

www.e-rara.ch

Geschichte des Schweizerlandes

Nüscheler, David

Hamburg, 1842-1846

ETH-Bibliothek Zürich

Shelf Mark: Rar 42482

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-94733>

1. Vom Ewigen Bund der drey Waldstätte [...]; von 1315 - 1415.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

IV. Schweizerische Zeit.

Von der Begründung des Schweizerbundes durch die drey
Waldstätte im Jahr 1315. bis zu seiner Auflösung
durch die Franzosen im Jahr 1798.

1. Vom Ewigen Bund der drey Waldstätte bis zum Concilium zu Constanz; von 1315 — 1415.

§. 1. So wie überhaupt der aufmerksame Forscher in dem größern Zusammenhang der Geschichte weit mehr die allweise Leitung der Göttlichen Weltregierung, als eine auf größere Zeiträume sich ausdehnende, folgerechte Ausführung und Vollendung menschlicher Entwürfe und Bestrebungen erblickt; — so darf die Veranlassung des 1291. geschlossenen, 1315. erneuerten (die Grundlage der Schweizerischen Eidsgenossenschaft bildenden) Ewigen Bundes der drey Waldstätte ¹⁾ keineswegs der Tendenz, eine politische Umgestaltung ihrer nähern und fernern Umgebung dadurch herbeizuführen, zugeschrieben werden. — Daß weit eher das nahe liegende Bedürfniß der Selbsterhaltung, als umfassende äussere Pläne dabey obwalteten, ergibt sich schon daraus, daß es (von 1315. an gerechnet) 17. Jahre dauerte, bis den drey Waldstätten ein vierter Ort beygefügt wurde, 38. Jahre, bis die Zahl der 8 Alten, beynähe 200. Jahre, bis

1) Band I. S. 316. 317. S. 387 — 388.

diejenige der 13. Orte erfüllt war; — indem die Ur-Cantone, statt eine noch weitere Vergrößerung des Bundes anzustreben, derselben im Verfolge im Gegentheil sich widersetzten. — Wenn bey dieser so langsamen Erweiterung irgend eine Tendenz entdeckt werden könnte, so dürfte solche weit eher auf Seite der in den Bund eintretenden Stände zu suchen seyn; — in dem Bestreben dieser Letztern, ihre Selbstständigkeit zu erhalten und vor jeder, von aussenher drohenden Umgestaltung ihres Zustandes sich zu sichern, mittelst ihrer Verbindung mit den bisherigen Bundesgliedern, welche bereits Jahrhunderte lang jene Selbstständigkeit sich bewahrt hatten.

Die dem Bunde vom 9ten Christmonat 1315. vorangehende Schlacht am Morgarten ¹⁾ gehört mit zu jenem grössern Kampfe, welcher bey Ludwigs und Friedrichs Doppelwahl (am 18. October 1314.) ²⁾ begonnen hatte, und erst mit einem, Anfangs Sept. 1325. abgeschlossenen Vertrage sich endigte, zufolge welchem beyde Fürsten in die kaiserliche Würde sich theilten. Der seinen Bruder, den König Friedrich, auf das treueste unterstützende Herzog Leopold hatte zuerst die Schweizerischen Eidsgenossen schlagen wollen, ehe er gegen Bayern sich wandte. — Es mußte daher der Siegesbericht der Eidsgenossen dem König Ludwig, höchst erwünscht seyn, indem derselbe nicht nur seine hohe Freude ihnen darüber bezeugte, sondern am 29ten Merz 1316. mit (diejenigen seiner kaiserlichen Vorfahren bekräftigenden) Freyheitsbriefen sie erfreute ³⁾, welche er 1327. 1328. und 1329. bestätigte und erweiterte ⁴⁾.

1) Band I S. 384.

2) Band I. S. 379.

3) *Reg. Tschudi Chronicon.*

4) Laut Urkunden d. d. Como am Maytag 1327., Pisa den 18. October 1328. und Pisa am St. Johannisstag zu Sunggichten 1329. — In der Letztern bestimmt er, daß keine über die Länder der Waldstätte gesetzt oder zu setzenden Reichsvögte die Leute derselben Stätte an Leib oder Gut füröbin drängen. — (Band I. S. 259. 361.) — Er will und gebietet auch, daß man sie lasse bleiben bey allen ihren Rechten, Gewohnheiten und Freyheiten, so sie bey andern Römischen Königen und Kaisern haben gehabt und hergebracht ganz und gar. — (*Reg. Tschudi*). Den Urn ern ertheilte König Ludwig noch einen besondern Freyheitsbrief d. d. Ingolstadt den 26. Jenner 1318., betreffend die Be-

Während in der Zwischenzeit die kriegerische Haltung gegenseitig zwar fortbauerte, ohne jedoch eine neue Entscheidung zu veranlassen, so wurde am 19ten Heumonath 1318. der erste Waffenstillstand abgeschlossen zwischen den Landleuten in den Waldstätten, Uri, Schwyz und Unterwalden, und den Pflegern und Amtleuten der Herzoge von Oestreich bis und mit 31sten May 1319 1).

In diesem Vertrag gestatten Jene, daß die Herzoge von Oestreich ihre Höfe, die in der Waldstätte Landen gelegen sind, die sie nutzten bey Kaiser Heinrichs Zeiten, nutzen, einsetzen und besetzen sollen in diesem Frieden, wie solches bis dahin gewohnt gewesen sey; — sie versichern, daß sie sich besonders oder gemeinschaftlich mit niemandem verbinden sollen, während dieses Friedens, daß es den Herzogen oder ihren Dienern schädlich seyn möchte; — dagegen sollen sie und die bey ihnen sitzen, ihre Güter genießen, die in der Herrschaft Gewalt sich befinden, wie sie es vor dem Krieg thaten; die Herzoge und ihre Diener sollen sie während des Friedens mit keinen geistlichen oder weltlichen Gerichten bekümmern oder angreifen. — Sie sollen auch Friede haben, zu ihnen zu fahren nach Luzern, so weit der Burger Gerichte gehen und gen Zug in die Stadt und gen Egeri bis an Schneiten und von Egeri die Strasse, die da geht durch den Wald bis nach Zug. — Sie sollen auch Friede haben gen Glarus und gen Wesen und bis gen Interlaken in die Stadt u. s. w.

Ähnliche Anstände wurden abgeschlossen am 30sten Juli für Glarus, Wesen und Gaster 2) und am 22sten August von

erbung aufrerhlich geböhner Kinder (F. W. Schmid Geschichte des Freystaates Uri; Aeg. Tschudi Chron.) Durch eine spätere (eine frühere von 1316. bestätigende) Verfügung d. d. Frankfurt 5. May 1324. erklärt König Ludwig alle den Herzogen von Oestreich oder andern seinen und des Reichs Widersachern zugehörigen, in den Thälern von Schwyz, Uri und Unterwalden gelegenen Höfe, Rechte und Güter als Ihm und dem Reiche zugehörig. — (Aeg. Tschudi.)

1) Amtliche Sammlung der ältern Eidsgen. Abschiede. Beylage 3. S. V. (Tschudi I 285)

2) Aeg. Tschudi Chronicon. Die Landleute im Niedern Amt zu Wesen und im Niedern Amt zu Glarus hatten schon 1316 mit den Landleuten von Schwyz einen Waffenstillstand abgeschlossen.

Graf Werner von Homburg ¹⁾. Durch diesen Waffenstillstand gegen Angriffe von Seite der Waldstätte gesichert, wurde es dem Herzog Leopold desto leichter, gegen Solothurn ²⁾ sich zu wenden, um solches zu Anerkennung seines Bruders, des Königs Friedrich, zu zwingen. — Im Herbstmonat 1318. ³⁾ zog er vor diese Stadt in Zuzug des Grafen Eberhard von Kyburg, des Freyherrn von Thurn ⁴⁾ aus Wallis, und sonst vieler Grafen und Herren.

Er begann die Belagerung zu beyden Seiten der Aare, über welche er (zu der erforderlichen Verbindung des Belagerungsheeres) oberhalb der Stadt eine Brücke schlug. — Während dieser Belagerung aber fiel ein so heftiger Regen, daß nicht nur die Belagerungszeuge (Wlyden und Kagen) zerbrachen, sondern auch der Strom so stark sich anschwellte, daß das Hinweggreiffen der Brücke zu besorgen stand. — Um solches zu verhüten, beschwerten die Belagerer dieselbe mit grossen Steinen und besetzten sie mit Kriegersleuten; — jedoch ohne Erfolg. Das Wasser wurde so stark, daß es die Brücke zerbrach und die darauf stehenden Kriegersleute (deren viele an den Brückenhölzern sich zu erhalten suchten) mit sich forttrieb, bis an die Aarenbrücke in der Stadt Solothurn.

Da geboten die Solothurner den Ihrigen, daß man ihren Gegnern in dieser Noth kein Leid thäte, rüsteten eilends ihre Stadtschiffe und Fischerschiffchen, halfen ihnen aus dem Wasser in die Stadt und schickten sie dem Herzog wieder in's Lager, so daß derselben nicht viel mehr als 60 Personen ertranken.

Die Anerkennung dieses seltenen Edelmutheß, trug wahr-

1) Neg. Tschudi. (Band I. S. 363. 374.)

2) Band I. S. 379. (S. 256. 300.)

3) Zufolge des Solothurnischen Wochenblatts von 1833, No. 41., begann diese Belagerung höchst wahrscheinlich um Kreuz-Erhöhung (14. Herbstm.).

4) Wahrscheinlich der nämliche Johannes von Thurn, Herr zu Gestelen im Wallis, mit welchem Herzog Leopold am 24. Herbstmonat 1318. einen Vertrag abschloß, zufolge dessen jener sich verpflichtete, den Herzogen von Oestreich mit 3000 Mann gegen die Waldstätte behülflich zu seyn; gegen die Werner mit 10 Helmen und aller Macht, die er hierwärts des Gebirges habe. (S. E. Kopp Urkunden zur Geschichte der Eidsgen. Bünde.)

scheinlich wesentlich dazu bey, daß Herzog Leopold, nachdem die Belagerung 10 Wochen lang gedauert hatte ¹⁾, mit den Solothurnern und Bernern ²⁾ einen Waffenstillstand abschloß, von der Stadt ab = und seinem von König Ludwig gedrängten Bruder, König Friedrich, nach Speyer zu Hülfe zog.

Vermuthlich war es das Bedürfniß, auf dem entscheidenden Kriegsschauplatz desto ungehinderter wirken zu können, was die Herzoge von Oestreich bewog, im Jahr 1319. den Waffenstillstand drey mahl zu verlängern, am 3ten Juli 1319. ihn zu erneuern und am 6ten Nov. 1320. einen dritten Waffenstillstand abzuschließen, welcher später (in Folge zweymahliger Verlängerung) noch weiter bis und mit 15ten August 1323. ausgedehnt wurde ³⁾. — Daß es dem kriegerischen Sinne des ritterlichen Herzogs Leopold dessen ungeachtet an gutem Willen nicht fehlte, auch gegen die Waldstätte den Kampf fortzusetzen, beweist, theils, daß er im Lager vor Solothurn (am 22ten Sept. 1318) dem Herrn Johann von Weissenburg ⁴⁾ für ihn und seine Neffen Rudolf und Johann um 2100. Mark Silber die Festen Interlaken, Unspunnen, Oberhofen, Balmen und Unter-

1) Insofern die Belagerung am 14ten Sept. begonnen hatte, so dauerte sie bis um St. Elisabethstag (19. Nov.) 1318.

2) Die Berner hatten Solothurn 3—400 Mann zu Hülfe geschickt; — auch machten sie, während Herzog Leopold vor Solothurn lag, einen Einfall in des Grafen von Kyburg Land.

3) Die erste Verlängerung des ersten Waffenstillstandes fand statt am 21. May, die zweyte am 15. und die dritte am 26. Brachmonat 1319. — Der Abschluß des zweyten Waffenstillstandes am 3. Heumonath 1319. — Der dritte Waffenstillstand wurde am 6. Wintermonat 1320. abgeschlossen; derselbe am 24. Weinmonat 1321 zum ersten, am 6. Weinmonat 1322 zum zweyten mahl verlängert.

Amtliche Sammlung der Eidsgen. Abschiede.

Am 9. Heumonath 1319. versichern auch Ammann und Landleute zu Glarus und zu Wesen den von (den herzoglichen Pflegern und Amtleuten) Herrn Heinrich von Griesenberg, Herrn Rudolf von Narburg, Herrn Hartmann von Ruoda, Ritter, und den Burgern von Luzern und von Zug mit den Landleuten zu Uri, zu Schwyz und zu Unterwalden geschlossenen Waffenstillstand zu halten.

Amtliche Sammlung der Eidsgen. Abschiede.

1) Band I. Seite 247.

seen verpfändete, mit dem Beding, daß ihm derselbe sowohl mit den Pfandschaftsleuten, als mit 300 Mann seiner alten Unterthanen, gegen die Waldstätte zu Hülfe ziehe ¹⁾; hauptsächlich aber, daß er später so weit ging, von König Carl IV. ²⁾ von Frankreich sich verheissen zu lassen, daß er, auf den Fall hin, wenn derselbe Römischer König werden sollte (so wie es ihm dann erlaubt wäre), ihn in den Besitz der beyden Thäler Schwyz und Unterwalden setzen würde ³⁾.

Zu dieser Verbindung mit dem König von Frankreich sah Herzog Leopold wahrscheinlich durch die bey Mühldorf erfolgte Gefangenschaft seines Bruders ⁴⁾ sowohl, als durch die päpstliche Excommunication König Ludwigs ⁵⁾ sich veranlaßt, in Folge welcher Carl IV. 1324. offen für einen Candidaten des Kaiserthrons sich erklärte, jedoch auf die zu Ludwigs Hochzeit zu Eöln versammelten Deutschen Fürsten keinen er-

1) Schweizerischer Geschichtsforscher Band I. S. 33.

2) Bruder und Nachfolger König Philipps des Langen.

3) (Datum apud Barrum supra *Albam*. vicesima septima die *Julii* A. D. 1324.) *Karolus Dei gracia Francie et Nauarrie Rex*. Vniuersis presentes litteras Inspecturis Salutem. No-
„ueritis, quod in tractatu confederationis nouiter celebrate inter
„nos ex vna parte ac Magnificum et potentem virum *Lupoldum*
„Ducem *Austrie*. Nos ad Supplicationem ejusdem Ducis vltra
„principales conuentiones inter nos et ipsum habitas, etiam
„eidem concessimus — — quantum bono modo facere potui-
„mus, que sequuntur. — Videlicet quod in casum illum, quo
„annuente Domino essemus in Regem Romanorum assumpti,
„nos eundem Ducem, prout nobis liceret mitteremus in posses-
„sionem duarum Vallium, videlicet *Switz* et *Vnterwalden* et
„pertinenciarum suarum cum suis Juribus, quas quidem valles
„Idem Dux dicit ad se et fratres suos Duces *Austrie* Jure
„hereditario pertinere, et ipsum Ducem in possessionem earum
„defendemus. — — — —“

Fr. Kurz *Deßreich* unter K. Friedrich dem Schönen. Linz 1818, No. XXV. — Solothurnisches Wochenblatt für 1826. No. 23.

4) In der Schlacht bey Mühldorf (am 22. Sept. 1322.) unterlag König Friedrich nach einem ritterlichen Heldenkampfe der Gefangenschaft seines Gegners.

5) Papst Johannes XXII. hatte am 21. Merz 1324. König Ludwig für excommunicirt erklärt.

wünschten Einfluß gewinnen konnte, indem Berchtold von Buchegg¹⁾ daselbst so kräftig sich erklärte, daß die Französischen Unterhändler sich zurückziehen genöthigt waren.

Am 23ten März 1325. hatte zwar Ludwig den Friedrich ohne Lösegeld in Freyheit gesetzt. — Allein dieser, an Edelmuth jenem nicht weichend, stellte sich wieder unter seine Gewalt, indem er erklärte, daß er in's Gefängniß zurückzuführen geneigt, weil es ihm, seinen Bruder zur Niederlegung der Waffen zu bewegen, nicht gelungen sey. — Anfangs Sept. 1325. unterzeichnete Ludwig einen Vertrag mit Friedrich, zufolge dessen beyde Fürsten in die kaiserliche Würde sich theilten. —

Herzog Leopold²⁾ starb zu Straßburg an einem hitzigen Fieber nach kurzem Krankenlager am 28ten Febr. 1326. — Sein Bruder, König Friedrich³⁾, folgte ihm am 13ten Jenner 1330. und überließ so die Kaiserkrone ungetheilt dem König Ludwig, mit dem er so lange Zeit dafür gekämpft hatte. Noch im gleichen Jahr beabsichtigte dieser Letztere (durch den lange dauernden Krieg in seinen Finanzen wahrscheinlich sehr erschöpft) die Städte Zürich, Schaffhausen, St. Gallen nebst Rheinfelden gegen ein Darlehen von 12,000 Mark⁴⁾ an die Herzoge von Oestreich zu verpfänden. Zürich wandte sich an die drey Waldstätte, mit denen es erst vor drey Jahren neue Verbindungen eingegangen⁵⁾, da sie dem Kaiser Lud-

1) Oder Bucheck. (Band I. S. 243. 256.) (I. C. L. Sismonde de Sismondi Hist. des Français F. 9.)

2) Herzog Leopold I., dritter Sohn König Albrechts, vermählt mit Catharina von Savoyen (Band I, S. 379), hinterließ zwey Töchtern: Catharina, vermählt in erster Ehe mit Ingelram VI. von Coucy, in zweyter Ehe mit Graf Conrad von Medenburg, und Agnes, Gemahlin des Boleslaus, Herrn zu Schweidnitz in Schlesien. — Folgenreich wurde der bereits 1310. abgeschlossene Ehevertrag Herzog Leopold's durch die Ansprüche, welche sein kühner Entel Ingelram VII von Coucy darauf gründete, und 65 Jahre später mit bewaffneter Hand zu erkämpfen sich bemühte.

3) König Friedrich, vermählt mit Elisabeth von Aragonien (Band I, S. 379.), hinterließ zwey Töchtern, Elisabeth verstorb. 1336. und Anna, vermählt mit Graf Johann Heinrich von Görz; — sein einziger Sohn Friedrich starb schon 1322.

4) Nach andern Angaben 20,000 Mark.

5) Das erste urkundlich bekannte, zwischen Zürich, Uri und

wig in seinen vielen Schlachten immer zugezogen waren. — Zu Anfang des Jahres 1331. reisten deren Gesandte nebst den Zürcherischen an des Kaisers Hoflager nach Regensburg ab. Da ließ derselbe sich bewegen, durch eine feyerliche Urkunde, diese Pfandschaft (soweit sie Zürich betraf) wieder aufzulösen, und der Stadt Zürich Freyheiten zu bestätigen ¹⁾, so wie Herzog Otto für sich und die übrigen Herzoge bekannte, daß er Zürich und St. Gallen von der Pfandschaft ledig lasse. — So erfreulich inzwischen für Zürich dieses Resultat war, so scheint es dennoch mit einem verhältnißmäßig bedeutenden Geldopfer erkaufte worden zu seyn, indem im Jahre dieser Pfandschaftsentlassung wegen dem Kaiser und dessen Bevollmächtigten über 7000 Pfund Heller zukamen ²⁾.

Daß die in ehrenvollem Emporsteigen begriffene Stadt Zürich alles Mögliche anwenden mußte, um nicht (wenn auch nur pfandweise, d. i. vorübergehend) von einer Reichsstadt zu einer herzoglichen Landstadt herabzustiegen, ist leicht zu begreifen, weil solche Pfandschaften, wenn sie nicht eingelöst wurden, nur zu leicht in erbliche Herrschaften sich verwandelten.

Schwyz abgeschlossene Bündniß ist dasjenige von 1291. (Band. I, S. 334.)

1) Lt. Urkunde d. d. Regensburg am Mittwoch nach St. Mathias Apostels Tag 1331. (Reg. Tschudi.)

2) S. Hirzels Zürcherische Jahrbücher. Band I, Daß schon früher König Ludwig bisweilen in dringender Geldverlegenheit sich befunden habe, beweist dessen 1326. an die Stadt Zürich erlassene Anweisung, nach der er von den fl. 1000. — die sie ihm schuldig blieb, — fl. 400. seinem Wirth in München zu beziehen übergiebt; — und wenn die Stadt Zürich das bezahle, so sage er sie der fl. 1000 halben ausgerichtet und ledig *).

Wenn ein Kaiser seine Verpflichtungen so getreu erfüllt, und im Bezuge seiner Steuern solche Nachsicht übt, so ist es leicht zu begreifen, wenn er zu Verpfändungen schreiten muß, weil er seine Berechtigungen nicht überschreiten, keine ungerechte Gewalt gebrauchen will.

*) 1326. 23. Juni. R. Ludwig schreibt der Stadt Zürich, sie sollen Johann von Sigols, seinem Wirth zu München, fl. 400. — an die fl. 1000. — geben, so sie ihm auf Maria Himmelfahrt (15 Augst.) als Reichsteuer schuldig; — wenn sie die 400 fl bezahlt, sage er sie der fl. 1000 — ledig und los. Herrn G. u. Lindtner Chronik der ehemahligen Freyherrschafft Wädenschwyz. Band I.

Um deswillen aber waren im Allgemeinen dergleichen Verpfändungen für die betreffenden Städte keineswegs als ein unerträgliches Unglück zu betrachten, weil der ursprüngliche Eigenthümer des Pfandes dem Pfandbewerber nur dasjenige zur Benutzung überlassen konnte, was ihm selbst, nicht das, was andern zugehörte ¹⁾, mithin, in dem vorliegenden Falle, nicht die Person und das Eigenthum freygebobrer Bürger, nur die Steuern oder Zinse, die sie dem Kaiser schuldig waren, so wie die örtlichen Gefälle, Brücken-Zölle u. s. w., welche mehr von durchreisenden Fremden, als von Bürgern bezogen wurden.

Daß ein haushälterischer Pfandinhaber in dem Bezug der Zinse und Steuern nachsichtsloser und strenger war, konnte unstreitig bey den Steuerpflichtigen das Heilmey nach einer frühern, väterlichen Herrschaft wieder aufregen; — allein eine solche (meist nur der Billigkeit, weit seltener der Gerechtigkeit widerstrebende) Härte kann mit dem Schicksal derer von Ferne nicht verglichen werden, welche in spätern Zeiten die bestimmten, (oft sehr beschränkten) Verpflichtungen gegen ihre natürliche Herrschaft mit der unbedingten Unterwerfung unter eine schrankenlose, künstliche Staatsgewalt zu vertauschen, sich gezwungen sahen.

§. 2. Ueberhaupt darf man, die damalige Art des Verkehrs betreffend, es nicht ausser Acht lassen, daß bey dem frühern beynahe gänzlichen Mangel des Geldes ²⁾ die gegenseitigen Leistungen theils in Naturalien, theils in lebensweiser, pfandweiser oder eigenthümlicher Ueberlassung von Grundstücken gechehen mußten, daß aber, so wie der Gebrauch des Geldes allgemeiner wurde, der desselben ermangelnde Grundbesitzer sich solches kaum anders, als durch Verpfändung oder Verkauf seines Grundeigenthums verschaffen konnte; — je mehr er aber des Geldes bedurfte, und je weniger er seine Pfänder wieder einzulösen vermochte, in seiner Dekonomie desto tiefer herabsank.

In diesem Falle befanden sich die Grafen von Habsburg-Kyburg, welche (obchon sie als Landgrafen in Burgund wenn nicht als Nachfolger der Transjuraniſchen Könige,

¹⁾ Auf ähnliche Art verhielt es sich auch mit dem Verkauf der Städte, wie z. B. mit dem Verkauf der Stadt Freyburg im Nechtland im Jahr 1277. (Band I. S. 310. 329.)

²⁾ Band I. S. 259.

doch der Herzoge von Zähringen sich betrachten konnten) 1) ein Besizthum nach dem andern zu verpfänden oder zu veräußern sich gezwungen sahen, und in einer um so schwierigeren Stellung sich befanden, als sie zwischen den Herzogen von Oesterreich, den Waldstätten und der Stadt Bern gleichsam wie in der Mitte standen.

Wenn bereits schon nach dem Tode Hartmann des Jüngern Grafen von Kyburg 2) auf dessen Erbe so viele Schulden haften, daß seine hinterlassene Wittwe Elisabeth und seine Tochter Anna, alle ihre Güter zu verlieren, leicht hätten in Gefahr kommen können 3), wenn die Gräfinn Anna nach ihrer Vermählung mit Graf Eberhard von Habsburg-Laufenburg bereits einen bedeutenden Theil ihres Besizthums verkaufte 4), so erklärt es sich um so leichter, warum es ihren Enkeln Hartmann und Eberhard 5), in selbstständiger Stellung sich zu erhalten, noch schwerer fiel.

So nahmen sie 1313. ihre Herrschaften Wangen, Huttwyl und Herzogenbuchsee vom Hause Oesterreich zu Lehen, überliessen an dasselbe die Güter von Brandis, wofür ihnen die Anwartschaft auf die Landgrafschaft in Burgund zugesichert und dieses Lehen wirklich ertheilt wurde, als Graf Heinrich von Buchegg (dessen Vorfahren die Verrichtungen eines Landgrafen schon unter der unmittelbaren Lehensoberherrlichkeit der Herzoge von Zähringen erblich versahen) 6) dasselbe aufgegeben hatte 1314. 7). Es geschah

1) Herzog Conrad war mit dem Rectorat des Cisjuranischen und Transjuranischen Burgunds bekleidet (Band I. S. 223); nach dem Tode des letzten Herzogs von Zähringen war die Stelle eines Rectors im dieffseitigen Burgund auf das Haus Kyburg, nach dem Tode des Grafen Ulrich auf die jüngere Linie dieses Hauses (Band I. S. 282.) und sodann durch Vermählung auf die Grafen von Habsburg-Kyburg übergegangen.

2) Er starb am 3. Sept. 1263. (Band I. S. 232.)

3) Band I. S. 292.

4) Band I. S. 293. 310.

5) Söhne ihres mit Elisabeth, Gräfin von Froburg, vermählten, 1301. verstorbenen Sohnes Hartmann.

6) Band I. S. 243.

7) F. E. Pivik die Grafen von Kyburg. — Schon 1298. waren die Grafen von Kyburg mit Bern verbündet. (Band I. S. 340.)

solches nach dem Tode ihres Vormundes, Ulrich von Thorberg, während dessen Vormundschaft schon 1301. ihre Mutter, die Gräfin Elisabeth, im Nahmen ihrer unmündigen Söhne ein Bündniß auf zehn Jahre mit Bern abgeschlossen ¹⁾ und solches 1310. nebst ihren Söhnen in ein Burgrecht auf fünf Jahre verwandelt hatte ²⁾.

Dagegen schlossen die nämlichen beyden Grafen (Hartmann und Eberhard) 1318. ³⁾ ein Bündniß mit Herzog Leopold von Oestreich, demselben wider die von Schwyz Leholfen zu seyn, und sollen es verwehren, daß ihnen kein Kaufmannschaz, noch Speise in das Land zu Schwyz und zu ihren Helfern kommen möge u. s. w.

Wahrscheinlich geschah es in Folge dieses Bündnisses, daß Herzog Leopold es versuchen wollte, zwischen diesen beyden feindlich gegen einander gestimmten Brüdern ⁴⁾ eine Vermittlung zu Stande zu bringen. — Zu Thun fand eine Zusammenkunft statt, um in Gegenwart eines zahlreichen Adels den Vertrag abzuschließen und die Urkunde auszufertigen. — Da geschah es am 3ten Weinmonat 1322., daß Graf Hartmann in der Versammlung beleidigende Worte gegen Graf Eberhard sprach. — Dieser antwortete. — Es entstand Wortwechsel; — man griff zu den Schwertern; und im Getümmel wurde Graf Hartmann auf der dunkeln Wendeltreppe des Thurmes verwundet und getödet.

Vermuthlich geschah es in Folge dieses gewaltsamen Todes des, ohne männliche Nachkommen verstorbenen Grafen Hartmann, daß (um sich gegen eine hiedurch veranlaßte Aufregung desto eher gesichert zu sehen), dessen Bruder, Graf Eberhard, im Sept. 1323. den Bernern Schloß und Stadt

1) F. E. Pipih.

2) A. von Tillier.

3) Laut Urkunde d. d. Baden am Samstag nach St. Ambrosientag 1318. — *Marqu. Herrgott Geneal. Dipl. Aug. Gentis. Habsburg. Vol. III.*

4) Als Graf Eberhard nach seiner Rückkehr von Bologna auf dem Schlosse Landsbuth bey seiner Mutter auf Besuch war, ließ ihn sein Bruder mitten in der Nacht binden und sandte ihn auf ein einsames Schloß seines Schwiegervaters. — Graf Hartmann war vermählt mit Margaretha Gräfinn von Nellenburg (F. E. Pipih.)

Thun ¹⁾ den Griessberg, Heimberg und die Wälder von Notenschach um 3000 Pfund Bernerwährung verkaufte, sie von ihnen gegen einen jährlichen Zins von ein Mark Silber wieder zu Lehen nahm, jedoch das Recht, diese Herrschaften nach zehn Jahren wieder einzulösen, sich vorbehielt.

Am 27sten Christmonat 1325—1326 verpfändete derselbe seine Herrschaft Burgdorf mit Bewilligung der Berner um 1200 Mark Silber seinem Schwiegervater, dem Freyherrn Ulrich von Signau, und dessen Tochter Anastasia, seiner Braut, welche am 13ten Jenner 1326. die Freyheiten der Burgdorfer bestätigte und mit ihrem Vater in die Verpfichtungen Eberhards gegen die Berner eintrat ²⁾.

Am 1sten Sept. 1327 verbündete sich der nämliche Graf Eberhard mit den drey Waldstätten auf 16 Jahre, in der Meinung, daß, wenn ihn jemand während dieser Zeit angreifen würde, sie ihm rathen und helfen sollen, — bedürfte er aber Leute, seine Städte oder Herrschaft zu wahren, oder mit ihm zwey Meilen von seiner Herrschaft ringsum zu fahren, die sollen sie ihm auf seine Mahnung hin dann senden, so viel sie alshann bewaffnen und entbehren möchten, und sollen sie dann die Leute unterhalten in ihren Kosten bis in seine Stadt zu Thun und von Thun her heim. — Aber, wenn die Leute

1) Die beyden Brüder Grafen von Kyburg hatten am 26. Merz 1316. der Stadt Thun einen Freyheitsbrief ertheilt. (Schweizerischer Geschichtsforscher Bd. XI. No. 124.) Wahrscheinlich gegründet auf die frühern Freyheitsbriefe von 1256 und 1264 (Bd. I. S. 291.)

2) Die beyden Grafen Eberhard und Hartmann von Kyburg hatten am 17. Merz 1316. der Stadt Burgdorf eine Handfeste ertheilt (Schw. Geschichtf. Bd. XI. Buchegg No. 122.) Am 8. Nov. 1322. bestätigte Graf Eberhard den Burgern zu Burgdorf ihre Handfeste, Rechte und Rechtungen, als sie hergebracht von Recht und nach ihrer alten, guten Gewohnheit von seinen Vorfahren und von ihm. (Solothurnisches Wochenblatt für 1829 No. 46.) Auch bey der vorliegenden Verpfändung ist es klar, daß nicht die Bürger von Burgdorf mit ihrem Besitze, sondern das, was die Grafen von Kyburg in der Stadt Burgdorf rechtmäßig besaßen, verpfändet, die Rechte der Burgdorfer hingegen zu 3 nachher bestätigt wurden.

in seine Stadt zu Thun kommen, so sollen sie in des Grafen Kosten seyn, so lange sie in seinem Dienste sind ¹⁾.

Wenn auf der einen Seite die sehr verschiedenartige Stellung des gleichen Grafen von Kyburg, bald als Oestreichischer, bald als Bernerischer Lehenträger (1313.) (1323.), als Verbündeter des Herzogs Leopold (1318.), als Bürger von Bern (1310.) und als Verbündeter der Waldstätte (1327.) zum Beweise, wie schwankend seine Lage war, wohl hinreicht, so bezeichnet sie auf der andern Seite auch einen hohen Grad von Freyheit, indem die gleiche Person durch frühere Lehens- oder Bündniß-Verträge, späterhin noch andere ähnliche Verpflichtungen, selbst mit den Gegnern ihrer Lehensherren oder Verbündeten, abzuschließen, sich nicht verhindern ließ, je nachdem das Bedürfniß der Gegenwart es erforderte. — Solche bisweilen (auf einander folgend) in ganz entgegengesetzter Richtung abgeschlossene Verträge führten inzwischen darum weniger zu einem factischen Widerspruch, weil Bündnisse und Bürgerrechte öfters nur auf kürzere Zeit abgeschlossen wurden, mithin mit derselben Ablauf auch die gegenseitige Verpflichtung erlosch.

Der Hauptzweck bestand immer darin, daß die betreffenden Grundbesitzer oder Genossenschaften die errungenen Berechtigungen und Besitzungen sich zu erhalten wünschten; ob dieser Zweck durch Unterordnung unter einen mächtignern Lehensherrn, durch Verbindung mit höher Stehenden, Gleichgestellten, oder mit Untergeordneten erreicht werden könne, war ihnen gleich bedeutend ²⁾; — Letzteres um so eher, als die Lehenträger von ihnen (bald mit eigener Noth kämpfenden, bald allzuentfernten) Lehensherren den erforderlichen Schutz öfters nicht erlangen konnten, mithin durch Verbindung mit nahen Freunden gegen nahe Feinde sich Sicherheit verschaffen mußten.

§. 3. Diese bedeutende Verschiedenheit einer frühern Zeit (wo man zwar weit weniger von Freyheit sprach, weit mehr aber sie besaß, als in spätern Perioden) sollte man niemahls übersehen, wenn man die damaligen politischen Erscheinungen richtig beurtheilen will. — Denn, wenn es gegenwärtig weder dem Unterthan noch dem Bürger erlaubt seyn kann, mit auswärtigen Staaten oder Gemeinden sich zu verbünden, so fand dagegen im Mittelalter hierüber keine allgemeine Beschränkung

1) Solothurnisches Wochenblatt für 1826. No. 31.

2) Band 1, S. 356. 380.

statt, insofern die Rechte des betreffenden Herrn oder der betreffenden Genossenschaft dadurch nicht verletzt wurden.

Aus diesem Gesichtspunkte muß man wohl auch den (die erste Erweiterung der ersten Eidsgenossenschaft gewährenden) Ewigen Bund betrachten, welcher am 7ten Wintermonat 1332. zwischen der Stadt Luzern und den drey Waldstätten abgeschlossen wurde, obwohl derselbe (so wie der Bund von 1315.) unstreitig von andern ähnlichen Bündnissen wesentlich darin sich unterscheidet, daß seine Dauer auf ewig bestimmt ist.

Die Stadt Luzern (1291. durch König Rudolf von Abt und Convent von Murbach für seine Söhne erkaufte) 1) hatte insofern keineswegs Ursache, über die Oestreichische Herrschaft sich zu beklagen, als neben dem schon am 31sten May 1292. von den Herzogen ihr, wie unter Murbach, zugesicherten Recht und Gewohnheit 2), Herzog Leopold am 31sten May 1308. derselben aufs Neue Rechte und Freyheiten, wie unter Murbach und Rothenburg, zusicherte 3). Dennoch ist es nicht unwahrscheinlich, sowohl, daß ein Theil der dortigen Bürger, die wechselnde geistliche mit der (vielleicht strengern) erblichen, weltlichen Herrschaft 4) nicht gerne vertauscht hatte, — als daß die noch über den Morgartner-Krieg hinaufreichende (einen lange dauernden Kriegszustand verursachende) feindliche Stellung der Herzoge von Oestreich gegen die Waldstätte das (gleichsam auf dem Vorposten liegende) angrenzende Luzern, wenn nicht beschädigte, doch fortdauernd beunruhigte, daß mithin beydes zu dem Wunsche nach friedlicher Uebereinkunft mit den Waldstätten, ja selbst nach einer die Stadt Luzern gegen allfällige Bedrohung ihrer Rechte sicher stellenden Verbindung mit denselben veranlaßte.

1) Band I, S. 315.

2) Band I, S. 313.

3) „Wir Leopold, von Gottes Genaden, Herzoge ze Oestreich,
 „ — kunden — — — das wir, die Burger von Lucerne, dur
 „ die truwe so si gegen vns hant, in allem dem Rechte, vnd der
 „ guoten vnd redlicher gewonheit, eren, wriheiten vnd Genaden,
 „ ewechlich haben sullen. ane alle geuerde, als si har sint kommen,
 „ mit dien Epten von Muorbach, vnd mit dien Boegten von Rothen-
 „ burg e si von dienselben Epten, vnd Boegten, in vnser gewalt
 „ kemin — — —

3 E Kopp Urkunden zur Geschichte der eidsgenö-
 sischen Bünde. No. 44.

4) Band I, S. 249. 354.

Daß aber keineswegs dieser Wunsch einstimmig war, daß im Gegentheil eine der Herrschaft Oestreich anhängliche Gesinnung entschlossene Verteidiger fand, beweist eine Urkunde vom 13ten Weinmonat 1330., zufolge welcher der Schultheiß, die neuen und alten Rätthe und die Bürger von Luzern eine von 26 Bürgern am 28ten Jenner 1328. abgeschlossene Verbindung mit einiger Abänderung für die noch übrige Dauer des Eides als ihr Bündniß annehmen, nach welchem sie mit einander einstimmig übereingekommen sind, daß sie dem fest widerstehen sollen, wer ihre Herrschaft drücken oder kränken wollte an den Rechten, so sie zu Luzern hat, oder wer die Stadt Luzern an ihren Rechten, an ihren geschwornen Gerichten und an ihrer besiegelten Freyheit kränken wollte u. s. w. 1).

Wahrscheinlich geschah es auch in der Absicht, um dadurch eine Verbindung mit den Waldstätten zurückzuhalten, daß Herzog Otto von Oestreich 2) am 13ten Wintermonat 1330. der Stadt Luzern einen neuen Freyheitsbrief übergab, welchem zufolge derselbe zwar die Befugniß beybehält, aus den in der Stadt Luzern Tag und Nacht eingewohnten Bürgern einen Schultheissen zu erwählen, auch verordnet, daß (wie bisanhin) ein Rath den andern erwähle auf die Genehmigung seines Vogtes zu Rothenburg hin, dagegen ihnen selbst die Besetzung des Sinnthums und Hirtenthums überläßt, auch ihnen gönnt, daß sie in den Feldern Wunn 3) und Weide haben sollen, und dieselben Felder benutzen. u. s. w. 4)

Nichts desto weniger erhielt die den Waldstätten zugeneigte Stimmung die Oberhand, indem (wie bereits bemerkt), am 7ten Wintermonat 1332. zwischen Schultheiß, Rath und Bürgern der Stadt Luzern und den Landleuten von Uri, Schwyz und Unterwalden ein Ewiger Bund abgeschlossen wurde, in welchem die Luzerner ihre Herren, die Herzoge von Oestreich, die Rechte und Dienste, die sie ihnen durch Recht thun sollen, und ihre Gerichte in der Stadt und in dem Amte Luzern, als

1) Z. E. Kopp S. 148.

2) Herzog Otto war der sechste Sohn König Albrechts, geb. 1301., verß. 1339., vermählt in erster Ehe mit Elisabeth von Nieder-Bayern, in zweyter Ehe mit Anna von Böhmen.

3) D. h. Benutzung durch Heugewinnung. — Wunn und Weide, ein Versuch urkundlicher Forschung von Bernhard Beerleder von Steinegg. Frauenfeld 1841. S. 85.

4) Z. E. Kopp Urkunden.

sie von alter und guter Gewohnheit der Stadt Luzern hergekommen seyen, gegen Bürgern und gegen Gästen, so wie auch ihrer Stadt und ihrer Rätthe ihre Gerichte und gute Gewohnheit; — die Landleute zu Uri, zu Schwyz und zu Unterwalden ihrerseits sowohl die Rechte des Kaisers und Römischen Reichs, als auch ihnen selbst, jeglicher Waldstatt besonders, in ihrer Landmarch und in ihren Zielen ihre Gerichte und ihre gute Gewohnheit vorbehalten; geschähe es aber, da Gott vor sey, daß jemand sie von aussen oder von innen her übernöthigen, beschweren, angreifen oder schädigen wollte, so sollen die Bedrohten (insofern die Mehrheit unter ihnen sich erkennt, daß ihnen Unrecht geschieht), die andern mahnen, und da sollen sie dann einander wider Herren und wider jedermann beholfen seyn mit Leib und mit Gut, die Bürger von Luzern den vorgenannten Landleuten in ihren Kosten und umgekehrt ¹⁾. Daß es auch bey diesem Bunde keineswegs um eine staatsrechtliche Umgestaltung in der hergebrachten Stellung der Bundesglieder und ebenso wenig um irgend eine gegenseitige Einmischung, nur um Erhaltung, nicht um Veränderung des Bestehenden sich handelte, beweisen die gegenseitigen Vorbehalte ²⁾.

Daß die Stadt Luzern nach, wie vor, von dem Hause Desyreich abhängig blieb, beweist ein neuer Freyheitsbrief des Herzogs Otto vom 14ten Herbstmonat 1334., durch welchen die Wahl eines Schultheissen dahin verändert wird, daß der Herzog und dessen Vogt zu Rothenburg ³⁾ ausser dem neuen Rath vier ehrbare Männer nehmen soll, die ihm und der Stadt am besten sügen zu Schultheissen, und soll dann der Vogt den Rath fragen, welcher unter den vieren der Beste sey zu einem Schultheissen, und für welchen der mehrere Theil rathet, um

1) Amtliche Sammlung der ältern Eidsgen. Abschiede. Beylage 13. S. XIV.

2) Band I, S. 389.

3) Wahrscheinlich schreibt sich die Unterordnung der Stadt Luzern unter den Vogt zu Rothenburg daher, daß schon im dreizehnten Jahrhundert Arnold von Rothenburg (an welchen Luzern von dem Abt von Murbach verpfändet worden war) vom Kaiser die Schirmvogtey über das Stift im Hof erhalten hatte, so daß später, als sowohl Luzern, als Rothenburg an das Haus Desyreich kam, dem Vogt zu Rothenburg auch über die Stadt Luzern die Vogtey übertragen wurde.

den sollen sie bitten, und soll der Herzog und sein Vogt zu Rothenburg ihnen diesen geben und bestätigen u. s. w.

Er habe ihnen auch gegönnt, daß ein Rath den andern wählen und setzen soll, wie es von Alters her gekommen ist; — also, daß, wenn sie den Rath erwählen, so sollen sie an den Vogt zu Rothenburg senden, oder an den, welcher an seiner Statt ist, und sollen ihm den Rath vornehmen und lesen; — und ist es, daß dem Vogt der Rath wohl gewählt ist, so soll er den Rath lassen bleiben und soll auch der Rath vor dem Vogt schwören, dem Herzog und der Stadt Recht zu behalten, wie es von Alters her gekommen ist. Wäre es aber, daß dem Vogt unter dem erwählten Rath Einer mißfiel, — das soll er dem Rath kund thun und vorlegen u. s. w. 1).

S. 4. Während auf die vorbeschriebene Weise der Herzog von Oesterreich zu Luzern des Rathes Befugniß theils erweiterte, theils bestätigte, so begann im Innern der Stadt Zürich eine wichtige Veränderung sich anzubahnen, welche um so weniger als eine isolirte Erscheinung betrachtet werden darf, als früher und später auch in andern Deutschen Städten ähnliche Bewegungen sich kund gaben.

Wenn der ursprüngliche Stamm der städtischen Bürgerschaften beynähe überall aus kleinern, freyen Grundbesitzern sich gebildet 2), so hatten nach und nach die dem Gewerbe stande angehörigen Bürger in Zahl und Bedeutung sich so sehr verstärkt, daß auch sie einen Antheil an der Stadtverwaltung um so eher verlangten, als sie in Folge ihres Erwerbes den Grundbesitzern im Geldgewinn, mithin wahrscheinlich auch in ihren Steuerbeyträgen nicht nachstanden.

Je mehr es aber den Städten gelungen war, nach und nach die herrschaftliche in eine genossenschaftliche Verwaltung umzuwandeln, d. h. ein von dem Grundherrschaft unabhängigeres

1) H. E. Kopp Urkunden.

2) Band I S. 328. — In den Städten des Rheinischen Deutschlands machten alte grundherrliche Geschlechter den Bürgerstamm aus. — Sie hatten von jeher ihren Sitz in den Städten und lebten entweder bloß von dem Ertrage ihrer in der Umgegend liegenden Ländereien, oder waren dabei Großhändler oder Unternehmer von Kunst-Werkstätten.

Carl Dietrich Hüllmann Städtewesen des Mittelalters. I. Theil. Bonn 1826.

Stadtre Regiment einzuführen ¹⁾, desto eher wünschten die Genossen des Gewerbsstandes aus einer untergeordneten Stellung hervorzutreten, und zu diesem Ende hin ihren gewerblichen Genossenschaften auch einen politischen Charakter zu ertheilen, d. h. ihre Handwerks-Innungen zu Zünften zu erheben ²⁾. Dabey steht zu vernuthen, daß der Zusammenhang der Genossen des gleichen Handwerks oder Gewerbes nicht nur auf ihren Wohnort sich beschränkt, sondern auch auf benachbarte, ja vielleicht bis auf entferntere Städte sich ausgedehnt habe, wie solches theils aus einer Verbindung der Bäcker zu Mainz, Worms, Speyer, Oppenheim, Frankfurt, Bingen, Bacharach und Boppard zur Erhaltung ihrer hergebrachten Gewohnheit vom 17ten Sept. 1352, theils aus einer Uebereinkunft der Meister der Schmiede und Schmiedezünfte der Städte Mainz, Worms, Speyer, Frankfurt, Gelnhausen, Aschaffenburg, Bingen, Oppenheim und Kreuznach um Friedes willen zwischen ihnen und ihren Knechten vom 13ten May 1383. sich schließen läßt ³⁾. Wahrscheinlich stammten, so wie die städtischen Bürgerchaften ⁴⁾, so auch die Zünfte und ihre politischen Ansprüche aus dem benachbarten Italien, indem zu Bologna die Gewerbe schon 1228. der Kaufmannschaft sich gleich zu stellen begannen, und im Verfolge die Zünfte daselbst immer mehr Gewalt sich anmaßten. — Nach eifrigem Streben der Handwerker, weiter vorzubringen, und des Adels sie zurückzudrängen, kam es 1256. zum offenen Kampfe, aus welchem die Handwerker siegend hervorgingen. — Auch zu Florenz gewannen 1282. die Zünfte die Oberhand ⁵⁾.

1) Das Dienstverhältniß allmählig in ein Gemeindevverhältniß übergeben zu lassen (Band I. S. 248.)

2) Band I. S. 269 — 273.

3) *Codex Diplomaticus Moeno - Francofurtanus*. herausgegeben von Joh. Friedr. Böhmer I Theil. — Es ist bemerkenswerth, daß erstbenannte Urkunde (welche als eine Verbindung der Bäcker - Meisterschaften zu verhüten sucht, daß fehlbare Bäckerknechte nicht von einem Meister zum andern, noch von einer Stadt zur andern sich versehen können, überhaupt, daß niemals das umgekehrte Verhältniß eintrete, daß der Knecht, dem Herrn Gesehe vorschreiben zu wollen, sich anmaßt) von einer Gemeinde der Bäcker der acht Städte spricht.

4) Band I. S. 249. 328.

5) E. D. Hüllmann Stadtwesen 3. Band. — In

Diesem Beyspiele folgte später, jedoch mit sehr ungleichem Erfolge, der Gewerbsstand auch in mehrern Teutschen Städten, wie zu Nürnberg, Frankfurt, Aachen, Regensburg, Augsburg, Constanz, Basel, Straßburg, Speyer, Mainz, Köln ¹⁾, so wie auch zu Zürich.

Ob schon aber die Handwerker mit den grundherrlichen Geschlechtern die gleichen Befugnisse zu erringen sich bestrebten, so waren sie dagegen für die Festhaltung ihrer eigenen Meisterrechte nicht nur sehr besorgt, sondern auch sehr bemüht, ihren Genossenschaften jene Ehrenfestigkeit zu verschaffen, welche Jahrhunderte hindurch des Teutschen Handwerksstandes Zierde und Stolz war ²⁾.

Ob und wie frühe in Zürich schon vor 1336. Handwerks-genossenschaften bestanden haben, ist nicht leicht mit hinreichender Sicherheit zu beantworten, doch ergibt es sich aus verschiedenen Artikeln des Richtbriefes ³⁾, daß schon früher Innungen

Magdeburg finden sich schon im Jahr 1153. Handwerkszünfte mit ihren Meistern. S. Vögelin: das alte Zürich.

1) E. D. Hüllmann Städtewesen 3. Band. — Schon 1293. wurde zu Freyburg im Breisgau ein Rath eingesetzt zu gleichen Theilen aus Edeln, Kaufleuten und Handwerkern. 1304. verlangten zu Speyer die Handwerker den Eintritt in den Rath, zu Straßburg 1332., in Augsburg 1368. In Hanau erfolgte derselben Aufnahme 1332. und in Schwäbisch Hall 1340. u. s. w.

Schweizerisches Museum für historische Wissenschaften. Band I. Heft 1.

2) Zufolge der Gewohnheiten der Handwerker zu Frankfurt, wie sie solche 1355. vor den Schöffen und dem Rathe aussagen, hatten die Schuhmacher die Gewohnheit, daß, wer an der Sonn- nacht u. s. w., da man fastet, arbeitet, der soll geben 1 Pfund Wachs an die Kerzen. — Wer nicht Schuhe machen kann, der soll keine feil haben. — Wer die Zunft der Fischer annehmen wollte, mußte ein Biedermann, Bürger und unbesprochen seyn. — Wer die Zunft der Zimmerleute kaufen soll, muß geloben, daß er halte der Zünfte Gebot und Recht, als sie von Alters gesetzt ist. — Der Wänder Gewohnheit ist, welcher Geselle den andern strafet, oder heisset lügen, oder schwöret, so oft er schwört, bey ihren Meistern, so gibt er 2 Maaß Wein u. s. w.

J. F. Böhmers Codex Moeno-Francofurtanus.

3) Der sogenannte Richtbrief ist eine Sammlung der ältesten Zürcherischen Municipalgesetze. (Band I. S. 336.)

bestanden, welche jedoch nur auf ihre Gewerbe sich beschränkt, keine politischen Rechte besessen haben. — So ist z. B. festgesetzt, daß ein Gerwerknacht, der zu Zürich Meister von dem Handwerk werden wolle, vier oder mehr Jahre gelernt haben soll. — Wäre es aber, daß derselbe Knecht vor diesem Ziel Meister werden wollte, — der sey schuldig zu Busse 1 Pfund Zürich = Pfening; — dessen werde der Stadt 10 Schilling und den Gerwern 10 Schilling u. s. w. Ferner wird bestimmt, daß man jährlich auf den 12ten Tag 5 nehmen soll, 3 Schuster und 2 Gerwer, — die dieser Einung (Znning) bey dem Eide hüten und pflegen; und wenn 3 derselben übereinkommen und jemand leiden, da soll der Rath dessen, das verschuldet ist, bey dem Eide einnehmen und nicht lassen, und den Znningen den dritten Theil geben. — Welcher Hutmacherknecht Meister werden will, der soll kommen vor Rath, und soll da bewähren mit seinen Handwerksgenossen, daß er gelernt habe, und soll zum Meister 5 Pfund Werth haben seines eignen Gutes und soll dem Rath geben 1 Pfund und dem Handwerk 5 Schilling. — Der Rath und die Bürger sind gemeiniglich übereingekommen, daß kein Gast (Fremder) unverschmittenes Sohlleder nach Zürich führen soll. — Ist aber, daß ein Gast verschmittenes Sohlleder herführt und dasselbe verkauft, der soll von jeglichem Pfund 2 Pfeninge geben, den Gerwern und den Schustern zur Steuer an ihre Suterschaft (Schusterschaft) u. s. w.

Wenn somit schon vor der Regiments = Veränderung (zwar in vollständiger Abhängigkeit vom Rathe) Znningen zu Zürich bestanden, wenn die Genossen derselben für Busse u. s. w. an die Bestreitung des Stadtthaushalts wahrscheinlich verhältnißmäßig nicht unbedeutende Beyträge leisteten, wenn ihr Wohlstand sich vermehrte, so ist es leicht zu erklären, wenn sie für die Betreibung ihrer Gewerbe eine selbstständigere Stellung zu erringen, zu gleicher Zeit eine Repräsentation im Rathe sich zu verschaffen bemühten, und daher eine ihnen zu Erreichung dieses gedoppelten Ziels sich darbietende Gelegenheit gerne benutzten. — Neben andern Beschwerden über Willkürlichkeiten in der Rechtspflege, über unbefugte Einmischung in die Lebensverhältnisse u. s. w. ¹⁾ scheint besonders die bisherige Verwal-

1) Schon vier Jahre vor der Verfassungsänderung wurden Verordnungen zur Abhülfe der Gebrechen beym Gerichtswesen erlassen, als deren Ursache angegeben wird, „daß unsre Gerichte unthätig un-
ufrichtig dülfe gewesen sind.“

tung der Stadtkonomie sehr lebhaft Erörterungen herbeigeführt zu haben.

Inwiefern diese Beschwerden begründet, grundlos oder übertrieben waren, kann nach 500 Jahren um so weniger vollständig entschieden werden, als die Verhäre, welche, einer urkundlichen Nachricht zufolge, mit den Einzelnen aufgenommen und niedergeschrieben wurden, nicht mehr vorhanden, oder wenigstens bis jetzt nicht aufgefunden sind ¹⁾.

Nichts desto weniger darf man mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die Beschwerden über Gebrechen im Finanziellen der Stadtverwaltung nicht grundlos waren. — Es ist wohl ganz natürlich, daß, so lange eine Verwaltungsbehörde die vorkommenden Ausgaben durch die ordentlichen Jahresinnahmen bestreitet, besonders, wenn es ihr gelingt, das Stammgut noch zu vermehren, sie von Seite ihrer Committenten billiger Weise nicht leicht etwas zu gefährden hat. — So wie hingegen ein Bestreben sichtbar wird, durch directe oder indirecte Besteuerung der einzelnen Glieder der betreffenden Genossenschaft, die Einnahmen außerordentlich zu vermehren, so entsteht Verdacht, besonders, wenn über die Verwendung der erhobenen Gelder sich Zweifel erheben ²⁾.

Was aber damahls zur Verwickelung der Finanzen der Stadt Zürich noch beytragen mochte, war das Verhältniß des bishe-

In dem Urtheil über 12 der gewesenen Räte d. d. 25 Jultii 1336, heißt es: „und das sie den Burgern ir ungest und der stat „Gut nicht konden ze worten bringen vnd sunderlich das sie die „Burger betwungen umb ihr leben, sie weren von dem Riche von „Gohhüßern, — von Herren oder von Edeln lüten, das man darumb „recht vor in suchen und nehmen mußte.“ —

Rudolf Brun und die durch denselben in Zürich bewirkte Staatsveränderung, durchaus nach Urkunden dargestellt von F. F. Hottinger, im Schweizerischen Museum für historische Wissenschaften. Band I. Heft 1 und 2. S. 37—95. S. 211—259. Hr. Professor F. F. Hottinger hat in dieser sehr gehaltreichen Abhandlung auf eine höchst verdienstvolle Weise eine der schwierigsten Perioden unserer vaterländischen Geschichte aus einem neuen Gesichtspunkte dargestellt, urkundlich belegt, die Urkunden selbst chronologisch geordnet und nach Erforderniß dieselben wörtlich mitgetheilt.

1) F. F. Hottinger.

2) In Augsburg, wo 32 Jahre später (1368.) eine Verän-

rigen Rathes zu dem Grafen Johannes von Habsburg-Kapperschweil.

Es war derselbe der Sohn des mit Elisabeth, Erbinn von Kapperschweil (Wittve des Grafen Ludwig von Homburg), in zweyter Ehe vermählten Grafen Rudolf von Habsburg-Laufenburg¹⁾.

Seit 1321. vermählt mit Agnes, Tochter Simons des Landgrafen aus dem Elsass, gelangte er zum Besiz des ganzen Kapperschweilischen Erbes, nachdem sein Neffe Werner von Homburg 1330. verstorben war²⁾. Daß das Erbe auch dieses Zweiges der jüngern Linie des Hauses Habsburg mehr ausgedehnt, als reich war³⁾, ergibt sich am auffallendsten daraus, daß im Verfolge ein grosser Theil seiner Besizun-

derung des Stadtregimentes erfolgte, scheinen ähnliche Bedenken statt gefunden zu haben; — indem den Zünften der Stadt Insiegel, das Stadtbuch, die Schlüssel nebst dem Geldvorrath übergeben wurden, wobey sich befunden, daß etlich 1000 Gulden an baarem Geld vorhanden gewesen, hingegen niemand, als die Juden 2000 Gulden, und diejenigen so Leibrenten von der Stadt gekauft, an selbige etwas zu fordern gehabt.

Paul von Stetten Geschichte der heil. Röm. Reichs-Freyen Stadt Augsburg.

Von ähnlichen Anforderungen der Juden in dem damaligen Zeitpunkt an das Zürcherische Stadtgut wird nichts gemeldet, obwohl später in der Seckelamtsrechnung von 1393. von theilweiser Rückzahlung einer kleinen Schuld an einen Juden die Rede ist.

„50 Gulden Abraham dem Juden von Svyr, gab man ihm, 70 Gulden sollt man ihm.“ *Excerpta* Herrn Ps. Rudolf Nordorf aus den alten Seckelamtsrechnungen.

1) Sohn des Grafen Gottfried, des Sohnes Rudolfs des Verschwiegenen, des Stammvaters der Grafen von Habsburg-Laufenburg, Bruder Eberhards des Grafen von Habsburg-Kyburg. (Band I. S. 275. 292)

2) Werner war Sohn des mütterlichen Halbbruders des Grafen Johann, nämlich des Grafen Werner von Homburg, unter welchen und ihre beyden Söhne 2ter Ehe, Johannes und Rudolf von Habsburg, ihre gemeinschaftliche Mutter die Gräfinn Elisabeth, Erbin von Kapperschweil, um das Jahr 1302. ihre Herrschaften vertheilt hatte. (Band I. S. 363.) Rudolf, Bruder des Grafen Johannes, war bereits um das Jahr 1314. verstorben.

3) Band I. S. 292.

gen dem Hause *Deſtreich* verkauft wurde ¹⁾. Solches läßt ſich aber ſchon früher inſofern vermuten, als die Stadt *Zürich* bereits vor der Verfaſſungs-Veränderung für den Grafen *Johann* ſich verbürgete, und vielleicht in Folge dieſer Verbürgung 1334. mit demſelben ein Burgrecht geſchloſſen hatte ²⁾. Daß dieſes Anleiheus ungeachtet die ſtädtiſchen Finanzen in keinem blühenden Zuſtande ſich beſanden, ergibt ſich daraus, daß die Stadt *Zürich* 1332. von dem Grafen *Kraft* von *Zoggenburg* 1000 *Mark Silber* zu zehn Procent entlehnte, und ihm dagegen den Ertrag auf der Brotlaube verpfändete ³⁾.

Wenn unter ſolchen Umſtänden ein bey der Bürgerſchaft ſich vermehrendes Mißtrauen leicht zu erklären war, ſo bedurfte es nur noch einer innern Entzweyung unter den alten rathsfähigen Geſchlechtern, um die Gährung zum Ausbruch zu bringen. — Daß ſchon im Spätjahr 1335. Aufregung geherrſcht habe, darf aus einem Rathsbefchlusse gefolgert werden, welcher damahls erlaſſen wurde, in der Abſicht, daß von Niemandem mehr Miethe genommen werde ⁴⁾. Dagegen dauerte es noch einige Monate, bis es zum eigentlichen Ausbruch kam, wahrſcheinlich zu Anfang *May's* 1336. ⁵⁾ — als zu der Zeit, wo der zweyte Rath den erſten ablöſen ſollte ⁶⁾. — Dieſer Rathswechſel, welcher in

1) Im Jahr 1354.

2) Im Jahr 1328. wurde die Stadt *Zürich* für 65. *Mark Silber*, die der Graf *Johann* von *Habsburg* zu *Napperschweil Wilhelm* dem Jungen ſchuldig war, und um 40 *Mütt Kernen* und 20 *Malter Haber* jährlichen Zins davon Bürgen. *S. Sirzel I.*

3) *S. Sirzel Zürcheriſche Jahrbücher. Band I.*

4) *Anno Dom. 1335. sub consulibus auctumnealibus.*
— — — „vnd fürbas heißen ſoln ſwerren ſwen ein Rat dyntet,
„daß es notdürtig ſi, das man hinan ze der nechſten ſant walpurg
„tult vnd von dannen hin die nächſten fünf Jar weder von Frou.
„wen noch von man von Criſtan noch von Juden von Burgern noch
„von Geſten noch von nieman enkeine miethe nemen noch namzen
„ſoln noch mietewan, durch das jeman des andern rete tuo.“

Dr. J. C. Bluntſchli Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt. und Landſchaft Zürich. Band I. S. 322

5) Zuſolge der von Herrn *Professor Hottinger* urkundlich be-
richtigten Zeitbeſtimmung.

6) Anfangs mochte die Dauer des aus 12 Mitgliedern beſtehenden Rathes wohl eine jährige geweſen ſeyn. — (*Band I. S. 336.*)
Zur Zeit des Richtbriefes aber war ſie auf 4 Monate beſchränkt.

ruhigen Zeiten auf einer blossen Formalität beruht zu haben scheint ¹⁾, fand damals um so mehr Anstand, als der Sommerrath ²⁾ (wahrscheinlich wegen säumender Rechnungsablage) die meisten Beschwerden veranlaßt hatte. — Da sich, als die Glieder dieses Rathes von der Gemeinde bestätigt werden sollten, Stimmen dagegen erhoben, so äusserte sich ein Mitglied des abgehenden Rathes: Ritter Rudolf Brun ³⁾ in ähnlichem Sinne, was eine lebhaftere Erwiederung von Seite der Beflagten, darauf folgende Verwirrung und zuletzt die Auflösung der Versammlung, ohne einen Beschluß zu fassen, zur Folge hatte. — Da nun nichts desto weniger der Sommerrath seine Verwaltung begann, und in der Zwischenzeit die Leidenschaften vermuthlich noch mehr sich erhitzten, so kam es so weit, daß

Da indessen einer, der bereits eine Rathsstelle bekleidet hatte, während desselben Jahres nicht mehr in den Rath gewählt werden konnte, sondern erst für das folgende Jahr ihm der Zutritt wieder offen stand, so stellte es sich factisch allerdings so, daß es 36 Rathsglieder gab, die sich in das Jahr theilten, dann aber im folgenden Jahre gewöhnlich wieder in derselben Reihenfolge erschienen.

Dr. J. C. Bluntzli Staats- u. Rechtsgesch. Band. I.

Die Ersten, die man Winterath hieß, handelten vom 1. Januar bis im May; — die zweyten oder Sommerräthe vom May bis in den Herbstmonat, die dritten so man Herbsträthe nannte, vom Herbstmonat bis an's Ende des Jahres. — Jeder Rath war unabhängig von dem andern, und keiner konnte dem andern seine Beschlüsse oder Erkenntnisse ändern. — Die Ergänzung eines abgehenden Mitglieds kam einem jeden Rath über die Seinigen, — hingegen die Wahl eines jeden Rathes der Bürgergemeinde zu, ehe er in die Regierung eintrat.

Unter Glockenklang wurde die Bürgergemeinde auf den Hof berufen. — Dann stellte der abgehende das Verzeichniß des nachfolgenden Rathes derselben vor, welche sodann diese neuen Räthe entweder mit Einem Mehr bestätigte, oder nach dem Aufruf der Nahmen um jeden besonders ein Mehr ergehen ließ.

S. Hirzel Zürcherische Jahrbücher Band I.

1) In dem die Bürgergemeinde den Vorschlag des abgehenden Rathes einmützig bestätigte.

2) Die drey Rathssotten (Räthe), welche die alte Verfassung aufstellte, wurden *Consules quadragesimales, astivales* und *autumnales* genannt. S. S. Hottinger.

3) Ritter Rudolf Brun war der Sprößling eines alten raths-

am 7ten Brachmonat 1) von einem Angriffe auf das Rathhaus die Rede war und daß auf erhaltene Warnung hin, die meisten Mitglieder des mittlern Rathes aus der Stadt entflohen, indem nur drey derselben 2) zurückblieben, welche, um ihre Unschuld zu bewähren, sich vor die unverweilt versammelte Gemeinde stellten. — Da hob die Gemeinde den mittlern Rath auf und gab dem Ersten, der kaum abgetreten (und von dem Zwey sich entfernt hatten, aber sogleich durch Andere wieder ersetzt wurden), die Zwischenregierung.

Von dieser Zwischenregierung, vermuthlich hauptsächlich von Rudolf Brun, der die Seele der ganzen Bewegung war, wurde nun eine neue Stadtverfassung bearbeitet, unter dem Rahmen des Ersten Geschwornen Briefes in einer Urkunde abgefaßt, am St. Maria Magdalena Tag (16. Juli) 1336. der Gemeinde vorgelegt und von derselben genehmigt 3). Diesem Geschwornen Briefe zufolge wird die Bürgerschaft eingetheilt in die Constabel und 13 Zünfte; — in die Erstere: Ritter, Edelleute, Bürger, die ihr Geld und Gut haben, so wie diejenigen Berufsarten, welche an keine Innung gebunden sind 4), in die Letztere die Handwerke eingereiht 5).

Der Rath besteht neben dem Bürgermeister aus 26 Mitgliedern, nämlich aus 13 Räten (worunter 6 Ritter oder Edelknechte und 7 ehrbare Bürger), erwählt zwey Mahl im

fähigen Geschlechtes, aus welchem schon 1187. Burkhard des Rathes von Rüttern, Heinrich 1234. Reichsvogt (Band I. S. 255.) u. s. w. Daraus, daß derselbe nebst Hr. Rudolf Biber, Ritter, 1330. wegen der Angelegenheit einer Frau von Lunkhofen um 550 Pfund gebüßt worden (S. J. Hottinger nach einer Mittheilung Hrn. Felix Ulrich Lindinner) läßt sich vermuthen, daß unter den rathsfähigen Geschlechtern schon früher nicht unbedeutende Mißverhältnisse mögen bestanden haben.

1) Nach der alten Chronik von Ulrich Krieg. (Dr. J. C. Bluntschli I.)

2) Ulrich Maness, Johannes von Glarus, Ritter, und Johannes Stägel. (S. Hirzel I.)

3) Dieser erste Geschworne Brief findet sich abgedruckt in Heg. Eschudi's Chronik und in der Helvetischen Bibliothek (6tes Stück, S. 1—11.)

4) Kaufleute, Gewandschneider (Tuchherren), Wechsler, Goldschmiede und Salzleute.

5) 1. Krämer und die nach Kram ihres Kaufs fahren. 2. Tuch-

Jahr 1) durch den Bürgermeister in Zuzug von sechs Mitgliedern des abgehenden Rathes, [von 2 Ritters (oder Edelknechten) und 4, die ihm am allerbesten dunken] — und aus 13 Zunftmeistern, von denen jeder von seiner Zunft auf ein halbes Jahr erwählt wird.

Als Bürgermeister wurde auf Lebenszeit erwählt: Rudolf Brun, und bereits vier bescheidene Männer 2) bezeichnet, von welchen einer nach Rudolf Brun's Tod zum Bürgermeister erwählt werden soll.

Dieser am gleichen Tag durch Elisabeth von Bonstetten, Aebtissin zum Fraumünster, genehmigte, von Graf Kraft von Toggenburg 3), Probst und Capitel zum Grossmünster anerkannte, am 2ten April 1337. von Kaiser Ludwig bestätigte 4) Geschworne Brief unterscheidet sich hauptsächlich darin von der frühern Stadtverfassung, daß die Hand-

schärer, Schneider und Kürsner. 3. Weinschenken, Weinrufer, Weinzieher, Sattler, Mahler und Unterkäufer. 4. Wullenweber, Wullenschläger, Brautücher und Hutmacher. 5. Pfister und Müller. 6. Leineweber, Leinewater und Bleicher. 7. Schmiede, Schwertfeger, Kannengießer, Sloggnier, Spengler, Waffenschmiede, Schärer und Väder. 8. Gerwer, Weißlederler und Pergamentirer. 9. Mehger und die Vieh und Rinder auf den Märkten kaufen und zur Mehg treiben. 10. Schuhmacher. 11. Zimmerleute, Maurer, Wagner, Drechsler, Holzkäufer und Hebleut. 12. Fischer und Schiffeute, Karrer, Seiler und Trager. 13. Gärtner, Dehler und alle Grempler.

Alle diese Zünfte haben ihre besondern Panner, hingegen die Hornmacher und Pfeisewer (Haberkörner-Macher und Aufrosemer), welche eine Gesellschaft bilden, stehen bey dem Stadtpanner, das von der Constafel bewahrt wird.

1) Vor St. Johannestag zur Sonnenwende und vor St. Johannestag zu Weihnachten (daher die Benennung *Senatus baptistalis* und *Senatus natalis*)

2) Herr Heinrich Biber, Herr Rüdger Manesse Ritter, Jakob Brun und Johannes von Sottingen.

3) Sohn Grafen Kraft I. (Vd. I. S. 290) Er war auch Domherr zu Constanz, starb 1338 (nach andern 1337).

Kurzgefaßte genealogische Geschichte der Grafen von Toggenburg.

4) Heg. Tschudi *Chronicon*. Kaiser Ludwig erließ zur Bestätigung der neuen Verfassung zwey Urkunden, von denen die

werker durch ihre Zunftmeister im Rathe repräsentirt, und mit einer sehr bedeutenden Befugniß ein Bürgermeister als Haupt der Bürgerschaft aufgestellt wurde.

Wenn es scheinen könnte, als ob in letzterer Beziehung zu viel Gewalt in die Hand eines Einzelnen gelegt worden wäre, so muß man an die sehr ungleichen Elemente sich erinnern, aus welchen Zürich einst entstanden¹⁾, welche, damahls theilweise noch vorhanden, es nothwendig machten, eine kräftige innere Gewalt aufzustellen, um allfälligem Einfluß äußerer Gewalten eine Art von Gegengewicht zu bilden.

Was hingegen die Frage betrifft, ob die Handwerker vor 1336. politische Rechte besessen haben, so hängt solche mit denselben zusammen, ob die Bürgergemeinde, welche bis 1336. die drey Wahl wechselnden Rätthe bestätigte, aus allen Bürgern, oder nur aus den Bürgern der rathsfähigen Geschlechter bestanden habe?

Wenn für beydes Gründe und Gegen Gründe sich anführen lassen²⁾, so ist dabey nicht zu übersehen, daß man (in zulassendem oder in zurückweisendem Sinne) mit der Wahlbefugniß vor 1336. wohl nicht so genau, wie fünf Jahrhunderte später, es genommen hat; — um so weniger, als es für Handwerker (so lange sie selbst nicht rathsfähig waren) nicht viel daran liegen konnte, ob sie der Bestätigung der Rathswahlen beywohnen durften.

Vielleicht daß auch überhaupt jene Wahlgemeinden, so lange eine friedliche Ruhe herrschte, (in der Voraussetzung, daß beynahe immer der Reihenfolge nach wieder die Gleichen gewählt würden), nur in geringer Anzahl besucht; — vielleicht

eine einfache Bestätigung enthält, die andere die Gründe der Veränderung andeutet. (S. Hirzel Zürich. Jahrbücher I.)

1) Band I. S. 326.

2) Zufolge Dr. J. C. Bluntschli Staats- und Rechtsgeschichte I. war es die (mit der spätern Constabel ungefähr gleich bedeutende) ursprüngliche, freye Bürgergemeinde (die Gemeinde der Geschlechter) welche den Rath erwählte. — Aus dem in S. Hirzels Jahrbüchern I. dem Nichtbrief entböhnen Ausdruck: „Wer es vor Alter oder vor Jugend gethun mag“ hingegen könnte wohl der Schluß gezogen werden, daß diesem Wahlakt (vielleicht richtiger Anerkennungsakt) die ganze Bürgerschaft bengewohnt habe.

daß nur freygebohrne oder freygewordene Glieder des Handwerksstandes dabey zugelassen wurden¹⁾. Auch ist es nicht unwahrscheinlich, daß die Handwerker ursprünglich einen geringern Werth darauf gesetzt haben, mehr regieren zu können, als vielmehr darauf, weniger regiert zu werden, als bis dahin; d. h. daß es ihnen weniger um eine entscheidende Theilnahme an den Stadtangelegenheiten, als vielmehr um eine geringere Bevormundung, und um eine freyere Bewegung innerhalb ihrer eigenen Genossenschaften zu thun war.

Die Errichtung der Zünfte als gewerblicher, kirchlicher, bürgerlicher und kriegerischer Genossenschaften²⁾, war daher für die Glieder des Handwerksstandes von grosser Wichtigkeit, weil dadurch für jeden Einzelnen die Betreibung seines Nahrungsberufes erleichtert, ja demselben in vielen Beziehungen garantirt wurde.

Die unmittelbar nach dem Geschwornen Briefe erlassenen,

1) Es ist wohl sehr gegründet, wenn der erfahrungreiche sel. Hr. Verfasser der Zürcherischen Jahrbücher, nachdem derselbe die Bestimmung, daß jeder der Rathswahl beywohnen könne, der es vor Alter oder vor Jugend zu thun vermöge, die Bemerkung beyfügt:

„So wenig war man damahls besorgt, alles auf's Aeusserste abzuwägen.“

2) Daß auch die Zünfte zu Zürich, ähnlich denen zu Basel (Band I. S. 274.), gewissermassen kirchliche Bruderschaften bildeten, ergibt sich schon aus dem Verzeichniß der Kerzen, welche einst mehrere Handwerke, theils in der Fraumünster-, theils in der Probstei-Kirche harten. — Manuscripte des sel. Herrn Obmann Füßli.

Ihre kriegerische Bestimmung hingegen geht neben dem, daß, dem Geschwornen Briefe zufolge, jede Zunft ihr besonderes Panzer führte, auch aus verschiedenen hierauf sich beziehenden Verordnungen hervor. Wie z. B.: „Welcher Bürger in einer Zunft ist und der Zunft recht Handwerk führt, der soll auch derselben Zunft dienen, mit Frohnfastenpfenning, mit Wachten, mit Auszügen und der Zunftpanner warten u. s. w. A. D. 1337. in die b. Panthaleonis. (Beiträge zu G. Laufers Hist. der Eidsgenossen.) Und von 1386. — 5 sollen besorgen, daß alle Nacht zwo Zünften auf dem See auf Schiffen seyen; u. s. w.

(Herrn F. U. Lindinner Beiträge zur wahren Geschichte der Stadt Zürich. Band I. in Manuscript.)

annoch vorhandenen beyden Zunftbriefe der Schmiede und der Bäcker und Müller ¹⁾ bestimmen, daß die Zunftgenossen alljährlich zwey Mal zusammen kommen, um einen Zunftmeister zu erwählen, so, daß bey gleichgetheilten Stimmen der Stichtenscheid dem Bürgermeister zukomme, daß dem Zunftmeister sechs ehrbare Männer zugegeben werden, um ihm des Handwerks und der Zunft Ruh und Frommen besorgen zu helfen. — Wer Schmiedemeister zu werden wünscht, der soll, wenn man ihn (nach Erkenntniß des Zunftmeisters und der Sechser) in die Zunft aufnehmen will, der Zunft 1 Pfund Pfenning geben in die Büchse und zum Dienst dem Zunftmeister 1 Pfund Pfeffer und dem Handwerk 4 Schilling um Wein und ihrer Zunft Knecht 1 Schilling Pfenning ²⁾; eines Meisters Sohn, der bey seines Vaters Leben Meister werden will, soll den Dienst und (nur) die halbe Zunft ³⁾, ein Knabe, der seines Vaters Schmiedestock besitzt, (nur) den Dienst geben ⁴⁾. Niemand soll des andern Knecht dingen, ehe dessen Ziel und Gehing aus ist, bey 10 Schilling Busse, wovon die Hälfte in die Büchse, die andere Hälfte dem Handwerk zum vertrinken.

Wenn Streit in der Zunft entstände, zwischen Meistern, Knechten und Knaben (ohne Frevel, die das Gericht und den Rath belangen), so sollen darüber der Zunftmeister und die Sechser den Ausspruch thun. — Wenn in dieser Zunft erwachsene Leute sterben, — wer dieser Leiche unter Zunftgenossen

1) Beyde d. d. St. Verenen Abend (31sten August) 1336. mitgetheilt durch Hrn. Professor Hottlinger im Schw. Museum für hist. Wissenschaften Band I. S. 78 — 85. — Der Zunftbrief der Bäcker und Müller unterscheidet sich von demjenigen der Schmiede nur in dem, was die Innungen betrifft, so wie in der Verpflichtung die Wache zu beziehen, wobey der Zunftmeister den Dawiderhandelnden bis auf 4 Schilling büßen darf.

2) Diese Gebühren beschränken sich auf Abgaben an die Zunftgenossen; — einer Gebühr zu Handen der Stadtcasse wird nicht erwähnt.

3) Es ergibt sich hieraus auch in Zürich die folgerechte Anwendung des Grundsatzes, daß man Söhnen eines Zünfters die Vererbung ihres väterlichen Berufes erleichtern müsse. (Band I. S. 271. 272.)

4) Wahrscheinlich darum, weil ein Sohn, der die Werkstätte seines Vaters übernahm, die Concurrnz (die Zahl der Handwerksmeister) nicht vermehrte.

zu der Kirchen nicht nachfolget, der gibt 4 Pfening in die Büch, auffer wenn er seine Frau sendet. — Alle, die in der Junst sind, sollen ihres Junstmeisters Panner warten. — Und soll jeder Junstmeister mit seinen Rathgebern Harnisch auflegen, allen, die in dieser Junst sind; — bey wiederholter Buss von 5 Schilling für die Fehlbaren. — Wer auf des Junstmeisters Befehl nicht schweigt, wird gebüßt.

Beynahe gleichzeitig mit der Feststellung des Geschwornen- und der Junstbriefe fand auch die Beurtheilung der als fehlbar erfundenen, nunmehr abgetretenen Räte statt, von denen 12 auf längere oder kürzere Zeit verbannt und in genau bezeichnete Bezirke eingezwängt ¹⁾, 10 zwar in der Stadt zurückbleiben konnten, jedoch einer strengen Verpflichtung unterworfen wurden ²⁾.

Als aber jenen Verwiesenen die Besitzungen des Grafen von Habsburg-Rapperschweil, sich eröffneten, so trugen sie kein Bedenken, daselbst sich zusammenzufinden, Verwandte und Anhänger in solcher Zahl an sich zu ziehen, daß schon im October 1336. ³⁾ zu Zürich die Verordnung gemacht

1) Laut Urtheil vom 25ten Julii 1336. und derselben gleichzeitiger Urtheile.

Schw. Museum für hist. Wissenschaften B. I. S. 70 — 76.

Es ist bemerkenswerth, mit welcher Sorgfalt für jeden dieser 12 Verwiesenen die Zeit seiner Verbannung, der Bezirk, in welchem sich derselbe aufhalten und die Entfernung, innerhalb welcher er der Stadt sich nicht nähern darf, genau bestimmt wird. — So sind 5 auf 6, 1 auf 5, 4 auf 4 und 2 auf 2 Jahre, die Einen in's Bisthum Chur, Andere über die Reuß, noch Andere in die Waldstätte u. s. w. verwiesen. Die Einen müssen sich 4, die Andern 3, die Dritten nur 2 Meilen von der Stadt entfernt halten, bey den Vierten bleibt solches unbestimmt; — S. Hirzel Zürcherische Jahrbücher Band I. S. 146. 147. Woraus theils auf verschiedene Grade von Fehlbarkeit, theils auf eine weithin sich verzweigende Verbindung der Verwiesenen geschlossen werden darf, weil es sonst wohl genügt haben würde, sie zu verbannen, ohne ihre Verbannung noch einzuzwängen.

2) Laut Urkunde d. d. 25ten Julii 1336. Schw. M. f. d. hist. W. Band I. S. 76 — 78.

3) Laut Beschluß vom 25ten October 1336. Schw. M. f. d. hist. W. Band I. S. 86.

wurde, wer um der vergangenen Neuerungen willen die Stadt verlasse, solle nicht wieder hinein kommen.

Um die gleiche Zeit, als die Stadt Zürich der ihr von Rapperschweil her drohenden Gefahr zu begegnen, oder derselben zuvor zu kommen sich rüstete ¹⁾, erneuerte sich der Krieg um die Feste Gry nau ²⁾ zwischen den Grafen Joha- nes von Habsburg=Rapperschweil und Diet helm von Toggenburg ³⁾. Und da der Erstere, als Beschützer der verwie- senen Rätthe mit der Stadt Zürich verfeindet, der Letztere hingegen

1) Am 12ten Julii 1337. quittirt Eglof Dmo, Ritter, den Bürgermeister und Rath der Stadt Zürich um 31 Mark Silbers Züricher Gewichts für ein Jahr lang geleisteten Kriegsdienst.

Am 7ten December 1337. bescheinigen Heinz von Eitlingen, Junker Eglof von Wildenstein und Benze Sedelle mit Johannes Tuffer, seinem Sohne, und mit Ulrich dem Vettern, den richtigen Empfang ihrer Besoldung für dem Bürger- meister und den Bürgern von Zürich geleistete Kriegsdienste.

Am 17ten Jenner 1338. quittirt Graf Eberhard von Mel- lenburg für sich und seine Diener um empfangenen Sold.

Am 31sten Jenner 1338. quittirt Eberhard von Buchen- stein Zürich um empfangenen Sold.

Und am 1sten April 1338. fand eine gleiche Bescheinigung statt durch Mr. Burkhard den Blidenmeister, Burger zu Bern.

Schw. Museum für die hist. Wissensch. Bd. I. S. 86. 87. Bescheinigungen, welche beweisen (in Folge des allmähligen Ueberganges des Lehendienstes in Solddienst), daß auch bereits schon die Städte, je nach Bedürfniß, einzelne oder meh- rere erfahrene Krieger für die Dauer ihrer Feldzüge besoldeten.

2) Oberhalb der Ausmündung der Linth in den Züricher=See.

3) Der Ursprung dieses Krieges reicht bis zu der Zeit hinauf, als gegen Ende des 12ten Jahrhunderts zwischen den Grafen Ru- dolf und Ulrich von Rapperschweil (Bd. I. S. 218, 226. 291. 292. 363.) eine Theilung statt fand, durch welche Rudolf Alt- und Neu=Rapperschweil sammt der ganzen March (mit Ausnahme von Gry nau und Tuggen) Ulrich Uhnach, Gry- nau, Tuggen u. s. w. zusiel Graf Ulrich hinterließ eine ein- zige Tochter, vermählt an den Grafen Diet helm von Toggen- burg, durch welche Vermählung Uhnach, Tuggen und Gry- nau an das Haus Toggenburg sich vererbten. — Nach dem Tode der Tochter des Grafen Ulrich von Rapperschweil aber

mit derselben wahrscheinlich befreundet war ¹⁾, so verbanden sich zur Eroberung der von Graf Johann besetzten Burg dessen, beyde gemeinschaftliche Gegner, um so eher, als Zürichs wiederholte Versuche kauf die Stadt Rapperschweil ²⁾ selbst erfolglos geblieben waren ³⁾.

Als aber am 21sten Sept. 1337. die Züricher zu Schiffe ausgezogen und mit dem über Uznach vorrückenden Grafen von Toggenburg zusammengetroffen waren, wurden sie ganz unvermuthet durch den Grafen von Rapperschweil überfallen; nicht ohne bedeutenden Verlust stürzten sie ihren Schiffen zu, und Graf Diethelm von Toggenburg wurde gefangen.

Sobald indessen die erste Bestürzung verschwunden war, kehrten die Züricher wieder auf das Schlachtfeld zurück, erneuerten den Kampf und siegten. — Es fiel in tapferer Gegenwehr Graf Johann, und hiedurch erbittert, erschlugen dessen Diener auch den Grafen Diethelm von Toggenburg.

Während des Grafen von Habsburg-Rapperschweil ältester Sohn, Graf Johann, dessen Besitzungen ererbte und für die Fortsetzung des Kampfes sich bemühte, traten Kaiser Ludwig und Herzog Albrecht von Oestreich (der Letztere als Vormund der Söhne des gefallenen Grafen Johann ⁴⁾

forderten die Grafen von Rapperschweil und ihre Nachfolger Grynau und Tuggen wieder zurück; — die Grafen von Toggenburg widerstanden, und beyde Theile bekriegten sich gegenseitig, bis 1311. Graf Rudolf von Habsburg Grynau eroberte, sein Sohn Johannes solches behielt; — 1337. aber Diethelm VI von Toggenburg mit den Zürchern gegen den Grafen Johannes von Habsburg (Bd. I. S. 362.) sich verbündete.

1) Graf Diethelm VI von Toggenburg war Sohn des Grafen Friedrich III, Enkel Wilhelms, Urenkel Diethelms des Jüngern (Band I. S. 205. 209. 214. 277. 288. 289. 290.), Bruder des (mit Kunigunda von Böhmen vermählten, 1369. verstorbenen) Grafen Friedrich IV.

2) Band I. S. 291.

3) Zwey oder drey Mahl wurde ein solcher Zug unternommen; — bey einem derselben erhielt Rudolf Brun einen Pfeilschuß; ein ander Mahl soll er von 12 Feinden überfallen worden seyn, gegen die er sich aber tapfer vertheidigte, bis ihn seine Leibwache der Gefahr entriß.

4) Johannes II., Rudolf und Gottfried.

in's Mittel und brachten am 21sten Nov. 1337. einen Vertrag zu Stand ¹⁾, zufolge welchem den von Zürich Verwiesenen beysammen auf den Besitzungen des Grafen von Habsburg und ihrer Freunde zu leben, bis auf eine Meile der Stadt sich zu nähern gestattet wird, von welcher sie zwar noch 5 Jahre ausgeschlossen bleiben sollen, insofern der Rath und die Bürger sie ihnen früher nicht freywillig wieder öffnen. — Die Verwiesenen sollen der Stadt 600 Mark Silber bezahlen; — die Stadt dagegen die Häuser und Güter, die sie ihnen weggenommen, wieder geben u. s. w.

§. 5. Während auf diese Weise Kaiser Ludwig zwischen Zürich und seinen Feinden einen (wenn auch nur scheinbaren) Frieden wieder herstellte, unterstützte er um so eher die gegen Bern durch dessen Nachbarn erhobenen Ansprüche, als solches, so lange der päpstliche Bann auf ihm lag (S. 6.), denselben als Oberhaupt des Reiches zu anerkennen sich weigerte. Neben den besondern Beschwerden, welche auf einem unter dem Vorsitz eines kaiserlichen Abgeordneten 1337. abgehaltenen, aus allen Herren des Uechtlandes, des Aargaus und des Waadtlandes bestehenden, auch von den Abgesandten der Herzoge von Oesterreich und der Stadt Freyburg besuchten Congressse vorgetragen wurden, lag wohl das wichtigste Bedenken in der Besorgniß, daß dem immer mehr ausblühenden, muth- und kraftvollen Bern ²⁾ es gelingen werde, immer mehrere Besitzungen sich zu erwerben, welche die des Geldes ermangelnden Grundbesitzer nicht mehr behalten könnten. Daß diese Besorgniß nicht ungegründet war, zeigen neben mehrern kleinern Eroberungen ³⁾ und dem bereits angeführten vorläufigen Kaufe von Thun die friedliche Erwerbung der Stadt Laupen und der Landschaft Hasle.

1) Schweiz. Museum für hist. Wiss. I. 36. Neg. Tschudi I. 348.

2) Band I. S. 247. 248. 256. 287. 299 309 — 313. 340 — 342. 378. 379. Schon 1298. (in der Schlacht am Donnerbühl und im Samertthal) hatten die Berner einen ersten entscheidenden Kampf mit einem Theil ihrer Nachbarn zu bestehen. (S. 341. 342.)

3) Belp, Gerenstein, Bremgarten, Münsingen, Balmeß, Kerrenried, Illingen, Erhenbach, Diesenberg, Landschuth, Esche, Strettlingen, Schönenfels, Rohrberg.

Laupen, welchem 1275. König Rudolf einen Freyheitsbrief ertheilt 1), mit dem sich auch 1301. Bern auf zehn Jahre hin verbündet hatte 2), wurde 1310. von Kaiser Heinrich VII. dem Otto von Grandson 3) für die Summe von 1500 Mark Silbers verpfändet 4), 1324. von Perrodus von Thurn, Junker, Sohn Ritters Johannes von Thurn, Herrn zu Castel im Wallis für 3000 Pfund Pfenning dem Schultheiß, den Rätthen und der Gemeinde der Stadt Bern verkauft 5), und empfing noch im gleichen Jahr von derselben die Bestätigung seiner Freyheiten 6); wobey es bemerkenswerth ist, daß das gleiche Bern, welches nunmehr als Laupens rechtmässiger Herr erscheint, 23 Jahre früher mit demselben sich verbündet hatte, ohne daß durch das Eine oder durch das Andere ein Unrecht geschehen wäre. Laupen verbündete sich 1303. mit Bern zur Erhaltung der gleichen Freyheiten, welche ihm dasselbe 1324. bestätigt. — Es hatte solches durch jenes Bündniß eben so wenig neue Rechte gewonnen, als durch Veränderung seiner Herrschaft seine bisherigen Rechte verloren.

Die Pfandschaft der Landschaft Hasle 7), welche die Freyherren von Weissenburg 8) von Kaiser Heinrich VII. wegen

1) Band I. S. 300.

2) Im May 1301. A. v. Tillier I.

3) Band I. S. 245.

4) Laut Urkunde d. d. in Columbaria 17. Cal. Oct. 1310. Solothurnisches Wochenblatt für 1829. Nr. 11.

5) Laut Urkunde, Datum Mense Augusti 1324. Solothurnisches Wochenblatt für 1829. Nr. 11.

6) Laut Urkunde vom 1sten Sept. 1324. „Wir der Schultheiß, der Rath, die Zwenhundert und die Gemeinde von Bern thun kund — daß wir den Burgern und der Stadt von Laupen für uns und unser Nachkommen — bestäten all' ihr Rechte und all' ihre Freyheit und ihre Rechten und ehrbaren Gewohnheiten, die ihnen von Römischen Kaisern und Königen redlich gegeben und bestätigt sind.“ — Solothurnisches Wochenblatt für 1829. Nr. 11.

7) „Das Thal Oberhasli stand unmittelbar unter dem Schirm des Reichs, welchem es dafür jährlich eine Steuer von fünfzig Pfunden entrichtete. — Die Landleute wählten aus ihrer Mitte einen Landammann, und öfters traf ihre Wahl einen Abkömmling aus dem alten, edeln Geschlechte der von Nessi. In dem ganzen Thale war nur eine Kirche, zu Meyringen.“ A. v. Tillier I.

8) Band I. S. 247.

ihrer in der Lombardie geleisteten Dienste empfangen hatten, verkauften dieselben am 1ten Julii 1334. um 1600 Pfund Pfennige der Stadt Bern; — am 4ten Julii verkündeten die Freyherrn den Landleuten von Hasle den ergangenen Kauf, entbanden sie feyerlich des ihnen geleisteten Eides und der ihnen schuldigen Dienste und Steuern, und befahlen ihnen, dem Schultheissen, dem Rath und der Gemeinde von Bern Gehorsam zu leisten.

Hierauf erklärten am 8ten August 1334. 1) Ritter Werner von Resti 2), der Ammann und die Landleute von Hasle, daß, da ihnen der Schultheiß, der Rath, die Zweyhundert und die Gemeinde von Bern verheissen habe, sie bey ihren alten Rechten zu lassen, und nicht mehr als 50 Pfund jährliche Steuer von ihnen zu fordern 3), sie ihrerseits denselben gleich ihren alten Herren den Gehorsam und die Heeresfolge versprechen. — Auch soll Bern das Recht zustehen, aus der Zahl der Landleute von Hasle ihnen einen Landammann zu geben 4).

Als nun noch überdieß drey Jahre später (1337.) der Freyherr von Weissenburg Johann I. 5) an die Berner sich ergab, mit dem Versprechen, bey ihnen ein ewiges Bürgerrecht anzunehmen und das ganze niedere Siebenthal (Sim-

1) Laut Urkunde d. d. Zinsitag vor St. Laurentztag im Augusten 1334. Schw. Geschichtsf. Bd. I.

2) Oberhalb Meyringen bey Weiler, wo der Bach bey Gadmen die Aare vergrößert, zwischen vier Buchen war der alte Thurm der von Resti, eines Geschlechtes, welches zu den vornehmsten aus dem nordischen Urstamme des Volkes gezählt wurde. A. v. Zillier I.

3) Der Freyherr von Weissenburg, immer durch seine zahlreichen Gläubiger gedrängt, hatte außerordentliche Steuern in seinen Stamm- und Pfandherrschaften ausgeschrieben. — Die Hasler aber, welche, wenn sie jährlich 50 Pfund abgetragen hatten, rechtlich zu keiner andern Abgabe angehalten werden konnten, beriefen sich auf ihre alt hergebrachten Freyheiten und griffen zu den Waffen. Schw. Geschichtsforscher Bd. I.

4) Bey welchen Freyheiten und Rechten die Hasler bis 1798. verblieben sind. Schw. Geschichtsf. Bd. I.

5) Johann I. war der älteste Sohn des Freyherrn Rudolf, Herr zu Weissenburg, Wimmis, Dientingen, Nothenfluth und Weissenau, dessen 2ter Sohn, Peter, (verm. mit Elisabeth von Thurn zu Gesselen) den Stamm fortpflanzte. Ob dt. vier

ment hat) ihrer Landeshoheit und Heerfolge zu unterwerfen, so läßt es sich leicht erklären, wenn unter den benachbarten, noch mächtigern Herren die Eifersucht und das Verlangen, Berns weitem Fortschreiten Schranken zu setzen, erwachte.

Und obschon dasselbe bey einer (in Folge des bereits erwähnten Congresses zu Rybau) zu Neuenegg abgehaltenen gegenseitigen Zusammenkunft²⁾ in einigen Punkten nachzugeben sich geneigt zeigte, so wurde dieses nicht genügend gefunden, und Bern sah zuletzt sich gezwungen, den Entscheid mit den Waffen zu versuchen.

Als nun Graf Gerhard von Balangin (Valendis), der Erste von allen, gegen die Berner die Feindseligkeiten begann, und sie vermahnend, daß ihm dessen mit Bern verbürgrechter Better Graf Peter von Narberg³⁾ heimlich Bey-

Herrschaften Weissenburg, Erlenbach, Diemtigen, Wimmis, die unter dem Nahmen des untern Siebenthal als eine besondere Herrschaft bildeten, und die Stammherrschaft der Freyherrn von Weissenburg ausmachten, von Alters her einem einzigen Dynastenhause angehört haben, läßt sich nicht bestimmt sagen.

Von den Freyherrn von Weissenburg im Siebenthal sind zu unterscheiden die Edeln von Weissenburg im Interlakenthal, von denen Ulrichs Söhne, Thomas und Heinrich, der Erstere 1317. 1328. 1329. Schultheiß zu Interlaken, der Letztere 1325. Schultheiß zu Wimmis war. — Versuch einer diplomatischen Geschichte der Reichsfreyherren von Weissenburg im Bernerischen Oberland. (Schw. Geschichtsf. Band I.)

1) Ob Simmenthal oder Siebenthal zu schreiben sey, unterliegt noch Zweifeln. — Die Edeln von Siebenthal kommen in einer Urkunde des Herzog Berthold IV. von 1175., um die Schüßelmatte an der Galtern, unter dem Nahmen *de septem vallibus* vor G. Meyer von Knonau Erdk. I.

2) *Histoire du Canton de Frybourg par le Docteur Berchtold 1ère Partie.* Auch eine am Marcustage 1338. zu Blamatt abgehaltene Zusammenkunft Bernerischer und Freyburgischer Abgeordneter blieb erfolglos, weil Freyburg sich erklärte, zu keiner abgesonderten Ausgleichung Hand zu bieten.

3) Graf Gerhard war der Sohn Johann's von Balangin, Enkel Ulrichs, des Grafen zu Narberg und Herr zu Balangin (Band I. 285.), des Stammvaters der Linie Narberg-Balangin, des Hauses Neuenburg, welche Linie durch seine

stand leiste, so zogen sie am Abend des heil. Pfingsttages 1339. aus, um Narberg zu überfallen, jedoch ohne Erfolg. — Im Gegentheil beförderte dieser Auszug die Kriegserklärung seiner Gegner. — Freyburg ¹⁾ in der Herrschaft Desfereich und seinem eigenen Rahmen, Graf Ludwig von Neuenburg, Graf Eberhard von Kyburg, der Freyherr von Montenaich und andere Herren schickten ihre Fehdebrieße und sammelten ihre Truppen. Als nun der dortige Vogt, Ritter Anton von Blankenburg ²⁾, für das zunächst bedrohte Laupen schleunige Unterstützung verlangte, wurde zu Bern, wo Vater und Sohn oder zwey Brüder waren, immer der Eine derselben der 400 Mann starken Kriegerschaar beygeordnet, welche unter Alt-Schultheiß Johann von Bubenberg dem Jüngern ³⁾ dahin aufbrach, um eine bereits aus 200 Mann (Bürgern und Bewohnern der Umgegend) bestehende Besatzung von Laupen zu verstärken, die nun unter Bubenbergs entschlossenem Oberbefehl, einer wohl dreißigfachen Uebermacht zu be gegnen bestimmt war, mit welcher sie am 10ten Brachmonat 1339. sich umringt sah.

In dieser großen Noth, wo auffer dem getreuen Solothurn (S. 4), dem 200 Mann starken Zugzug von Hasli und dem jüngern Johann von Weissenburg ⁴⁾ mit 300

Söhne, Wilhelm und Johann, wieder in zwey Zweige, Narberg und Balangin, sich theilte. — Peter war Wilhelm's Sohn, mithin Gerhard's Vaters Bruders Sohn.

1) Band I. S. 244. 300. 310. 329. 373.

2) Anton von Blankenburg, Castellan und Vogt zu Laupen, des Raths zu Bern 1327. war der Sohn Richards, Herrn zu Jagdberg, des Raths zu Bern, 1303. (Schw. Geschf. Bd. I) — Das Stammschloß des adelichen Geschlechtes von Blankenburg befand sich im obern Simmenthal.

3) Ritter Johann von Bubenberg, Sohn des Ritters Johann, welcher von 1339 — 1350. die Schultheissenwürde bekleidete; — Enkel des Schultheissen Ulrich (1284 — 1292.). Er selbst wurde 1364. zum Schultheiß ernannt, und blieb es bis an seinen 1368. erfolgten Tod. — Ihm folgte in gleicher Würde sein Bruder Ulrich 1368 — 1381. (Neues Schweiz. Museum von 1794. — N. Fr. von Müllinen.)

4) Johann II, zweyter Sohn Peters, Nefse Johanns I. (S. 35. Anm. 5.)

Siebenhältern kein menschlicher Beystand das schwer bedrohte Bern unterstützte, wandte sich solches (obwohl ein Bündniß mit denselben bereits abgelaufen war) ¹⁾, um Unterstützung an die drey Waldstätte, welche diesem Verlangen so bereitwillig entsprachen, daß, ungeachtet sie durch die Kyburgischen Kriegsvölker sich durchschlagen mußten, sie, doch noch zu rechter Zeit anlangend, mit Thränen des Dankes und der Freude empfangen wurden.

Inzwischen erschien auch der gesuchte Feldherr: Rudolf von Erlach (ein versuchter Ritter und den Bernern schon darum willkommen, weil sie sein Vater 41 Jahr früher bey'm Donnerbühl zum Sieg geführt hatte) ²⁾, ritt in die Stadt, und Alles erblickte in seiner Ankunft ein glückliches Ereigniß. — Er war des Grafen Rudolf von Nydau ³⁾ Dienstmann (Lehenträger), und hatte daher, als der Krieg gegen seine Mitbürger von Bern erklärt worden, seinen Lehenherrn befragt, ob er geneigt sey, ihm die Erlaubniß zu geben, unter dem Panzer seiner Vaterstadt zu fechten, oder ob er darauf bestehe, in seinem Gefolge ihn zu behalten, und dann zum Ersatz des Verlustes sich verpflichten wolle, der ihm bevorstehe; — worauf

1) Am St. Hilarentag 1328. war das Bündniß des Bischofs von Constanz, seines Bruders, des Grafen von Montfort, des Grafen E. von Kyburg, von Constanz, Zürich, Bern, Ueberlingen, St. Gallen und Ravenspurg mit Uri, Schwyz und Unterwalden um 3 Jahre verlängert worden — Dagegen weigerten sich die Waldstätte 1329. einem ähnlichen Bund von 10 Städten (worunter sich ebenfalls Bern befand) beizutreten. Heg. Tschudi.

Schon 1323. war eine Verbindung zwischen Bern und den Waldstätten abgeschlossen worden. N. v. Zillier I.

2) Ritter Ulrich von Erlach (Band I. S. 341.), der unerschrockene Ritter genannt, des Raths der Stadt Bern. — Es hatte derselbe 1308. die Herrschaft Reichenbach angekauft, welche nach Abgang ihrer ursprünglichen Besitzer an die Edeln von Bremgarten gekommen, und von diesen 1307. an die Johanniter-Commenthurey Buchsee. (Band I. S. 360.) verkauft worden.

3) Graf Rudolf III. von Nydau war Sohn Rudolfs II., Enkel Rudolfs III., der Herren zu Nydau, Urentel des Grafen Ulrich, des gemeinschaftlichen Stammvaters der drey Linien von Straßberg, Narberg und Balangin des Hauses Neuenburg. (Band I. S. 239. 284. 285. 331.)

der Graf ihm erwiederte, daß, wenn er den Krieg über bey ihm bliebe und er das Seinige zu Bern darüber verlieren sollte, dessen Vergütung ihm (dem Grafen) um einen Mann mehr oder minder zu schwer fallen würde ¹⁾; — er möge heimfahren und sein Bestes thun. — Dieser Erlaubniß zufolge sich verabscheidend, versicherte der Edle von Erlach den Grafen: daß er eines Mannes werth seyn, oder darüber sterben wolle.

Als nun alle Mannschaft, welche Bern zusammenzubringen vermochte, (etwa 5000 an der Zahl) versammelt war, und Laupen schon neun Tage lang Widerstand geleistet hatte, befahl Herr von Erlach, in der Nacht sich zu rüsten, um am 21sten Brachmonat (am Vorabend des zehntausend Ritter-Tages) früh vor Tag auszurücken.

Beym Mondschein geschah der Ausmarsch; — an der Spitze des Heeres zog der Leutpriester Theobald ²⁾ mit dem heiligen Sacramente. — Als sie nach Bümpliz kamen, brach der Morgen an, und gegen Mittag gelangten sie in die Nähe von Laupen. Beym Anblick der großen Ueberzahl des Belagerungsheeres sammelte Rudolf von Erlach das seinige in geschlossener Schlachtordnung am Abhange des Bromberges.

Gegen Abend gab er das Zeichen zum Angriff. — Rasch rückte die Vorhuth der Schleuderer vorwärts, und nachdem solche mit dreymahligem Wurf einen Hagel von Steinen auf die Gegner geworfen, und Herr von Erlach seine Krieger zum bevorstehenden entscheidenden Kampfe begeistert hatte, so brach

1) Rudolf von Erlach saß, wie seine Voreltern, gewöhnlich auf seiner Burgvogtey Erlach; er hatte aber von seiner Mutter, einer Tochter Werners von Rheinfelden, in und um Bern große Güter ererbt und durch sie war er mit den Mönchern (Vd. I. S. 248. 341.) Geschwisterkind. — Sein Bruder Burkhard hatte eine Tochter Peters von Krauchthal zur Ehe. — Er selbst war Philipp von Kiens. Schwager. Neues Schweiz. Museum von 1796. Heft 6.

2) Theobald oder Diebold Baselwind erscheint 1330. als Leutpriester zu Bern, weicht die Grundsteinlegung zur Mauer des grossen Kirchhofes ein; — er starb im gleichen Jahr mit Rudolf von Erlach. Fr. Stettler Gesch. des Teutschen Ritterordens im Canton Bern.

derselbe an der Spitze seiner Schaaren in den Feind. — Das Volk Welscher (Romanischer) Zunge wurde zuerst erschüttert, und fing an die Flucht zu ergreifen. — Doch mußten die siegreichen Berner bald von der Verfolgung ablassen, weil dringende Nothzeichen sie dahin riefen, wo ihre Zuzüger aus den Waldstätten von der grossen Zahl der Reuterey beynahе übermannt wurden; — die auf die Letztere eindringenden Berner entschieden aber auch hier das Gefecht. — Das ganze feindliche Heer löste sich auf in wilder Flucht; — das Romanische Volk oberhalb gegen Neuenegg, die Teutschen unterhalb Laupen gegen Gümminen zu.

Nicht seiner eigenen Einsicht und Entschlossenheit, nicht der Ausdauer und Tapferkeit seiner Krieger glaubte Rudolf von Erlach den Sieg schuldig zu seyn, sondern sichtbar hatte eine höhere Macht die dem Untergang so nahe geglaubten Berner in so ungleichem Kampfe beschirmt. — Daher ließ der Feldherr das gesammte Kriegsvolk zusammentreten, mit der Ermahnung, Gott zu loben und zu ehren, da Er selbst bey ihnen gewesen und für sie gestritten, so daß sie die gewaltige Zahl dennoch besiegt haben. — Und alsogleich ließen sich, nach der Waldstätte Gebrauch ¹⁾, alle Krieger auf die Kniee nieder, erhoben stehend die Arme und sagten mit tiefer Inbrunst Gott und allen Heiligen Preis und Dank für die geleistete Hülfe ²⁾. Neben zahlreichen Verwundeten befanden sich nur 22 Berner und 13 aus den Waldstätten unter den Gefallenen; — desto größer hingegen war der Verlust ihrer Gegner, unter deren Erschlagenen Graf Rudolf von Rydau, Graf Gerhard von Narberg-Balangin, Johann von Savoyen ³⁾, drey Grafen von Greyerz, auch die Schultheissen von Freyburg, Albrecht von Kornmoos und Johann von Maggenberg, der tapfere Benner von Füllistorf und eine Menge Anderer sich befanden. — Am folgenden Tage zogen die Sieger, den Reutprieister Theobald an ihrer Spitze mit

1) Band I. S. 386.

2) A. v. Tillier Geschichte des Eidsgen. Freystaates Bern. Band I.

3) Einziger Sohn Ludwigs von Savoyen, Herrn der Waadt. Sein Vater hatte ihn mit 100 Helmen in das Lager geschickt, um wo möglich den Streit zu vermitteln. — Als ihm solches aber nicht gelang, ließ er sich bewegen, an dem Kampfe Theil zu nehmen.

27 eroberten Fahnen und den erbeuteten Waffen triumphirend nach Bern¹⁾.

Während somit Bern's selbstständige Fortdauer siegreich entschieden und auf dem Schlachtfeld vor Laupen zu seiner künftigen Größe der Grund gelegt war, bewies dessen (damals feindliche) Nachbarstadt Freyburg jene edle Beharrlichkeit, welche ihrer Herrschaft, ihrem Verbündeten und der Sache, für die sie unter glücklichen Ausichten den Kampf begann, auch im Unglück getreu bleibt. Freyburg im Uechtland, durch Berchtold IV. von Zähringen gegründet, von den Herzogen von Zähringen an die Grafen von Kyburg vererbt, von den Letztern an König Rudolfs Söhne verkauft²⁾, war, ähnlich wie Bern³⁾, von zahlreichen kleinern Grundbesitzern bevölkert worden, welche für sich allein nicht im Stande, den mächtigern Herrn zu widerstehen, im Schooße dieser neuen Stadt die Sicherheit suchten, die ihnen fehlte⁴⁾, so wie von Kaufleuten und Freygelassenen, welche von allen Seiten herzueilten, um an den Vortheilen dieser Colonie Theil zu nehmen, deren Bevölkerung weniger eine friedliche Gemeinde, als eine auf den ersten Ruf marschfertige kriegerische Genossenschaft bildete, die zahlreiche Besatzung eines festen Platzes, erbaut auf den bedroh-

1) Infolge einer Urkunde, d. d. am nächsten Montag nach Weihnachten 1339. empfingen die Urner von den Bernern 250 Pfund Pfennige, die diese jenen gelobt und verheissen hatten vor der Stadt Laupen; — nach einer frühern Urkunde, d. d. Stans 3ten August 1339., verkünden die Landleute von Uri, Schwyz und Unterwalden, die mit den Bernern vor Laupen waren, daß ihnen dieselben allen den Schaden gerichtet und gewährt, den sie da empfingen an Rossen, an Harnisch und an andern Dingen. Solothurnisches Wochenblatt für 1826. Nr. 34.

2) Band I. S. 310.

3) Band I. S. 340.

4) Man zählte unter ihnen die Herren von Glens und Arconciel, von Englisberg (eine Familie, die erst im 17ten Jahrhundert erlosch.) de Pont, von Viviers, de la Roche (Vasallen des Bischofs von Lausanne) die Freyherrn von Duens, oder Felga, (welche der Stadt 11 Schultheissen gaben), die von Dirletet, von Compassous u. s. w. — Der mächtigste aber von allen war der Graf von Thierstein, welchem die Bewachung der Morgenseite der Stadt anvertraut war. Dr. Berchtold I.

ten Gränzen der Teutschen Lande, deren Commandant der Schultheiß war, unter dessen Vorßitz (zufolge der 1249. durch die Grafen von Kyburg erneuerten, 1327. durch Herzog Albrecht ¹⁾ bestätigten und erweiterten Handfeste Herzog Berchtolds IV. von Zähringen) ein Stadtrath von 24 Mitgliedern bestand. Indem die Teutschen Colonisten in der untern, diejenigen aus dem Transjuranischen Burgund in der obern Stadt sich niederließen ²⁾, mußte man, um Bürger zu werden, ein Grundeigenthum oder eine auf Grundeigenthum versicherte oder angewiesene Einnahme daselbst besitzen. — Unter der Garantie dieses Eigenthums verpflichtete sich der neue Bürger persönlich die Pflichten zu erfüllen, welche ihm für die Bewachung der Stadt und dessen, was davon abhing, auferlegt würden. — Dagegen erhielt er den Schutz der Gemeinde, mit Ausnahme der Streitigkeiten vor seiner Aufnahme.

Daß man jedoch bey diesen Bürgerrechtsertheilungen weit weniger durch allgemein bindende Vorschriften sich selbst beschränkte, sondern vielmehr jeden vorkommenden wichtigeren Fall je nach Erforderniß für sich behandelte, beweist die 1338. statt gefundene Aufnahme des Sohnes des Grafen von Neuenburg und des Grafen Peter von Narberg zu Bürgern von Freyburg, des Erstern unter der Bedingung, daß er in dem Zeitraum von 5 Tagen auf alle seine Verbindungen mit Bern Verzicht leiste, dessen Bürger er war; — des Letztern mit der Verpflichtung, daß er während zehn Jahren nicht befugt sey, auf das Bürgerrecht zu verzichten, auffer, wenn er noch ein Jahr nach der Verzichtung alle Pflichten erfülle. — Diesen Grafen von Narberg nahm hierauf die Stadt Freyburg als Hauptmann in ihre Dienste mit neun wohlberittenen Reitern (worunter 5 bepanzert und 4 Bogenschützen). Man zahlte ihm für seine Ausrüstung 500 Florentiner Gulden, und der tägliche Sold eines jeden war 4 Tournois-Groschen. Die Dienst-

1) Herzog Albrecht bestätigt den Bürgern zu Freyburg im Uechtland die von den beyden Grafen Hartmann von Kyburg und dem Grafen Eberhard von Habsburg erhaltenen Freyheiten und vermehrt ihre Meßtage, die zweymahl im Jahre zu drey Tagen dauern, jedesmahl mit fünf Tagen. F. Lichnowsky Band 3.

2) Band I. S. 244.

verpflichtung sollte ein Jahr und darüber dauern, wenn der Krieg sich verlängerte ¹⁾.

Wenn das in seinem Stadthaushalt damals keineswegs sehr bemittelte Freyburg dergleichen Anstrengungen nicht scheute ²⁾, so darf man sich um so weniger darüber verwundern, daß es auch nach dem bey Laupen erlittenen Verluste allem aufboth, um den Krieg fortzusetzen ³⁾, welcher nach jenem entscheidenden Schlage in kleinern Streifzügen sich verlängerte. So hatte nach der Einnahme des, dem Grafen Eberhard von Kyburg zuständigen Städtchens Hutwyl durch die Berner ⁴⁾ auch, vor Laupen aus, über die Sense gegen Freyburg hin ein Auszug statt gefunden, welchem aber, zur Kunde der Freyburger gelangt, mit größerer Macht begegnet, jene tapfere Schaar umzingelt und größtentheils erlegt wurde. — Als Gegenpag für diesen Verlust zieht der Bernerische Heerführer Herr von Erlach am 19ten April 1340. gegen Freyburg, legt unweit der (damals stärker bewaldeten) Anhöhe des Schönebergs einen doppelten Hinterhalt, verleitet die Freyburger zu einem Ausfall und zu unvorsichtigem Verfolgen der vor ihnen zurückweichenden Reifigen (Neutern), umringt sie und bringt ihnen einen größern Verlust bey, als den, welchen sie bey Laupen erlitten hatten.

1) Wirklich stand er noch 1342. im Dienste der Stadt Freyburg. — Er betrachtete seinen Posten nicht als eine Ruhestelle; — denn er unternahm fortdauernd Streifzüge. *Dr. Berchtold I.*

2) Der Laupenerkrieg hatte Freyburgs Finanzen erschöpft und seine Schulden vermehrt. — Es war gezwungen, bey dem Convent von Hauteville (Bd. I. S. 242.) 1000 Pfund zu entleihen, mit dem jährlichen Zins von 50 Pfund. — In Anerkennung dieses Dienstes befreyte man das Kloster während 7 Jahren von jeder Steuer oder Abgabe, welcher die andern Bürger unterworfen seyn könnten, mit Ausnahme von 100 Lausannischen Sols, welche das Kloster jährlich für sein Bürgerrecht bezahlen sollte. — Zudem entlehnte die Stadt Freyburg von Girard Domenget, Bürger von Romont, 800 Gulden um 12 1/2 Procent. — Man verkaufte überdieß an Jakob Rich, Bürger von Freyburg, für die Summe von 500 Lausanner-Pfunden den Vierteltheil des ganzen Ertrags des Umgelds während 4 Jahren. *Dr. Berchtold I.*

3) Freyburg hatte zu Laupen alle seine Kriegsmaschinen verlohren. — Man ließ aus Deutschland einen Werkmeister, Namens Sang, kommen, welchem man in zwey Terminen die Summe von 400 Florentiner Gulden bezahlte. *Dr. Berchtold I.*

4) Am 10ten April 1340.

Vier Tage später bricht die Macht der Berner abermahls gegen Freyburg auf. — Ohne grossen Widerstand bemächtigt sie sich der diesseits der Saane liegenden Vorstadt und dringt gegen die Stadt selbst vor. — Schon erscholl in ihren obern Quartieren der ängstliche Ruf, die Stadt sey erstürmt, als zwey muthvolle Männer es wagten, einen Theil der Brücke abzubringen und die abgebrochenen Balken in die Saane zu werfen, — wodurch sie das weitere Vordringen der Berner vereitelten, welche, da sie von den nunmehr gesicherten Freyburgischen Armbrustschützen beschossen wurden, zur Rückkehr sich bewogen sahen.

Bei einer so ausdauernden, entschlossenen Beharrlichkeit von Seite Freyburgs verdient es noch besonderer Erwähnung, wie eine geringe Anzahl Bürger von Murten um jene Zeit es wagten, für sich allein mit Freyburg sich zu verbünden und Bern abzusagen. Am 18ten Christmonat 1338. erklären Peter Gayet und 13 seiner Genossen, daß sie eine Verbindung machen mit dem Schultheiß, den Räten und der Gemeinde von Freyburg, in dem sie alle zugleich verheissen, die Rechte, Besizungen und Befugnisse der Benannten von Freyburg zu vertheidigen und zu handhaben, mit Vorbehalt ihrer Herren und der Stadt Murten; — mit dem Zusag, daß, wenn sie oder irgend einer von ihnen irgend ein Bürgerrecht oder eine Verbindung hätten mit jenen von Bern, sie dieselbe widerrufen und zernichten u. s. w. Und in Folge dieses Bündnisses erlassen die gleichen Bürger von Murten am 16ten Februar 1339. einen Absagebrief an Schultheiß und Gemeinde von Bern¹⁾.

Auf ähnliche Weise, wie solche Kriegserklärungen einzeln, so fanden auch die Waffenstillstands- und Friedensverträge nicht allgemein, sondern nur insofern gemeinschaftlich statt, als die Umstände solches veranlaßten. Nachdem nämlich dieser Krieg bereits schon über ein Jahr lang gedauert hatte, so gelang es der Königin Agnes²⁾ im August 1340. einen Friedens-

1) J. F. L. Engelhard.

2) Tochter König Albrecht I., Wittwe des Königs Andreas von Ungarn. Sie war Schwester Herzog Albrechts Tante der Herzoge Friedrich und Leopold. Dieser Vertrag wurde abgeschlossen zu Königfelden am St. Laurentztag 1340. Solothurnisches Wochenblatt für 1826. Nr. 35.

vertrag zu Stande zu bringen, zwischen den Herzogen von Oesterreich, den Grafen von Kyburg, Nürberg und Nidau einerseits und der Stadt Bern anderseits so wie zu gleicher Zeit einen Waffenstillstand zwischen Bern und Freyburg bis zu St. Michaelis ¹⁾. — Am 6ten Brachmonat 1341. wurde das Bündniß und die alten Verträge zwischen Freyburg und Bern erneuert ²⁾, am 9ten Heumonat 1343. zwischen Graf Eberhard von Kyburg nebst Gemahlinn und Sohn und der Stadt Bern ein Friede geschlossen ³⁾, welchem zufolge die Thuner (mit Vorbehalt ihrer Verpflichtungen gegen den Grafen) ihre Eide gegen die von Bern erneuern sollen; die Hochwälder betreffend, soll auf gegenseitige Zeugeneinvernahme hin ein scheidrichterlicher Spruch ergehen, und was die freyen Leute betreffe, die in ihrer Grafschaft sitzen, ohne zu Bern Bürger zu seyn, so sollen dieselben den Grafen bestimmte Gefälle entrichten, ihren Kriegszügen zuziehen, vor ihrem Landgericht rechts-gehorsam, anderer Dienste hingegen enthoben seyn u. s. w. Endlich erklärte auch am 16ten August 1343. Rudolf von Erlach, Ritter, Vogt und Pfleger der Grafen Rudolf und Jakob von Nidau, daß dieselben mit der Stadt Bern friedlich übereingekommen seyen ⁴⁾.

S. 6. Wenn die in diesem so entscheidenden Kriege bewiesene siegreiche Entschlossenheit dem Kriegsrühm, so gereichte es nicht weniger der Redlichkeit der Berner zu großer Ehre, daß sie, mitten in einem ihre Kräfte und Hülfquellen so sehr in Anspruch nehmenden Kriege die Schulden der Freyherren von Weissenburg dennoch abbezahlten. Nachdem nämlich der Besitzer der grossen Reichsherrschaften Mülinen und Frutigen: Walther von Wädenschweil ⁵⁾ (um das Jahr

1) Laut Urkunde d. d. am St. Laurentzen-Abend 1340. Solothurnisches Wochenblatt für 1826. Nr. 36.

2) Laut Urkunde, gegeben zu Zbristorf in der Kirche am 6ten Tag Brachet 1341., in welcher man sich auf alte Verträge von 1271. beruft. (Band I. S. 330.) Solothurnisches Wochenblatt für 1826. Nr. 37.

3) Solothurnisches Wochenblatt für 1826. Nr. 38.

4) Diese Erklärung wurde am 8ten August 1345. von dem Grafen Rudolf selbst bekräftigt, nachdem derselbe volljährig geworden war. Solothurnisches Wochenblatt für 1826. Nr. 39.

5) Die schon im elften und zwölften Jahrhundert als Besitzer

1330.) verstorben war, so erhob sich ein Streit zwischen dessen Erben, Herrn Johann von Thurn, und dem Italiänischen Wechsler, dem zu Bern verbürgerten Otto dem Lamparter (Lombarden), über den Besitz von Burg und Stadt Mülinen, zu welchem der Letztere gelangt war; — die Grafen von Greyerz und die Herren von Weissenburg unterstützten die Ansprache des Erben, und die Berner mit Erfolg diejenige ihres Mitbürgers ¹⁾.

Einer der Freyherren von Weissenburg war jenem Otto und Steffan (einem andern Lombardischen Wechsler), welche (vielleicht in Folge jener Hilfsleistung) in Verpflichtungen gegen die Berner standen, grosse Summen Geldes schuldig. — Einer von ihnen entwich von Bern, das nun den Freyherrn von Weissenburg, jedoch umsonst, ansprach. — Um diese von Otto und Steffan den Lamparten herrührenden Ansprachen zu berichtigen, traten, wie schon bemerkt, drey Freyherrn von Weissenburg den Bernern 1334. das Haslethal ab, und 1336. ließ sich Freyherr Rudolf ²⁾ auf seine Lebenszeit zum Bürger von Bern annehmen, mit dem Vorbehalt, daß er vor dem dortigen Gericht nicht zu Recht stehen und keine Tell (Steuer) bezahlen soll. Er verspricht den Bernern, ihnen mit seinen und seines Bruders Leuten und Festungen behülflich zu seyn; — wogegen diese seinen und seines Bruders Leuten sein Leben lang Schutz und Hülfe versprechen ³⁾.

eines freyen unabhängigen Stammgutes erscheinenden Freyherrn von Wädenschweil (Band I. S. 352.) theilten sich durch Walther und Rudolf im dreyzehnten Jahrhundert in zwey verschiedene Stammfolgen, von denen die Erstere nach der Vermählung Walthers mit der Erbin von Unspunnen, (Bd. I. S. 247. u. 352.) nach Westen zog, die Andere dagegen auf ihrem Stammgute zwar zurückblieb, dasselbe aber 1287. dem Johanniterorden verkaufte, um das Jahr 1335. in ihrer männlichen Fortpflanzung um so eher ausstarb, als mehrere ihrer Stammesgenossen dem geistlichen Stande sich gewidmet hatten. — Von der Unspunnischen Linie war der um 1330. verstorbene Freyherr Walther der letzte männliche Sproßling.

1) Der Lombarde war in der Burg Mülinen belagert worden. — Allein die Berner kamen mit grosser Macht zum Entsatz, und bewirkten die Aufhebung der Belagerung.

2) Sohn Peters, Bruder Johannes II

3) Die Freyherrn von Weissenburg (Schweiz.

Wahrscheinlich übernahmen die Berner gleichzeitig die Schulden der Freyherrn von Weissenburg zurückzubezahlen, und erfüllten ihre Zusage auch während des Krieges, indem durch Zuzug nach Laupen Freyherr Johann der Jüngere auch die seinige erfüllte.

Am Montag nach U. L. Frauentag im Merz 1341. machten die zwey Freyherrn von Weissenburg (Rudolf und Johann) wegen Rückerstattung der von der Stadt Bern zu Bern und Freyburg bezahlten 4200 Pfund mit derselben einen Vertrag, daß sie ihr vom Jahr 1344. bis 1352. jährlich 400 Pfund, im letztern Jahr aber 500 Pfund abtragen sollten; überdieß 100 Pfund an die Bernerischen Lamparten.

Zur Sicherheit für solche Zusage übergaben sie den Bernern pfandweise ihre Burgen Wimmis, Diemtingen und Weissenburg mit allen Rechten und Einkünften auf 13 Jahre u. s. w. Diesem Vertrage entsprechend, trug Freyherr Johann (da sein Bruder Rudolf um das Jahr 1347. unverehlicht verstorben war), den Bernern ihre Vorschüsse ab; — und obschon alle Gemeinden seiner Landschaft von ihm mit Gütern und Rechten beschenkt worden seyn sollen ¹⁾, so gelang es ihm, den

Geschichtsf. Bd. I.). — Schon Rudolf III. (Großvater des 1336. zu Bern verbürgerten Rudolf IV.) hatte beträchtliche Schulden hinterlassen. Auch seine Söhne (Johann I. und Peter) sahen sich genöthigt, eine Geldsumme nach der andern aufzunehmen, welche mit den Zinsen auf eine ungeheure Summe angelegten waren. Die Ausschreibung außerordentlicher Steuern in seinen Stamm- und Pfandherrschaften verwickelte Johann I. in Krieg mit den Bernern, welcher (wie bereits bemerkt) damit endigte, daß er 1337. das Bürgerrecht zu Bern anzunehmen versprach. Seine beyden Nefsen (Rudolf IV. und Johann II.) hingegen scheinen durch ihre Abwesenheit im Auslande und durch ihre frühen freundschaftlichen Verbindungen mit Bern's ersten Machthabern, die in ihrer Nachbarschaft Güter besaßen, (denen von Kramburg, Bubenberg, Blankenburg u. a. m.) das Diemtinger Thal, den Aufenthalt ihrer Mutter, von allen feindseligen Unternehmungen sicher gestellt zu haben.

1) Er gab 1347. den Landleuten von Weissenburg, denen von Moos, Trischade u. s. w. die Weide hinter Lampran, welche späterhin die Borholz-Allmend genannt wurde. (Diese Allmend wird jetzt im Frühjahr mit mehr als 800 Kühen, im Sommer mit 250 besetzt.) Die Landleute gaben ihm dafür nur 30 Pfund Weingeldes,

zerrütteten Wohlstand seines Hauses so gut wieder herzustellen, daß er den Kindern seiner Schwester Catharina, den Freyherrn von Brandis ¹⁾, die alten Weissenburgischen Stammherrschafte bey seinem 1368. erfolgten Tod in blühendem Stande hinterließ ²⁾. — Obschon nicht alle seiner Standesgenossen einen ähnlichen Edelmuth theilten, so beweist dennoch die Geschichte des Hauses Weissenburg und so manch anderer edler Geschlechter, daß es sehr unbillig wäre, wenn man den Adel jener Zeiten im Allgemeinen einer grausamen Gewaltherrschaft beschuldigen wollte, indem eine solche schon aus äussern Gründen nicht möglich war.

Wenn indessen nichts desto weniger durch die Gläubiger gebrängte Grundherren in ihrer Geldverlegenheit zu dem Versuche sich verleiten ließen, auf Kosten ihrer Unterthanen ihre Einkünfte zu steigern, so ist zwar ein solches Benehmen, so bald es das Recht verletzte, niemahls zu rechtfertigen, wenn dasselbe jedoch nur der Billigkeit widerstrebte, noch eher zu entschuldigen, auf keinen Fall aber mit dem Verfahren eines Gewalthabers zu vergleichen, dessen eigene Finanzen in blühendem Zustand sich befänden, und welcher daher nur aus lieblosem Muthwillen seine Unterthanen nach freyer Willkühr zu besteuern sich erlaubte.

Da das Geld selten ³⁾, so war es desto leichter, damit Wucher zu treiben, d. h. für das Ausleihen desselben einen übermäßigen Zins zu verlangen.

ungeachtet diese Viehweide so beträchtlich war, daß nach alter Sage die Freyherrn sie vorhin mit 300 weissen Kühen besetzt hielten. — Die Freyherrn von Weissenburg. (Schw. Geschichtsf. Band I.)

1) Catharina, Tochter Peters, Schwester Rudolfs und Johannes des Jüngern, war vermählt an Ritter Eburing von Brandis den Aeltern, der Brandis seinem Bruder Wolfhard 1367. verkaufte.

2) Die Freyherrn von Brandis verkauften diese Besitzungen einer andern Linie ihres Hauses und den Herren von Scharnathal. Von diesen gelangte bald nachher, gleichfalls kaufweise, das niedere Siebenthal unter die unmittelbare Herrschaft von Bern. Die Freyherrn von Weissenburg. (Schw. Geschichtsf. Bd. I.)

3) „Wie unsere lieben Voreltern geldarm, indessen sie gütereich waren, während heutzutage viele Güter (oder Grund und Boden)

Wenn es nun dem Schuldner nicht möglich war, seinen Zins in Geld abzutragen, so wurde dadurch die Schuld vergrößert, vielleicht auch eine Vermehrung der Pfandschaft gefordert.

Dazu kam noch, daß, da bey den häufig vorkommenden Kriegen die lehenspflichtigen Dienstmänner mit ihrem Zug nicht mehr für hinreichend erachtet, sondern auch kriegsgeübte Söldner in Dienst genommen wurden, derselben verhältnißmäßig grösser Kriegs sold noch mehr Geld erforderte, mithin die Schuldenlast noch bedeutend vergrößerte ¹⁾. Daß hierin (in der immer steigenden, oft unverschuldeten Geldnoth) die wesentlichste Ursache der allmählichen Verarmung eines großen Theils der einst angesehenen und mächtigen Grundbesitzer zu suchen sey, ergibt sich daraus, daß dieser Geldmangel keineswegs nur auf den Adel sich beschränkte, sondern mehr und weniger auch auf die geistlichen Stifte ²⁾, und auf die gewerbetreibenden Städte

„arm sind, beweisen die Auszüge aus den sogenannten Rath- und „Nichtbüchern der Stadt Zürich, indem der damalige Rathschreiber (jetzt Schuldenschreiber benannt) die unbezahlten Schulden im XIVten Jahrhundert aufschreiben mußte, und die dafür gegebenen Pfände. — Diese Verzeichnisse machen für die damaligen Zeiten einen bedeutenden Theil unserer sogenannten „Rath- und Nichtbücher aus.“ Hr. F. U. Lindinner Auszüge aus den Rath- u. Nichtbüchern der alten Stadt Zürich. Band V. Manuscript.

1) Der Kriegs sold betrug 4 Mark monatlich für einen Ritter, 3 Mark für einen Edelknecht. J. C. Zellwegers Geschichte des Appenzellischen Volkes Bd. I.

Herr von Montagny und der Graf Peter von Gruyere waren zum Dienst von Herzog Leopold verpflichtet mit 10 Bewaffneten für den Feldzug von Italien mittelst eines Soldes von 200 Mark Silber. Da der Herzog diese Summe nicht zu seiner Verfügung hatte, so verpfändete er seinen beyden Rittern den Zoll von Freyburg, die Grundzinse der Häuser und die jährliche Steuer von 60 Pfund, durch die Wechsler bezahlt. *Histoire du Canton de Fribourg par le Docteur Berchtold. Part. I.*

2) Daß das einst so angesehenene Fraumünsterstift in Zürich (Bd. I. S. 151. 184. 212. 337.) schon gegen Ende des 13ten Jahrhunderts in Finanzverlegenheit sich befand, beweist folgende Angabe von 1271:

„Weilen die Abtissinn Elisabeth zur Erleichterung der auf der „Abtey liegenden Schuldenlast rathsam befunden, einige Häuser

sich ausdehnte 1). Neben der Seltenheit des Geldes, im Gegensatz des immer steigenden Geldbedürfnisses, scheint aber auch die beschränkte Zahl der Geldverleiher die Zinsforderungen noch mehr gesteigert zu haben.

Wenn mithin dieses Geschäft, welches früherhin vorzüglich auf die Juden 2) sich beschränkt zu haben scheint, später auch von Italienischen Geldwechslern, den sogenannten *Lamparten* (Lombarden) oder *Cawerkschen* 3) betrieben wurde, so war dieses (wegen vermehrter Concurrenz) für die Geldbedürftigen eher noch als eine Erleichterung zu betrachten. — So wie daher das Bedürfnis, sich Geld zu verschaffen, selbst für die Fürsten immer größer wurde 4), so scheinen auch in den Schweizerstädten diese kaiserlich=privilegirten Italienischen

„an dem Fischmarkt zu verkaufen, selbige aber zugestanden Berchta, von Tüßen ihrer Camererin u. s. w. *Historia Monasteriorum Tigurinorum*. (Manuscript der Stadtbibliothek Zürich)

Noch auffallender aber zeigt sich der, auch noch gegen das Ende des 14ten Jahrhunderts herrschende Geldmangel aus einer Urkunde vom 6ten Julii 1389., zufolge welcher Probst und Capitel zum Großen Münster Bürgermeister, Rath und Bürger der Stadt Zürich an ihre Kriegskosten 400 Gulden verheissen, sobald sie dieselben von allen ihren Nuhungen und andern ihrer Gefälle aufzubringen vermögen; so lange sie ihnen aber solche nicht entrichten haben, so sollen sie den Zins von 40 Gulden entrichten, ohne alles Verziehen. Hrn. F. U Lindinner Beyträge zur wahren Geschichte der Stadt Zürich.

1) S. 21. (Nr. 2.) S. 23. S. 48. (Nr. 2.)

2) Band I. S. 311.

3) Lateinisch: *Caversini*, *Caorsini*, *Coursini*, *Caturcini*. — Ueber den Ursprung dieses Wortes waltet Ungewissheit. Schw. Geschichte sf. XI. 81.

4) Schon im 12ten und 13ten Jahrhundert sieht man sie (die Florentiner) Banken halten und den Fürsten Geld ausleihen. — Sie eröffneten überall Leihhäuser, hielten gleichen Schritt mit den Lombarden. 20 vom Hundert war die gewöhnliche Taxe der Florentinischen Gelbansleiher, und es war nicht selten, daß sie 30 bis 40 nahmen. Die Peruzzi liehen bedeutende Summen dem Johanniterorden von Jerusalem und die Bardi hatten sehr grosse Anfordrungen an den König von England. *Depping Histoire du Commerce entre le Levant et l'Europe depuis les Croisades jusqu'à la Fondation des Colonies d'Amérique*. Tom. I. Paris 1830.

Geldwechsler und Geldverleiher 1) bereitwillige Aufnahme gefunden zu haben, indem ihnen nicht nur bewilligt wurde, sich auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, gegen Erlegung eines Schutzgeldes bey ihnen niederzulassen, und ihr Geldgewerbe unter bestimmten Vorschriften zu treiben 2), sondern, indem man noch überdieß Einzelnen von ihnen das Bürgerrecht ertheilte 3). So wie aber überhaupt damahls in Bedingungen und Bedeutung das Bürgerrecht sehr verschieden, so war wahrscheinlich auch die Bürgeraufnahme jener Lombardischen Geldwechsler weit mehr auf allfällige Unterstützung gegen aus-

1) So überließ Kaiser Heinrich VII. laut Urkunde von 1312. den Zoll und die Cawerschen (Cawerschin) in Bern dem Grafen Hugo von Büchegg als Pfand für 120 Mark Silber und dieser verlehnte 1315. und verkaufte denselben 1331. der Stadt Bern. Solothurnisches Wochenblatt für 1827. Nr. 20.

2) S. Bögelin altes Zürich.

3) So war Otto der Lamparter Bürger zu Bern. — So wurden auch in Zürich am St. Andreasabend 1363. fünf Italiener von Notha in der Lombardie, Gebrüder von Brey, in's Bürgerrecht aufgenommen, indem sie bezeugen, daß sie das Bürgerrecht in Zürich zu ihrem Schirm, Nutz und Frommen empfangen haben, zehn Jahr eingeseffene Bürger zu seyn, und in der Zeit den Vertrag nicht aufzugeben. Um aber von der Steuer ledig zu seyn, welche die andern Bürger gaben, so sollen sie gerade im Anfang 1000 Gulden entrichten und damit für zehn Jahre gesteuert haben. — — Sie sollen auch in den zehn Jahren, oder so lang sie Bürger sind, keinen Gewerbetreiben auf Gewinn, oder mit Ausleihen, oder mit Wechsel, ohne besondere Erlaubniß der Stadt. — — Wenn sie auch nach zehn Jahren das Bürgerrecht aufgeben wollen, das mögen sie nach Sitten und Gewohnheit der Stadt wie andere eingeseffene Bürger thun. S. Hirzel Zürcherische Jahrbücher. 1r Band. S. 293.

Zu Freyburg waren es die zwey Brüder Thomas Georg Asinario und Manfred Alfieri, welche damahls diesen Beruf betrieben. Für die Bequemlichkeit der Handlung, welche sehr bedeutend geworden war, ließ man sie von Asti im Piemont kommen. — Daher heißen sie in den Urkunden: *Mercatores Astenses*. — Sonst nannte man sie Lombarden, man hatte ihnen die Handelsfreyheit, das Vorrecht auf Zinse zu leihen und alle Befugnisse des Bürgerrechtes ertheilt unter der Bedingung, daß sie dafür jährlich eine Steuer von 15 Laufanner Pfund und dert

wärtige Gläubiger beschränkt, als auf eine Befähigung, an der Stadtverwaltung Theil zu nehmen, ausgedehnt; — um so eher, als nicht nur Lombarden, sondern selbst auch Juden zu Bürgern aufgenommen wurden, wie z. B. in Zürich, wo durch einen Rathsbeschluß von 1335. bestimmt wurde ¹⁾, daß, wenn ein Jude in die Stadt Zürich ziehen und der Rath ihn aufnehmen wolle, so soll man ihn zum Bürger empfangen, wie andere Juden, und soll derselbe dann 10 Mark der Stadt geben; — welche er, wenn er von der Stadt weggeliehe, zurücklassen müsse; wobey es jedoch klar ist, daß es sich hier nur von einem Schutzbürgerrecht, keineswegs davon handeln konnte, die Juden junftgenössig oder rathsfähig werden zu lassen.

Wenn sowohl durch kaiserliche Begünstigungen ²⁾, als durch solche Schutzbürgerrechte die Juden in den Stand gesetzt wurden, ihr einträgliches Gewerbe ungehindert betreiben zu können, so sahen sie dagegen um so mehr der allgemeinen Erbitterung sich ausgesetzt ³⁾, als neben der Liebe zum Gewinn, noch ein tief liegender Haß gegen die von ihnen bedrückten Christen bey denselben vorausgesetzt wurde ⁴⁾, daher es leicht zu erklären ist, warum, als in Folge allgemeiner grosser Heimsuchung ein besonderer schrecklicher Verdacht noch hinzukam, auch bey den Christen jede Mäßigung verschwand und eine noch schrecklichere Wiedervergeltung statt fand.

Fiscal-Census erlegen. 1303. befreyte sie die Stadt von der Steuer gegen ein Anleihen, das sie ihr machten. *Dr. Berchtold Hist. du Cant. de Fribourg. I.*

1) *J. C. Ulrich Jüdische Geschichten.*

2) Kaiser Ludwig verordnet, daß die Juden in Frankfurt von nun an bis Weihnachten über ein Jahr das Pfund Heller den Bürgern daselbst um anderthalb, Auswärtigen aber um zwey Heller die Woche leihen sollen. Laut Urkunde d. d. Frankfurt den 20. Sept. 1338 *J. F. R. Böhmer Codex Dipl. M. Francofurt.*

3) *Band I. S. 311.*

4) Dieser Haß war wahrscheinlich in einer gegen den christlichen Glauben gerichteten feindseligen Gesinnung gegründet. — Denn gesetzt auch, daß die Erzählungen von durch Juden geschehenen Ermordungen von Christenkindern (*Band I. S. 311.*) namentlich auch eine solche, die 1349. in Zürich statt gefunden haben soll, als grundlos zu betrachten, so beweist doch bereits der so lange sich wiederholende Verdacht, wessen man die Juden damals für fähig hielt. Auf jeden Fall scheinen dieselben gegen den Gottes-

Es wurde nämlich im Jahr 1348. auch Europa heimgesucht durch eine der schrecklichsten Epidemien, deren die Geschichte jemahls erwähnt hat. — Diese Pest, bekannt unter dem Nahmen des schwarzen Uebels (des schwarzen Todes), verbreitete sich vom äussersten Osten an über die ganze bewohnte Erde. Sie zog sich von China ¹⁾ und Indien her genau nach den Caravanenstrassen ²⁾, und zeigte sich auch in den von Europäern bewohnten Ländern immer zuerst an der Meeresküste und auf den vielbesuchten Inseln des Mittelmeeres. — Durch eine Galeere, welche der Ansteckung entfliehen wollte, wurde sie nach Sicilien gebracht, ergriff Italien, ging über die Alpen und verbreitete sich durch Frankreich, Deutschland, England und drang durch bis nach Dänemark.

In den Teutschen Landen wurde dieselbe erst im Verlaufe des Jahres 1349. recht mächtig, als die Luft ganz von ihrem Gifte erfüllt war. — Während zu Lübeck 90,000 (einsmahl in einer einzigen Nacht am St. Laurentztag 1500) ³⁾ wurden zu Basel 14,000 Leichen begraben. — In der damaligen Länge der Stadt Basel vom Aeschemer-Thor bis zum Rhein-Thor blieben auf beyden Seiten nur drey Ehen ganz ⁴⁾.

dienst der Christen nicht diejenige Achtung bewiesen zu haben, welche von ihnen gefordert werden konnte, worauf ein Zürcherischer Rathsbeschluß von 1319. hinzuweisen scheint, zufolge welchem (in der heiligen Woche) kein Jud noch Jüdin vom Mittwoch bis zum Samstag, da man die Glocken läutet, sich zeigen soll weder im Fenster noch an der Straße und wo sie in ihren Häusern dazwischen ein Geschrey oder Gaschelli machten, darum soll der Rath sie büßen. Hist. und Crit. Beyträge zu Herrn Jakob Kaufer's Historie der Eidsgenossen. I. Theil.

1) Wo durch die Krankheit in den Jahren 1346. und 1347. 13 Millionen Menschen umgekommen seyn sollen. Dr. Friedrich Schnurrer Chronik der Seuchen I. Theil.

2) Auf den drey damals bestehenden Handelsstrassen, deren nördlichste durch die Bucharey an das schwarze Meer durch das Gebiet der Tartaren von Kaptschac führt; — sodann aber auch auf der Straße aus Indien über Harat, die Städte am südlichen Ufer des Caspischen Meeres, Klein-Armenien, Cäsarea, Caramanien und Kleinasien; endlich auf der südlichsten vom Euphrat und Bagdad aus über Arabien nach Aegypten und der Nordküste von Afrika. Dr. Fr. Schnurrer I.

3) Dr. Fr. Schnurrer I.

4) P. Dohs II.

Es ward auch im übrigen Schweizerland, im Aargau, im Thurgau, im Neuchâtel um den Herbstmonath das Sterben ärger als nie. — Zürich 1) achtete sich besonders betroffen; in Bern starben im September täglich bey 60 und um heil. Weihnachten, wo sie am heftigsten war, bis 120 Personen 2). In St. Gallen starben so viele Leute, daß das Stift nicht einmahl mehr Bauern finden konnte, die seine Höfe annehmen wollten, und darum viele derselben unangebaut liegen lassen mußte. — Pfäfers verlor durch selbige über 2000 von seinen Leuten 3). Bis hinauf in die reine Luft der Berge drang die tödtliche Seuche und raffte hinten im hohen einsamen Engelberg 116 Conventualinnen des Frauenklosters und alle Tage fast 16 der Thalleute weg, also, daß nur in diesem sparsam bewohnten Thale zuletzt an die 20 Häuser leer wurden 4).

Als das Jahr 1349. zu Ende ging, gefiel es Gott, dem großen Sterben in Deutschen und Französischen Landen 5) ein Ziel zu setzen. — Teutschland hatte über eine Million Menschen verlohren, und als die Seuche ganz Europa durchschritten hatte, war ein Viertel seiner Völker von der Erde ver-

1) „3 Non. Januarii 1350. Ob. Jacobus Etterlin de Con-stantia; (dabey steht :) Anno 1350. fuit maxima pestilentia ho-minum in ista civitate et in tota provincia, quæ unquam au-dita fuit.“ *J. R. Rordorf Extr. ex annivers. praeposit. Thu-ricens.*

2) A. v. Tillier I.

3) Z. v. Arg II. — Zu Lichtensteig raffte 1349., der Aus-sage einer Chronik zufolge, der Tod binnen 8 Monaten bis auf 100 Personen dahin. C. Wegelin.

4) Das grosse Sterben in den Jahren 1348 und 1349. — Neujahrsblatt für Basels Jugend, heraus-gegeben von der Gesellschaft zu Beförderung des Guten und des Gemeinnützigen 1837.

5) Zu Paris starben täglich im Hospital der barmherzigen Schwestern über 500, und die treuen Pflegerinnen der Kranken erla-gen sichtbar eine nach der andern der Ansteckung. — Aber dennoch fehlte es nie an Frauen, die von der Liebe Christi getrieben, die gelichteten Reihen ergänzten, und mehrere Male erneuerte sich die Schaar der unter dem Werke der Barmherzigkeit dahin sterbenden Schwestern. — Man sah junge Kinder betend und singend vor gros-sen Freuden, daß sie nun in den Himmel kämen, von dieser Welt scheiden. Basler Neujahrsblatt von 1837.

schwunden 1). — Auch königliche und fürstliche Personen hatte sie nicht verschont; 200,000 Flecken und Dörfer standen ausgestorben, vom ältesten Mann bis zum jüngsten Kinde ihrer Bewohner beraubt da 2). Daß neben dem aus dem entferntesten Osten von Asien allmählig nach dem Abendland fortschreitenden Ansteckungsstoff auch noch andere Ursachen dazu mögen mitgewirkt haben, um die Seuche desto leichter zu verbreiten und die Atmosphäre gleichsam zu vergiften, ist sehr wahrscheinlich. — Namentlich, daß neben außerordentlichen Bewegungen in der Luft und im Innern der Erde 3) auch die Hungersnoth wesentlich dazu beytrug, welche im Jahr 1343. in Folge von Ueberschwemmungen sich verbreitete.

Von Schaffhausen bis Straßburg wurden alle Rheinbrücken abgedeckt und weggerissen, zu Laufenburg 12 Häuser mit der Brücke zerstört, zu Sickingen konnten die Bewohner nicht eilig genug vor den Wasserfluthen sich retten. Zu Rheinfelden untergrub der angeschwellte Rhein die stei-

1) Diese Krankheit durchzog während 4 bis 5 Jahren die ganze bewohnte Erde. Sie hatte fast überall, wo sie während der Zeit hinkam, die Dauer von 5 bis 6 Monaten. Kranke von feinerer Organisation geriethen vor dem Tod in eine Verklärung, in welcher sie bereits die himmlische Herrlichkeit zu erblicken versicherten, und wobey sie nicht nur ihre eigene Todesstunde ganz genau angaben, sondern auch diejenigen bezeichneten, welche nach ihnen sterben würden, welches immer genau eintraf. Dr. Friedrich Schnurerer Chronik der Seuchen. Erster Theil.

2) Basler Neujahrsblatt von 1837. Infolge der Fortsetzung der Chronik von Mangis blieben an vielen Orten auf 20 Menschen nicht mehr, als 2 am Leben. J. C. L. Sismonde de Sismondi Hist. des Français Tom. 10. J. M. Heineccius L. 4. Antiq. Gosl. f. 351 sagt: daß allein aus dem Franziskanerorden über 124,000 Brüder an dieser Seuche umgekommen. J. C. Ulrich Jüdische Geschichten.

3) Geheimnißvolle Umwälzungen in der Luft gingen der Pest seit Jahren von China bis zum Atlantischen Weltmeere, als wie Vorböten, die Unheil verkündigten, voraus. Erdbeben zogen ihre geheimen Wege unter Asien und Eurova hin. — Die Menschen hörten unterirdische Donner unter ihren Füßen rollen. — Zu Basel fielen die Gebäude des Münsters und der Pfalz in den Rhein. Basler Neujahrsblatt von 1837.

nernen Brückenpfeiler, so daß die Brücke und die gegen den Strom gebauten Häuser zusammenstürzten 1).

Das Wasser des Bodensee's stieg durch den anhaltenden Regen im September so hoch, daß es alle Ufer und Dämme überschritt und zu Constanz bis zum Fischmarkt sich ausbreitete. Zu Zürich wurde die Wassergröße so bedeutend, daß man die Brücken mit Steinen und großen Holzblöcken beschweren mußte 2). In Luzern stieg die Neuß so hoch, daß das Wasser bis in den Chor der Franziskaner-Kirche hineindrang. Auch das Kloster zu Töß wurde durch den furchtbar angeschwellten Strom mit dem Untergange bedroht. Da zudem an vielen Orten der Hagelschlag die noch übrigen Feldfrüchte zerstörte, so stieg der Mangel zu einem beynah ungläublichen Grad, und die ungesunde Nahrung, womit viele Menschen den heftigsten Hunger zu stillen suchten 3), mochte bereits einen Krankheitsstoff in ihnen zurückerlassen, so daß, als noch die Pest hinzukam, es keines angeblich von den Juden vergifteten Trinkwassers bedurfte, um solche schnell dahin zu rafften. Daß durch diesen schrecklichen Verdacht eine ohnehin schon so schreckenvolle Zeit noch schrecklicher wurde, daß, auch dessen Grundlosigkeit vorausgesetzt, es nicht mehr möglich war, jenen auszuwurzeln, wenn er einmal der vom Todeserschrecken ergriffenen Volksmasse sich bemächtigt hatte, daß man selbst auf gerichtliche Aussagen nicht zu viel bauen darf, in einem Zeitalter, wo man bey gerichtlichen Verhören außerordentlich strenge war, daß daher viele Unschuldige dem blinden Eifer aufgeopfert worden seyen, ist nur zu wahrscheinlich; — ob aber auch urkundlich, als ohne Anwendung der Folter stattgefundene und durch Thatbeweise

1) Diese Wassernoth hielt drey Wochen an, so daß durch den Einsturz der Brücke alle Verbindung der Stadt mit dem Schlosse abgeschnitten wurde, und die in der Burg wohnenden Personen beynah des Hungertodes sterben mußten. Das Bodner-Deutscherische Friedthal in historisch-topographischer Hinsicht von Markus Luz, Pfarrer in Käufelsingen. Basel. 1801.

2) S. Hirzel I. S. 180.

3) Manche schabten die Rinde von den Bäumen, zerrieben sie, mischten das Pulver mit Heu und verfertigten daraus eine brotähnliche Masse, nachdem sie dieselbe mit Wasser und Salz genießbarer gemacht hatten. — In dieser großen Noth zeigte sich Bischof

bekräftigte Bekenntnisse als völlig grundlos zu betrachten seyen, ist hier nicht zu entscheiden 1).

Ungefähr gleichzeitig mit dieser weit ausgebreiteten Judenverfolgung 2), welche den Ursprung des Nebels ausser sich zu entdecken und zu bestrafen sich bemühte, strebte eine entgegengesetzte Richtung, welche durch die Erscheinung der Flagellanten (oder Geißler) sich kund gab, dahin, in ihren eigenen Vergehungen der schweren Heimsuchung Ursache zu finden und durch strenge Büssungen den Göttlichen Strafernst zu besänftigen. — Im Frühling 1349 3) zogen sie weit umher, in Schaaren von 80 bis 100 reumüthigen Männern, welche unter Gebeth und Thränen mit Geißelhieben in Städten und Dörfern eine öffentliche Buße thaten. — Vierzehn Tage nach Johann Baptista kam die erste Schaar der Geißler, 200 an der Zahl, nach Straßburg und theilte sich hier, als sie großen Zuwachs erhalten, in zwey Schaaren, von denen die eine Land abwärts, die andere Land aufwärts kam. — Zu Basel verbanden sich

Nicolaus von Constanz als ein wahrer Vater der Armen. — Täglich frömten bey 3000 arme Menschen zu dem Schlosse Kastelelen, wo er seinen Hof hielt.

1) Urkunde vom 30sten Jenner 1349. in Dr. H. Schreiber Urkundenbuch der Stadt Freyburg im Breisgau. Aehnliche Angaben finden sich in der Abschrift der Verhöre mit Juden, welche der Castellan des Schlosses Chillon (am Genfersee) auf ihr Verlangen der Stadt Straßburg zuschickte, zufolge der Chronik des H. von Königshoven, herausgegeben und vermehrt durch Dr. Johann Schiltern. Straßburg 1698.

2) Die Ueberzeugung von der Schuld der Juden, war allgemein. — Man trank nicht mehr aus den Brunnen; es verschlossen sie die Regierungen. — Man gebrauchte nur Regenwasser, oder schöpfte aus Flüssen und Bächen. — Zu Basel wurden am 9ten Jenner 1349. Juden verbrannt. — Auch zu Zürich, Constanz, Nürnberg, Augsburg, St. Gallen. — Sie fanden fast nirgends Zuflucht, als in den Schlössern einiger Grafen und Fürsten, in den Erblanden des Römischen Königs Carls IV., in Polen und Lithauen und zu Avignon unter dem Schutze Pabst Clemens VI. Basler Neujaahrsblatt von 1837.

3) Der Ursprung der Flagellanten soll schon um das Jahr 1260 in Italien statt gefunden haben. — Es wird derselbe einem Einsiedler Meinerio zugeschrieben.

100 angesehene Bürger zu einer besondern Brüderschaft, und zogen zum Papst selbst, nach Avignon ¹⁾, jedoch ohne den gewünschten Erfolg, indem er durch Bulle vom 20sten October 1349. die Geißler verwarf ²⁾. — So wie es überall der Fall, wo man (wenn auch in der besten Absicht) vorzugsweise durch menschliche Kraftanstrengung das Göttliche Erbarmen gleichsam erkämpfen will, so verirrte sich wahrscheinlich die ursprünglich reine und aufrichtige Buße der Geißler, je mehr äussere Anerkennung und steigender Zulauf ihr zu Theil wurde, in eine, wenn auch unbewusste, geheime Selbsterhebung, welcher selbst unter das Büßerkleid sich zu verbergen, es nur zu leicht gelingen kann.

§. 7. Wenn man jedoch die merkwürdige Erscheinung der Flagellanten aus einem ganz andern Gesichtspunkte betrachtet, so scheint sie uns zu beweisen, wie wenig jenes kraftvolle Zeitalter auch bedeutende eigene Schmerzen zu beachten pflegte, wenn es ihm um Erreichung wichtiger und großer Zwecke zu thun war, und daraus zu folgern, daß man das Verfahren von Menschen, die gegen sich selbst so strenge sind, wenn sie auch gegen andere streng, hart, ja grausam verfahren, zwar keineswegs weder rechtfertigen, noch billigen, wohl aber nicht nach dem Maßstab einer spätern Zeit, welche sich selbst und andere weit schonender zu behandeln gewohnt ist, beurtheilen darf; eine Ansicht, welche wohl auch auf Zürich's beynahе gleichzeitige Geschichte ihre Anwendung finden darf.

Der Graf von Habsburg-Rapperschweil und die aus Zürich Verwiesenen auf der einen, Bürgermeister Rudolf Brun und Zürich's entschlossene Bürgerschaft auf der andern Seite, bildeten so scharfe Gegensätze, daß selbst der Kaiser, zwar wohl auf kurze Zeit solche auseinander halten, für die Dauer aber keineswegs befriedigen konnte ³⁾.

Schon nach Verfluß eines Jahres ertheilte derselbe dem Rath der Stadt Zürich die Erlaubniß, nöthigenfalls auf das

1) Die Päbste residirten 70 Jahre hindurch von 1309. — 1376. zu Avignon, welches zu dem, damals noch unter der Herrschaft der Deutschen Kaiser stehenden Arrelatensischen (Niederburgundischen) Königreiche gehörte. (Wd. I. S. 141. 176.)

2) Basler Neujahresblatt von 1837.

3) Durch den gemeinschaftlich mit Herzog Albrecht vermittelten Vertrag vom 21. Nov. 1337. (S. 33.)

Besitzthum der Aeußern (der Verbannten) zu greifen; wahrscheinlich weil dieser klagend bey ihm angekommen war, daß seine Feinde den übernommenen Verpflichtungen kein Genüge leisten; — solches scheint im Anfang des Jahres 1340. eine neue Vermittlung herbeygeführt zu haben, welche durch die Bemühungen Herzog Friedrichs von Oestreich, seiner Schwester, der Königin Agnes, und der Gesandten eifrig befreundeter Städte zu Königsfelden zu Stande kam, mittelst zweyer Urkunden, die Eine ausgestellt durch Herzog Friedrich, eine Zweyte durch vierzehn der Aeußern, beyde vom 24ten Januar 1340., zufolge welcher Bürgermeister und Rath zu Zürich eine Richtung und lautere Sühne zwischen ihnen beyderseits ordnen, und machen sollen, daß die Bürger — Leibes, Gutes, Ehren und Freyheiten vor den vorgenannten aus ver-
schriebenen Bürgern — — sicher sind u. s. w. 1).

Als nun die in dem Vertrage von 1337 auf 5 Jahre festgesetzte Verbannungszeit abgelaufen war (S. 33), wurde zufolge einer Urkunde vom 16ten Januar 1343. zuerst zehn derselben die Stadt wieder geöffnet, den 3ten Febr. 1344. drey anderen und noch dreyen den 21ten Januar 1345. Ueber verschiedene andere hingegen ward das Urtheil verlängerter Verbannung ausgesprochen, und von ihnen, wie drey Urkunden vom 8ten Januar 1348. bezeugen, anerkannt. Der gleichlautende Inhalt der ausführlichen Erklärungen, welche von denjenigen, denen die Rückkehr bewilligt ward, ausgestellt werden mußten, scheint zwar auf fortdauernde Besorgnisse hinzudeuten 2). Dennoch war eine aufrichtige Ausöhnung damahls um so wahrscheinlicher, als am 1sten October 1343. ein neuer Vertrag der Grafen, Johann, Rudolf und Gottfried von Habsburg-Nappersthal mit der Stadt Zürich zu Stande kam, zufolge welchem sie zu einer steten Freundschaft und festen Bündnis mit derselben sich verbunden haben.

Sie erklären sich pflichtig, die noch von ihrem Vater und seither gegen Zürich aufgelaufenen Schulden zu bezahlen und die Pfänder ledig machen zu wollen; — auch den Klaus von Hartenstein und Elisabeth seine Gemahlinn um Capital

1) J. J. Göttinger. Bemerkenswerth ist es, daß Heinrich Bruch und desselben Freunde von dieser Ausöhnung ausgeschlossen sind. S. Hirzel I.

2) J. J. Göttinger.

und Zins zu bezahlen, und wann sie von Bürgermeister und Rath oder von einer gesetzten Verordnung gemahnt werden, die Bürger von Zürich und den Hartenstein mit Zahlung oder Pfand zu befriedigen, zu erscheinen u. s. w. 1).

Um diese Rückzahlung zu erleichtern, gestattete ihnen Graf Friedrich von Toggenburg, von dem der Stadt Zürich gemachten Darlehen 2) 400 Mark zurückzuziehen, wogegen demselben in der Gegend von Grynau Grundversicherung zu leisten war.

Ungefähr gleichzeitig erklären (künden) Bogt, Rath und Bürger der Stadt Rapperschweil, daß auch sie nach ihrer Herren Geboth und Geheiß derselben Bündniß mit dem Bürgermeister, den Räten und den Bürgern zu Zürich stets zu halten gelobt und geschworen haben 3).

Daß überhaupt die Bürger von Rapperschweil an den Unternehmungen ihrer Herren lebhaften Theil nahmen, zugleich aber auch, daß beyde Theile keineswegs allein mit der Stadt Zürich sich auszugleichen hatten, beweist eine am 26ten Junii 1348. mit Abt Conrad von Einsiedeln (unter Vermittlung Herrn Hermann von Landenberg, des Alten, Herrn Johannes von Frauenfeld, Ritters, und Bürgermeisters Rudolf Brun) abgeschlossene Richtung, in Folge dessen, daß Graf Johannes von Habsburg mit seinen Bürgern zu Rapperschweil und mit andern seiner Helfer und Diener in des Stiftes Einsiedeln Burg zu Pfäffikon gefallen war, alles Wein und Korn, klein und groß, was der Abt und das Stift daselbst hatten, hinwegnahm und den Abt selbst gefangen nach Rapperschweil führte 4).

Im Allgemeinen ist es um so schwerer, von den verwickel-

1) S. Hirzel Bb. I.

2) Vermuthlich war solches das gleiche Darlehen, welches der sehr bemittelte, 1310 zum Probst am Großen Münster ernannte, am 7ten März 1332. verstorbene, Graf Kraft von Toggenburg der Stadt Zürich gemacht hatte. (S. 23.) Vielleicht war der hier vorkommende Graf Friedrich dessen Neffe, vermählt mit Kunigunde von Bah.

3) Lt. Urkunde Morndes nach St Michaelstag 1343. (Manuscripte des sel. Hrn. Dhm. Füßli.)

4) M. Herrgott Gen. Dipl. Aug. Gent. Habsb. Volum. III. No. 704. Zufolge des (im neuen Schweiz. Museum

ten Verhältnissen jener Grafen, ihrer Freunde und ihrer Gegner einen klaren Begriff sich zu verschaffen, als das Privatvermögen der innern und der äussern Züricher (der Freunde und der Feinde der Brunischen Neuerung) schon vor der gegenseitigen Befehdung mit dem Zürcherischen Stadtgut und dem gräflichen Besitzthum in mehrseitigem Verkehr gestanden zu seyn scheint ¹⁾, dessen gründliche und gerechte Auseinandersetzung noch schwieriger werden mußte, nachdem man von beyden Seiten, Gewalt zu gebrauchen, sich erlaubt hatte ²⁾.

Unter solchen Umständen und bey gegenseitig immer steigender Erbitterung, ist es leicht zu erklären, wenn derjenige Theil, welcher bey einer sich in die Länge ziehenden aber vollständigen und gerechten Erörterung mehr zu verlieren hat, als bey einem gewaltsamen plötzlichen Entscheid, dem Letztern den Vorzug gibt, und so geschah es auch damahls, daß laut Urkunde vom 17ten August 1349. die von Zürich Verwiesenen (Ausgeschlagenen) und alle, welche von der Sache, warum sie zu einander gelobt haben, wissend sind, sich erklären (verzeihen), mit

von 1796. Heft IV. S. 311. durch Mittheilung Hrn. F. Lindiner [Bd. I. S. 350.] enthaltenen) schiedsrichterlichen Spruches (dd. Zürich am nächsten Donnerstag nach St. Johannstag zu Sungichten 1348.) soll der Abt seinen versiegelten Brief geben, daß Graf Johannes von Habsburg, seine Bürger von Napperschweil, alle seine Helfer und Diener ausser den Bann mögen kommen. — Dagegen soll Graf Johannes von Habsburg dem Abt zurückgeben, was er seines Gutes noch bey Händen hat, u. s. w.

1) So existirt z. B. eine Urkunde vom 11. Junii 1328., zufolge welcher die Stadt für 65 Mark, die er, (Graf Hans von Habsburg-Napperschweil) „Prühndt dem jungen“ schuldig ist, ihm Bürge wird, ohne weitere Sicherheit, als eine einfache Verschreibung, sie erforderlichen Falls schadlos zu halten. (Z. Z. Hottinger.) So ist in einer spätern Urkunde die Rede von Einlösung der Pfänder des Grafen Johannes des Jüngern von Sartobrunen seligen seinen Kindern. (S. Hitzell.)

2) Schon um das Jahr 1337 hatte der Rath als Schadenersatz auf das in der Stadt gebliebene Besitzthum der Aeußern gegriffen, wahrscheinlich in Folge dessen, daß die Letztern die Güter derer von Zürich in Napperschweil und in der March in Beschlag genommen hatten.

Graf Johannes von Habsburg übereingekommen seyn (zu seyn), daß er ihnen gelobt habe, zu helfen mit Rath und mit That, mit ganzen Treuen bey Ihnen (zu seyn), in der Sache, wie sie sie bedürfen werden. — Dagegen geloben sie, zu lösen alle seine Pfänder von Graf Friedrich von Toggenburg ¹⁾, oder von Jakob Brunen seligen seinen Kindern, oder wo sie dann stehen u. s. w. ²⁾.

Noch Mehreres aber ergiebt sich aus dem Berichte eines Jünglings, welchem es, die Absichten jener Verwiesenen zu erforschen, gelungen war.

Diesem Berichte zufolge bestand zu Rapperschweil im Einverständniß mit Gleichgesinnten zu Zürich eine eidliche Verbindung, auf gewaltsame Weise die neue Ordnung wieder umzustürzen, wobey es hauptsächlich auf den Bürgermeister abgesehen war u. s. w. ³⁾.

Vielleicht daß diese, auf eine höchst feindselige und weithin verzweigte geheime Verbindung hinweisenden Angaben es veranlaßten, daß (auf ähnliche Weise, wie solches schon früher geschehen war) ⁴⁾ im Spätjahr 1349. der Rath der Stadt Zürich einige Edelleute auf ein Jahr lang in Dienst und Sold nahm ⁵⁾.

1) S. 23. 60. (N. 2.).

2) S. Hirzeli.

3) „Des retten si vil mit im, wie es ze Zürich ergangen were, vnd wolte er in rathen vnd helfen, si wolten im ouch raten vnd helfen mit Libe vnd mit Gute, das dise nürwunge zerdrennet wurde vnd das si wider in die stat kernen, vnd wer dawider were, das man steche, enthoupte, vnd das wirffe tete — — Also saßen si nach dem eide zesamen vnd retten wie man die sache werben vnd anvahen solte das es geschehe, vnd sprachen wis ane sorge, wir haben lüten genug zu Zürich inne, die vns ratend vnd helffent mit libe vnd mit gute. — — — si hetten schiere lüten genug vnd was si gen im geschworen vnd geloyt hetten, des tröffen si für alle ir gesellen ouch, si weren ze wintertur ald andersma wonhaft. — — welcher dir ein bonen in die hant leit, der ist vnser.“ J. J. Hottinger. (Schweiz. Mus. für Hist. Wiss. B d. I. S. 64. 65. 91 — 95.)

4) S. 31. (Nro. 1.).

5) Eine Urkunde vom 7. Nov. zeigt, daß an diesem Tage Johann von Steinegg, Ritter, Johann von Langenhart und Burkhart der Peyerer sich auf ein Jahr lang in Dienst

Obschon diesem zufolge die von Rapperschweil her drohende Gefahr schon geraume Zeit vorher für Zürich kein Geheimniß mehr war, so scheint man nichts destoweniger daz selbst Zeit und Ort des drohenden Ueberfalles nicht näher gekannt, und es daher nicht hinreichend beachtet haben, als theils im Pilgerkleide, theils unter andern Gestalten viele Söldner in die Stadt kamen, die sich in den ihnen bezeichneten Wohnungen mitverschwornen Bürger versteckten, so wie auch die Ankunft eines Freyherrn von Mazingen mit seinem Gefolge, des jungen Ulrich von Bonstetten von Uster¹⁾, ja selbst des Grafen Johann von Habsburg (obschon in dessen Gefolge einige der Verbannten bemerkt wurden) am Vorabend des St. Mathias Tages (Dienstags den 23ten Hornung 1350.) nicht verhindert wurde. Um so weniger zweifelten wohl die Verschwornen (deren Zahl an die 800 gestiegen seyn soll) an dem Gelingen ihres Anschlags, da während der Nacht von verschiedenen Seiten her Mitverbündete zu ihrer Unterstützung sich näherten; — als ein anscheinend sehr unbedeutender Umstand zum Mißlingen jener verderblichen Unternehmung wesentlich beytrug.

Während in dem Gasthof zum Strauß²⁾, dessen Besizer mit ihnen einverstanden war, eine bedeutende Anzahl der Verschwornen sich versammelt hatte, vernahm ein auf der Ofenbank liegender Bäckersjunge, Ekenwyser genannt, mit Entsetzen ihre blutigen Anschläge; unbemerkt schlich er sich aus dem Zimmer, ließ sich herab in den nächst dabey vorüberfließenden

und Gold des Zürcherischen Rathes begeben, den Gold auch voraus empfangen und zugleich sich anbeischig gemacht haben, „die Nete und die Burger gemeinlich zu warnen, ob si ichte hörten, das „inen schedelich möchte wesen.“ — Von ebendenselben finden sich dann drey abgespinderte, im Wesentlichen gleichlautende, mit Unterschrift und Siegel bekräftigte Erklärungen über stattgefundene Versuche, sie für das in Rapperschweil angebahnte Unternehmen gegen Zürich zu gewinnen. Z. Z. Hottinger (Schw. M. f. S. W. Bd. I. S. 65. 66. 91.)

1) Ulrich (nach andern Hans) von Bonstetten war Sohn Rudolfs (vermählt in erster Ehe mit Juliana von Habsburg), Bruder Hermann's, Abt's zu St. Gallen.

2) Im Niederdorf. — Dieß war eben dasjenige Haus, welches noch jezo „zum Strauß“ heißt (Nro. 529). S. Vögelin altes Zürich.

Wolffbach und eilte durch das Bett desselben zu der Wohnung des Bürgermeisters ¹⁾, dem er das Gesehene und Gehörte entdeckte, und denselben mit dem Wortzeichen der Verschwornen bekannt machte ²⁾.

Dieser warf den Panzer über das Hemd, und eilte, von seinem treuen Diener begleitet, dem Rathhaus zu ³⁾, von wo aus es ihm gelang, das Sturmläuten zu veranstalten und die Bürger gegen die aus ihren Verstecken herbeyeilenden Verschwornen zum Widerstande aufzurufen ⁴⁾. Auf dem Platz um

1) Bürgermeister Rudolf Brun bewohnte das dem Grimmenthurm (einst Wilgerithurm, S. Bögelin altes Zürich S. 52. 206.) vorüber liegende, damals zum St. Peter benannte, gegenwärtig unter dem Rahmen der deutschen Schule bekannte Haus. — Schon im dritten Jahre nach seinem Tode verkauften es dessen Erben an einen Friedrich von Berg von Roda und seine Brüder (oder von Rotha S. 51. Nr. 3.) um 400 Gulden. — Von ihnen gelangte es an einen Hans Keller, der es von 1400 — 1460. besaß und hierauf an das Chorherrenstift zu Embach verkaufte, dessen Amtshaus es blieb, bis zur Zeit der Reformation der letzte Probst, Heinrich Brennwald, dasselbe der Obrigkeit übergab, welche 1586. bey Errichtung von drey öffentlichen deutschen Schulen dasselbe zum Lokal für diese und zugleich zur Wohnung für den ältesten Lehrer an denselben bestimmte. S. Bögelin altes Zürich.

2) „Ich heiße Petermann.“

3) Bruns Diener, besorgt um das Leben seines geliebten Herrn, hatte den Bürgermeister gebeten, dessen Rod über den Panzer zu werfen, um so der Gefahr weniger ausgesetzt zu seyn. Brun willigte ein und übernahm die Rolle des Stadtbedienten. Dieser hingegen wurde vor dem Rathhaus erschlagen und bey den Barfüßern ehrlich begraben; „denn man dankbarlich erkennt, daß er sein Leben für die Stadt geben hat.“ (S. Bullinger.)

4) Es eilten 800 in Hast gewaffneter Bürger aus der kleinen Stadt, dem Rathhause zu, durch Fischer Wachs unter die Waffen gerufen. — Es soll nämlich am Abend vor der Mordnacht (wahrscheinlich kurze Zeit vor dem Ausbruch des Tumultes) ein ebenfalls unter die Verschwornen gerathener Graf von Toggenburg mit zwey Begleitern aus der Stadt zu weichen sich entschlossen, und zu diesem Ende hin sich eingeschiffet haben. — Als aber der, den Nachen führende Fischer Wachs bemerkte, daß seine Schiffsgefährten bewaffnet waren, und aus ihren Reden schloß, daß eine Verrätherey ob Handen, und sein eigenes Leben in Gefahr sey, trat er den Na-

das Rathhaus begann das Gefecht. — Aus dem nahe liegenden Schlachthaus stürzten die Metzger mit den Beilen in die Feinde, und trieben solche rückwärts die Marktgasse hinauf 1). Beym Ausbruch des Sturmes waren die Straßen beleuchtet worden, aus den Fenstern und ab den Dächern der Häuser schmetterten Weiber und Kinder Rachelein, Töpfe und Ziegel auf die Feinde hinab. — So wie sie die Gefahr vernommen und sich bewaffnet hatten, eilten neue Schaaren von Bürgern dem Kampfsplatze zu 2), woselbst, sowie ihre Macht sich vermehrte, der Gegner Widerstand sich verminderte, und endlich in eine ruhlose Flucht sich verwandelte 3).

So wie der wiederkehrende Morgen die Größe der Gefahr und der Errettung enthüllte, erblickte man auf dem Platz vor dem Rathhaus, die Marktgasse hinauf und hin und her auf den Straßen der Stadt, die Leichen der Feinde und Freunde

then um, rettete sich mit schwimmen, erzählte seinen Nachbarn den Vorfall, und brachte so, erst die Schiffe, wo er wohnte, dann auch die benachbarten Quartiere in Rüstung. — Unten an der Halbe des Waisenhausgartens, wo bemeldter Graf sein Grab fand, wurde dieses Vorfalles wegen eine Capelle erbaut, welche noch bis in das Jahr 1589. gesehen, um welche Zeit sie abgetragen wurde. Von dem Geschlecht der Brunen 1599.

1) Die bey der Mordnacht durch die Metzger bewiesene Tapferkeit hatte denselben die Bewilligung erworben, das Andenken dieses Ereignisses durch einen feyerlichen, kriegerischen Umzug auf die Nachwelt fortzupflanzen. — Schon Bullinger gedenkt seiner als eines alten Festes. — Bis in's letzte Jahrhundert hatte sich dasselbe erhalten. — Der dabey immer zunehmende Zug trug vieles zu seinem Aufhören bey.

2) Auch die Chorherren; von welchen der Schulherr Rudolf Manesß an der Mausecke (S. Vögelin altes Zürich S. 46. 195.), als er bewaffnet dem Rathhaus zueilte, umkam.

„6 Kal. Mart. Rud. Manesso can. et scol. hujus } anno 1350.
 eccl., Johs. dictus Hentschuer, senior, opifex } occisi sunt
 civis thuricensis. } an der Mord-
 nacht.

Auszüge aus dem Necrologio der Caplaneien zum Grossen Münster von Herrn H. R. Rordorf.

3) Die Einen suchten sich zu verbergen, Andere ließen sich den (ungewissen Tod dem unausweichlichen vorziehend) über die Stadtmauern in die Gräben hinunter und die, welche von da entriemten

untereinander, eine noch weit größere Zahl schwer Verwundeter neben ihnen; — bald erkannte man unter den Erstern den Ritter Beringer von der Hohen-Landenberg¹⁾, den Freyherrn von Mazingen, mehrere der Verbannten, und manchen andern Bürger, der sich mit diesen verschworen hatte²⁾; — auf Seite der Stadt mehr Verwundete als Todte³⁾. — Graf Johann von Habsburg⁴⁾ und der junge Freyherr von Bonstetten wurden gefangen und in den Wellenberg abgeführt, 37 der übrigen Gefangenen zum Tode (19 aus ihnen zum Radbrechen, 18 zum Schwert) verurtheilt⁵⁾. Schon am 6ten

mochten, verbreiteten unter den gegen die Thore anrückenden Kriegerschaaren einen solchen Schrecken, daß auch diese eiligst umkehrten.

1) Wahrscheinlich hatte derselbe um deswillen an die Feinde der Züricher sich angeschlossen, weil (zufolge einer Urkunde Herzog Friedrichs von Oesterreich, Montag nach Dionysii 1344.) dieselben seinen Amtleuten 1340, die (dem Ritter Beringer zugehörigen) Feste Hohen-Landenberg und Schauenberg zu brechen, zu Hülfe gezogen, wie auf dem Landtage zu Söferen verabredet worden. (S. Hirzel I.)

„Es gefalt Jarzit Hr Ulrichs von Mazingen und Hr. Beringers von Landenberg von Gryffensee, beid Ritter, die zu Zürich erschlagen wurdend, bittend Gott für sy.“ Herrn B. N. Nordorf *Excerpta* aus dem Anniversario zu Uster.

2) Unter andern: Rudolf Wiber, Ritter, Johannes Wyß, Ritter, Ulrich Schäfli, Hans und Heinrich Störri, Johann von Glaris u. s. w.

3) Unter den Todten befanden sich neben dem Schulherrn Manes, Johannes Händscher, des Raths und Bauherr, Jakob Manes der Krämer, Rudolf Thyo u. s. w.

4) Cuny von Hegonon, gen. Hegner, rettete in der Mordnacht dem Grafen Johann von Habsburg, seinem Herrn, das Leben, und ward für seine Treue mit Gütern und einem Wappen beschenkt. Z. von Müller Gesch. der Schw. Eidsgen.

5) „Hart und schreckend war unstreitig die Strafe, aber in den Urpbeden der Bestraften selbst, in den vielfach gebrochenen Eiden, in der Schändlichkeit eines nächtlichen Ueberfalls durch Verbündete, ohne vorher gegangene Absage, in des Bürgermeisters und seiner Anhänger Kenntniß des Schicksals, das bey umgekehrtem Ausgange sie selbst betroffen haben würde, in den durch ein so mörderisches Unternehmen aufgeregten Leidenschaften der Menge und in den Zeitbegriffen liegt ihre Entschuldigung.“ Z. J. Pottinger.

Tag nach der Mordnacht rückte Bürgermeister Rudolf Brun durch des Verbündeten Schaffhausens Zuzug ¹⁾ verstärkt, nach der Stadt Rapperschweil, die unter Vorbehalt der Schonung des Leibes und Gutes, ihrer Rechte und Freyheiten sich ihm ergab, und Zürcherische Besatzung erhielt. Am 1sten September 1350. zog derselbe mit Beystand von Constanz und St. Gallen auf's Neue aus, verheerte die March und legte sich vor das Schloß Alt-Rapperschweil, dessen 30 Mann starke Besatzung nach dreytägiger Belagerung abziehen konnte, während die Burg selbst zerstört wurde. Als aber auch durch diesen zweyten Auszug, den Frieden zu suchen, die Feinde sich nicht bewegen fanden, so zog er einige Tage vor Heil. Weihnacht zum dritten Mal aus nach Rapperschweil, die Mauern der Stadt und der Burg wurden niedgerissen, der größere Theil der Einwohner genöthigt, sogleich seine Wohnungen zu verlassen und diese zerstört ²⁾.

§. 8. Bisdahin beschränkte sich der (mit friedlich scheinenden Unterbrechungen 14jährige) Kampf, der im Innern von Zürich mit der Auflösung des alten Rathes begonnen und mit der Mordnacht sich geendigt hatte, auf die Fehden der Stadt mit ihren äussern Bürgern und mit dem, den Letztern Vor-schub leistenden Grafen von Habsburg. — Mit Rapperschweil's gewaltsamem Fall vermehrten sich Zürich's auswärtige

1) Ein am 9. May 1345. zwischen Zürich und Schaffhausen abgeschlossenes Bündniß wurde 1350 erneuert.

2) Der Aelteste unter den Schweizerischen Berichterstattern, Krieg, sagt hierüber nichts weiter, als: „deß fur aber der vor-genannt bürgermeister zu und die von Zürich und brachent die „burg zu der Stadt Rapperswile und ouch die ringmur an der „Statt, etwa vil als si dücht, das si nottürstig werent und ouch „komlichen“ — Auch fand Herzog Albrecht, als er 1354 Rapperschweil wieder herstellte, dort noch Einwohner und Behausungen vor. (H. J. Hottinger) — Anderen Berichten zufolge wurden alle Häuser der Stadt abgebrannt, überhaupt die Bürger derselben auf das Schonungslosesse behandelt — Vielleicht, daß die Rapperschweiler ihrer 1343 eingegangenen Verpflichtung entgegen (S 60, No. 3) an der Mordnacht Theil genommen, vielleicht auch, daß sie seither auf's Neue feindselige Gesinnungen hatten durchblicken lassen und dadurch die, gegen das (so lange Zeit den Sammelpfah ihrer Feinde bildende) Rapperschweil ohnehin aufgeregten Züricher noch mehr erbittert hatten.

Feinde sehr bedeutend, zugleich aber erweiterte sich auch dessen Wirkungsbereich, und gerade um seiner Feinde willen gelangte es zu gegenseitigem Schutze an die Spitze des Eidgenössischen Ewigen Bundes. — Infolge einer Urkunde vom 14ten Sept. 1330 ¹⁾ hatte Graf Johannes von Habsburg-Rapperschweil, der Ältere, sowohl die Rapperschweilischen Lehen, als die ihm eigenthümliche Burg Alt-Rapperschweil den Herzogen von Oestreich abgetreten und solche von denselben wieder zu Lehen empfangen. — Da nun die Züricher bey ihrem zweyten Auszug Alt-Rapperschweil gefällt, und die March verheert hatten, und nichts desto eher die Grafen von Habsburg um Frieden sich bemühten ²⁾, im Gegentheile das Gerücht lief, daß sie einen Boten an den Herzog Albrecht von Oestreich gesandt und dieser auf's Frühjahre in das Oberland zu kommen versprochen hätte; — da noch überdies ein bedeutender Theil des höhern Adels zu den Grafen sich neigte ³⁾, so sahen die Züricher sich gezwun-

1) In dieser (in Reg. Tschudi Chronicon Bd. I. S. 316. enthaltenen) Urkunde erklärt Graf Johannes von Habsburg, daß er für die Ansprache, welche Herzog Leopold und seine Brüder an ihn gehabt haben, mit den Herzogen Otto und Albrecht von Oestreich dahin übereingekommen sey, daß er die Lehen, welche Graf Werner von Homburg von den Gotteshäusern in der Aue, Einsiedeln und St. Gallen in der March inne gehabt, aufgegeben und dieselben gebethen habe, diese Güter den benannten Herzogen von Oestreich zu leihen; — daß er ferner denselben aufgegeben habe die ihm eigenthümliche Burg Alt-Rapperschweil u. s. w.

2) Die Grafen Rudolf und Gottfried, Söhne des Grafen Johannes I., Brüder des noch immer in Zürich gefangenen Grafen Johannes II. (S. 22. 23. No. 2. S. 31. 32. S. 66.)

3) Der Verkehr Zürichs wurde unsicher, die Zufuhren gesperrt und über die wirklich feindliche Gesinnung eines bedeutenden Theils des höhern Adels, namentlich der Grafen Eberhard von Kyburg, Imrer von Straßberg, der Grafen von Fürstberg, Frobürg, Montfort, der Markgrafen von Baden, des Grafen Hug von Hohenberg, Landgrafen im Elsaß, waltete bald kein Zweifel mehr. — Die spätern Ausöhnungsbriefe aller dieser geben als Grund ihrer Feindschaft ausdrücklich ihre Verhältnisse zu dem Grafen von Habsburg an. J. J. Spöttinger.

gen, auf der entgegengesetzten Seite die zum Widerstand gegen eine solche Uebermacht unentbehrliche Verstärkung und durch dieselbe für die Behauptung ihrer Selbstständigkeit die gewünschte Gewährleistung sich zu verschaffen, d. h. in den Bund der vier Waldstätte einzutreten. — Von Seite dieser Letztern fand die Aufnahme Zürichs in ihre Eidsgenossenschaft um so weniger Bedenken, als es ihnen bey ihrer noch fortdauernden feindlichen Stellung gegen die Herzoge von Oestreich sehr erwünscht seyn mußte, in der Stadt Zürich eine kräftige Vormauer zu gewinnen und dieselbe von einer möglichen Verbindung mit ihren Gegnern abzuschneiden.

Am 1sten May 1351. wurde zwischen Bürgermeister, Räten und Bürgern der Stadt Zürich, Schultheiß, Rath und Bürgern der Stadt Luzern, Ammännern und Landleuten der Länder Uri, Schwyz und Unterwalden der ewige Bund abgeschlossen, zufolge welchem sie versprechen, einander getreulich beholfen und berathen zu seyn, gegen alle und auf alle, die sie an Leib, an Gut, an Ehren, an Freyheiten angreifen innerhalb eines bestimmten Länderbezirks, der Aare entlang, von ihrem Ursprung bis an ihre Ausmündung in den Rhein, dem Rhein nach hinauf, bis zur Ausmündung der Thur, dem Lauf der Thur nach stromaufwärts, bis an deren Ursprung, von da die Richtung durch Churwalden hinauf, bis zur Feste Ninkenberg ¹⁾, von derselben bis an den St. Gotthard hin, und von da übers Gebirge wieder bis an den Ursprung der Aare ²⁾. Wenn jemand den Herrn Rudolf Brun, Ritter, der jetzt zu Zürich Bürgermeister ist, oder dessen jeweiligen Nachfolger, die Räte, die Zünfte oder die Bürger der Stadt Zürich kränken, oder bekümmern wollte an ihren Gerichten, an ihren Zünften und an ihren Gesetzen, die sie gemacht haben und in die-

1) Ninkenberg, ein Schloß in dem Hofe Truns, in dem Hochgericht Dissentis, in dem Obern Grauen Bund. S. S. Leu.

2) Aehnliche Bestimmungen einer Gränze, innerhalb welcher die bundespflichtige Unterstützung statt finden soll, finden auch in andern Bündnissen statt, welche in jener Zeit abgeschlossen wurden, namentlich in dem (wahrscheinlich von Bürgermeister Brun abgefaßten) Entwurf eines sechsjährigen Bündnisses mit den Herzogen von Oestreich vom 4ten August 1350. (S. S. Hottinger), woselbst die locale Ausdehnung der Unterstützungspflicht noch viel weiter sich erstrecken sollte.

sen Bündnissen begriffen sind, so verpflichten sich auf, erfolgte Mahnung hin, die vier Waldstätte, ihnen unverzüglich beholfen und berathen zu seyn, daß sie bey ihrem Gewalt, bey ihren Gerichten und bey ihren Gesezen bleiben, welche sie bisdahin in dieses Bündniß gebracht. — Dabey soll man sonderlich wissen, daß sie sich eigentlich beredet und verdingt haben gegen allen denen, so in diesem Bündnisse sind, daß jede Stadt, jedes Land, jedes Dorf, jeder Hof, so jemandem zugehört, der in diesem Bündniß ist, bey ihren Gerichten, ihren Rechten und ihren guten Gewohnheiten gänzlich bleiben sollen, als sie bisher geführt und gebracht haben, ohne daß jemand den andern daran kränken, noch säumen soll u. s. w. 1).

Also auch hier bezweckt das Bündniß keinerley Veränderung, sondern vielmehr die vollständige Erhaltung des bisherigen politischen Bestandes der Bundesglieder 2), indem neben der allseitigen Zusicherung die (15 Jahre vor Abschluß dieses Bundes) gegründete Zürcherische Stadtverfassung noch besonders garantirt wird, obschon dieselbe von der politischen Gestaltung Luzern's, und noch mehr von derjenigen der drey Länder, der Form und dem Wesen nach verschieden ist.

Als nun etwa drey Monate nach Abschluß dieses Bundes Herzog Albrecht in Brugg erschienen war 3) und, von Zürich's Feinden aufgereg, Forderungen gestellt hatte, welchen die Züricher nicht entsprechen konnten, so betrieb derselbe seine Rüstungen so sehr, daß bereits schon am 14ten Herbstmonat 1351 seine Schaaren (16000 wohlgerüstete Männer zu

1) Amtliche Sammlung der ältern Eidsgenösslichen Abschiede. Beylage 14. Seite XVI. (Reg. Tschudi I. 391 ff.)

2) Band I. S. 389. II. S. 16.

3) Im Anfang des Augustmonats. Herzog Albrecht II. genannt der Weise, war der vierte Sohn König Albrechts (Band I. S. 306. 342. 367. 368. 372.), welcher seine andern Brüder, Rudolf gest. 1308., Friedrich gest. 1330. (S. 7.), Leopold gest. 1326. (S. 7.) Heinrich gest. 1327., Otto gest. 1339. und Mainhard (als Kind verstorben) überlebte. — Von seinen Schwestern, Anna, Agnes, Elisabeth, Catharina, Gutta, ist die zweyte in der Schweizergeschichte die Bekannteste.

Pferde und zu Fuß zählend) bis an und über die Glatt vorrückten, in dortiger Gegend sich lagerten und bis gegen Zürich hinstriften, bis gegen die Spannweid hinein, unweit welcher der äussere Legegraben der Stadt vom Berg bis an die Limmat sich hinabzog ¹⁾.

Schon am Morgen des nähmlichen Tages aber waren die Züricher durch einen kräftigen Zuzug aus den Waldstättern verstärkt worden, welche mit ihnen vereint durch wiederholte Ausfälle die heranstreifenden feindlichen Schaaren zurücktrieben und schädigten. Inzwischen wurde durch wohlmeinende Vermittlung ²⁾, in Folge welcher sowohl das Oestreichische Heer, als der Eidsgenössische Zusatz sich zurückzog, die Ernennung von vier Schiedsrichtern und eines Obmanns ³⁾ veranlaßt, um die Klagen und Antworten beyder Theile zu vernehmen und darüber zu entscheiden; — wobey der Herzog als Garantie für Erfüllung des zu erwartenden Rechtspruchs 16. Geiseln verlangte und erhielt. — Mittwochs vor dem heiligen Gallustag (12ten October) 1351. erfolgte der Ausspruch der beyden Oestreichischen Schiedsrichter, welcher noch am gleichen

1) Von diesen Lezinen oder tiefen Wehrgraben unterhalb der Stadt zog die eine sich von der Höhe des Geisberges neben den langen Steinen und bey der Spannweid hinab, bis an die Limmat, und jenseits derselben durch das ganze Sihlfeld bis an den Uetliberg hinauf. Ein noch näherer Wehrgraben, der innere, lief vom Zürichberge zwischen dem Weissen Haus und Weggenhofen hinab. — Die obere Leze, d. i. die äussere, oberhalb der Stadt, war bey Meilen, welcher vermuthlich eine ähnliche auf der gegenüberliegenden linken Seite des Sees entsprach. S. Vögelin altes Zürich S. 336. — Lezen (oder Lezinen) heissen im Allgemeinen diejenigen vorgeschobenen Befestigungen, welche zur äussersten Deckung einer Stadt oder eines Landes bestimmt waren. Neujahrsblätter der Feuerwerkergesellschaft in Zürich. Nro. 25. S. 8. Nro. 27. S. 5. Nro. 28. S. 14. Nro. 29. S. 9.

2) Unter diesen Vermittlern verdienen dankbare Erwähnung: Graf Friedrich von Toggenburg, Herdegen von Nechberg, Commenthur zu Wädenschweil, Conrad von Bärenfels, Bürgermeister von Basel, die Stadt Bern, u. s. w.

3) Die Schiedsrichter des Herzogs waren: Graf Zimmer von Strahberg und Peter von Stoffeln, Commenthur zu Tannenfels. Die der Züricher: Philipp von Kien, Ritter, und

Tag von Königin Agnes als Obmann bestätigt wurde ¹⁾, dem zufolge die Züricher die Burg Alt-Rapperschwil wieder herstellen und dieselbe nebst der March, dem Wäggitthal u. s. w. dem Herzog wieder zurückgeben, diejenigen von des Herzogs Leuten, oder seiner Diener Leuten, welche sie zu Burgern angenommen haben, ihres Bürgerrechts entlassen, auch in Zukunft keine Leute des Herzogs oder seiner Diener mehr zu Burgern annehmen sollen u. s. w. Die Luzerner sollen dem Herzog Albrecht von Oestreich und seinen Kindern gehorsam seyn, wie die Briefe beweisen, die der Herzog von dem Gotteshaus Murbach habe, sie sollen seine Münz halten und nehmen, die man zu Zofingen schlägt.

Die Waldstätte sollen dem Herzog und seinen Kindern gehorsam seyn und warten mit allen den Höfen und Kirchensätzen, die er oder jemand von ihm in denselben Waldstätten habe, mit allen den Nutzen und Gütern, die darin und dazu gehören; sie sollen des vorgenannten Herzogs Klöster, Pfaffen, Kirchherren, Diener, Burger und Leute an keinen Rechten und Nutzen säumen noch irren, den Herzogen und ihnen allen unverzüglich ausrichten und geben alle ihre verseffenen Steuern, Zinse und Nutzungen, wie solche benannt seyen. — Die von Schwyz und von Uri sollen die Herrschaft (Oestreich) nicht säumen an ihren Höfen zu Zug und zu Aegeri, und sie auch unbekümmert lassen an ihren Wäldern und Federspiel, an Fischenzen in dem See, an Holz, Feld, Wonne und Weid, und an Allem, was zu denselben Höfen gehört, u. s. w. — Ob schon dieser Rechtspruch für Zürich nachtheilig war, so untermog es sich demselben dennoch ²⁾.

Als aber der Herzog die Freylassung des Grafen von Habsburg verlangte, obschon dieselbe in dem schiedsrichterlichen Spruche nicht ausdrücklich enthalten war, und Zürich solche verweigerte, so zerschlug sich die friedliche Ausgleichung um so eher, als der Herzog durch die Nachricht von dem Tode seiner Ge-

Peter von Balm, Schultheiß zu Bern. — Zum Obmann wurde erwählt: Königin Agnes, Schwester des Herzog Albrechts.

1) Aeltere Sammlung der ältern Eidsgenössischen Abschiede. Beylage 15 u. 16. Reg. Tschudi I. 397. — 400. 401.

2) Reg. Tschudi I. S. 402. 403.

mahlinn¹⁾ nach Wien abgerufen wurde, wo er den Winter zubrachte. — Hierin lag auch wohl die Ursache, warum, obschon die Feindseligkeiten sich erneuerten, von Oestreichischer Seite her während der Abwesenheit des Herzogs keine größere Unternehmung statt fand, bis bey Baden viel Kriegsvolk, namentlich Reuterey von Straßburg, Basel und Freyburg her sich sammelte und von dort aus die Umgebung der Stadt Zürich sehr häufig beunruhigte und beschädigte, was diese Letztere bezog, auf's Neue ihre Eidsgenossen um Unterstützung anzusprechen, — und, nachdem diese eingetroffen war, den Bürgermeister Brun, am heiligen Weihnachtstag 1351 unter dem Panzer der Stadt die Bürgerschaft zu besammeln und am Abend mit 1300 wohlgerüsteten Männern nach Baden hin auszuführen, woselbst jedoch die in die Bäder verlegten Reuter nach der Stadt sich hatten zurückziehen können, so daß der Züricher Anschlag mißlang, welche nun plündernd und brennend bis an der Limmat Ausmündung vorrückten, dadurch aber veranlaßten, daß aus der ganzen umliegenden Gegend der Landsturm sich sammelte, so daß (mit Inbegriff einer starken Abtheilung Reuterey von der Etsch her) die ganze bey Baden versammelte Oestreichische Macht bis auf 4000 Mann sich belief.

Es erblickten daher die Züricher, als sie mit ihrer Beute zurückkehren wollten, in der Gegend von Tättweil mit Bestürzung ein wohlgeordnetes, beynahе drey-mahl so starkes Heer, welches der Oestreichische Feldherr Burkhard von Ellerbach aufgestellt hatte, wahrscheinlich um ihnen den Heimweg abzuschneiden. — Den Bürgermeister Brun selbst hatte der Anblick dieser Uebermacht so sehr erschreckt, daß er nebst seinem Diener heimlich sich entfernte.

Da trat dessen Statthalter Rüdger Manes²⁾ entschlossen

1) Johanna, Tochter Ulrichs, des letzten Grafen von Pfirt, und der Johanna von Burgund, letzter Gräfinn von Mümpelgard. — Er hatte mit derselben 4 Söhne und 2 Töchtern erzeugt: Rudolf und Friedrich (die ohne Nachkommenchaft verstarben) Albrecht und Leopold, Catharina, (verstorben 1381, als Klosterfrau zu Wien) und Margaretha vermählt an Meinhard V., Grafen von Görz-Tyrol, in zweyter Ehe an Johann Heinrich, Markgrafen von Mähren.

2) Band I. S. 255. N. 5. S. 287. N. 2.

in den Riß, beruhigte die Seinigen mit dem Vorgeben, daß sie ihren Hauptmann nach Zürich geschickt haben, damit er ihnen Hülfe eilends zuführe; doch wollen sie auf Niemand vertrauen, denn auf Gott, sich Seiner trösten und mannlich gegen den Feind ziehen; — denn ungeschlagen kommen sie nicht von hier.

Diese Rede gefiel jedermann. Muthvoll machte man sich schlagfertig, und der ungleiche Kampf begann, als eben die Sonne unterging. — Drey Stunden lang in die Nacht hinein wurde von beyden Seiten mannlich gestritten; — da rauschte eine Kriegerschaar durch die beholzte Halbe der Barezg hinab in's Thal; und: „Hie Zürich! „Hie Zürich!“ war ihr Feldgeschrey. — Mächtig gestärkt durch diesen willkommenen Ruf, verdoppelten die Züricher ihre Anstrengung in der Meinung, die ihnen von M a n e s s verheißene Hülfe sey da; — die Feinde dagegen erschrocken, weil sie in der Dunkelheit nicht sehen konnten, wie stark die Macht sey, die ihnen in die Seite fiel; — sie überschätzten sie, und suchten ihr Heil in schleuniger Flucht. — Diese unerwartete Hülfe bestand aus ungefähr 150 Zuzü gern von P f ä f f i k o n, W o l l r a u, R i c h t e n s c h w e i l und W ä d e n s c h w e i l¹⁾, welche die Mahnung zum Auszug erst spät erhalten, desto mehr aber sich beeilt hatten und gerade in jenem Momente auf dem Schlachtfeld eintrafen, wodurch sie den Sieg für die Züricher entschieden.

Die Züricher hatten ihre flüchtigen Gegner bis an die Thore von Baden verfolgt. — Bey 500 Feinden lagen erschlagen auf dem Kampfplatz. Das Panner des feindlichen Heerführers war gewonnen, mit ihm das Ritterfahnlein von Basel und die Panner der Städte Lenzburg, Bremgarten, Brugg

1) Dieser ebenso getreue, als wichtige Zuzug erklärt sich einerseits durch das von dem Johanniter-Ritterorden für seine Burg W ä d e n s c h w e i l (Wd I. 352) mit der Stadt Zürich geschlossene Bürgerrecht; — anderseits daraus, daß der Bruder des Bürgermeisters J a k o b B r u n um die gleiche Zeit die Höfe W ä c h, P f ä f f i k o n und W o l l r a u von Graf Johann von Habsburg um 400. Mark Silber verpfändet erhalten hatte. — 1368. wurde die Nutzung dieser Höfe dessen Söhnen Eberhard und Rudolf überlassen, wobey den Herzogen von Oestreich das Lösungsrecht der Pfandschaft vorbehalten worden war. — Hrn. F. U. Lindinner Gesch. der ehem. Freyherrsch. W ä d e n s c h w e i l. Wd. I. Manuser.

und Mellingen. — Dagegen betrauertem die Sieger 40 ihrer tapfern Kampfgenossen ¹⁾, deren Leichen auf dem Kirchhof der St. Stephanskirche ²⁾ beerdigt, so wie zum Dank für diesen am St. Stephanstage erfochtenen Sieg alljährlich auf den Pfingstmontag eine Wallfahrt nach Einsiedeln angeordnet wurde, welcher aus jedem Haus eine erwachsene Mannsperson beywohnen mußte ³⁾.

§. 9. So wie die Züricher am St. Stephanstage, so besiegten wenige Wochen später am Lichtmeßtage 1352. die nicht weniger hart bedrängten Glarner ihren Gegner, Walthern von Stadion, und erleichterten dadurch ihre Aufnahme in den Bund der Eidsgenossen, welche noch im gleichen Jahre am 4ten Brachmonat statt fand.

So wie überhaupt, wenn man zur Zeit des Mittelalters einer, wenn auch ungerechten Widersegligkeit von Seite der Untern gegen die Obern begegnet, meistens ein reeller Grund vorhanden, aus welchem der Widerstand entsprungen ist, so läßt sich das Widerstreben der Glarner gegen eine strengere erbliche Herrschaft, mithin auch ihre Verbindung mit den Eidsgenossen, um so leichter erklären, als die Besorgniß daß ihre, unter der milden Regierung der Frau von Seckingen wahrscheinlich erweiterten Freyheiten unter *De streichischer* Herrschaft immer größeren Beschränkungen unterliegen könnten, — nicht ungegründet war. Schon von uralter Zeit her besaß das Stift Seckingen die Herrschaft über das Land Glarus, der Kaiser war des Stiftes Kastvogt. — Kastvogtey und Blutbann nebst der Reichssteuer übergab der Kaiser als Lehen einem Hause von hohem Adel. — Die Aebtissinn bestellte den Meyer,

1) Nach andern von 70 Mann. — Unter denselben Johannes Gorgheit, Rudolf Meiß, Heinrich Wylter

„7 Kal. Jan. Johannes dictus Gorgheit } anno Domini 1352.
Rudolphus dictus Meiso } hij occisi sunt pro-
Heinricus dictus Wiler } pe Baden.“

Hrn. S. N. Nordorf *Excerpta* aus dem noch ganz vollständigen *Anniversario* der Probstey Zürich. — Aus der Stadt Baden kamen 31 Mann um, deren Fahrzeit man allda noch jährlich am St. Stephanstag begeht; worunter Ulrich Nordorf und Conrad Cramer. (Aeg. Tschudi.)

2) S. Bögellin altes Zürich. S. 116. 117. 303 — 306.

3) Der letzte Kreuzgang geschah im Jahr 1523.

der die Aufsicht über die Regierung und Verwaltung des Landes, und den Keller, der gemeinschaftlich mit dem Meyer für den Einzug der grundherrlichen Einkünfte zu sorgen hatte. — Diese Beamtungen wurden von der Aeltestin als Erblehen an adeliche Landesgeschlechter verliehen. — Aus eben diesen Geschlechtern wählte sie die 12 Richter, von deren Spruch man sich zum endlichen Entscheid auf die Oberherrin berufen konnte ¹⁾. Die Burgen im Lande mit den dazu gehörigen Gütern und Leuten waren auch Erblehen des Stiftes ²⁾.

Der Landesadel bestand aus zwölf Geschlechtern, welche die Pflicht hatten, des Gotteshauses Herrschaft und Rechte mit Schild und Speer zu vertheidigen; — und aus ihnen wurden Meyer, Keller, Landammann und die 12 Richter erwählt ³⁾. — Auf diese folgten 34 Geschlechter, welche freye Gotteshausleute genannt wurden, diese waren persönlich freye Leute, besaßen aber Güter vom Stifte als Lehen, von denen sie Zinse und Steuern zu entrichten hatten ⁴⁾.

Die Landsgemeinde bestand in früherer Zeit aus Edeln und Freyen. — Die Freyen waren zum Kriegsdienst für

1) Es hat sich von den Tschudischen Meyern her seit 900 Jahren ein Landbuch erhalten, das eine Sammlung von Alemannischen Gesetzen enthält, nach welcher der Meyer mit den Landrichtern Recht sprachen. M. Schuler Geschichte des Landes Glarus Zürich 1836.

2) Die Freyherrn von Schwanden saßen auf der Burg Benzingen, zunächst dem Dorf Schwanden, und besaßen noch zwey andere Burgen Schwändi und Sol. — Noch andere Burgherrn saßen zu Näfels, auf der Vorburg zu Ober-Urnen und auf Oberwindeck zu Nieder-Urnen. M. Schuler.

3) Noch bestehen 6 derselben: Aebli (in der Kilchmatten), Elmer, Stuckli, Tschudi, Vogel, Wisser. Ausgestorben sind: Häusli, Mettaller, Nietler, Roth, Zolder, Venner in der Omen. M. Schuler.

4) Von diesen sind noch 21 überlebend: Am Bühl, (Büeler), Beglinger, Brunner, Fischlin, Gallati, Grüniger, Häsi, König, Lager, Landolt, Leuzinger (von Leuzingen) Luchsinger (von Luchsingen), am Mure (wahrscheinlich Maurer), Salmen, Schindler (Weiggisser), Schuler (in der Schule oder Wala), Speich, Stäger, Strub, Suter, Walcher. — Ausgestorben 13: Am Langen Aker, Bismig, Eggel (Egli), u. s. w. M. Schuler.

das Stift verpflichtet, jedoch nur zum Schutz seines Eigenthums im Lande und nicht weiter, als daß der Krieger des Abends wieder zurückkehren konnte. — Die Kastvogtey des Stiftes Seckingen hatten bis zu ihrem Aussterben die Grafen von Penzburg als Lehen vom Kaiser besessen. — Später kam dieselbe an das Haus Habsburg ¹⁾.

Das Meyeramt hingegen, welches als Lehen der Aebtissinn von Seckingen 1256. an den Schwestersohn des letzten Meyer's aus dem Hause Tschudi: Diethelm von Windexeck, gelangt war ²⁾, verkaufte dessen Sohn Hartmann 1308. an Herzog Leopold von Oestreich und seine Brüder ³⁾; — nachdem bereits schon früher König Albrecht nach der Vertreibung des Freyherrn Burkhard von Schwanden ⁴⁾

1) Die frühere Angabe, daß König Albrecht die Kastvogtey über Glarus empfangen habe (Band I. S. 343.) ist mithin dahin zu berichtigen, daß dieselbe schon früher an das Haus Habsburg und im Verfolg von Habsburg-Lausenburg an Habsburg-Oestreich gelangte; — wobey der wesentliche Unterschied nicht außer Acht zu lassen, zufolge welchem die Kastvogtey oder Reichsvogtey vom Kaiser und Reich ausging, die Grundherrlichkeit hingegen von dem Stift Seckingen.

2) (Band I. S. 325.) Nachdem im Jahr 906. Johann Tschudi dieses Meyeramt im Lande Glarus vom Stift Seckingen zu Lehen empfangen hatte, verblieb solches über drey Jahrhunderte auf Meyern aus dem Geschlechte Tschudi. — Als nun aber Rudolf Tschudi (Rudolfs Sohn, welcher 1241. in den Kreuzzug gegen die in Ungarn eingefallenen Tartaren gezogen, und in der Schlacht gefallen war) keine Söhne hinterließ, so verließ die Aebtissinn 1256. die Meyerrey dem Sohn der ältesten Schwester desselben, Diethelm von Windexeck. — Die Tschudi erhoben deswegen Streit. — Ein Lebensgericht erkannte, der Aebtissinn siehe die Verleihung dieses Lehens frey und der Edle von Windexeck behielt das Meyeramt.

3) Laut Urkunde d. d. St Veitstag 1308. (Aeg. Tschudi.)

4) Freyherr Burkhard von Schwanden, welcher dem König Adolph zugezogen war, und daher nach König Albrechts Thronbesteigung, sammt seinem Lehenmann Berchtold auf Schwändi, aus dem Lande weichen mußte, trat in den Johanniterorden, focht, als der Orden 1309. Rhodus eroberte, ritterlich daselbst unter des Herrn von Villaret auserlesener Schaar. — In kurzer Zeit stieg er zum Comthur in Klingnau, dann zu Buchsee und endlich zum Obersten

die Abtissin von Seckingen genöthigt hatte, nicht nur zur Verleihung der Burglehen, sondern auch ihrer Herrschaftsrechte über das Land als Erblehen an das Haus Oestreich, so daß das Stift nur seine Einkünfte behielt 1).

Es hatte dieses zur Folge, daß viele der angesehensten Männer das Thal verließen 2), in der Besorgniß, daß einer sehr milden eine ungewohnt strenge Herrschaft folgen möchte. — Und in der That war solche insofern nicht ganz ungegründet, als ein großes und kriegerisches Herrscherhaus von seinen Unterthanen mehr verlangen konnte und mußte, als die Abtissin eines friedlichen Klosters 3).

Was aber die Glarner noch besonders beunruhigte, war, daß (anfänglich unter dem Titel eines Pflegers) zugleich mit der Herzoge Erblande Gaster 4) und Wesen ein gemeinschaftlicher Vogt über sie gesetzt wurde, welches, so wie die Vereinigung dieser drey Landschaften unter der gemeinschaftli-

Meister des Ordens in Deutschen Landen diesseits des Rheines empor. — Mit seiner Leiche wurde seines Geschlechtes Schild und Helm begraben. — Diese Familie gab der Abtey Einsiedeln drey Aebte. — Anselm regierte von 1234 — 1267., baute die Burg Pfäffikon am Zürichersee und den Einsiedlerhof in Zürich. (S. Vögelin altes Zürich S. 91. 267.) M. Schuler. Schweiz. Ritterburgen II.

1) Daß auch, diese Einkünfte betreffend, wenigstens in Einer Beziehung ein Anstand herrschte, scheint folgende, dem Herzoglich-Oestreichischen Urbar von 1309. (gestellt durch Meister Burkhard) entnommene Bemerkung anzudeuten: „die Herzogen, die Meyer und „Vögte sind zu Glarus, sollen nehmen von dem Meyeramte den „Fall auf den Wechtragen und auf den Frischingen und allenthalben, „ohne auf den Huben, die nimmt das Gotteshaus von Seckingen „die Fälle. Es ist auch Krieg um daselbe, ob der Meyer oder das „Gotteshaus die Fälle nehmen sollen.“

2) Die Meissen ließen sich zu Schwyz und Altorf nieder, einige auch zu Zürich, z. B. die Stucki, Kilchmattler und Landolt.

3) Band I. S. 354.

4) Die Landschaft Gaster (*Castra Rhotica* [Vd. I. S. 31]) kam nach Abgang der dortigen Grafen durch Heirath an die Grafen von Lenzburg, von diesen an die Grafen von Kyburg, dann an die Grafen von Sabsburg und hierauf an das Haus Sabsburg-Oestreich.

chen Benennung des obern und des niedern Amtes von Glarus, die Besorgniß erregte, daß man eine sie benachtheiligende Gleichstellung der Rechte beabsichtige.

Unter die wichtigsten Beschwerden, welchen die Glarner während der Regierung der herzoglichen Vögte ¹⁾ sich ausgesetzt sahen, gehörte wohl das Aufgeboth zum Kriegsdienst, welches sie zwar dadurch abzulehnen suchten, daß sie keine Verpflichtungen kennen, dem Hause Oestreich in seinen eignen Angelegenheiten zu dienen, daß sie nur zur Ergreifung der Waffen verbunden seyen, wenn die Rechtamen des Stiftes Säckingen gefährdet werden sollten; — jedoch, wie es scheint, demselben in dem Zuge gegen Colmar ²⁾ einmahl Folge leisten mußten, ohne Sicherheit, ob diese Aufgebote sich nicht wiederholen könnten.

So geschah es auch, daß ihr Vogt sie zu zwingen suchte, an der Belagerung von Zürich Theil zu nehmen, welche 1351. Herzog Albrecht unternommen hatte (S. 70), daß sie aber fest und beharrlich dagegen sich weigerten. Als nun der Oestreichische Vogt, Walthervon Stadion ³⁾, Glarus gegen Schwyz und Uri zu besetzen Anstalten traf, so brachen die Eidsgenossen ⁴⁾, dieses Vorhaben errathend, in der Mitte Novembers auf, um des Glarner-Landes sich zu versichern; — Herr von Stadion zog sich mit seinen Söldnern nach Wesen zurück, und die Eidsgenossen wurden mit Freuden aufgenommen.

1) 1315. Graf Friedrich von Toggenburg, 1326. Eberhard von Eppenstein, 1329. Hermann von Landenberg I., 1331. Johann Ulrich von Weissenkirch, 1332. Hermann von Landenberg II., 1339. Johann von Hallwyl, 1340. Ludwig von Rothenstein, 1344. Ludwig von Stadion, 1347. Albrecht Wischer, 1350. Walthervon Stadion. M. Schuler.

2) Es stieß eine Schaar ihrer Krieger zu dem Oestreichischen Heere, das sich 1330. gegen König Ludwig vor Colmar legte. — König Johann von Böhmen, welcher dort Frieden vermittelte, pries die Schrecken einflößende Bewaffnung der Männer von Glarus.

3) Stadion-oder Stadian ein Alt-Nhätisches Geschlecht, deren Stammschloß zu Luzein, im Hochgericht Casels, in dem Sehn-Gerichtenbund lag.

4) Die vier Panner von Zürich, Uri, Schwyz und Unterwalden.

Ebenso unerwartet, als er im Wintermonat 1351. durch die Eidsgenossen überfallen worden war, hoffte er am Lichtmess- tag 1352. hinwieder die Glarner überfallen zu können, welche ihm aber, von seinem Anzuge benachrichtigt, muthig auf das Rautfeld entgegenrückten, nach einem harten Kampfe (in welchem er selbst die Pflichten eines treuen Dieners seiner Herrschaft redlich erfüllend, und mit ihm noch mehrere der Seinigen ¹⁾, umkam), ihn besiegten, hierauf die Burg Räfels eroberten und zerstörten ²⁾, und etwa 4 Monate später, am 4ten Brachmonat 1352., mit Zürich, Uri, Schwyz und Unterwalden zu gegenseitiger Sicherung ihrer Leiber und Güter einen Ewigen Bund abschlossen, in welchem Zürich und die drey Waldstätte den Landleuten von Glarus, wenn sie angegriffen würden, innerhalb ihrer Landmarchen in ihren eigenen Kosten zwar Unterstützung verheissen, bis der Schaden, so ihnen an Recht geschehen ist, ihnen gänzlich abgelegt und ersetzt werde, jedoch den Fall sich vorbehalten, wo sie gemeinschaftlich oder in ihrer Mehrheit erkennen würden, daß die Ursache, warum die Glarner sie gemahnt hätten, ungerecht oder unredlich wäre; — wo sie ihnen dann gehorsam seyn und sich davon weisen lassen sollen ohne allen Verzug, damit sie (Die Eidsgenossen der Glarner) um kleiner und unredlicher Sachen willen desto weniger in einen großen Krieg und Gebrechen kommen.

Dagegen verpflichten sich die Glarner, wenn ein Angriff geschähe ohne Recht an ihre Eidsgenossen von Zürich, von Uri, von Schwyz, und von Unterwalden, an dieselben gemeinschaftlich, oder an einen besonders, an ihrem Leib oder an ihrem Gut, wenn sie dazu gemahnt werden von der Stadt oder dem Land, woselbst der Angriff geschehen ist, ihre ehrbare Hülfe

1) Hr. Albrecht von Simmeringen, Ritter; Joh. von Wagenberg und Wilgeri von Holzhausen, Edelknechte, und sonst noch 150 Mann, von denen 22 aus der Stadt Wefen waren. — Die von Glarus sollen nur 2 Todte aber mehrere Verwundete gehabt haben.

2) Die Besatzung dieser Burg (eines Lehens des Stiftes Säckingen, welches die Herzoge von Oestreich den Edeln von Wagenberg abgekauft, und [um 1329] Vogt Hermann von Landenberg l. mit seinen Söldnern bezogen hatte), bestand damals nur aus 12 Knechten; welche sich, als man das Schloß zu untergraben begann, ergaben.

unverzüglich darzu zu senden, ihnen beholfen und berathen zu seyn mit Leib und mit Gut, an allen Stätten, da sie sie hinhinmahnen.

Dabey haben die vorbenannten Eidsgenossen insgemein und jegliche Stadt und Land besonders sich vorbehalten und ausgelassen (ausgenommen) alle ihre Rechte und Freyheiten, und guten Gewohnheiten und alle Dinge und Rechte, so ihrer jeglicher seiner Herrschaft billig und durch Recht thun soll, und es von Alters her kommen ist u. s. w. 1).

Wenn bey diesem Bündniß unstreitig insofern keine Rechtsgleichheit statt findet, als die Glarner ihren Eidsgenossen bey nahe unbedingte Hülfe leisten müssen, von ihnen dagegen nur dann Unterstützung zu erwarten haben, wenn ihre Sache als gerecht anerkannt würde, ja sogar im entgegengesetzten Fall sich die Weisung ihrer Eidsgenossen müssen gefallen lassen, so erklärt sich dieses, in späterer Zeit abgeänderte 2), scheinbare Mißverhältniß sehr leicht aus den Umständen, nach welchen die Glarner, die mit der Herrschaft Desreich nunmehr in offenem Kriege sich befanden, die Gränze der Nothwehr (in einer ihre Eidsgenossen gleichzeitig gefährdenden Richtung) zu überschreiten sich leicht hätten versucht fühlen können 3). — Ueberhaupt scheint die wohlüberlegte Politik der alten Eidsgenossen Alles mit Sorgfalt vermieden zu haben, was ihren ohnehin schon aufgeregten mächtigern Gegner ohne Noth noch mehr hätte verlegen können. — Hieraus ist es vermuthlich zu erklären, daß die damahls noch Desreichische Stadt Luzern in dem Bunde mit Glarus nicht erscheint, wohl aber in dem noch in dem gleichen Monat auch mit Zug abgeschlossenen Ewigen Bunde.

§. 10. Bey Zug, in Vergleichung mit Glarus, fand jedoch der wesentliche Unterschied statt, daß während schon früher zwischen Glarus und den Eidsgenossen, namentlich mit Schwyz 4),

1) Eidsgenössische Abschiede. Beylage 17. S. XXVII. (Reg. Tschudi I. 407.)

2) Im Jahr 1450. (Reg. Tschudi.)

3) „Ohne das Recht eines andern zu verletzen, sein eigenes Recht sichern und schützen, das war das Wesen und der Zweck des „Eidsgenossen-Bundes“ M. Schuler.

4) Am 9. Junimonat 1319. verpflichteten sich Ammann und Land-

ein freundschaftliches Verhältniß statt gefunden zu haben scheint, die Stadt Zug erst nach einer Belagerung an die Eidsgenossen sich ergab, und daß in Folge einer Art von Eroberung in die innern Angelegenheiten von Zug eine Einmischung statt fand, welche, mit dem Gegensatz von Stadt und Amt Zug zusammenhängend, dem wahrhaft freyen Geiste der Eidsgenössischen Bünde sonst ganz fremd ist.

Neben der von Ryburg erkaufte Stadt Zug ¹⁾ hatten die Herzoge von Oestreich auch das (aus Aegeri, Menzingen und Baar bestehende) sogenannte Neussere Amt insofern im Besitz, als sie zu Aegeri Gericht, Twing und Vann, und zu Baar die meisten und größten Rechte besaßen ²⁾. — Diese Besitzung, von wo aus schon Herzog Leopold seinen Angriff gegen

leute zu Glarus und Wesen den Frieden (Waffenstillstand) zu halten, welchen die Oestreichischen Pfleger und die Bürger von Luzern und von Zug für ihre Herren, die Herzoge von Oestreich, mit den Waldleuten zu Uri, Schwyz, und Unterwalden abgeschlossen haben 1323 wurde ein Bündniß zwischen Schwyz und Glarus errichtet, kraft dessen sie sich für die nächsten 3 Jahre Hülfe und Rath gegen männiglich, dem sie nicht bereits zu versprechen stunden, zusicherten.

1) Band I S. 293. Nr. 2 — S. 324.

2) Zu Aegeri besaß das Gotteshaus St. Felix und Regula in Zürich Eigenleute. — Dem Gotteshaus Einsiedeln, welches auch dortige Pfarr-Vfründe besetzte, hatten viele Thalleute von Aegeri Fall, Ehrschah und andere Gefälle und Zinse zu entrichten. — Auch das Gotteshausgericht, wo eben diese ihr Recht nehmen mußten, bestellte ebenfalls bemeldtes Gotteshaus. — Es wurde dieses Gotteshausgericht in der Gemeinde am Berg (Menzingen) gehalten, und waren solchem die meisten Bergleute einverleibt. — Zu Beziehung der dortigen Gefälle hielt das Gotteshaus Einsiedeln, so wie das Stift St. Leodegari im Hof zu Luzern, jedes einen eigenen Amtmann u. s. w. In der Gemeinde Baar stand die Vesehung der Pfarre, nebst vielen wichtigen Gefällen, Zehnden u. s. f., auch das Gericht zu Wildenfors und von dem zu Dänikon ein Drittheile, bey dem benachbarten Gotteshause Cappel, die zwey andern Drittheile des letztgenannten Gerichtes hingegen bey den Herren von Hüoberg. (Hünenberg.) Schweizerisches Museum 1785. 2ter Jahrgang, 10tes Stück. S. 865.

Schwyz unternommen hatte ¹⁾, stand den Waldstätten nun noch mehr im Wege, weil sie die Verbindung mit ihren Eidsgenossen von Zürich verhinderte; — daher sie gemeinschaftlich mit Zürich einen (am Lichtmessstage 1352) von Zug aus auf Art unternommenen, jedoch misslungenen Angriff ²⁾, vermuthlich gerne dazu benutzten, um (nachdem das Aeußere Amt sich ihnen ergeben hatte) am 8ten Brachmonat 1352. die Belagerung der Stadt Zug zu unternehmen ³⁾. Bey ihrer Annäherung ergab sich das Aeußere Amt; — die Stadt hingegen verweigerte die Uebergabe. Fünfzehn Tage lang waren die Eidsgenossen vor ihren Wehren gelagert, da beschloß man den Sturm, und drängte die Belagerten so sehr, daß sie zu unterhandeln begehreten; — drey Tage Waffenruhe wurde ihnen bewilligt, um Boten an den Herzog Albrecht nach Königsfelden zu senden, damit er sie entseze. — Als aber dieselben ohne eine beruhigende Antwort zurückkehrten ⁴⁾, so erfolgte am 27ten Brachmonat 1352. die Uebergabe, und noch am gleichen Tag wurde von Zürich, Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden mit der Stadt Zug und dem Amte der Ewige Bund abgeschlossen ⁵⁾.

Bis dahin hatte die Stadt Zug, (wie damahls die meisten Oestreichischen und andere Municipal-Städte) ihren kleinen und großen Rath unter dem Vorsiz eines Schultheissen. — Jetzt aber ordneten die Eidsgenossen, daß den 13 Rätthen

1) Band I. S. 383. 384.

2) In fünf Schiffen waren die Krieger von Zug nach Art hin aufgefahren, allein dessen Bewohner liefen eilig zusammen und trieben mit Verlust von 4 Mann die Feinde in ihre Schiffe zurück. — Die Angreifer hingegen verloren 18 Mann.

3) Zu dieser Belagerung gab Zürich 600, jede der vier Waldstätte 500 Mann.

4) Als der Gesandte von Zug dem Herzog die Noth der Stadt klagte, soll derselbe seinen Falkner gefragt, ob er seinen Vögeln ihre Speise gereicht habe; — worauf jener auszurufen sich erlaubte; wenn sie arme Leute dem Herzog nicht angelegener seyen, als die Vögel, so erbarme sich ihrer Gott; — was eine nicht weniger kränkende Erwiederung zur Folge und die Uebergabe befördert habe.

5) Eidsgenössische Abschiede. Beylage 15, Seite XXIX. (Reg. Tschudi I. 412 ff.)

aus der Stadt von jeder der 3 Aeußern Gemeinden 9 Mann beygesetzt, also im Ganzen 40 Rätthe gesetzt, und ihr Vorsteher, der nun Ammann hieß, künftig, so wie die Eidsgenössischen Orte es wünschen, gesetzt werden soll ¹⁾. Auch jetzt noch blieb der Oestreichische Amtmann in der Stadt sitzen, da er die, seinen Herren beygehaltenen Rechte in der Nachbarschaft, auch die in der Stadt und Landschaft ihnen noch schuldigen Abgaben und Gefälle bezog und verwaltete ²⁾.

Wenn somit neben der Stadt Zug auch ein Theil der umliegenden (so wie sie selbst unter Oestreichischer Herrschaft stehenden) Landschaft gleichzeitig in den Eidsgenössischen Bund aufgenommen und denselben von den Eidsgenossen ein (aus 13 Repräsentanten der Stadt und 27 der Aeußern Gemeinden bestehender) gemeinschaftlicher Rath vorgesezt wurde, so darf man hiebey nicht übersehen, daß vor ihrem Eintritt in die Schweizerische Eidsgenossenschaft der Stadt Zug über Aegeri, Menzingen und Baar keinerley Oberherrlichkeit zukam,

1) Zufolge einer spätern Urkunde d. d. Mitte Merz 1371. waren die vier Waldstätte mit dem Willen der Zuger von Stadt und Amt, die dortigen Verhältnisse betreffend, so weit übereingekommen, daß die Lehtern sich zwar selbst den zum Amtmann erwählen sollen, der sie für die Herrschaft Oestreich und sie selbst der allernützlichste dünke, daß jedoch, welchen ihre Eidsgenossen der vier Waldstätte oder der Mehrtheil unter ihnen sie rathen oder heißen, — den sollen sie auch dann unverzüglich und ohne Widerrede zum Amtmann erkiesen, und denselben darüber anweisen, daß er — thue, was ein Amtmann bey ihnen ihrer Herrschaft Oestreich, ihren Eidsgenossen und auch ihnen billig thun soll. *J. Schneller.* — Von 1353 — 1413 waren auch wirklich diese Amtmänner (Ammänner) nicht aus Stadt und Amt Zug, sondern abwechselnd aus Zürich oder einer der vier Waldstätte.

2) *Schweiz. Museum* 1785 2ter Jahrgang, 10tes Stück, S. 865. Zufolge dem 1309. durch Meißer Burkhard über die Gülten, Nutzen und Nechtung der Herzoge von Oestreich in dem Amt und in der Stadt Zug gestellten Urbar laaen zu Zug in der Stadt Hofstätte, die gelten der Herrschaft 1 Pfund Pfennige; da lag auch ein Hof zu Zug, der der Herrschaft eigen war, der gilt jährlich zu Zins 15 Mütt Kernen und 6 Malter Haber. Da lag auch eine Fischengen, die gilt jährlich zu Zins 6000 Mötel und 16,000 Balchen u. s. w. *K. N. Stadlin* Band IV.

sondern daß im Gegentheil Stadt und Amt unter dem gleichen Herrn standen, mithin die Verbindung des Letztern mit der Erstern nur eine gleichgeordnete, keine untergeordnete seyn konnte, so daß also Zug (als Glied des Eidsgenössischen Bundes) aus vier verschiedenen Gemeinden zusammengesetzt war, während die Städte Zürich und Luzern jede nur aus einer einzigen Bürgergemeinde bestand, von welchen zur Zeit ihres Eintrittes in den Bund ausserhalb ihres Stadtbannes Zürich zwar Grundeigenthum, beyde hingegen kein ihrer Herrschaft unterworfenes Gebieth besaßen; wie nicht nur die benannten, sondern auch selbst die Stadt Zug späterhin solches sich erwarben.

Dabey fand überdieß noch der äussere Unterschied statt, daß Zürich und Luzern freywillig in den Bund traten, wo hingegen die Stadt Zug durch Waffengewalt und Waffenbedrohung dazu gezwungen werden mußte; daher die Eidsgenossen in dem ihnen mehr zugeneigten Aeußern Amt ihr gleichsam ein Gegengewicht an die Seite setzten, und durch den lange Zeit aus ihrer Mitte gewählten Ammann gewissermaassen einen Aufseher überordneten.

§. 11. Wenige Wochen nach der Uebergabe der Stadt Zug, erschien am St. Margarethentag (15ten Heumonath) 1352. Herzog Albrecht mit verdoppelter Macht zum zweyten Mal vor der durch den Zuzug von 2000 Eidsgenossen verstärkten Stadt Zürich, welche, theils durch die Besetzung ihrer äussern Verschanzungen (Lagen), theils durch öftere kleine Gefechte die Annäherung der Belagerer verhinderte, und hiedurch unter der Verwendung des Markgrafen Ludwig von Brandenburg ¹⁾ das Wiederanknüpfen gütlicher Unterhandlungen veranlaßte, in Folge derer in der Nacht des 6ten August 1352. der Herzog sein Lager aufhob, und Anfangs Septembers ein zweydeutiger Friede zu Stande kam ²⁾.

Um die gleiche Zeit erlangte Graf Johannes von Habsburg, welcher seit der Mordnacht im Wellenberg zu Zürich gefangen war (S. 66), seine Freiheit wieder ³⁾, zu deren Erzie-

1) Sohn des 1347. verstorbenen Kaisers Ludwig.

2) Zufolge der Urkunden von Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus d. d. 1sten Herbstmonat 1352, der Gegenbriefe des Herzogs Albrecht von Oesterreich d. d. 14ten Herbstmonat 1352. u. s. w. (Aeg. Tschudi.)

3) In diesem (erst in neuerer Zeit vollständig abgetragenen)

lung dessen getreue Unterthanen, Vogt, Rath und Bürger zu Laufenburg mit der Stadt Zürich Freundschaft schlossen ¹⁾; und am 29ten Sept. gl. J. verglichen sich die Grafen Johannes, Rudolf und Gottfried von Habsburg = (Laufenburg) mit der Stadt Zürich dahin, daß sie des Bürgermeisters, der Rätthe und Bürger der Stadt Zürich, aller ihrer Eidsgenossen Helfer und Diener, gute Freunde geworden seyen und seyn wollen ²⁾.

Dieses friedlichen Anscheins ungeachtet fügten sich die Waldstätte weit mehr auf die Erhaltung und Erwerbung treuer Eidsgenossen, als auf die zweifelhaften Worte eines unsichern Friedens, und betrachteten es daher (wie zu vermuthen steht) für einen wesentlichen Gewinn, als am 6ten März 1353. auch die siegreiche Stadt Bern einen Ewigen Bund mit ihnen abschloß, gegen alle die, und auf alle die, die sie an Leib oder an Gut, an Ehren, an Freyheiten, mit Gewalt oder ohne Recht angreifen, kränken, einen Verdruß oder Schaden thäten, ihnen oder jemandem, der in diesem Bündniß ist. Und sobald die Mahnung geschieht, so sollen alle die, so in diesem Bündniß sind, unverzüglich ihre Boten zu tagen senden in das Kienholz ³⁾, um daselbst zu Rath zu werden, wie denjenigen, so um Hülfe gemahnt haben, unverzüglich beholfen und berathen werde. — Die Berner sind befugt, die Waldstätte zu mahnen gegen alle die, welche sie, alle ihre Bürger, ihre Lehenteute oder Eigenleute, schädigen oder angreifen wollten. — Die Waldstätte sollen den Bernern über den Brünig Hülfe senden bis nach Unterseen; für die erste Nacht von Unterseen hin aber sollen die Berner jedem bewaffneten Zuzüger aus den Waldstätten, so lange sie solche in ihrem Dienst haben wollen, täg-

uralten Gefängniß-Thurme dichtete (nach Heg. Eschudis Berichte) der Graf von Habsburg ein Lied, welches mit den Worten anfangt: „ich weiß ein blaues Blümelein.“ (Der Wellenberg, Zürich 1838.) Einer andern Angabe zufolge beklagte der (den früheren, edeln Minnefängern sich anschließende) Graf sich selbst unter diesem seinem Schilde enthobenen Sinnbilde. (Band I. S. 287.)

1) Laut Urk. d. d. 19ten Sept. 1352. P. M. Herrgott III. Nro. 805.

2) P. M. Herrgott III Nro. 804.

3) Kienholz, ein durch Berggewässer zerstörtes Dorf oben am Brienzensee.

lich einen grossen Turney (Turn-Groschen) an seine Kosten geben, bis der Zuzug wieder nach Unterseen zurück ist; — und eben so umgekehrt, wenn die Waldstätte Berns Hülfe ansprechen. — Einen gemeinschaftlichen Auszug soll jedes Bundesglied auf seine Kosten selbst thun. — Wenn die Züricher oder die Luzerner (Eidsgenossen der Waldstätte) angegriffen, und in Folge ihrer Mahnung die Waldstätte auch die Berner mahnen würden, so sollen die Letztern ihren Zuzug unverzüglich ihren Eidsgenossen senden und mit denselben ziehen überall hin, wo sie auch hinziehen und ihnen da ihre Feinde helfen angreifen und schädigen, überall mit demselben Zug und anderswo, wo sie es thun mögen, mit guten Treuen, und ebenso umgekehrt 1).

Und damit man über diesen gegenseitigen mittelbaren Zuzug vollständig gesichert sey, so ertheilten die Waldstätte an Zürich und Luzern die Zusage, auf ihr Verlangen hin auch die von Bern mahnen zu wollen, und die vorläufige Einwilligung, wenn Bern je jene beyden Städte in ihren Bund aufnehmen wolle 2); Zürich und Luzern ertheilen die Gegenseicherung, sich von den Waldstätten auch für Bern mahnen zu lassen 3) und die Waldstätte verpflichten sich gegen die Berner, auf deren Mahnung hin auch Zürich und Bern mahnen zu sollen 4).

Wenn aus dieser einstweiligen Vermeidung eines allgemeinen Bündnisses die den alten Schweizern eigenthümliche Vorsicht hervorgeht, den gleichen Gegner, den sie im Kriege entschlossen bekämpften, so lange der Friede dauerte, nicht aufzuregen, überhaupt unnöthiges Aufsehen zu vermeiden, so wird es dabey zugleich aufs Neue klar, wie die drey Waldstätte gleichsam das Herz des alten Schweizerbundes bildeten, indem von ihrer ursprünglichen Eidsgenossenschaft alle darauf folgenden Bünde ausgingen und hinwiederum auf sie zurückführten.

§. 12. So war nun mit Bern der acht alten Orte 5)

1) Eidsgenössische Abschiede. Beilage No. 19. S. XXXII. (Aeg. Tschudi I. 422 ff.)

2) Eidsgen. Abschiede. Beilage No. 20. S. XXXVI.

3) Aeg. Tschudi I. 424 b.

4) Solothurn. Wochenblatt 1829. S. 588.

5) Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus.

Bundeskreis geschlossen, aber es bedurfte noch eines ausdauernden Kampfes, ehe derselbe sich, gegen übermächtige Angriffe sicher gestellt, betrachten durfte.

Als Herzog Albrecht von den Zugern und Glarnern die Abschwörung des Schweizerbundes verlangt, diese ihm erwidert, daß sie ihm nach Rechten, wie es der Friede sage, Gehorsam schwören wollen, der Herzog solches aber verworfen hatte, so verfügte er sich um Pfingsten 1353. zu Kaiser Karl IV¹⁾, und äusserte auf dem Reichstage zu Worms seine Beschwerden über Zürich und die andern Eidsgenossen.

Der Kaiser berief Zürich und die Waldstätte vor sich zur Verantwortung²⁾, und als es sich ergab, daß diese Angelegenheit wahrscheinlich mit besserem Erfolg im Lande selbst behandelt werden könnte, so verschob er solche auf seine nächst bevorstehende Reise nach Zürich, woselbst er am 1ten Weinmonat 1353. auch wirklich eintraf. Aufmerksam vernahm derselbe nun sowohl die Klagen des Herzogs, als die Verantwortung der Eidsgenossen, bemühte sich aber schon damals, Zürich von dem Bunde abzuwenden, und da er (durch Geschäfte nach den Niederlanden gerufen) am 16ten October die Stadt verlassen, bis zu seiner Rückkehr beyden Theilen Ruhe gebothen hatte, und in der Osterwoche 1354. zurückgekehrt war, so er-

2) Kaiser Karl IV. (geb. 1316) war Sohn Johannes, Königs von Böhmen, Enkel Kaiser Heinrich VII., aus dem Hause Luxemburg (Bd. I. S. 369. 378.). In Folge des wiederholt gegen Kaiser Ludwig ausgesprochenen Bannes war er schon 1346. zum Kaiser erwählt worden, ohne daß er jedoch etwas gegen Ludwig unternahm, so lange derselbe lebte. — Nach dessen (am 11. Oct. 1347. erfolgten) Tode aber wollten die meisten Churfürsten, indem sie Carl's Wahl für ungültig erklärten, Eduard IV., König von England, den Scepter übertragen; auf dessen Ablehnung hin, wählten sie Friedrich, Landgrafen von Thüringen, Markgrafen von Meissen, Ludwig's Tochtermann, und als auch dieser nicht entsprechen wollte, Günthern von Schwarzburg. — Erst nach dessen Tod (am 1. August 1349.) sah sich endlich Carl IV. im ruhigen Besitze des kaiserlichen Thrones.

3) Laut Geleitsbrief Kaiser Carl IV. für Zürcherische Abgeordnete, d. d. Siengen, Mittwoch nach St. Bartholomäustag (28ten August) 1353. J. J. Hottinger.

neuerte er seine Bemühung; — als dieselbe aber aufs Neue erfolglos blieb, so verlangte er, daß beyde Theile diese Angelegenheit seinem unbedingten Ausspruch anvertrauen sollten. — Herzog Albrecht willigte dazu ein; — die Eidsgenossen aber entschlossen sich, nach einer zweytägigen ernstern Berathung, den Ausspruch nur mit Vorbehalt ihrer Bünde dem Kaiser zu überlassen, anerbothen sich aber um einen von demselben zu bestimmenden Preis dem Haus Oestreich alle seine Rechtsamen abzukaufen. — Als aber Herzog Albrecht's Weigerung allen fernern Vermittlungsversuchen ein Ende machte, so verließ der Kaiser die Stadt Zürich gegen Ende April, bewilligte derselben zwar noch einen Waffenstillstand von vier Wochen ¹⁾. — Als aber diese unerschütterlich erklärte, bey Brief und Siegeln, wie sie den Eidsgenossen ertheilt worden, verbleiben zu müssen, erschien (vom 20sten Junii 1354 datirt) auch des Kaisers Absage ²⁾, und nunmehr brach gegen Zürich der Reichskrieg los. Wenn dieser Krieg die Stadt Zürich in einem bis dahin vielleicht unerhörten Maasse bedrohte und gefährdete, so ward er dagegen für Rapperschweil zur erwünschten Veranlassung, daß dessen Mauern aus ihren Ruinen sich wieder erhoben (S. 67), und ihre Bürger mit großen Freyheiten begabt wurden.

Am 28sten Heumonath 1354. verkaufte Graf Johannes von Habsburg Burg und Stadt Rapperschweil mit ihrer Zubehörde ³⁾ an Herzog Albrecht von Oestreich ⁴⁾.

1) Waffenstillstand auf vier Wochen zwischen dem Herzog von Oestreich und den Eidsgenossen durch Kaiser Carl IV. in Zürich abgeschlossen — am St. Marcus-Tag (25sten April) 1354. J. J. Gottinger.

2) Kaiser Carl IV. kündigt aus Regensburg Zürich und seinen Eidsgenossen Fehde an, am Freytag vor St. Johannis des Täufers Tag (20sten Brachmonath) 1354. J. J. Gottinger.

3) Mit den obern Höfen, Wagen, Fönen, Kembraten, und den untern: Stane, Randorf, Ellikon und Egglingen, mit Leuten, Gütern, Gerichten, Twingen und Bännen, ausgenommen Burg Griffenberg und Biscenthal F. Lichnowsky III.

4) Lt. Urkunde d. d. Brugg, 28. Julii 1354. — Es scheint damit eine gleichzeitige Erklärung im Widerspruch zu stehen, durch welche

Noch am gleichen Tag erschien der Herzog früh Morgens (in Zeit von vier Jahren zum dritten Mal) vor der Stadt Zürich, deren Umgebung seine Völker aufs Neue verheerten. — Am Abend des 6ten Tages aber (am 2ten August) setzte er sich bey anbrechender Nacht mit seinem Heer in Bewegung, und rückte am folgenden Tag früh Morgens zu Rapperschweil ein, dessen Bewohner ihm den Eid der Treue leisteten. Als nun der Herzog bey seiner Ankunft in der verheerten Stadt die Schutthaufen des gefällten gräflichen Schlosses erblickte und die zerstörten Stadtmauern und niedergebrannten Gebäude, zwischen denen hie und da ärmliche Wohnungen sich wieder zu erheben anfangen, so beschloß er unverweilt das Schloß und die Ringmauern wieder herzustellen ¹⁾, und ertheilte ihren Bürgern große Freyheiten ²⁾. Reichlich bezahlte er die Arbeiter mit

Herzog Albrecht seinem Oheim Graf Hans von Habsburg gestattet, mit dessen Stadt Rapperschweil und ihren Bürgern während des Krieges mit Zürich ruhig zu bleiben. — Laut Urkunde vom 21sten August 1354. hingegen verpfändet Herzog Albrecht dem Graf Hans von Habsburg die Feste Honberg für 500 Mark Silber Wasler-Gewicht, die dem Herzog an dem schuldigen Kauffchilling der Feste und Stadt Rapperschweil abgezogen werden sollen. — Laut Urkunde vom 3ten Nov. 1354. erklärt Herzog Albrecht wegen der 2500 Mark Silber, die er von dem Kauf von Neu-Rapperschweil dem Grafen Johann von Habsburg schuldiget, ihm Burg und Stadt Rothenburg in Pfand zu geben, mit allen Nuzungen. F. Lichnowsky III.

1) Man hatte das herzogliche Gezelt in dem Mauerstock des abgebrannten Epitals aufgerichtet; als sich Herzog Albrecht bey den Bürgern erkundigte, was für ein Gebäude hier gestanden habe; — sagten ihm diese: Gnädiger Fürst und Herr! „Ihr liegt im Epital.“ — Da antwortete der Herzog: „So ist's recht; als ein armer Krüppel gehöre ich an diesen Ort, und ich will mir ihn nun selbst wieder aufbauen.“ — Wirklich legte er auch den ersten Stein zu dem neuen Bau und beschenkte die wieder auflebende Stiftung reichlich. D. Notensluh's Rappersch. Chron. Msc. Neujaehrblatt der Feuerwerkergesellschaft in Zürich Nr. 21., von 1826. S. 5.

2) Laut Freyheitsbriefen d. d. Baden, 17ten Sept. 1354., zufolge welchen er einerseits die Stadt Rapperschweil wegen ihres großen Feuerschadens durch 10 Jahre von allen Steuern befreyt; —

baarem Gelde, und diese fanden sich in solcher Menge ein, daß das Zerstückte in unbegreiflich kurzer Zeit wieder hergestellt war.

Am 14ten August 1354. ließ der Herzog (wahrscheinlich von Napperschweil aus) die zum Schutze des unter dem Stifte zu Zürich stehenden Dorfes Ober-Meilen erbaute und mit 300 Mann besetzte Lehmmauer ¹⁾ (S. 71) bey Tagesanbruch mit 6000 Mann angreifen, welche (in Folge ihrer zwanzigfachen Uebermacht) derselben sich bemächtigten, in das Dorf eindrangen, die Gegend verheerten und mit der gemachten Beute nach Napperschweil zurückzogen. — Inzwischen war der Kaiser selbst erschienen, indem er am 20sten August 1354. an der Glatt und derselben Umgegend sich lagerte, worauf auch Herzog Albrecht von Napperschweil heranzog, beyde Heere sich vereinigten und eine Streitmasse von wenigstens 50,000 Mann bildeten ²⁾.

anderseits bestimmt (fund thut), daß niemand seine Bürger von Napperschweil auf keinen Landtag laden, noch von keinem Landgericht austreiben; — daß sie auch bey ihrem Spital bleiben sollen und bey dem Haus dabei mit besetzen und entsetzen in der Weisheit, als sie vom Alters her gekommen sind; daß kein fremder Schuster keinen Schuh verkaufen soll, als beym Duzend, noch kein Fell, noch kein verschnittenes Leder soll er auch nicht verkaufen, als beym Duzend. — Es soll auch keiner bey dem Pfennigwerth verkaufen, der nicht eingeseffener Bürger ist, als bey dem Viertel; — es sey Mehl, Hirse, Bohnen, Erbsen u. s. w. Fr. Lichnowsky Band 3.

1) Von dieser Mauer stand noch zu Stumpfen Zeiten (im 16ten Jahrhundert) am Fußweg ein Thor, und Escher erwähnt derselben ebenfalls in seiner Beschreibung des Zürichersees S. 200; aber schon damals sah man, wie es scheint, keine Spuren mehr von dem Thor und der Mauer, die vermuthlich sich am rechten Ufer des Dolliker-Bächleins berg-aufwärts zog und vielleicht theilweise aus einem starken Hag bestanden haben mag. Neujahrsblatt der Feuerwerk. Ges. Nr. 21. von 1826.

2) Eschudi setzt die Gesamtzahl auf 4000 berittene Helme, ohne die mindere Reuterey zu rechnen, die noch zahlreicher seyn mußte, und 40 000 freitbare Männer zu Fuß; Hagen gibt das vereinigte Heer auf 80,000 an, Schodeler setzt es auf 100,000 — Daß aber die Macht sehr groß gewesen seyn muß, beweisen schon die bestimmten Angaben verschiedener Contingenter; — so sandte z. B. Straßburg 100 seiner besten Reifigen und mit ihnen noch 300 Fußknechte. — Diese saßen je zu sechs auf einem Wagen, und zu diesem

Von Seite Zürichs und seiner Verbündeten ¹⁾ konnte gegen diese Uebermacht nichts unternommen werden; man zeigte jedoch seine Kampflust in öftern Gefechten, wenn kleinere Truppenabtheilungen der Stadt sich näherten.

Nachdem die Belagerer bey drey Wochen in der weitern Umgebung von Zürich verweilt hatten, so zogen sie am 13ten September über Hottingen und Fluntern, und legten sich vor den äußern Legegraben bey der Spanweid (S. 71). Zürich mit seinen Eidsgenossen besetzte diese Verschanzung und es hatte das Ansehen, als ob nun bedeutendere Auftritte erfolgen würden. — Aber im Heere des Kaisers war kein ernstlicher Wille, die Stadt zu bezwingen. Verwendungen zu Gunsten derselben und ihrer Verbündeten waren öffentlich und heimlich geschehen ²⁾. — Der Kaiser trug dem Herzog neuerdings seine Ver-

Fuhrwerk gestellte sich noch anderes, das Waffen und Gepäck u. s. w. trug. (Albert. Argent.) Diese Weise, zu Feld zu ziehen, war bey den Sünften schon etwas früher in Übung gekommen. *Neujahrsblatt der Feuerwerker-Gesellschaft in Zürich* Nr. 21. von 1826.

2) Besiehbend aus etwa 1500 Mann aus den vier Waldstätten und etlichen wenigen Zuzüglern von Zug und Glarus.

3) Es soll um diese Zeit die Stadt Zürich auf einem ihrer Thürme das Reichs-Panier aufgepflanzt und durch Abgeordnete den Kaiser um Frieden gebeten haben. — Auch habe bey der beabsichtigten Unternehmung gegen die Zürcherischen Verschanzungen ein Rangstreit über den Vorzug und über die Frage, wem es zukomme, den Angriff zu thun, sich erhoben. — Wenn jedoch beydes den kurz nachher erfolgten Abzug des kaiserlichen sowohl, als des Oestreichischen Heeres nicht hinreichend erklärt, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß das von mehr, als zehnfacher Uebermacht schwer bedrängte, durch (seine Umgegend verheerende) Belagerungen sehr geschwächte, mit Ausnahme des Eidsgenössischen Zuzuges auf sich selbst beschränkte, jeder Hoffnung irgend eines Entsatzes ermangelnde, aufs Aeußerste gebrachte Zürich es vorgezogen habe, auf dem Wege geheimer Unterhandlungen durch, wenn auch drückende, Bedingungen, seine Befreyung zu erkaufen, als der Gefahr eines, vielleicht auch für die übrigen Eidsgenossen lebensgefährlichen Unterganges sich auszusetzen. — Es würde hieraus theils die Annahme der von den übrigen Eidsgenossen als gefährlich erkannten Friedensbedingungen, theils das am 29ten April 1356. im Namen der Herrschaft

mittlung an. Als aber der Herzog solche ablehnte, so ergriff der Kaiser diese Gelegenheit, mit seinem Volk aufzubrechen. — Nach einigen Tagen hob auch der Herzog sein Lager auf, so daß die Stadt Zürich aus einer der größten Gefahren, die derselben von aussen her jemals gedroht hatten, nunmehr glücklich sich befreyt sah.

Herzog Albrecht bemühte sich zwar noch fortwährend, durch wiederholte Streifzüge, welche seine Besatzungen unternahmen 1), seine Gegner zu schädigen und zu ermüden. — Als ihm aber das Letztere nicht gelingen wollte, so erklärt es sich um so eher, warum er, nachdem ihm sein letztes Ziel: die Auflösung des Eidgenössischen Bundes durch Waffengewalt, mißglückt war, dasselbe später durch allmähliche Absonderung der einzelnen Bundesglieder auf dem Wege der Unterhandlung dennoch zu erreichen sich bestrebte, und zuletzt einen unentschiedenen Zustand fortdauern ließ; — es erklärt sich dieses Letztere durch die außerordentliche Anstrengung, die es ihn kostete, um eine so bedeutende Kriegsmacht aufzustellen, und dieselbe längere Zeit zu unterhalten, so wie er solche zur Bezwingung jener kleinen Waldstätte und ihrer Eidgenossen für nothwendig erachtete, deren eiserner Wille selbst des Kaisers Machtgeboth zu widerstehen sich nicht fürchtete.

Daß es aber auch umgekehrt eines, die äussern Hindernisse sowohl, als die eigenen körperlichen Leiden 2) überwindenden, eine unzeitige Sparsamkeit verschmähenden fürstlichen, großen Geistes bedurfte, um vor den Mitteln, durch welche der entscheidende Zweck allein zu erreichen war, nicht zu erschrecken,

Des Reich durch den Landvogt Albrecht von Buchheim auf 5 Jahre mit Zürich abgeschlossene, am 1sten Junii 1356. durch Herzog Albrecht bestätigte, Bündniß noch am leichtesten sich erklären.

1) Herzog Albrecht verlegte einen Theil seines Kriegsvolkes in die nähere und entferntere Umgebung von Zürich und der mit ihm verbundenen Orte: nach Winterthur, Kyburg, Eglißau, Bülach, Regensperg, Baden, Mellingen, Bremgarten, Meyenberg, Rothenburg, Mapperdschweil, Wesen u. s. w.

2) Herzog Albrecht war am 25ten März 1330, als er mit der Herzoginn Elisabeth, der Gemahlinn seines Bruders Otto,

beweisen die zahlreichen Sold- und die gewichtigen Pfandverträge, welche Herzog Albrecht zur Erhaltung seiner Kriegsmacht und zur Bestreitung ihrer Kosten in so kurzer Zeit abzuschließen sich genöthigt sah.

So gibt er am 28ten October 1354. Hermann von Landenberg von Greifensee, dem Aeltern 1), seinem Landvogt im Aargau, im Thurgau und auf dem Schwarzwald, für seine Dienste bis heute gegen Zürich und die Eidsgenossen für Sold, Kost und Schaden fl. 7000; — fl. 2000 vier Wochen nach nächsten Weihnachten, und fl. 5000 — halb zu Georgi und halb zu Pfingsten; — sollten diese Zahlungen nicht voll geschehen, so sollen für diese fl. 7000 Stadt, Burg und Amt Alten-Kirchen ihm verpfändet seyn 2). — Am gleichen Tag kommt der Herzog mit dem gleichen Landvogt überein, daß er Stadt und Burg Rapperschweil behüthen soll vom 1sten November bis 1sten May mit 100 Mann mit Helmen (wozu der Herzog geben soll 200 Fußschützen und 100 Mann mit Hellebarden und Spiessen), wofür ihm fl. 9000 gehören; fl. 1000, worüber er speisete, nebst derselben vergiftet worden. — Elisabeth starb noch am gleichen Tage. Albrecht wurde zwar vom Tode errettet, blieb aber an Händen und Füßen gelähmt; daher er öfters mit dem Nahmen Albrecht der Lahme bezeichnet wurde. Fr. Kurz, Oesterreich unter Albrecht dem Lahmen.

1) Wahrscheinlich der gleiche, welcher 1348. die Ausgleichung zwischen dem Abt von Einsiedeln und dem Grafen von Habsburg vermittelte; — so wie er schon 1343. (Dienstag nach St. Lucius-Tag) zwischen Zürich und Winterthur einen Vergleich abgeschlossen (Manusc. des sel. Herrn Obmann Füßli). — Laut Urk vom 27ten August 1351. erscheint derselbe als Mitglied des geschwornen Rathes der Herzoge von Oesterreich. (Dr. H. Schreiber Urk. B.) — Laut Urk. vom 3ten May 1355. verbündet er sich als Pfandinnhaber von Altkirch mit Straßburg, Basel und Freyburg im Breisgau; — auch, wenn sein Sohn, Hermann von Landenberg, der Aeltere, dieses Pfand einnehmen sollte, so gebe er ihm Gewalt, die Bündnisse zu schwören. Die Herrschaft Greifensee hatte schon dessen Vorfahr, der herzogl. Oesterreichische Marschall Hermann von Landenberg 1319. von Elisabeth, Erbinn von Rapperschweil, Gemahlinn des Grafen Rudolf von Habsburg-Laufenburg, für 600 Mark Silber erkaufte. (Z. v. Arg II. 5.)

2) F. Lichnowsky III. (Dipl. Albr. II. p. 57.)

ihm Pfand gegeben, und den Rest halb zu Weihnachten, halb zu Mißfasten versprochen¹⁾. Gleichzeitig macht er mit demselben eine Uebereinkunft, daß er alle herzoglichen Burgen in diesen Gauen (im Aargau und Thurgau) behüthen, versorgen und verkösten wolle, wofür er 2200 Pfund Zofinger Pf., halb zu Georgi, halb zu Michaeli, erhalten soll; — für das, was er ihm schuldig bleiben würde, verpfändet er ihm Burg und Stadt Altenkirchen mit dem Amt. — Die neue Burg zu Wesen, die im Bau ist, soll er behüthen vom 1sten November bis 1sten May; — auch er und sein Sohn mit ihren Festen Greifensee und Alten-Regensperg ihm gehorsam seyn u. s. w.²⁾. Und am 6ten November bezeugt er ihm für geschlossene Rechnung für Burghuth auf allen Festen im Aargau und Thurgau, für die Kosten der 20 Mann auf seinen Festen Greifensee und Regensperg so viel zu schulden, daß er Burg, Amt und Stadt Altkirch durch den Landvogt Uimann von Pfirt dem Landenberg zuschwören ließ³⁾. Am 31sten October verbürgen sich Graf Friedrich von Ortenburg, Friedrich von Walsee von Ens, Friedrich von Walsee von Graß und Wolfhart von Hanau, Herzog Albrechts Hofmeister, bis 14 Tag nach Weihnachten dem Landvogt Hermann von Landenberg für den Herzog um den Betrag von fl. 3404, die er von dem Grafen Immer (Zimmer) von Straßberg mit 10 Behelmtten, dem Heurüs mit 7, dem Truchseß von Rheinfelden mit 3, und dann noch 69 Behelmtten zu Rothenburg, Sempach und Mayenberg zahlen soll, u. s. w.⁴⁾.

Am 1sten Sept. 1354. bekennet Herzog Albrecht, dem Domprobst zu Basel, Thüring von Ramstein, fl. 12,000 schuldig zu seyn, wofür er ihm Burg und Amt Rheinfelden verpfändet⁵⁾. Am 7ten Nov. bekennet der Herzog dem gleichen Domprobst fl. 2500 schuldig worden zu seyn, wovon er fl. 500 auf Rheinfelden zu verbauen hat und versichert ihm die fl. 2500 auf die genannte Feste⁶⁾. Aehnliche Verschreibungen fanden

1) F. Lichnowsky III. (Dipl. Albr. II. p. 56.)

2) F. Lichnowsky III. (Dipl. Albr. II. p. 55.)

3) F. Lichnowsky III. (Dipl. Albr. II. p. 65.)

4) F. Lichnowsky III. (Dipl. Albr. II. p. 59.)

5) F. Lichnowsky III. (Dipl. Alb. II. p. 64.)

6) F. Lichnowsky III. (Dipl. Alb. II. p. 63.)

um jene Zeit oder in Folge derselben statt für Peter von Thorberg, den Grafen Immer von Straßberg, den Grafen Rudolf von Sargans, Eberhard von Chapell, Joh. von Walpach, Bürger zu Basel, Hans Wiesler, Bürger zu Schaffhausen u. s. w.

Wenn hieraus zugleich auch die gewissenhafte Treue, womit der Herzog (nach seines königlichen Vaters Beispiel ¹⁾ übernommene Verpflichtungen erfüllte, und der fürstliche Edelmut, womit er selbst seine theuersten Kleinodien eher verpfändet oder gar veräußern läßt ²⁾, um nicht auf gewaltsame Weise Steuern erheben zu müssen, nicht zu verkennen, und das Gesagte das Bedürfnis des Friedens für den Herzog wohl hinreichend darthut; — so empfand dasselbe die seit einer Reihe von Jahren schwer geprüfte Stadt Zürich verhältnißmäßig wohl nicht weniger, so daß, aus diesem Gesichtspunkt betrachtet, ihr damahls sonst räthselhaftes Benehmen noch am leichtesten sich erklären läßt.

Nachdem die Feindseligkeiten mit abwechselndem Glück noch einige Zeit lang fortgedauert hatten, so wurde um die Mitte des Jahres 1355. unter des Kaisers Vorſitz zu Regensburg der Friedens-Congreß eröffnet, vermuthlich aber die Friedensbedingungen allda nur im Allgemeinen besprochen, dagegen verordnet, daß jedem Ort sein besonderer Richtungsbrief besiegelt zugestellt werde. — Zuerst erschien nun die kaiserliche Botschaft mit der betreffenden Friedens-Urkunde in Zürich, welche daselbst sogleich besiegelt und durch die Gemeinde beschworen wurde. — Bey den übrigen, durch diesen Frieden beteiligten Orten aber fand dessen Gutheißung wesentlichen Anstand, hauptsächlich, weil die Aufhebung der Bünde mit Zug und Glarus daraus gefolgert werden konnte, weil Streitigkeiten zwischen dem Herzoge und den Waldstätten durch Westreichische

1) Band I. S. 372.

2) Am 10ten Nov 1354. bezeugt Herzog Albrecht dem Bürger zu Basel, Johann dem jungen von Walpach, 5000 Gulden schuldig zu seyn, wofür er ihm verpfändet einen langen goldenen Gürtel von 133 Stück mit einem Perlenknopf, einen detto von 113 Stück, einen goldenen Adler, eine goldene Kette u. a. m. — Zahlt er nicht nächsten 1sten May, so kann Walpach die Kleinodien verkaufen. F. Lichnowsky, Band 3. (*Dipl. Alb.* II, pag. 66.)

und Zürcherische Schiedsrichter entschieden werden sollten u. s. w., besonders aber, weil der Herzog darin von den Waldstätten als von „seinen Waldstätten“ spricht 1).

In Folge dessen sah nun Bürgermeister Brun sich genöthigt zu erklären, er selbst habe die betreffende Schrift nur flüchtig durchgelesen, gedrängt durch die Oestreichische Vorherrschaft, auch nicht Zeit gehabt, sie dem gesammten Rathe vorzulegen. Er und eine kleinere Zahl von Mitgliedern hätten demnach deren Besiegung beschlossen. Da sie aber seither von der Bürgererschaft beschworen worden sey, lasse sich einstweilen das Geschehene nicht zurücknehmen; den Kaiser werde man indes für die Aenderung der mißfälligen Artikel zu stimmen suchen. In dem man nun während mehrerer Monate des entfernten Kaisers Ausspruch, wie in der Sache zu handeln sey, abwartete, weckten die vorzüglich von Rapperschweil aus betriebenen Anstalten des Oestreichischen Landvogts Albrecht von Buchheim den Verdacht eines, den Glarnern bereiteten Ueberfalls. — Sogleich warnte das wachsame Schwyz die drey übrigen Waldstätte, und als diese zögerten, so brachen die Schwyzer allein auf, besetzten Zug und nachher Glarus, erneuerten an beyden Orten auch im Nahmen ihrer Miteidsgenossen das frühere Bündniß, empfingen den Eid und schwuren denselben ihrerseits zum zweyten Mahle den Abgeordneten, die von den Zugern und Glarnern hiezu nach Schwyz gesandt wurden.

Zürnend über dieses unerwartete Zuorkommen, versuchte der Oestreichische Landvogt zu Rapperschweil eine Kriegsmacht zu sammeln. — Es gelang jedoch Zürichs angebotener Vermittlung, den Wiederausbruch der Feindseligkeiten so lange

5) „Wäre auch, ob uns unsere Rechte sößig wurden, in unsern „Städten und Waldstätten die in ihrer Eidsgenossenschaft sind, also „daß man uns deren nicht zugestehen wölte, deß soll man kommen „vor den Berhörer, der dann genommen wird u. s. w.“ S. Hirzel I. 265.

In dieser Bezeichnung der Waldstätte von Seite des Herzogs liegt wohl für die Beharrlichkeit derselben insofern eine wesentliche Rechtfertigung, als sie dessen Absicht durchblicken läßt, nachdem er Zürich und die übrigen Orte von dem Bunde abgetrennt hätte, alsdann die Waldstätte für sein zu erklären.

zu verzögern, bis auf seine Friedensvorschläge des Herzogs endliche Antwort eintreffe. Dieser lag damals zu Wien am Podagra krank, was zur Folge hatte, daß dessen ältester Sohn, Herzog Rudolf, unter der Bedingung, daß Schwyz aller fernern Eingriffe sich enthalte, den früher abgeschlossenen Waffenstillstand verlängerte, bis er selbst ins Land komme. — Herzog Albrecht starb 1358. 1), und als Herzog Rudolf in dem darauf folgenden Jahr (1359.) wirklich erschien, so gab er den Glarnern einen Bürger von Zürich, und den Zugern einen von Schwyz zum Vogte, mit welchem letzterem Orte er auf drey Jahre den Waffenstillstand verlängerte.

Neun Jahre später wurde derselbe am 7ten März 1368. von Peter von Thorberg, Oestreichischem Hauptmann und Landvogt im Aargau und Thurgau, mit Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug bis zum 25ten Heumonath aufs Neue verlängert und von dem Erstern zugesichert, mittlerweile bey seiner Herrschaft um Verlängerung auf zwey Jahre zu werben. — Dieser (später noch wiederholt erneuerte) Waffenstillstand ist unter dem Namen des Thorbergischen Friedens bekannt, und insofern von Bedeutung, als von dieser Zeit an bis zum Sempacherkrieg (etwa 17 Jahre lang) zwischen der Herrschaft Oestreich und den Waldstätten Waffenruhe statt fand.

§. 13. Was aber wesentlich dazu mitwirkte, daß die (in dem ungefähr 50jährigen Zeitraum von der Morgartnerschlacht bis zum Thorbergischen Frieden von drey auf acht Orte vermehrte) Schweizerische Eidsgenossenschaft auch gegen übermächtige Gegner sich behaupten konnte, ist, neben einer seltenen Bundeestreue, die selbstständige, kräftige Entwicklung der einzelnen Glieder, welche den Bund verstärkte, und sein Ansehen vermehrte. — Zunächst war sehr erfreulich, daß es am nächsten Montag nach St. Agatha-Tag des Jahres 1350.

1) Alle seine 6 Kinder (S. 72.) überlebten denselben: Rudolf IV (S. 105. No. 1.) Friedrich, geb. 1347, gest. 1362., Albrecht III, geb. um 1349, gest. 1395., Leopold III, geb. 1351, gest. 1386, Catharina, geb. 1342, st. 1381., Margaretha, geb. 1346, st. 1366. — Da jedoch Rudolf und Friedrich keine Kinder hinterließen, so wurde der männliche Stamm nur durch Albrecht und Leopold fortgepflanzt.

dem Abt Thüring von Disentis gelungen war, den Marchenstreit zwischen Einsiedeln und Schwyz, welcher seit bald 250. Jahren theils fortgedauert hatte, theils unentschieden geblieben war, auszugleichen ¹⁾. — Diese friedliche Ausgleichung war nicht nur um der äussern Verhältnisse, sondern eben sowohl auch des Streitgegenstandes selbst wegen ²⁾,

1) Es hatte dieser Streit schon 1110. begonnen, 1144. sich erneuert; 1217. zwar durch einen schiedsrichterlichen Spruch des Grafen Rudolf von Habsburg beendet, war derselbe, nachdem er beynahe 100 Jahre lang geruht hatte, um das Jahr 1311. mit neuer Heftigkeit ausgebrochen. — (Band I, S. 217. 225. 260. 375.) — Das Verdienst des Abtes von Disentis, war mithin um so größer, als er theils einen so schwierigen Streitpunkt glücklich beseitigte, theils den Frieden zwischen Einsiedeln und Schwyz in einem Zeitpunkt wieder herstellte, wo das Letztere der Erneuerung eines größern Kampfes entgegensah. — Der gleiche Abt Thüring, (geborner Freyherr von Attinghausen [Band I, S. 317 — 319.]) hatte in Vereinigung mit seinem Bruder Johann, Landammann zu Uri, 1339. die Zwistigkeiten ausgeglichen, welche zwischen den Bewohnern der Rhätischen Alpen und den drey Waldstätten obwalteten.

2) Jener Gränzstreit war dadurch veranlaßt, und später wieder erneuert worden, daß die Angehörigen des Stiftes Einsiedeln und die Schwyzer durch das Weiden ihrer Viehheerden gegenseitig sich beeinträchtigt glaubten. (Band I, S. 218. 375.) — Welch großes Gewicht man im Allgemeinen darauf legte, daß das Weidrecht nicht verletzt werde, beweist folgende, zum Schutz der Almenden (Band I, S. 126.) zu Schwyz gegen allfällige Eingriffe von Seite derer von Arth im Jahr 1358. gemachte Bestimmung.

„Wenn die von Arth Vieh uf unsern Almenden zu Schwyz trieben wollen, so sollen sie allemal, so dick das geschicht, 5 Pfund „Pfenninge geben ohne Gnad, und wenn Er's in Zit von 8 Tagen „nit erlegen, so sollen Si aber 5 Pfund zahlen, 1 Pfd. dem Richter, 1 Pfd. dem Leiter, und 3 Pfd. dem Kläger. Und wenn sie „überhin ihr Vieh trieben, so soll man ihnen das Vieh nehmen und „nicht wieder geben, bis er's mit 5 Pfd. Pfenning löst. — Wenn aber „einige Arther gemeine Märchi unter uns hätten, sollen si dieselben „mit ihrem Vieh nit ferner niesen, als inner den Silen, als die „Landtlüt gemein Märchi nit niesen sollen.“ Th. Fassbind I.

von bedeutender Wichtigkeit, weil der Reichthum damals bey nahe noch ausschliessend im Grundbesitz und in der Viehzucht bestand ¹⁾. So wie aber die Letztere für den Gebrauch aller kleinern Grundbesitzer Gemeinweiden (Almenden) erforderte ²⁾, so ist es auch nicht unwahrscheinlich, daß in Folge des gemeinschaftlichen Nutzungsrechtes (mithin weit weniger aus politischen, als vielmehr aus wirthschaftlichen Gründen) aus den Genossen der gleichen Gemeinweiden die ersten Gemeinden in den Waldstätten sich gebildet haben, wie denn auch im Streit über ein Weiderecht die Gemeindegossen von Schwyz zum ersten Mal in den Urkunden erscheinen.

Wenn aber diese Gemeinden nur aus den Genossen der gleichen (öfters sehr ausgedehnten) Almende bestanden, so konnten sie nicht sehr zahlreich seyn, um so weniger, als nur die edeln und freyen Grundbesitzer zu diesen Gemein-

1) Es gab so reiche Leute, daß einer allein mehr Land besaß, als jetzt vier oder fünf große Güterbesitzer — Ein Herr Landammann Wäsi besaß vom Tobelbach an bis zum Gibelwald so viel als 12 jetzige große Höfe. — Die Lilli waren Innbader ungemein weit-schichtiger Landgüter, vom Dorfe bis an den Wütenbach Die Ziettschi hatten Güter von dem obern Feld an bis über den Haggen hinüber. — Die Redinge (Band I, S. 321.) standen im Besitze des ganzen Lotterbachs, der Raschmatt, des Aders, der vordern und hintern Schmidtmatt der obern und untern Lücke und anderer Höfe. Th. Fassbind I.

2) Das Vieh aller Art ward auf die Weide getrieben. — Diese Weide war entweder eigentümlich, d. h. eine solche, die der Besitzer eines Gutes für sein Vieh ganz allein hielt. — Diese war äußerst selten, und konnte nur höchstens bey den Landeigenthümern vorfallen die sich außer der Gemeinheit erhalten wollten und konnten. — Daher ward auch festgesetzt, daß niemand sein Vieh allein hüten durfte, wenn er nicht eine bestimmte Anzahl Hufen besaß. — Oder sie waren gemeinschaftlich, da alle Glieder einer Gemeinde ihr Vieh auf eigene dazu bestimmte Weideplätze trieben. — An dieser Hutung hatte jedes Gemeinglied ein Recht, und zwar so eigentümlich, daß er es auch veräußern konnte. K. G. Anton Geschichte der teutschen Landwirthschaft von den ältesten Zeiten bis zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts. 2ter Theil.

den den Zutritt besaßen, die Leibeigenen hingegen (welche auch in den Waldstätten sich befanden) davon ausgeschlossen waren ¹⁾. — Im Verfolge jedoch bemühten sich auch diese Leibeigenen immer mehr zu einem unabhängigen Zustande sich emporzuheben, und da überhaupt bey dem steigenden Geldbedürfniß es leichter wurde, von den Lasten der Dienstbarkeit sich loszukaufen, so verminderten sich in den Waldstätten deren unfreye Bewohner in ähnlichem Verhältniß, wie ihre freyen Bewohner sich vermehrten, mithin die Landsgemeinden sich verstärkten.

So geschah es dann, daß um das Jahr 1358. das Stift Wettingen der Gemeinde des Landes Uri seine dortigen Besitzungen mit allen Rechten, Menschen und derselben Zubehörden für 848 Gulden verkaufte ²⁾. Nichts desto weniger

1) Die Einwohner in den Waldstätten bestanden aus vielerley Leuten, aus hohem Adel, neuem Adel, Freyen und Leibeigenen. — Der Leibeigenen waren gar viele. — Man darf nur in den Geschichten nachschlagen, wie und wann diese und jene Dörfer von der Leibeigenschaft sich losgekauft haben. Unter *homines liberae conditionis* (Leute von freyem Stande) werden immer die Freyen und Edeln verstanden. Denn die Leibeigenen durften nicht an die Landsgemeinde, viel weniger in den Rath kommen. — Hieraus ist zu sehen, mit welchem Verstande das Wort *Universitas* genommen wurde, nämlich in einem solchen, daß die Leibeigenen nicht darunter begriffen wurden. Nach Aeg. Tschudi waren die inländischen Herren und Edelknechte selbst Mit-Landleute, aber die leibeigenen Leute hatten keine Gewalt im Regiment. — Zur Zeit der Aufrichtung der Eidgenössischen Bünde, 1308. und 1315., waren nicht alle Leute in den Ländern frey gewesen. — Die neuen Edelleute waren die, welche von dem hohen Adel und den Stiften Lehen hatten. — In den Waldländern sind die Communen oder Gemeinden wegen der Menge der Leibeigenen, die noch da waren, sehr eingeschränkt gewesen, und hatte die *universitas* bey weitem nicht aus so vielen Köpfen bestanden, als jetzt. J. C. Füßlin Staats- und Erdbeschreibung der schw. Eidgenossenschaft über Theil. Schaffhausen 1770.

2) Vielleicht waren solches die nämlichen Besitzungen, welche 1290. Elisabeth, Wittwe des Grafen Ludwig von Homberg (Hom-

darf man annehmen, daß sowohl im Lande Uri als in Schwyz und in Unterwalden mehrfache Besitzungen und Rechte damahls noch sich vorfinden, welche ausser dem Lande wohnenden Herrschaften angehörten, wie solchs auch in den zum Bunde gehörenden Städten mehr und minder der Fall war.

So besaßen in Zürich neben den geistlichen Stiftern auch weltliche Herren besondere Rechte, wie z. B. die Grafen von Habsburg einst die Mezz¹⁾ und die sogenannte Land-

burg), dem Stift Wettingen verkauft hatte. — In einer wahrscheinlich um das Jahr 1363. abgefaßten Lateinischen Urkunde (*M. Herrgott Gen. Dipl. Aug. Gent. Habsburg. Vol. III, N. 826.*) werden die Ursachen aufgezählt, warum das Stift Wettingen (Band I, S. 344.) zu diesem Verkaufe sich entschlossen habe, indem sowohl mit den zinspflichtigen Landbauern, als auch mit den Landammännern bedeutende Anstände statt fanden, welche eine sehr starke Verminderung der daherigen Gesamteinkünfte zur Folge gehabt haben.

1) *M. Herrgott Gen. D. A. G. Habsb. Vol. III. Nro. 786.* Der Wilze, ein Ritter, hat III Pfund Geldes von der Mezzgererschaft (Mezzinschaft) ist von Habsburg Lehen. — Nro. 835. — künde ich Johannes Biberli, Bürger Zürich, daß ich meine dreyzehnthalb Schilling Pfening, Züricher Münz, jährlicher Gült, die ich habe auf der Mezzgererschaft Zürich, und Lehen sind von Habsburg, Rudolf Biberli, meinem Vettern, Bürger Zürich, um zehenthalb Pfund gewöhnlicher Züricher-Pfening recht und redlich zu kaufen gegeben habe u. s. w. So war auch die Hoffstatt an der untern Brücke, da, wo sich nun die neue Hauptwache befindet, im vierzehnten Jahrhundert Eigenthum der Herzoge von Oestreich. Diese ihre Hoffstatt „zwischen Johannes Scherers und Eppo des Krämers Gaden, die vorn zwischen denselben Gaden 8 Züricher Ellen breit die Länge hinter sich 33 Ellen lang und hinter den Gaden 15 Ellen breit war“, verliehen die Herzoge Heinrich und Leopold von Oestreich im Jahr 1311. Anshelm dem Ziegermanger, Bürger von Zürich, zu einem Kammerlehen um einen jährlichen Zins von 5½ Pfund Pfening, ein Haus darauf zu bauen. Dieses von Anshelm erbaute Haus kaufte hernach im Jahr 1323. Johannes zum Thor, der Herzoge von Oestreich Kammermeister, daher es „des Kammermeisters“, und weil dieser zum Thor die Herrschaft Lufen an sich gebracht „des von Lū-

mühle ¹⁾, und die Herzoge von Oestreich (als Reichslehen) das Kornhaus ²⁾. Da dem zufolge diese Fürsten und Grafen, in Zürich gleichsam einheimisch, mit dessen Bürgern in mehrfacher Berührung sich befanden ³⁾, so darf es um so weniger auffallen, wenn wir sowohl die Stadt, als einzelne ihrer Bürger theils in häufigem Verkehr, vorzüglich mit der jüngern Habsburgischen Linie, theils angesehene Zürcher im Dienste des Hauses Habsburg = Oestreich erblicken ⁴⁾, ja, wenn wir Zürichs ersten Bürgermeister mit den Herzogen von Oestreich einen förmlichen Dienstvertrag abschließen sehen. — Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die kleinern freyen Grundbesitzer, aus welchen vermuthlich die älteste freye Bürgerschaft der Stadt Zürich

fen“, auch wegen seiner Größe das große Haus hieß. S. Bögelin das alte Zürich. S. 257. 258.

1) Die vormahlige Spitalmühle. — „Diese jetzige Spitalmühle, Landmühle genannt, weil innerhalb der Stadtmauern ste allein auf die Landveste, und nicht wie die übrigen mitten auf dem Wasser erbaut ist, war im vierzehnten Jahrhundert ein Lehen von Habsburg und von Regensberg“ S. Bögelin S. 249.

2) 1329. Herzog Otto bestätigt die 1289. von Herzog Rudolf gemachte Verschung des Kornhauses zu Zürich an Catharina von Tüllendorf, Wittwe Heinrichs von Schwandek. F. Lichnowsky Bd. III. (Arch. f. Gesch. X, 456.)

3) M. Herrgott G. D. A. G. Habsburg. V. III. Nro. 750. Ulrich von Matzingen, Freyer, und Rudolf Biber von Zürich, Ritters, leisten auf ein Habsburgisches Lehen zu Schlieren Verzicht lt. Urf. zu eing. April 1325. — Nro. 758. Graf Johannes von Habsburg übergibt das Eigenthum eines Habsburgischen Lehens zu Schlieren Herrn Bilgeri auf dem Bach. lt. Urf. d. d. 4. April 1329. — Nro. 838. Graf Johannes von Habsburg genehmigt, daß Rudolf von Rümlang den 4ten Theil des Habsburgischen Lehenhofes zu Schlieren dem Berthold Merz, Burger zu Zürich, zu kaufen gegeben u. s. w. t. Urf. vom 6. May 1372.

4) S. P. Johann zum Thor (Ritter Leupolds Sohn) Kammermeister der Herzoge von Oestreich. (S. Bögelin altes Zürich S. 265) Herr Heinrich Gessler Ritter 1376., Rath des Herzogs Leopold von Oestreich; Herr Gottfried Müllner, früher Vogt zu Napperschweil, 1359. Vogt zu Glarus, der Herzoge von Oestreich Hofmeister, Landvogt von Aargau und Thurgau.

bestand, (S. 17.) mit dem höher stehenden grundherrlichen Adel das gleiche Schicksal in so fern getheilt haben, als bey steigendem Geldbedürfniß der beschränkte Ertrag ihres Grundeigenthums zur Bestreitung ihres Haushaltes nicht mehr hinreichte, daß sie daher, um nicht durch Betreibung eines Handwerkes die Rechte ihres Standes zu gefährden, in die Dienste eines befreundeten geistlichen oder weltlichen Herrn zu treten, oder deren Lebenträger zu werden, vorzogen ¹⁾. Daß auch Bürgermeister Rudolf Brun in einem ähnlichen Falle sich befand, kann damit begründet werden, weil derselbe, seines langjährigen bedeutenden Ansehens ungeachtet, nichts weniger, als reich verstorben ist ²⁾.

1) So war Ritter Jakob Müllner 1264. Dienstmann der Abtey Zürich, Johannes Bilgrin 1281. der Abtey Dienstmann, Eberhard Müllner 1362. der Abtissin Küchenmeister; — u. s. w.

2) „Wie wenig ökonomischen Vortheil Brun aus seiner Bürgermeisterrwürde und Gewalt, während der 24. Jahre ihrer Bekleidung, ziehen wollte oder konnte, ergiebt sich ziemlich genügend daraus, daß nicht nur seine Erben schon in Jahr, ehe er nach seinem Tode sich bewogen fanden, den wichtigen Kirchensatz zu St. Peter ^{*)} und bald hernach auch des Verstorbenen eigentümliches Wohnhaus, im Neumarkt, nebst noch mehreren andern Gütern und Grundstücken zu verkaufen, sondern daß Brun bey seinem Tode unter anderm auch eine Geldschuld von 400 Mark Silber gegen Johannes Malterer von Luzern hinterließ, welche nebst 80 Mark rückständiger Rins im Jahr 1367. die Stadt zu bezahlen übernahm. Daher ist es auch erklärlich, wie er sich kurz vor seinem Tode genöthigt sah, um ein österreichisches Jahrgeld nachzuwerben.“ S. Vögelin S. 294.

Daß auch dessen Verwandte während seiner Regierung eben so wenig sich bereichert hatten, ergiebt sich daraus, daß der Meyershof, 1357. von der Wittwe Jakob Brun's, Brubers des Bürgermeisters's, und 1362. von ihrem Sohne Ritter Eberhard Brun bewohnt, von dem Letztern seiner Schulden wegen nebst andern Besitzungen 1371. verkauft werden mußte. S. Vögelin S. 213.

*) Aldes, Abtissin zum Fr. Münster, verkaufte den Kirchensatz dieser Leutkirche 1345. dem Bürgermeister Brun für 211 Mark Silber, und später verkauften denselben ein Jahr nach Bruns Hinscheid seine Kinder um 3200 Gulden dem Spital. — Dabei ist jedoch zu bemerken, daß, obgleich die Abtissin beim Fraumünster, als Zeichen ihrer Oberherrlichkeit das Patronatsrecht über die Kirche zu St. Peter besaß, dasselbe doch nur in der Befugniß bestand, den von der Gemeinde selbst gewählten Leutpriester mit diesem Amte zu beehren, und ihn als solchen dem Bischof zur Bestätigung vorzustellen. — Ganz dasselbe Verhältnis war auch ursprünglich zwischen der Leut-

Als nun dadurch, daß Kaiser Carl IV seinen Schwiegersohn, Herzog Rudolf von Oestreich ¹⁾, zum Reichsvogt in Zürich ernannte ²⁾, (welcher das Bündniß mit der Stadt Zürich verlängerte ³⁾ und persönlich dahin sich verfügte), Herzog Rudolf mit Bürgermeister Brun in nähere Berührung kam, so ist es leicht zu begreifen, warum dieser Letztere seine Ernennung zum herzoglichen geheimen Rathe mit einem jährlichen Einkommen von hundert Gulden nicht nur nicht ablehnte, sondern am 29ten Sept. 1359. in einer förmlichen Urkunde sich verpflichtete, den Herzogen von Oestreich und ihren Erben und auch allen ihren Amtleuten, so lange er lebe, zu dienen und ihnen berathen und beholfen zu seyn, getreulich und ehrbarlich in allen Sachen, ihren Schaden heimlich und öffentlich zu wenden, und allen ihren Nutzen und Ehre zu fördern, mit Worten und mit Werken; so wie er es vermöge, ihnen ganze Treue und Wahrheit rechtlich und ehrbarlich zu halten und zu leisten gegen jedermann, niemanden ausgenommen, als den Römischen Kaiser und die Bürger der Stadt Zürich, und alle seine und derselben Stadt Eidsgenossen, ohne daß ihn jedoch die Eidsgenossenschaft hindern soll, den Artikeln des Richtungsbriefes mit Herzog Al-

1) Rudolf IV. Kaiser Sohn Albrecht II. (geb. 1. Nov. 1330, verst. [ohne Nachkommen] zu Mayland 17. Julii 1365.) war verheiratet seit Julii 1357. mit Catharina, der zweyten Tochter Kaiser Carl IV. (aus seiner ersten Ehe mit Blauca, Tochter König Carl IV. von Frankreich.) Sie war geboren 1342, verstarb am 25. April 1395.

2) Laut Urk. d. d. Einsag nach St. Margarethen (17. Julii) 1358.

3) Die Verlängerung dieses Bündnisses wurde abgeschlossen zu Zürich am Donnerstag nach St. Gallen Tag 1359. durch Herzog Friedrich von Teck, Hauptmann und Landvogt der Herzoge von Oestreich in ihren Landen zu Schwaben und im Elsass, zu Sundgau, zu Thurgau und zu Aargau, und bestätigt durch Herzog Rudolf zu Wien am Mittlichen nach St. Elisabethen Tag 1359. *Solo-Thurnisches Wochenblatt für 1830. No. 27.*

Irche (dem Münster) zu Freiburg im Breisgau und dem Herrn oder Gebieter von Freiburg, dem Herzog von Zähringen. — In der Verfassungsurkunde der Stadt vom Jahr 1120. heißt es ausdrücklich — vermuthlich als Bestätigung der Uebung aus ältester Zeit: „Der Herr wird die Kirche dem Priester geben (leihen), welchen die Bürger gemeinsam erwählt haben.“ *S. Wögelin S. 108. 293.*

brecht und seinem Sohne Herzog Rudolf genau nachzukommen 1). Da Bürgermeister Brun den Abschluß dieses Vertrages nur kurze Zeit überlebte 2), so bleibt es ungewiß, ob und wie es ihm nachmal's hätte gelingen können, in Folge des letztern, sehr zweydeutigen Vorbehaltes, die frühern Verpflichtungen gegen die Eidsgenossen und die spätern gegen die Herzoge von Oesterreich gleichzeitig zu erfüllen. — Ueberhaupt bilden neben dieser (wenn auch im Allgemeinen, desto weniger nach den besondern Zeitverhältnissen zu rechtfertigenden) Dienstverpflichtung, Bruns schonungsloses Verfahren nach der Mordnacht, die Zerstörung von Rapperschweil, und seine Entweichung aus dem Kampfe bey Tättweil dunkle Momente in der vielseitigen Laufbahn dieses merkwürdigen Mannes, zu deren hinreichender Aufklärung die nähern Angaben uns mangeln.

Der beruhigendste Gegensatz beruht wohl darauf, daß die Stadt Zürich alle diese Krisen, in welche sie während Brun's Regierung sich verwickelt sah, glücklich bestand, hauptsächlich aber, daß die durch Rudolf Brun gegründete Stadtverfassung mit allmächtig weiterer Ausbildung beynabe 500 Jahre lang glücklich bestand, und daß während jenes langen Zeitraumes (von 1336 — 1798) nicht mehr Verfassungsveränderungen stattgefunden haben, als während der (vergleichungsweise) weit kürzeren Zeit, welche seitdem verflossen ist.

Daß während Brun's Bürgermeistertum die Finanzen der Stadt Zürich eher fortgeschritten, als zurückgekommen seyen, darf wohl daraus entnommen werden, daß es derselben

1) Lt. Urk. d. d. St. Michaelstag (29. September) 1359. B. J. Gottinger.

2) Herr Bürgermeister Rudolf Brun starb am 17. Herbstmonat 1360. — Daß derselbe nicht erst 1375 verstorben sey, wie man in Folge eines Versehens in der Lesung seiner Grabschrift, früherhin dafür hielt, hat Herr Obergerichts-Präsident von Meiß ebenso vollständig, als gründlich bewiesen, in einer in das Archiv für Schweizerische Geschichte und Landeskund, herausgegeben auf Veranlassung der vaterländisch-historischen Gesellschaft in Zürich, von Heinrich Escher und B. Jakob Gottinger, Bd. I. S. 295 — 307. unter dem Titel: Rudolf Bruns Ende, eine historisch-kritische Untersuchung von G. v. Meiß, Oberamtmann, eingerückten Abhandlung.

während seiner Regierung möglich wurde, durch den Ankauf von Grund-Herrschaften ihr Besizthum zu erweitern.

So kaufte die Stadt Zürich 1358. von ihrem Bürger, Ritter Gottfried Müllner¹⁾, um 400 Mark Silber die Reichslehen Trichtenhausen, Zollikon und Stadelhofen²⁾, zu welchem Verkauf Kaiser Carl IV. als oberster Lehensherr seine Einwilligung erteilte³⁾.

So wie aber bey der Städte Verpfändung oder Verkauf nur das, was in denselben ihrem bisherigen Grundherrn angehörte, von ihm verpfändet oder verkauft werden konnte, so gelangten auch hinwiederum die Städte, wenn sie kleinere oder größere Grund-Herrschaften ankauften, um deswillen keineswegs in den ausschliessenden, unbedingten Besiz aller in deren Umfang eingeschlossenen Ländereyen sammt den darauf wohnenden

1) Wahrscheinlich der gleiche Gottfried Müllner, welchen Herzog Rudolf 1359. zum Vogt gen Glarus von der Herrschaft verordnete, nachdem er denselben nicht lange zuvor zu einem Burgvogt zu Rapperschwil gesetzt hatte (Reg. Tschudi I. 451.); — welchem 1366. Herzog Albrecht erlaubte, 30. Pf. Pfening, die Contad von Niedt, Pfarrer zu Sursee, jährlich auf der Glatz im niedern Amt zu Kyburg hatte, um 100. Mark Silber an sich zu lösen. (F. Lichnowsky IV.) — Insofern er der Nämliche, welcher 1383. oder 1384. verstorben ist^{*}), so war er Reichsvogt in Zürich, der Herzoge von Oestreich Hofmeister, auch Landvogt vom Aargau und Thurgau, Abkömmling des berühmten Reichsvogts und Ritters Jakob Müllner (Wd. I. S. 280. 298.), Besizer des Müllner-Thurmes und Hauses (S. Bögelin S. 87. 261.), Gemahl der Margaretha von Hallweil, Tochter des Ritters Johannes von Hallweil und der Künigold von Brandis. (F. u. Lindiner.)

2) Der Kauf wurde abgeschlossen lt. Urf. d. d. Donnerstag vor Agnesæ und die Quittung ist datirt Ostern 1358. Memorial der Gemeindevverwaltung von Zürich an die Helv. Regierung S. 117. 317.

3) Lt. Urf. vom 29. Sept. 1357. und 18. Jan. 1358. Archiv für die Schw. Gesch. I. G. Meyer von Knonau: Regesten. Nro. 131. 132.

^{*} Infolge des Jahrbuches der Probstey Zürich verstarb: 4. Kal. Dec. 1383. Gottfridus Müller Miles, magr curie illustrissimi principis Leopoldis, ducis austriæ. — Infolge des Anniversar des Ehorherrn Böckli hingegen verstarb 1384. 2. Kal. Nov. Gottfridus mollitor, miles in ponte advocatus imperii in urbo thur. (H. R. Rordorf.)

Menschen; — sondern sie erhielten davon nur so viel, als die frühern Grundherren von Rechts wegen besessen hatten. So konnte in dem vorliegenden Falle die Stadt Zürich nur denjenigen, rechtmässigen Besiz für sich in Anspruch nehmen, wie solchen Herr Gottfried Müllner bisanhin besessen, nunmehr an sie verkauft hatte.

Und daß auch in der That dieser Grundsatz gewissenhafte Anwendung fand, beweisen zwey, der (seit mehr als fünf Jahrhunderten als schätzbares Erbe der Väter auch von ihren spätem Enkeln immer noch treu und wohl besorgtem) Holzgenossenschaft in Zollikon angehörende Urkunden, welchen zufolge, nachdem Herr Gottfried Müllner, Ritter und Vogt zu Zollikon, eine Uebereinkunft der dortigen Dorf-Holzgenossenschaft wegen Beschirmung der ihnen schon damahls eigenthümlich zugehörenden Waldungen besiegelt hatte ¹⁾, Bürgermeister Rudolf Brun, Rath und Burger der Stadt Zürich 1359., außs Neue eine in gleichem Sinne abgefaßte Uebereinkunft ausfertigen und besiegeln, in welcher nicht nur jene Waldungen als freyes, lediges Eigenthum der Dorf-Holzgenossenschaft erkärt, sondern unter einzigem Vorbehalt dessen, was seit Langem her allda ein Vogt gewöhnlich Gericht gehabt, theils jede fremde Einmischung ausgeschlossen, und die Vorsorge für diese Waldungen einer von der Genossenschaft selbst erwählten (aus 12 ehrbaren Geschwornen bestehenden) Aufsichts- Behörde übertragen ist; — theils schon zum Voraus mit großer Umsicht solche Bedingungen festgesetzt sind, durch welche eine zerstörende Zerplitterung dieser Holzgenossenschaft auch für die spätere Zukunft verhindert wird ²⁾.

Inzwischen bewies sich Kaiser Carl IV nicht nur bey der Erwerbung der benannten drey Grund-Herrschaften, sondern auch in andern Beziehungen gegen die Stadt Zürich so wohl-

1) St. Urk. d. d. May-Abend 1330.

2) Zufolge Urkunde d. d. St. Jakobs-Abend 1359. — Die 12. Geschwornen sollen bey ihren Eiden verhüten, daß dem Dorfe nimmer etwas entfremdet werde, ausgenommen, wenn ein Antheil an jenen Waldungen erbweise außser das Dorf fiel. Würde jedoch ein solcher feil, so soll er wiederum einem Dorfgenossen verkauft werden. — Wer Jemandes eigen ist, mag keinen Theil an diesen Hölzern haben. — Den Kindern, so außser dem Dorfe heirathen, soll kein Theil herausgegeben, noch sie damit ausgesteuert werden u. s. w.

wollend, daß er während der Dauer seiner Regierung derselben mehrere Freyheitsbriefe ertheilte, welche noch neben der Bestätigung aller ihrer bisherigen Freyheiten ihre Rechte bedeutend, wie z. B. dahin erweiterten, daß er dem Bürgermeister, dem Rath und den Bürgern der Stadt Zürich die Freyheit gab, alle Edeln, die auf dem Land ansässig sind, sie mögen Feste besitzen oder nicht, als Bürger anzunehmen; — daß er den Bürgern der Stadt Zürich und ihren Nachkommen den Zürichersee schenkte mit Fischereyen, Bännen und Rugungen von der Stadt bis hinauf zu den Hurden; — daß er Bürgermeister, Rath und Bürger der Stadt Zürich begwältigt, alle in einem Kreise von drey Meilen um Zürich her ledig werdenden Lehen zu des Reichs Händen wieder zu verleihen, und davon die Huldigung einzunehmen u. s. w. ¹⁾

Welch' großes Zutrauen dieser Kaiser in die Zürcher setzte, geht auch daraus hervor, daß derselbe Brun's Nachfolger, dem ritterlichen Sieger bey Lättweil, dem Bürgermeister Rüdger Manes (S. 73.) die Reichsvogtey des Klosters und der Stadt St. Gallen ertheilte, und den Probst Bruno Brun (Sohn des Bürgermeisters) ²⁾ schon 1354 zu seinem Caplan und geheimen Rath bestellte.

Ueberhaupt beruht es wohl auf einem ungegründeten Vorurtheil, wenn man sich vorstellt, daß in den Zeiten des Mittelalters zwischen den Kaisern und den Reichsstädten, im Allgemeinen zwischen Herrschern und Beherrschten, fortdauernd ein feindseliges Verhältniß, gleichsam eine ununterbrochene gegenseitige Erbitterung bestanden habe. — Unstreitig konnten fränkende Rechtsverletzungen von der einen oder der andern, oder von beyden Seiten einen Zustand von feindlicher Spannung herbeyführen; — aber es gehörte derselbe mehr zu den Aus-

1) Et. Urk. d. d. 24. April 1349., 13. 14. und 14. Oct. 1353, 27. Februar 1362., 7 Urk. vom 31. Merz 1362., 5. April 1363., 28. Februar, 1 Merz 1365., 29. Sept. 1376. G. Meyer von Knonau: Regesten. No. 109. 116. 117. 118. 137. 140. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 149. 154. 168.

2) Es war derselbe Probst zum Großen Münster. — Er gelangte wahrscheinlich zu dieser Stelle nach dem Tode des Probst's Rudolf von Wartensee, welcher am 28. Februar 1354. verstorben ist. (S. R. Nordorf.)

nahmen, weil in der Regel die Untertanen mit ihren Herren in ein ihnen günstiges Verhältniß zu setzen sich bestrebten, um von ihnen mit neuen Freyheiten beschenkt zu werden, und umgekehrt die Herren, wenn sie im Gedränge sich befanden, auf eine außerordentliche Unterstützung von Seite ihrer Untertanen sollten rechnen können 1).

Eben so wenig lebten die Städte mit dem umliegenden Adel in beständiger Feindschaft, sondern im Gegentheil suchten die kleinern Edelleute durch Verburgrechtung mit den Städten denjenigen Schutz wieder zu gewinnen, welchen ihnen der höhere Adel öfters nicht mehr gewähren konnte; — und die Städte bestrebten sich, die Zahl ihrer burgfesten Ausbürger zu vermehren, um gleichsam mit einer Vorpostenlinie sturmfreyer Burgen sich zu umgeben, die Annäherung des Feindes somit zu erschweren, und dessen Bekämpfung sich zu erleichtern.

Dabey darf man den kriegerischen Ursprung der Bürgerrechte im Allgemeinen nicht aus dem Auge verlieren, wenn man die Leichtigkeit, womit man damahls das Bürgerrecht sich erwarb, und demselben entsagte, sich erklären und die allmählig immer steigende Erschwerung der Bürgerrechts-Ertheilung aus dem richtigen Gesichtspuncte beurtheilen will 2).

1) Die Herren mußten an dem Ertrag ihrer Besitzungen und an gewissen, ziemlich scharf abgezirkelten, Einkommenszweigen sich begnügen. Directe oder indirecte Auflagen und Steuern waren die Herrschaften nicht befugt, nach Gutdünken oder Bedürfnis aufzulegen; — wohl aber waren gewisse Landschaften, Städte und Gemeinden ihren Herren steuerpflichtig, aber diese Steuern waren in runden Summen für die ganze schuldige Gemeinheit festgesetzt, z. B. Thun an die Grafen von Kyburg jährlich 50. Pfd. — Diese strenge Beschränkung und das Unvermögen der Landherren, ihre Bedürfnisse durch Erpressungen von ihren Untertanen zu befriedigen, beweisen zahlreiche Beispiele verarmter Dynastienstämme, die ganz eigentlich in der Zerrüttung ihrer Glücksumstände ihren Untergang fanden, ohne von ihren bisweilen sehr zahlreichen Untertanen die Mittel zu ihrer Abhülfe erlangen zu können. Schweizerischer Geschichtsforscher Band XI.

2) Auf Heimatgerechtigkeit in Landgemeinden, Dörfern und andern offenen Orten ohne Stadtrecht wurde damahls der Begriff und Ausdruck von Burgrechten oder Bürgerrechten und

So nahm 1360. Heinrich Brum sin von Schaffhausen das Bürgerrecht der Stadt Zürich für 10 Jahre an, und gelobte mit der Haushaltung da zu bleiben, und alles das zu leiden und zu thun und gehorsam zu seyn mit Steuern, mit Wachen, mit Allem, wie ein anderer eingeseßener Bürger; wolle er nach 10 Jahren nicht mehr Bürger seyn, so wolle er sich unterziehen, was der Rath erkennet.

1363. nahm Diet helm Blaarer ¹⁾, Vogt ab Iberg, das Bürgerrecht zu Zürich für 10 Jahre an, und gelobte, dasselbe diese 10 Jahre nicht aufzugeben; und mit jedem Jahr 10 Gulden Steuer zu entrichten, — daneben zu dienen, wie ein anderer Bürger. — Er versprach auch weiter, mit seinem festen Wartensee ihnen so zu warten, daß solches zu allen Zeiten und zu allen Sachen ihnen offen seyn soll u. s. w.

Um die gleiche Zeit wünschten Ritter Gottfried von Hünenberg und seine beyden Söhne Hermann und Heinrich ²⁾ das Bürgerrecht von Zürich anzunehmen, unter der

Bürger n nie angewendet. Um *burgensis* zu seyn, mußte man nothwendig einem *burgum* angehören, aus dem natürlichen Grunde, weil bey Stiftung der ältesten Stadtgemeinwesen die Pflicht der Vertheidigung der geschlossenen Städte (Burghut) die Hauptbedingung und zugleich ein Gegenwerth für die ihren Einwohnern ertheilten großen Freyheiten, ja sogar ihrer nicht seltenen Adels-Vorrechte war. Schweizerischer Geschichtsforscher Bd. XI. Buchegg, ein historischer Versuch.

1) Das edle Geschlecht der Blaarer war früher in Constanz und in St. Gallen verburgert — Schon im 13ten Jahrhundert begabte Ulrich Blaarer den großen Spital zu Constanz reichlich. — Diet helm Blaarer vermählte sich mit Elisabeth von Wartensee; — daher er den Namen Blaarer von Wartensee annahm.

2) Zufolge der im 2ten Bande des Schweiz. Geschichtsforschers enthaltenen Stammtafeln des Hauses Hünenberg war Ritter Gottfried, Herr zu Anonau (1346), Bruder des 1363 ebenfalls Bürger zu Zürich gewordenen Peter, (der 1353. 69. 87. 88. des Rathes zu Zürich war, 1383. Zürcherische Truppen der Stadt Bern zu Hülfe führte, 1387. nach dem Gefechte bey Kraysenstein zum Ritter geschlagen wurde), Sohn Johann's, Herrn zu Hünenberg, Enkel des (mit Agnes von Affoltern vermählten) Peter des Jüngern, Nachkomme des 1239. und 1240. urkundlich erschei-

Zusicherung, dasselbe 15 Jahre zu behalten, in dieser Zeit der Stadt zu helfen mit Leib und Blut und ihren Gütern und Festen, wenn eine Steuer aufgelegt werde, dem gehorsam zu seyn, was dann der Bürgermeister und zwey des Rathes, die er zu sich nehme, erkennen, als Steuer in der Wacht, da ihr Haus gelegen sey u. s. w. 1).

Wenn sich diese Bürgerrechtsgesuche schon in der äussern Form von denjenigen in unserer Zeit darin unterscheiden, daß gleichsam mit jedem Bürgerrechts = Petenten ein besonderer Vertrag abgeschlossen wurde, so findet dabey überdieß noch der wesentliche Unterschied statt, daß damahls, die als Einkauf zu entrichtenden Bürgerrechtsgebühren weit geringer, die persönlichen Verpflichtungen hingegen weit bedeutender waren, als in spätern Zeiten 2).

nenden Walther von Hünenberg. — Dieses mächtige Ritterhaus scheint zu Anfang des 14ten Jahrhunderts in verschiedene Linien sich getheilt zu haben, welche beynah gleichzeitig zu Hünenberg, St. Andres, Wildenburg, Zug und Zürich und späterhin auch zu Bremgarten, Luzern, Schaffhausen und Bern blühten. (Band I. S. 291. N. 1. S. 353. N. 1. S. 384 N. 2.)

1) S. Hirzel I.

2) Aus einem Rathesbeschlusse von 1316. scheint sich zu ergeben, daß jeder neu eintretende Bürger ein Haus kaufen, oder so viel an Gut hinterlegen mußte, daß daraus ein Haus gekauft werden konnte; — zufolge eines spätern Beschlusses wird bestimmt, daß, wer mit den Burgern nicht ausfährt, so man das Zeichen giebt, es sey bey Tag oder bey Nacht, er habe seinen ganzen Harnisch oder nicht, 10 Pfund Busse geben soll. — Mag es aber dieser nicht leisten, den soll man züchtigen an dem Leibe, wie es den Rath oder den Mehrtheil des Rathes zeitlich dünke u. s. w. Hist. und Crit. Beyträge zu Herrn Jakob Laufers Historie der Eidsgenossen 2ter Theil. Dagegen bezahlte noch im Jahr 1407. ein neu aufgenommener Bürger als Einstandsgebühr nicht mehr als 3 Gulden Rheinisch (was nach dem selbter veränderten innern und relativen Geldwerth dem gegenwärtigen Betrag von etwa drey Louisdor gleich kommt.) Es war auch ganz natürlich, daß in Zeiten, wo die mit dem Bürgerrecht verbundenen Beschwerden den Vortheilen, die es gewähre, die Waage hielten, von keinem kostbaren Einkauf die Rede seyn konnte.

So war, zufolge der 1362. für die Bürgeraufnahme in Basel aufgestellten Bedingnisse, jeder neue Bürger allbort verpflichtet, zu schwören dem Bürgermeister und dem Rath gehorsam zu seyn, die Verbündnisse und den Stadtfrieden stets zu halten und das Mülle-Umgeld zu geben u. s. w. — Die Bürgerrechtsgebühren betragen: 1 Mark Silber an der Brücke, 11 f. dem Bürgermeister, 5 f. dem Oberstmeister, 1 f. jedem Rathsherrn und jedem Meister, 5 f. dem Schreiber, 3 f. seinem Schüler, 1 f. jedem der 4 Rathsknechte und 6 f. jedem Wachtmeister 1).

§. 14. Wahrscheinlich war die Gebühr, welche den Wachtmeistern entrichtet werden mußte, verhältnißmäßig desto größer, weil denselben vermuthlich oblag, den Bürgern auf die Wache zu bieten, überhaupt mit der Tag-, Thor- und Nachtwache sich zu beschäftigen, welche die Bürger von Basel wechselseitig nach der Ordnung der Zünfte versahen 2).

Die gewöhnliche Kriegsmacht der Stadt Basel bestand nämlich aus der bewaffneten Bürgerschaft und war in Reiterey und Fußvolk abgetheilt. — Bei einem allgemeinen Aufbruch stellte jede Zunft eine Compagnie vor, die ihre eigene Fahne (Panner) hatte, deren Hauptmann der Meister war. — Drey bis vier Zünfte bildeten eine Schaar (Bataillon) 3).

1) P. D. S. II. 1.

2) Alles war unentgeltlich, nur ließ der Rath der wachhabenden Zunft Wein zukommen. In Friedenszeiten war man nicht verpflichtet, die Wache persönlich zu versehen. — Man stellte seinen Mann, oder fand sich mit der Zunft ab. — Der Ausdruck war „Mit dem Gelde wachen oder mit dem Leib.“ P. D. S. II. 1.

3) Das Fußvolk war im Jahr 1364. auf folgende Weise in 4 Schaaeren abgetheilt:

Erste Schaar: Krämer, Schmiede, Mehger, Schifflente und Fischer.

2te Schaar: Gerber, Schuhmacher, Brotbecker und Weber.

3te Schaar: Schneider, Näher, Gärtner, Scheerer, Mahler und Sattler.

4te Schaar: Weinleute, Zimmerleute, Maurer, Grautücher und Knebleute.

Jeder Schaar gab man einen Ritter und einen Achtbürger zu Weisern, welchen sie gehorsam seyn mußten.

Die außerordentliche Kriegsmacht bestand aus gedungenen Reitern, die man Söldner, oder Einspänniger nannte, und aus ge-

Obgleich schon um die Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts die ersten Zünfte in Basel entstanden waren 1), so dauerte es dennoch ein volles Jahrhundert, bis alle 15 Zünfte vollständig sich gebildet hatten 2), als die gewerbliche, bürgerliche und kriegerische Grundlage einer kraft- und muthvollen Bürgerschaft, welche ihre Selbstständigkeit bis in die neueste, für die Erhaltung der städtischen Unabhängigkeit sonst so ungünstige

dungenen Fußknechten, die gemeiniglich Schützen hießen. — Wenn Fremde den Dienst unentgeltlich versahen, erwarben sie das Bürgerrecht.

Jeder Bürger sorgte für seine eigene Ausrüstung; — dennoch hatte der Rath auch einen besondern Waffenvorrath, welcher 1361. bestand aus 152. Panzern, 143. Armbrüsten, 115. Geserfen, 90. Waffenröcken. P. D. S. II. 1.

1) Band I. S. 270—273.

2) 1. Zu den Kaufleuten. 2. Zu den Hausgenossen. 3. Zu den Weinleuten. 4. Zu den Krämern (zum Saffran). 5. Zu den Brautbüchern (später zu den Meblenten). 6. Zu den Pfistern (Brodbekern). 7. Zu den Schmidten. 8. Zu den Gerbern und Schuhmachern. 9. Zu den Schneidern und Kürsnern. 10. Zu den Gärtnern. 11. Zu den Mehrgern. 12. Zu Spinnwettern. 13. Zu den Scheerern, Mahlern und Sattlern. 14. Zu den Leinwettern und Webern. 15. Zu den Fischern und Schiffleuten.

Zufolge der durch Bischof Johannes von Basel (mit Willen und gutem Rath des Domprobstes, des Decans und des Capitels, der Gotteshaus-Dienstmannen, des Raths, der Zunftmeister und der Bürger zu Basel) der Schiffleute- und Fischerzunft ertheilten Stiftungsurkunde, d. d. am ersten Samstag nach St. Valentinstag 1354., soll man von beyden Handwerkern einen erwählen, den Einen in den Rath und den andern zum Meister. Die neuen und alten Sechse beyder Handwerker und die zwey, so des Jahres Rath und Meister unter ihnen gewesen sind, und der, so des Jahres in den Rath genommen ist, die 15. sollen jährlich einen Meister wählen. u. s. w.

Die Zunft zur Saffran hatte eine eigene Capelle gehabt, zu St. Andreas genannt. 1376. stiftete solche Frau Melchtild von Sarburg mit fl. 280. Die Vorgesetzten der Zunft erwählten den Caplan, der vom Stift St. Peter die Investitur bekam. P. D. S. II. 1.

Zeit, bis auf diese Stunde unter Gottes Beystand noch immer behauptet hat. —

Daß die Stadt Basel schon im vierzehnten Jahrhundert so schön emporblühte, ist um so bemerkenswerther, als sie kurze Zeit nach der, 14000. ihrer Bewohner dahinraffenden tödtlichen Seuche (S 53.) noch von einem örtlichen Naturereigniß schwächer, als keine andere Schweizerstadt, betroffen ward.

Am 18ten Weinmonat 1356. schreckte um Vesperzeit ein plötzliches schauerliches Getöse die Bürger von Basel auf; — bald folgten mehrere theils schwächere, theils stärkere Erdberschütterungen, eine nach der andern, wohl zehn in derselben Nacht, bis Nachts um zehn Uhr ein schreckliches Erdbeben nicht nur Schornsteine und Zinnen mit großem Geprassel von den Dächern warf, sondern die großen Häuser sammt ihren Nebengebäuden über die kleinen hinschmetterte, und Kirchen und Thürme mit furchtbarem Krachen einstürzte.

Mitten unter diesem Einsturze brach Feuer aus in dem Schutte von St. Alban und anderwärts; — die Flammen griffen acht Tage lang unaufhaltsam um sich, und erloschen nicht eher, als bis sie von St. Alban bis nach St. Johann alles, was sie erreichen konnten, in Schutt und Asche verwandelt hatten. — Von allen Kirchen erhielten sich nur zwey unbeschädigt ¹⁾. Nicht über 100. Häuser sollen aufrecht geblieben, etwa 300 Menschen umgekommen seyn. Die Stadtmauern sanken größtentheils ein und die Stadtgräben wurden verschüttet. Die Wirkungen dieses Erdbebens erstreckten sich einerseits durch das Elsaß bis nach Straßburg, anderseits über Bern nach Lausanne und Yverdon ²⁾.

1) Die Kirchen zu den Predigern und zu St. Johann. Neujahrsblatt für Basels Jugend 1841.

2) 1356. am 18. Weinmonat erschütterte ein starkes Erdbeben die Stadt Bern, wodurch ein Theil des Gewölbes am St. Vincenzen-Münster, so wie der Thurm dieser Kirche zusammenstürzte, die Mauern der Häuser wankten und viele Kamine und Giebel herabfielen. Es wurden daher auf dem Kirchplatze Gerüste von Balken aufgerichtet und die Glocken daran gehängt und geläutet, bis ein neuer Thurm aufgeführt war. — (Bernisches Neujahrsblatt von 1824.) Weit und breit erzitterte das Juragebirge, Schwefelquellen sprangen plötzlich aus den weit geöffneten Erdschlünden und verschwanden wieder; große Waldungen versanken in die Tiefe des Erdbodens. — (Neujahrsblatt der

Durch dieses Erdbeben wurden alle Kirchen und Burgen, welche in der Entfernung von vier Meilen um die Stadt Basel sich befanden, so stark erschüttert, daß keine ganz blieb; Liestal sank gänzlich in Trümmer und im Bisthum Basel zerfielen in jener Schreckensnacht wohl 50 Burgen 1).

In jenem Zeitpunkt war die Stadt Basel mit Herzog Albrecht II in Streit verwickelt. Da mahnte denselben einer seiner Rätbe, solche zu überfallen; — es könnte, meinte er, die Stadt nun leicht eingenommen werden, da das Erdbeben ihre Thore geöffnet hätte. „Da sey Gott vor,“ erwiderte der edle Fürst, „daß Albrecht von Oestreich die töde, welche der Göttliche Arm verwundet hat!“ Im Gegentheil sandte er alsobald 400. Männer vom Schwarzwald den Bürgern von Basel zur Hülfe.

Schnell ging es nun vorwärts mit Begräumung des Schuttes und der Aufrichtung neuer Gebäude. — Die Eisengasse von der Rheinbrücke bis zum Kornmarke reinigten die Männer vom Schwarzwald. — Das übrige besorgten die Basler mit Hülfe derer von Straßburg und anderer treuer Freunde 2); sie

Hülfs-gesellschaft in Zürich von 1828.) Im Brevine-Thal, dem höchsten aller Neuenburgischen Thäler, gräbt man jetzt noch Braunkohlen, welche von Wäldern herkommen, die bey diesem Erdbeben verschüttet wurden. (J. G. Ehels M. Dr. Anleitung die Schweiz zu bereisen. 2te Auflage. II. Theil. p. 157. 158.)

1) Nach Stumpf über 60. Burgen; Faber spricht von 66. und Tschudi führt namentlich 49. derselben an. (I. 447.)

Es wird erzählt, eine Gräfin von Thierstein habe sich zur Zeit dieses großen Erdbebens in Pfeffingen aufgehalten, sey, als die Mauern dieses Schlosses einsielen, von einem Erdstoß in die Tiefe des wilden Tobels hinuntergestürzt, aber unbeschädigt gefunden worden, und mit ihr zugleich ihr Säugling in der Wiege. — „Des Kindes Götti (Taufpathe), hieß es, war Bischof zu Basel. „Der kam morndrags reiten und wollt gen Basel, da fragt er, ob „sein Gotten wär auskommen. Da sprachen sie: Nein. Da hieß „er das Kind suchen in der Halben. Da ward es funden zwischen „zwey großen Steinen, und weinet in der Wiegen. — Das ward ein „Weib und gewann viele Kinder.“ Baslerisches Neujahrsblatt von 1841.

2) Auch die Mülhhauser nahmen den jammervollen Zustand ihrer Basler-Nachbarn zu Herzen. Etliche von den Rätben wurden

räumten weg und bauten auf, erleichtert durch den Rathschluß, daß die Zinse der verpfändeten und der mit Bodenzins belasteten Häuser um die Hälfte heruntergesetzt, und auf diesem Fuße ablöslieh werden sollten. — In kurzer Zeit stand Basel wieder da, freylich mit vielen leeren Räumen, sonst aber ungefähr in gleicher Weise, Richtung und Ausdehnung, wie vor dem Erdbeben; — denn man liebte das Alte, das Heimische und Herkömmliche. — Im Jahr 1363. konnte das Münster wieder eingeweiht werden ¹⁾.

Länger hingegen dauerte es, bis Mauern und Gräben wieder hergestellt waren, was das in dem Zwischenraum weniger Jahre mit Pest und Erdbeben heimgesuchte Basel um so schwerer empfand, als es nun auch mit Krieg sich bedroht sah.

In den lange dauernden Kriegen zwischen den Königen von England und von Frankreich ²⁾ war es nach Ab-

hinaufgesandt und brachten den Unglücklichen ansehnliche Steuern mit. — Auch veranstaltete die Obrigkeit, daß die Bürger, den Zünften nach, wochenweise giengen und die Häuser wieder aufrichten halfen. — Das gleiche geschah auch von verschiedenen andern benachbarten Städten. M. Graf: Geschichte der Stadt Mühlhausen und der Dörfer Illzach und Modenheim.

1) Basler Neujahrsblatt für 1841. — Das um das Jahr 1106. erbaute, 1258. abgebrannte Münster zu Basel (Band I. S. 286.), dessen Chor mit dem Frohnaltar (nach Wursteisens Angabe) bey dem großen Erdbeben darniederfiel, wurde durch die eifrigen Bemühungen des Bischofs Senn von Münstingen wieder hergestellt. A. Sarasin: Versuch einer Geschichte des Baseler Münsters (in den Beyträgen zur Geschichte Basels, herausgegeben von der historischen Gesellschaft in Basel 1839).

In Folge dieses Erdbebens ließ der Rath von Basel Sittenmandate ergehen. Er untersagte den Bürgern (ausgenommen den Mittern) Gold und Silber auf den Kleidungen oder sonst zu tragen. — Tänze und Spiele wurden abgestellt. — Fährlich auf den St. Lucastag stellte man zum Andenken Kreuzgänge an, wobey den Armen Brod und graue Röcke ausgetheilt wurden. — Die drey ersten Jahre gingen die Rätbe selbst an diesem Tage in grauen Röcken oder Mänteln, baarfuß und mit einer brennenden Kerze in der Hand, welche sie dann im Münster opferten. — P. D. S. II. 1.

2) Nachdem König Carl IV von Frankreich 1327. verstorben, und seines Vaters (Philipp des Schönen) Bruders Sohn:

schluß des 1357. auf zwey Jahre bestimmten Waffenstillstandes in Frankreich nicht möglich, dem Solde der Kriegersleute, welche man aufgestellt hatte, genug zu thun. — In Folge dessen zerstreuten sich diese, unter dem Nahmen der Compagnien oder der Gesellschaften der Routiers ¹⁾ bekannten Schaaren und verheerten unter ihren Anführern verschiedene Provinzen. — Unter diesen letztern war einer der unternehmendsten Arnold von Cervola ²⁾, welcher nach verschiedenen, mit ungleichem Glücke durchgeführten Unternehmungen am 4. Heumonath 1365. mit 40,000. sogenannten Engländern ³⁾ zu Fuß und zu Pferd bey Zabern die Vogesen überschritt und vor Straßburg erschien, dem das von ihm um Hülfe gemachte Basel durch schnellen Zuzug seine Treue gerne vergalt. — Glücklicher Weise durften sich aber jene rohen Schaaren an feste Städte nicht wagen, weil sie kein Belagerungszeug mit sich führten. — Dagegen flüchteten sich viele Landleute mit ihrem Hab und Gut in die Städte, weil sie um so schonungsloser gegen das offene Land verfahren. Nachdem diese Engländer in der Nähe von Straßburg einige Zeit verweilt hatten, so schlugen sie die Straße von Schleistatt und Colmar ein, und bedrohten die Stadt Basel, deren Ringmauern noch nicht überall wieder hergestellt und deren Gräben hie und da von dem Schutte noch

Philipp VI (Sohn Carls von Valois) demselben gefolgt war, erhob sich ein Krieg zwischen dem letztern und König Eduard III von England, welcher um das Jahr 1332. begann, und mit einigen Unterbrechungen bis 1357. fort dauerte, während welcher Zeit 1350 Philipp VI starb, und im Jahr 1356. sein Sohn und Nachfolger König Johann in der Schlacht bei Poitiers gefangen wurde.

1) Die Routiers hießen *Societates* oder *Comitivos*. — Man gab ihnen auch die Zunahmen *Brabançons*, *Tard-venus*, *Linsarrels*, *Malandrins*, *Coterelli* und *Tuchins*.

2) Das Haus Cervola behauptete einen ausgezeichneten Rang in dem Adel von Perigord. — Arnold von Cervola war auch bekannt unter dem Nahmen: Erz-Priester, wahrscheinlich, weil er, (wie andere Weltliche, welche geistliche Beneficien genossen hatten) ein Erz-Priesterthum besaß. — Zum ersten Mal erscheint er in der am 18. Sept. 1356. gelieferten Schlacht bey Poitiers. *Mémoire de Mr. le Baron de Zurlauben sur Arnaut de Cervole dit l'Archiprêtre. (dans la Bibliothèque Militaire, Historique et Politique. Tom. II. Paris 1760.)*

3) Man hieß sie Engländer, weil sie in der Mehrzahl in den Heeren des Königs von England gedient hatten.

nicht ausgeräumt waren. — Bern und Solothurn sandten 1500, am Tage darauf die übrigen Eidsgenossen 3000. Mann. „Ihr Herren von Basel,“ so sprach der Hauptmann von Bern, als er seine Schaar ¹⁾ in Basels zerrissene Mauern einführte, „uns hand befohlen unsere Herren von Bern und von Solothurn, daß wir üch behulsen und berathen syn sollen, und unser Lib und Leben mit üch wagen, daß üwer Stadt, üwer Lib und Guth, Wib und Kind geschirmet werden; — darum ist unser Meinung, wo und an welchen Enden ihr üwer Stadt am meisten besorget sind, daß ihr uns daselbst bescheidet.“ Unter herzlichem Dank wiesen ihm die von Basel zur Lagerstätte die Steinvorstadt an ²⁾. — Als nun aber auch die Engländer der Eidsgenossen Ankunft vernahmen, rückten sie nicht weiter hinauf; und da der Kaiser später mit den Reichstruppen gegen Colmar ausbrach, räumten sie das Land, und nahmen ihren Rückzug über Belfort nach der Graffschaft Burgund ³⁾.

S. 15. Die Bedrohung der Stadt Basel im Jahr 1365. durch Arnold von Cervola, welcher gleichsam nur an des Schweizerlandes Schwelle stehen blieb, war indeß nur ein leichtes Vorspiel in Vergleichung mit dem ungleich ernstern Kampfe, der begann, als zehn Jahre später Ingelram von Cency mit einem ähnlichen, aber weit stärkern Heere verwüstend ins Innere hereinbrach, und das Deutsche Schweizerland mit fremder, Romanischer Herrschaft bedrohte.

Herzog Leopold I. von Oestreich war (wie schon früher bemerkt) ⁴⁾ vermählt mit Catharina von Savoyen ⁵⁾. Zufolge des am 20sten April 1310. zu Zürich abgeschlossenen Ehevertrages ⁶⁾ gibt Graf Amadeus von Savoyen seinem

1) Alle in weißen Röcken mit dem Zeichen eines schwarzen Bären. — (Mithin in einer Uniform [gleichförmigen Kriegskleidung] wie die Zürcher in der Schlacht am Morgarten. [Band I. S. 383. N. 1].)

2) Basler Neujahrsblatt für 1841.

3) Der Anführer dieser Compagnien, Arnold von Cervola, starb im Jahr 1366.

4) Band I. S. 379. Band II. S. 7. N. 2.

5) Der zweyten Tochter Amadeus V. Grafen von Savoyen, Nichte Kaiser Heinrich VII.

6) Enthaltten in Französischer Uebersetzung im *Conservateur Suisse*. Tom. 8. nach Guichenon.

Schwiegerohn, dem Herzog Leopold, für die Aussteuer seiner Tochter 8000. Mark Silber unter Verbürgung von 100, annehmbaren Geiseln; — zahlbar in drey Terminen; dagegen gibt Herzog Leopold seiner Gemahlin Catharina zur Erweiterung und Vermehrung der Aussteuer gleichfalls 8000. Mark Silber, welche er derselben auf den ihm und seinen Brüdern gehörenden Städten und Flecken Willisau, Sempach, Sursee, Arau, Lenzburg und Bremgarten versichert, damit sie von daher ein jährliches Einkommen von 1600. Mark Silber beziehe, bis sie durch ihn oder seine Erben zu ihrer Genugthuung für die 1600. Mark bezahlt seyn werde. Wenn aber die Einkünfte benannter Orte nicht auf 1600. Mark Silber sich erheben könnten, so sollte er bis zu ihrer Bervollständigung unverweilt seiner Gemahlin die Einkünfte der nächstgelegenen Städte und Flecken anweisen, welche ihm und seinen Brüdern zugehören, mit Ausnahme der Stadt Freyburg. — Dabey wurde bestimmt, daß männliche Kinder dieser Ehegenossen ihrem Vater in allen Gütern und Ehren folgen würden, welche derselbe unvertheilt mit seinen Brüdern besitze; — daß die Kinder weiblichen Geschlechtes hingegen ihrem Vater allein in den beweglichen und Allodialgütern folgen.

Wie bereits schon früher bemerkt (S. 16), hinterließ Herzog Leopold bey seinem 1326. erfolgten Tode zwey Töchter: Catharina und Agnes, für deren Erziehung zwar ihre Mutter, die Herzoginn Catharina, besorgt war, schon 1336. jedoch ihrem Gemahl ins bessere Leben nachfolgte, worauf die ältere Tochter, Catharina (geb. 1320.), durch ihre Oheime, die Herzoge von Oestreich, 1338. an einen angesehenen Französischen Herrn: Ingeram VI. (Enguerrand) von Coucy ¹⁾

1) Ingeram VI., Herr von Coucy, von Marlez de la Fère und von Disy, Sohn Wilhelms und Wsabeau's von Cassillon von Saint-Pol. — Neben seine Vermählung mit Catharina von Oestreich bestehen zwey Verträge, der eine dat. Paris im Jenner 1337., der andere: du Bois de Vincennes 25. Nov. 1338. Philipp von Balots, König von Frankreich, wurde Garant dieser Verträge und der Morgengabe. *Abrégé de la vie d'Enguerrand VII. du nom, Sire de Coucy, avec un détail de son expédition en Alsace et en Suisse, par M. le Baron de Zur-Lauben. (Bibliothèque Militaire Historique et Politique. Tom. II.)* Herr von Coucy war einer der mächtigsten Herren der Picardie, dessen Freyherrschaft 150. sowohl

vermählt wurde, welcher schon 1346. verstarb, und nur einen Sohn, Ingelram VII, hinterließ, dessen Vormundschaft zuerst seine Mutter Catharina besorgte, solche aber verlor, als sie mit Graf Conrad von Meckenburg sich vermählte, wenige Monate nach dieser zweyten Vermählung aber (gegen das Ende des Jahres 1349.) an der Pest verstarb. — Ingelram VII., einziger Sprößling des alten und tapfern Hauses Coucy, wurde nunmehr durch zwey Ritter aus der Picardie erzogen, die der König von Frankreich zur Verwaltung seiner Herrschaft als Vormünder für ihn auswählte. Von seiner ersten Jugend her zeichnete er sich in mehreren gefahrvollen Unternehmungen aus, befand sich sodann in Folge der Gefangennehmung König Johanns in der Schlacht bey Poitiers (1356.) unter der Zahl der Geiseln, (die für desselben vorläufige Befreyung gestellt werden mußten), brachte daher einige Jahre in England zu, wurde durch König Eduard III. ausgezeichnet, 1365. zum Grafen von Bedford ernannt und mit seiner zweyten Tochter Isabella vermählt 1).

Nachdem aber der Krieg sich wieder erneuert hatte 2), wollte Herr von Coucy in seiner gedoppelten Stellung, als Vasall des Königs von Frankreich und als Tochtermann des Königs von England, keinen Theil daran nehmen, ging daher in Kriegsdienste nach Italien, wo er wiederholt des heiligen Stuhles Feinde besiegte. — Im Jahr 1374 entschlöß er sich, gestützt auf den Ehevertrag seiner mütterlichen Großeltern, die Rechte geltend zu machen, welche er von seiner Mutter her auf einen Theil der Herrschaften des Hauses Destreich zu haben vermeinte. Er interessirte den König von Frankreich für seine Ansprüche und suchte auf dem Wege friedlicher Unterhandlungen sein Ziel zu erreichen. — Daß jedoch alle diese Bemühungen erfolglos blieben, ist aus der Natur der Sache sehr leicht zu

Städte, als Flecken und Dörfer zählte. — Er stammte eigentlich aus dem Geschlechte der Normänischen Grafen von Guines, — einer seiner Vorfahren hatte aber mit der Erbtöchter des in den Kreuzzügen umgekommenen Hrn. v. Coucy sich vermählt, und dann diesen Namen angenommen.

1) Deren Aussteuer, unter andern Ländereyen, auf die Grafschaft Soissons angewiesen wurde, welche ihr königlicher Vater zum Lösegeld des Herrn dieses Namens empfangen hatte.

2) Im Jahr 1369., nachdem König Johann 1364. verstorben, und sein Sohn Carl V (geb. 1337.) ihm als König gefolgt war.

erklären, weil sein mütterlicher Großvater, Herzog Leopold I, theils ausdrücklich bestimmt hatte, daß Kinder weiblichen Geschlechtes ihm allein in den beweglichen und Allodialgütern folgen sollten, theils bemerkt hatte, daß diejenigen Ortschaften, auf welche er seiner Gemahlinn von seiner Seite ihre Morgengabe versicherte, ihm und seinen Brüdern angehören. Within hätte zunächst eine Theilung zwischen ihm und seinen herzoglichen Brüdern vorangehen, und später (nach Herzog Leopolds Tod) eine Ausscheidung des Lehenbesizes und der beweglichen und der Allodialgüter erfolgen sollen, ehe der Herr von Coucy mit Recht von einem Theil der Erbschaft seines Großvaters sich hätte in Besitz setzen können.

Was aber zur Zeit, als Ingegram von Coucy mit seinen Ansprüchen auftrat, derselben rechtliche Befriedigung noch mehr erschwerte, lag darin, daß inzwischen alle Brüder seines Großvaters, mit welchen derselbe jene Besitzungen gemeinschaftlich besessen hatte, verstorben ¹⁾, und das ganze Oestreichische Erbe den beyden einzig noch übrigen Söhnen Herzog Albrechts II, Albrecht III und Leopold III ²⁾, zugefallen war, welche gerade damals (am 31. December 1374) einen Vertrag zu einer Sönderung der auf beyde zu vertheilenden, gemeinschaftlich auf

1) S. 70. Nro. 3. Rudolf, obwohl 2 Mal vermählt, starb kinderlos, Friedrich I und Leopold hinterließen jeder 2 Töchter (S. 7. Nro. 2. 3.), Heinrich starb ohne Kinder, Otto hatte 2 Söhne, Friedrich II und Leopold II, die vor ihm verstarben, und Mainhard starb schon in der Kindheit. Von den vier Söhnen Albrecht II (S. 73. Nro. 1., S. 98. Nro. 1.) befanden sich 1374. nur noch zwey am Leben, Albrecht III und Leopold III.

2) Albrecht III, vermählt 1366. in erster kinderloser Ehe mit Elisabeth, Tochter Kaiser Carl IV (verst. 1373.), und 1375. in zweyter Ehe mit Beatrix, Tochter des Burggrafen Friedrich IV von Nürnberg (verst. 1414), hinterließ einen einzigen Sohn Albrecht IV (geb. 1377. gest. 1404.); — Leopold III, 1366. vermählt mit Viridis, Tochter Barnabas Visconti, Herrn von Mayland (gest. 1414.), hinterließ 4 Söhne: Wilhelm (geb. 1370., gest. 1406.), Leopold IV (geb. 1371., gest. 1411.), Ernst (geb. 1377., gest. 1424.), Friedrich IV (geb. 1382., starb 1439.) und drey Töchter, Elisabeth (geb. 1378., gest. unvermählt 1402.), Margaretha (vermählt mit Herzog Johann von Lugeburg), und Catharina.

ihnen hastenden Geldschulden unter sich zu Stande brachten ¹⁾; so daß ihnen mithin die auf einen 64 Jahre früher abgeschlossenen Vertrag sich gründenden Ansprüche ihres Veters, des Herrn von Coucy, wohl sehr ungeliebt kamen, und sie dieselben anzuerkennen nicht sehr bereit waren; was sodann zur Folge hatte, daß der Ansprecher mit den Waffen dasjenige sich zu erkämpfen beschloß, was er auf dem Wege der Unterhandlung nicht hatte erreichen können. — Er benutzte daher den am 27sten Januar 1375. zwischen den Königen von Frankreich und von England abgeschlossenen Waffenstillstand, um die unter dem Rahmen der großen Compagnien (Routes [S. 118.]) bekannten, entbehrlich gewordenen zahlreichen Niethtruppen dieser beyden Monarchen in seinen Dienst zu nehmen ²⁾.

1) In diesem Vertrage übernimmt Herzog Albrecht die einen Schuldposten; wie fl. 20,760. den Bürgern zu Freyburg im Breisgau, fl. 6254. dem Rudolf von Walsen, fl. 2700. dem Graf Rudolf von Hohenberg, von seines Dienst's wegen, u. s. w. im Ganzen zu dem Betrag von fl. 36,648. — und empfängt dagegen zu versehen (verpfänden) ihres beydseitigen Erbes: Feste, Gerichte, Leute und Güter in ihrem Land und Herzogthum zu Oestreich ob und unter der Enns und in ihrem Land und Herzogthum zu Steyer u. s. w. — Herzog Leopold übernimmt auszurichten andere Schuldposten, worunter fl. 1266. an Gottfried von Hünaberg, fl. 1562. an Hans Cuenz von Zürich, dem Hasler von Zürich für Leuthold von Harburg und Egloff von Empez, die an ihm geleistet haben: 42 Pf. 1 f. Angster, dem Pinter zu Zürich für Graf Hans von Harberg, Peter von Grünenberg und Klaus von Rheinfelden 76 Pf. 13 f. — Die sie an ihm verleistet haben, — Pfaff Pilgrim von Zürich für Göczen Müller und Heinrich Spiez 43 Pf. 16 f., die sie im verleist haben u. s. w., zusammen für ungefähr fl. 22,648. — wofür derselbe aus ihren beydseitigen Erbes: Feste, Gerichten, Leuten und Gütern in ihren erblichen Landen, Grafschaften und Herrschaften zu Krain, zu Tyrol, zu Schwaben, zu Aargau, zu Thurgau, zu Elßaß, zu Sundgau und zu Breisgau versehen und auf Sätze Auflage thun mag. — Lt. Urk. d. d. Wien 31. December 1374. Franz Kurz. Oestreich unter Herzog Albrecht dem Dritten. Erst. Theil. Linz 1827.

2) Er schloß zu diesem Ende hin einen Vertrag mit Dvám von Galles und dessen Gefährten, worin Folgendes bestimmt wird:
 „Dvám verspricht 400. Krieger zu liefern, denen der Herr von Coucy nach dem Gebrauch des Königreichs ihren Sold vergüten
 „soll auf den Eroberungen in Feindes Land, sobald sie Frank-

Der Herr von Coucy den Krieg begann, glaubte er sein Verfahren durch ein Manifest rechtfertigen zu müssen, welches er den Städten Straßburg und Colmar und den andern Reichsstädten im Elsaß übersandte ¹⁾.

Mit dem größern Theile seines, aus Flamändern, Picarden, Burgundern, Lothringern, Bretonen und Engländern bestehenden, wenigstens 40,000 Mann starken Heeres ²⁾, in 25 Abtheilungen geordnet, zog er nun am 25ten Sept. 1375. über die Sabernsteig ins Elsaß hinab ³⁾. Nach einem für sie günstigen Treffen bey Marlen ⁴⁾ zogen seine Schaaren am 18ten October bey Straßburg hinauf, setzten ihren Marsch weiter fort, und verweilten im Ganzen etwa 6 Wochen lang im Elsaß.

reich verlassen. — Von den eroberten Städten oder Festungen „das Wesentliche (le corps) der Stadt oder der Festung (Herrn) von Coucy und das Geschütz, auch ein Drittheil der über 200. „Franken losgekauften Gefangenen; die darunter, verbleiben „dem Dvau u. s. w.

Nach der Chronik des Lewi Fryger von Waldshuth, Lehrmeister, geschr. 1442. Schweiz. Geschichtsforscher Band II (von dem sel. Hrn. Viktor von Effinger v. Wildegg.)

1) Dieses Manifest ist datirt: Mazingau, den 23. Sept. 1375. (le P. de la Guille Histoire d'Alsace; Preuves p. 65. 66.) M. le Baron de Zurlouben Abr. de la Vie d'Enguerrand VII du nom, Sire de Coucy. Er erklärte darin, daß er im Begriffe stehe, mit bewaffneter Hand das Erbe seines Großvaters zurückzunehmen, indem er auf die Kenntniß sich berief, welche die Reichsstädte im Elsaß von der Haltbarkeit seiner Ansprüche hätten, und sie bat, ihm freyen Durchzug durch ihr Land zu gewähren und ihn in seiner gerechten Sache zu unterstützen. *Conserv. Suisse VIII.*

2) Nach anderen Berichten bestand sein Heer aus 60—70,000 Mann. — Sein Schwiegervater, König Eduard, hatte ihm ein Corps 6000. sehr wohl bewaffneter Engländer gesandt. Da diese Kriegsschaaren durch nach oben sich zuspitzende Helme oder Gugelbüthe (*cugilae*) sich auszeichneten, so wurden sie die Gugler und der durch sie veranlaßte Krieg der Guglerkrieg genannt.

3) Der Schrecken seiner Waffen war ihm vorangeilt; — weßhalb man im Elsaß und Sundgau fast alle bewegliche Habe in die wehrhaften Plätze, Städte und Schlösser flüchtete.

4) Einem Dorfe zwischen Straßburg und Masmünster.

Als nun dieses fürchtbare Heer auch den Schweizerischen Landschaften sich näherte, so bemühte sich Herzog Leopold III die Eidsgenossen dahin zu bewegen, gegen den gemeinschaftlichen Feind mit ihm sich zu verbinden, der ihm um so fürchtbarer erscheinen mußte, weil er jenen kriegsgewohnten Schaaren gleichsam nur einen haltlosen Landsturm entgegensetzen konnte.

Auf einer zu Zürich abgehaltenen Tagsatzung weigerten sich die drey Waldstätte, an einer Verbindung mit dem Herzog von Oestreich Theil zu nehmen. — Mit Zürich und Bern hingegen schloß derselbe am 13ten October 1375. bis auf Mayen ein Schutzbündniß wider die Gesellschaft (das Heer des Herrn von Coucy), einander zu helfen wider alle Angriffe inwendig der Wassern (innerhalb Aare und Rhein). Zürich versprach für Luzern, und Bern für Solothurn. — An dem gleichen Tag wurde auch der 1373. bis auf Georgii 1377. verlängerte Stillstand ¹⁾ noch bis auf zehn Jahre über diese Zeit hin ausgedehnt, und zugleich den beydseitigen Angehörigen Schutz und Schirm und Recht innert den Wassern versprochen.

Am St. Catharinen-Tag (25ten November) sah man die Schaaren des Herrn von Coucy drey Tage lang vor Basels Mauern vorbeiziehen ²⁾, gegen den Hauenstein zu.

¹⁾ Als wiederholte Verlängerung des sogenannten Thorbergischen Friedens (S. 98.) — Dazu gehören die Urkunden 18. Christm. 1369. (Tschudi I. 470.), 15. März 1371. (Schweiz. Geschichtsforscher IX. 246.), 1. Augustm. 1371., 13. Weinm. 1375. und 28. März 1376. (Tschudi I. 475. b./486. und 492.) Untliche Sammlung der ältern Eidsgenössischen Abschiede S. 8. Nr. 30.

²⁾ Basel schrieb am nächsten Sonntag vor St. Galli an Straßburg. — — „Nun ist uns sichere Nöhre und Warnung kommen und kommet uns täglich, daß der Haufe des Herrn von Coucy und der niedere Haufe zu uns meinet zu ziehen, sonderlich so hat uns Herr Lütbold von Wärensels, der jeko zu Bessort lieget, mit seinem Brief verschrieben, daß Herr Johannes von Wienne und Ofer von Galoys, des Herrn von Coucy Hauptleute, morn am Sonntag mit einem mächtigen Volk seyn sollen zu Noche u. s. w. und am nächsten Sonntag nach dem Fest der St. Lucia. 1375.

„Als ihr wohl vernommen haben, dessen wir getrauten; wie der Herr von Coucy und die Engländer das Land da heraufgezogen

Herzog Leopold ließ nun die Zürcher und Berner auffordern, und seine Unterthanen im Thurgau und im Aargau aufbieten. — Die Zürcher zogen am 30sten November (ehe noch die Gugler den Hauenstein passirt hatten) mit ihrem Panner nach Suhr bey Aarau, wohin auch Luzern zog; Bern nach Herzogenbuchsee, wohin der Freyherr von Thorberg mit einigen Oestreichischen Kriegern ebenfalls sich verfügte, wahrscheinlich, um die Pässe über die Aare zu Aarau und Olten zu verwahren, während Solothurn den seinigen bewacht hielt. — Die an die Oestreichischen Unterthanen im Aar- und Thurgau ergangenen Aufgebote blieben dagegen meist ohne Erfolg, indem sie größtentheils sich flüchteten, und ihre Habe zu verwahren suchten.

Da mithin die Eidsgenössischen Zuzüger, einem so übermächtigen Feind in offenem Feld die Spitze zu bieten, zu schwach waren, so entboth ihnen Herr von Thorberg, wieder heimzuziehen, indem er ihnen im Nahmen des Herzogs ihre Bereitwilligkeit aufs Beste verdankte; — worauf sie zurückkehrten, und in ihren befestigten Städten gegen die herannahende Gefahr sich gesichert fanden; welcher man nunmehr insofern einen passiven Widerstand entgegensetzte, als man die Einwohner, das Vieh, das Getreide und das Futter ab dem Lande in die gemauerten Städte und in die festen Schlösser versetzte,

„sehen; und wie sie Frydöwe und die Kluse, dazu die Stadt Waldenburg gewonnen haben und beyde jenseits der Aare und hier diesseits liegen; zu demselben Volk auch gezogen sind Herr Johannes von Bienne und andere von Burgund wohl mit 500. Spiessen. Nun sind wir heimlich gewarnet, wie sie groß Treiben und Aufsätze auf unsere Stadt haben, und uns auch meinen zu nöthigen, und daß sie auch etliche Züge gemacht haben und täglich machen. Und nachdem als dieselben Gesellschaften so nahe bey uns gebauet haben, und noch näher bey uns meinen zu hausen, und Ihr auch täglich wartend sind, wenn sie für uns ziehen, so sind wir Euerer Hülff gar nothdürftig. — Und darum so bitten wir Euch mit besonderem Fleiß und ermahnen Euch der Treue und Freundschaft, so wir zu Euch gänzlich versehen, daß Ihr uns zu Hülfe und zu Statten kommet mit 200. Schützen, wohlgerüstet und gewaffnet mit Armbrusten, durch das wir diesen Läufern und Aufsätzen, die wider uns sind, desto sicherlicher widersehen mögen u. s. w. B. von Königshoven Chronik, herausgegeben v. D. J. Schilttern. Straßburg 1698.

alles, was man nicht wegnehmen konnte, zerstörte, um die, eine Verlegung des feindlichen Heeres in ausgedehnte Quartiere veranlassende Winterkälte zu, seine Uebermacht schwächenden, partiellen Angriffen zu benutzen.

Unterdessen drangen die Gugler zu gleicher Zeit über den obern und untern Hauenstein, zerstörten am 6ten December 1375. das Städtchen Waldenburg und zogen dann über den Berg gen Balstall der Elus zu, eroberten und zerstörten die Burg Falkenstein. — Darnach zogen sie vor Solothurn hinauf und bedrohten Büren, woselbst Graf Rudolf von Rydau, als er an das Fenster eines Thurmes sich gestellt, und das Visier seines Helmes aufgehoben hatte, von einem Englischen Pfeile getroffen und getödtet ward 1). Büren selbst hingegen wurde vom Feinde errettet.

Am 8ten December 1375. (als am Feste von Mariä Empfängniß) waren daselbst die Frauen und Kinder beynah alle in der Kirche, das Fest zu begehen. — Nun eilten auch die Männer hin; — demüthig warfen sich Alle auf die Kniee, betheten inbrünstig Gott um Rettung von dem grausamen Feinde 2), und gelobten, auf ewige Zeiten diesen Tag feyerlich zu begehen, wenn der Allmächtige ihre Stadt erhielte. — Begeistert von neuem Muth, voll Vertrauen, eilten die Männer wieder auf die Mauern. — Als die Engländer die Entschlossenheit und den freudigen Muth der Bürger bemerkten, zogen sie ab, und Büren war gerettet 3).

1) Nach den einen Berichten hatte derselbe dem Feind in der Elus und wo er konnte den kräftigsten Widerstand geleistet, dieser aber durch seine Ueberlegenheit die Oberhand gewonnen und denselben bis nach Büren hinauf fechtend vor sich hergetrieben; — nach andern Nachrichten hingegen wurden den Engländern die Pässe über den Hauenstein offen gelassen. — Auf jeden Fall konnte das Letztere auch ohne ein heimliches Einverständnis mit dem Feinde statt finden: — in Folge des allgemeinen Schreckens und des Mangels an Widerstandskraft.

2) Wen sie fingen, der nichts zu geben vermochte, dem thaten sie große Marter an. — Nach Tschachtlans Chronik.

3) In dem alten Fahrzeiten-Buch von Büren steht:

„Su wissen sey, daß Schultheiß und Råth und ein ganz Gemein verheissen, den Tag der Empfängniß unserer lieben Frauen zu feyern, und löblich zu begehen mit 5 Priesstern; dann vor Seiden um diesen Tag ward die Stadt umgeben und umlagert von

Ein anderer Heeresheil zog nach Olten herab, und ging daselbst, so wie der Erstere bey Narwangen, über die Aare. — Sie zerstörten die Festen Altrau, Narwangen, Friedau und andere Schlösser, verheerten das Land und streiften im ganzen Aargau herum. — Ihr reissiger Zeug gelangte über die Reuß und über die Limmat bis zum Kloster Wetzlingen, wo der Herrschaft Desreich Land war ohne alle Gegenwehr.

Herr von Coucy nahm sein Lager im Kloster St. Urban³⁾, und sein übriges Heer bezog diesseits und jenseits der Aare von Olten bis nach Büren hinauf die Winterquartiere⁴⁾. Allein theils litten sie dieser weiten Ausdehnung un-

„den Englischen, da thaten sie den Antheiß (Gelübb), also von
„Stund an zogen die Feind von dannen. Darum zu Lob dem All-
„mächtigen Gott und Seiner Magd Maria zur Dankbarkeit ist die-
„ses Gelübb geschehen, und soll zu ewigen Zeiten gehalten werden.“
Bernerisches Neujahrsblatt von 1826.

1) Die Mönche waren in den bei Roggweil liegenden finstern Wald geflohen, um dem Muthwillen der rohen Krieger zu entgehen; — dort wurden sie von den herumwohnenden Landleuten, die sich dankbar erinnerten, wie sie in bessern Zeiten viel Gutes von ihnen genossen hatten, alle Tage mit Speise versehen, was desto höher zu schätzen ist, da bei der allgemeinen Ausplünderung und bey Aufzehrung aller Vorräthe jeder für sich selbst ängstlich besorgt seyn mußte, ob auch das Wenige, was er in Sicherheit gebracht, für ihn und die Seinigen hinreichen möge. — Noch heut zu Tage heißt der Wald, in dem die Mönche verborgen waren, und an der darin hervorsprudelnden Quelle sich labten, des Priors Brunnen.

Bernerisches Neujahrsblatt von 1826.

2) Die Schwierigkeit der Lebensmittel und des Futters in einem theilweise verheerten Lande für ein so zahlreiches Heer, zwang, dasselbe in drey Corps abzutheilen, von denen jedes abgesondert seine Winter-Quartiere bezog. — Das erste Corps wurde in den Grafschaften Büren und Hydau cantonnirt; — Erlach (Cerlier) wurde mit 500 Mann besetzt, und der Kommandant dieser Division, der Graf von Kent, herbergte mit dem ganzen Englischen Adel im Kloster Frienisberg (Band I. S. 250. Nr. 1.) — Die zweyte Division, nachdem sie die beyden Ufer der Aare verwüstet hatte, blieb in den Umgebungen von Wangen und Bipp unter dem Befehl des Herrn von Coucy, welcher nebst dem Französischen Adel in der Abtey St. Urban wohnte. Ein drittes Corps, welches bis an die Reuß und die Limmat vorgeückt war, verbreitete sich in einem Theil des seit-

geachtet, (da die Landleute entflohen und beynahe alle Lebensmittel fortgeschafft waren), großen Mangel; und überdieß war es leichter, die einzelnen Quartiere zu überfallen, als wenn das Heer in großen Massen hätte concentrirt bleiben können. — So geschah es, daß (von der in die Gegend von Willisau verlegten Heeresabtheilung) etwa 3000 Mann, welche um die Mitte Christmonats auf einer Anhöhe bey Büttisholz sich lagerten, von etwa 600 (durch freywillige Unterwaldner und Luzerner bis auf diese Zahl verstärkten) benachbarten Landleuten überrascht, aus ihrem Lager vertrieben, und mit Verlust von mehr, als 300. Mann nach allen Seiten zerstreut wurden 1).

Ein zweyter Ueberfall fand am h. Weihnachtstage zu Ins statt. — Bürger und Landleute aus den Städten Narberg, Nydau, Laupen und von dem umliegenden Lande, durch eine große Harst von Bern verstärkt, zogen mit einander gerade auf Ins zu, griffen die Feinde an mit großem Geschrey: „Hie Bern!“ durch welches erschreckt, die Gugler sogleich die Flucht ergriffen.

Und als am Tage darauf sichere Nachricht nach Bern kam, daß eine starke Abtheilung des feindlichen Heeres im Kloster Fraubrunnen 2) sich gelagert habe, da zogen die Bürger von Bern aus bey aufgehender Nacht in großer, strenger Kälte, und als sie in heimlicher Stille hinzukamen und auskundschafteten, wo der Feind läge, da beschloffen sie, denselben unverweilt anzugreifen, was auch geschah, zwey Stunden vor Tag um Mitterzeit.

Daselbst befand sich Herzog Yffo (Yvam) von Calles, und andere angesehenere Herren vom Englischen Adel. — Diese waren schnell auf, und wehrten sich ritterlich, besonders im Kreuzgang, den man ihnen in heißem, schwerem Kampfe abgewinnen mußte. Also siegten die Berner, und wurden 800. Gugler erschlagen, auch von den Bernern 3 Panner genommen. Etwa 20 der Letztern hingegen, von denen, welche zurückgeblieben wa-

herigen Kantons Luzern, und sein Anführer: der Graf von Armagnac, wählte die kleine Stadt Willisau zu seinem General-Quartier. *Conservateur Suisse, Tom. VIII.*

1) Die Anhöhe, auf welcher die Gebeine der erschlagenen Engländer besattelt sind, hat den Nahmen Engländer-Subel beybehalten.

2) Band I. S. 344.

ren, um Beute zu machen, wurden durch andere mit großer Macht heranziehende Feinde erschlagen 1).

Inzwischen war das feindliche Heer durch diese und wiederholte ähnliche, immer zu seinem Nachtheil sich entscheidende Gefechte allmählig so sehr geschwächt und entmuthigt, daß Herr von Coucy in den letzten Tagen des Hornungs 1376. seinen Rückzug nach dem Elsaß begann. — Es war auch hohe Zeit, daß er sich zurückzog; — denn Herzog Leopold war mit einer ziemlich bedeutenden Kriegsmacht zu Baden angelangt; — die damals Oestreichischen Städte, Sempach, Reichensee, Zofingen, Aarau, Bremgarten, Mellingen, sollten ihre Besatzungen daselbst vereinigen. — Zürich, Luzern und Zug bewaffneten Bürger und Landleute; die drey Waldstätte und Glarus gedachten, bei längerer Fortdauer des Krieges, Bern und Solothurn zu unterstützen 2).

Inzwischen war ein Theil des Schweizerlandes in kurzer Zeit fast zu einer Wüste geworden, so daß die kleinen Städte am hellen Tage die Thore vor den herumstreichenden Wölfen verschlossen halten mußten, und bis im Sommer (des Jahres 1376) eine bedeutende Theuerung fortbauerte. Nach seiner Rückkehr ins Elsaß trat Herr von Coucy mit seinem Vetter, dem Herzog Leopold, in Unterhandlung, welcher ihm die (für fl. 48,000 angekauften) Grafschaften Büren und Nydau abtrat, unter der Bedingung, daß er förmlich auf alle Ansprüche auf die Herrschaften des Hauses Oestreich verzichte.

Es fiel nämlich die ganze Hinterlassenschaft des in Büren umgekommenen Grafen Rudolf von Nydau (als des letzten männlichen Sprößlings seines Hauses) auf seine beyden Schwestern, deren ältere, Anna, mit Hartmann, Grafen von Kyburg 3), die jüngere, Berena, mit Sigmund,

1) In Fraubrunnen wurde zum Andenken des Sieges eine Tafel aufgerichtet. — Wenige Monate vor dem letzten unglücklichen Treffen zu Fraubrunnen, am 5. März 1798, in Folge dessen Bern in die Hände der Franzosen fiel, stürzte die Säule, an welcher sie befestigt war, zusammen. N. von Tilly I.

2) *Conservateur Suisse*. T. VIII. — Nach andern Berichten fand der Rückzug des Coucy'schen Heeres schon im Jenner statt.

3) Sohn des 1357. verstorbenen Grafen Eberhard (S. 10–13.) und der Anastasia, Freyinn von Signau. — Graf Hartmann (verst. 1377.) hatte 4 Söhne: Rudolf, Ego, Berchtold und Hartmann, und 2 Töchter: Margaretha, ver-

Grafen von Thierstein, vermählt war. Nach dem Rückzug der Engländer hatten sich diese seine beyden Schwäger aller Städte und Ländereyen bemächtigt, welche dem Grafen von Nydau zugehört hatten. — Allein Johann von Bienné, Bischof zu Basel, war ihnen für Nydau zuvorgekommen. — Es kam zum Krieg; — die Truppen des Bischofs wurden 1376 bey Schwaderau geschlagen, und derselbe mußte durch eine Ausgleichung, welche Herzog Leopold zwischen beyden Theilen abschloß, Nydau seinen Gegnern einräumen. — Der letzte Graf von Nydau hatte sein Erbe in großer Unordnung zurückgelassen. Die beyden Grafen von Kyburg und von Thierstein (in ebenso wenig geordnetem Haushalt) zu Basel und zu Freyburg im Nechtland bedeutende Summen entlehnt. — Der Herzog von Oestreich beredete sie, die Herrschaften Nydau und Büren für 48,000 Gulden ihm zu verkaufen, und, da er wußte, daß die stärksten Gläubiger der Grafen diejenigen von Freyburg wären, so entlehnte er in dieser Stadt die ganze durch den Kaufvertrag übereingekommene Summe 1).

mählt an Freyherrn Thüring von Brandis, Werena, Gemahlinn Grafen Friedrichs von Zollern.

1) *M. le B. de Zurlauben.* In Folge der aus den mehrseitigen Schuldverhältnissen entstandenen Verwicklung hält es schwer, über die Art und Weise, wie Herzog Leopold die benannten Herrschaften an sich brachte, und wie er solche hinwieder an Hrn. von Coucy überließ, ohne Widerspruch ganz ins Klare zu kommen. — Wahrscheinlich verpflichtete sich Herzog Leopold in Folge der nach dem Rückzug des Hrn. von Coucy mit dem Lehtern stattgefundenen Unterhandlungen, denselben in den Besitz der Herrschaften Büren und Nydau zu versetzen. — Bevor aber diese Abtretung wirklich ausgeführt werden konnte, mußte der Herzog zuerst den Ankauf dieser Herrschaften ins Reine setzen, indem er die darauf haftenden Schulden zu tilgen suchte, und den Mehrbetrag der Kaufsumme an die bisherigen Besitzer vergutete. — Die Gräfin Anna von Kyburg, geb. von Nydau, und ihr Sohn, Graf Rudolf, verpfändeten daher am Mittwoch nach St. Elisabethentag 1379. dem Herzog Leopold Burg und Stadt Nydau, Burg und Stadt Büren, Burg und Stadt Altreu, und die Feste Balm, mit Leuten, Gut und aller Zugehörung um 40,000 Gulden. (*Solothurnisches Wochenblatt*, für 1827. Nr. 29). — Am 16. Nov. 1379. bekennt Herzog Leopold, daß ihm die Stadt Freyburg im Nechtland auf die Grafschaft Neuburg, auf Nydau, Büren,

(§. 16.) Ungefähr gleichzeitig mit der Verpfändung von Nydau, Büren u. s. w. an Herzog Leopold erwarben zwar die Gräfinn von Kyburg und ihre Söhne (im November 1379.) um 12,200 Gulden pfandweise die Herrschaft Bipp mit Wietlisbach und Erlisburg ¹⁾, eine Erwerbung, die jedoch nur eine seltene Unterbrechung bildete, in einer Reihe von Verkäufen und Verpfändungen, welche dem endlichen Auslösen dieses einst so angesehenen Hauses vorangingen.

Der mit Anastasia, Freyinn von Signau, vermählte Graf Eberhard ²⁾ hatte bey seinem am 17ten April 1357. erfolgten Tode ³⁾ 6 Söhne und 3 Töchter hinterlassen, von denen ihm der Älteste: Hartmann (vermählt mit Anna, Gräfinn von Nydau) in der Landgrafenwürde von Burgund, und in den Herrschaften von Thun, Burgdorf, Oltingen und Signau folgte ⁴⁾. — Von Hartmanns Brüdern war Eberhard Probst zu Amoldingen und im Jahre 1374. zu Solothurn, Johann, Domprobst zu Straßburg, Egolf und Conrad Teutsche Ritter; — von seinen Schwestern: Sufanna und Elisabeth, Klosterfrauen. Graf Hartmann

Altren, Balm, die er von seiner Muhme, der Gräfinn Anna von Kyburg, geborne von Nydau, und ihrem Sohn Rudolf für 40,000 Gulden in Pfand hat, 20,000 Gulden geliehen, und verschreibt ihr die Hälfte obiger Pfandschaften. (F. Lichnowsky B. 4.); — und am Donnerstag vor dem heiligen Kreuzestag zu Herbst 1381. thut Herzog Leopold kund, daß der Schultheiß, der Rath und die Bürger zu Freyburg im Nechtland von denen von Solothurn die Stadt Büren um fl. 2500. gelöst, daß er den Vorgenannten von Freyburg diese fl. 2500 auf Nydau, Büren und alle die (Besitzungen), so er von der Gräfinn Anna von Kyburg und ihrem Sohne gekauft, angewiesen habe, also, daß ihnen von seinem Nutzen daselbst alljährlich der Nutzen von 280 fl. ohne Abschlag zu Zins fallen soll, bis er oder seine Erben sie der obg. 2500 fl. gerichten und bezahlen. (Solothurnisches Wochenblatt für 1827. Nr. 29.)

1) F. E. Pipitz, *Die Grafen von Kyburg.*

2) S. 10—12.

3) Nachdem er noch kurz zuvor dem Reichstag zu Metz beigewohnt. F. E. Pipitz.

4) Auch die übrigen Geschwister hatten Antheil daran. F. E. Pipitz.

verstarb am 29sten Merz 1377¹⁾. Schon am 12ten August des gleichen Jahrs waren seine Witwe Anna und sein Sohn Rudolf genöthigt, von den Freyburgern 3000 Gulden aufzunehmen²⁾. Graf Rudolf verkaufte im nähmlichen Jahr einen Theil der Herrschaft Altreu, Selzach und Bettlach an Rudolf Siegfried, Bürger in Solothurn, verpfändete 1378, was er noch an Rechten zu Hutwyl besaß, theils dem Hugo von Seeberg, theils dem Grimm von Grönenberg, und verkaufte Diesenberg an den Grafen Bocca³⁾. Im J. 1379. verkauften die Gräfinn Anna und ihre Söhne ihren Antheil an der Herrschaft Narberg um 4200 Gulden den Bernern⁴⁾ und einige Monate später (wie bereits bemerkt) Nydau, Büren, Altreu und Balm dem Herzog Leopold.

Mit einem Theil des Geldes, welches Rudolf für Nydau bekommen hatte, zog derselbe, um all dort sein Glück zu

1) Schw. Gesch. f. XI. S. 177.

2) F. E. Pipitz. G. G. Zaps, monumenta anecdota. Nr. C. p. 215.

3) F. E. Pipitz.

4) Et. Urfund d.d. an Unserer lieben Frauen Abend der Lichtmesse 1379. (Solothurnisches Wochenblatt von 1829. Nr. 32.) — Am nächsten Freytag nach dem heil. Oftertag 1367. hatte Graf Peter Narberg mit Zubehörde verkauft dem Graf Rudolf von Neuenburg-Nydau um 10,000 Gulden von Florenz (Sol. Wochenbl. von 1829. Nr. 30.), am ausgehenden May gl. Jahrs verlich der Letztere um 8438 Gulden, zu einem Mannsleben, und am 2ten Brachmonat verkaufte er gegen Wiederlösung in 21 Jahren die gleiche Beszung der Stadt Bern. (Sol. Wochenbl. von 1829. Nr. 31.) — Am nächsten Donnerstag nach St. Michaelistag 1376. bestätigte Kaiser Karl IV. den Bernern die Pfandschillinge der Feste und Stadt zu Narberg. 1377. im Brachet, morndes nach St. Peter und Paulus der heiligen zwölf Vothen, verkaufen, in Folge des Todes des Grafen Rudolf, Graf Sigmund von Thierstein, der ältere, seine Ehefrau Berena, geb. v. Nydau, Graf Otto und Graf Sigmund von Thierstein ihre beyden Söhne, den halben Theil von Narberg u. s. w. um 4000 fl. von Florenz den Bernern; — (Sol. Wochenbl. von 1829, Nr. 31. 32.) welche hierauf, (wie bereits bemerkt), 1379. die andere Hälfte von der Gräfinn und den Grafen von Kyburg erkauften.

machen, nach der Lombardie; brachte aber später von daher zwar wohl den Ruf glänzender Thaten, aber nicht den Gewinn zurück, dessen er so dringend bedurfte. Im Winter 1382. verkauften die Grafen Rudolf und Berchtold von Kyburg Walthern von Erlach um 200 Gulden die Pfarrey Hetsiswyl, im Frühjahr die Gräfinn Anna und Graf Rudolf um 1050 Goldgulden von Florenz der Stadt Freyburg den Inselgau in seiner ganzen Ausdehnung, nebst der jährlich 12 Saum Wein ertragenden Vogtey des Priorats auf der Insel im See gegen Wiederlösung. Am 12ten August mußten Gräfinn Anna und Rudolf 50 Gulden und 12 Schilling von Mathys Eberlin dem Juden und Ester Mannlinon der Jüdin, seiner Ehefrau, Bürgern zu Bern, aufnehmen, wobey sich auf ihre Bitte Conrad Sachs von Teitingen, Schultheiß zu Burgdorf, Peter von Matsetten, Erhard von Jgliswyl und Ulrich von Bürron, Bürger daselbst, als Mitschuldner unterschrieben ¹⁾.

In dieser hoffnungslosen Lage faßte Graf Rudolf den unglücklichen Entschluß, durch einen Ueberfall auf die Stadt Solothurn, mitten im Frieden, seinem verfallenen Glück ein neues Aufschwung zu geben. Am 27sten September 1382. schloß derselbe mit Diebold, Herrn zu Burgundisch Neuchatel und Vizgraf von Beaume, eine Uebereinkunft zu gemeinschaftlichem Ueberfall der Stadt, zu deren Plünderung, über die Theilung der Gefangenen und der Beute ²⁾.

In der Nacht vom 11ten auf den 12ten Nov. (nach dem St. Martinsfest) erschienen sie zur verabredeten Stunde vor Solothurns Mauern. Allein, sey es, daß die Wachen sie frühzeitig genug bemerkten, oder daß (nach andern Berichten) Hans Rott, ein Bauer von Rumisberg ihnen vorgeeilt war, und die Bürger von der drohenden Gefahr benachrichtigte: — in der Stadt ertönten die Sturmglocken, und riefen immer neue Schaaren von Bürgern auf die Mauern. — Der Ueberfall mißlang ³⁾; — in sinnloser Erbitterung verwüstete Graf Ru-

¹⁾ F. E. Pipitz. A. von Tillier I. 268. 269. Sol. Wochenbl. 1825. S. 498.

²⁾ Schweiz. Geschichtsf. XI. 177. Sol. Wochenbl. 1822. 200.

³⁾ Die Aussicht auf das Gelingen dieses Ueberfalls soll auf ein geheimes Einverständnis mit einem dortigen Eborherren: Hans

dolf die Umgegend, beförderte aber durch ein solches Verfahren seinen und seines Hauses ruhmlosen Untergang. Solothurn mahnte Bern vermöge bestehender Verträge zu Hülfe. — Die Berner wurden noch mehr erbittert, als es verlautete, ähnliche Ueberfälle seyen auch Narberg und der von Bern und den Grafen von Kyburg gemeinschaftlich besessenen und damals von Bern bevogteten Stadt Thun bereitet gewesen, und bloß durch die Wachsamkeit der Vögte und der Besatzungen vereitelt worden ¹⁾. Beyde Städte bekriegten nun den Grafen Rudolf, welcher, von Jedermann verlassen, nirgends Unterstützung fand. — Er verließ Burgdorf, begab sich mit seiner Mutter nach Basel, und hielt sich, von Schulden und Mangel geängstigt, bald dort, bald zu Olten auf, bis an seinen, schon im Spätsommer 1383. erfolgten Tod. — Sein Oheim, Graf Berchtold ²⁾, übernahm einstweilen die Leitung aller Kyburgischen Angelegenheiten, und theilte sie dann mit seinem Neffen, dem Grafen Egon ³⁾. Bern mahnte die Eidgenossen, und erhielt entsprechende Antwort. — Herzog Leopold verhiess, sich partheylos zu verhalten, und den Feinden Berns keinen Durchzug durch sein Land zu gestatten. Der Krieg begann; — doch schon nach fünf Tagen erfolgte ein Waffenstillstand bis zum 5ten Jenner 1383 ⁴⁾.

An diesem Tage, (an welchem der Stillstand zu Ende lief), am Stein, sich gegründet haben. — Infolge des Solothurnischen Wochenblattes von 1825. Nr. 48. aber hieß derjenige Ehorherr, welcher bey der Mordnacht zu Solothurn erschlagen wurde, Johannes Innlasser.

2) Gerhard von Krauchtal war Berns Vogt zu Narberg, und Thomas Widerbo ihr Schultheiß zu Thun. — Schweiz. Gesch. XI. 178. Sol. Wochenbl. 1827. 146 und 1832. 426.

3) Ater Sohn des 1357. verstorbenen Grafen Eberhard, Bruder des mit Anna, Gräfinn von N y d a u, vermählten Grafen Hartmann.

4) Zweyter Sohn des 1377. verstorbenen Grafen Hartmann, Bruder des 1383. verstorbenen Rudolf, dessen jüngere Brüder Berchtold und Hartmann Deutsche Ritter, dessen eine Schwester, Margaretha, an Thüring Freyherrn von Brandis, Berena an den Grafen Friedrich von Zolle rn vermählt war.

1) d. d. An dem Sonntag nach St. Martinstag früh, eine Stunde vor Tag. Soloth. Wochenblatt von 1825. Nr. 46.

kündigte auch Hemmann von Betsburg, welchem die Grafen von Kyburg sein ererbtes Gut, die Feste Buchegg, vor- enthielten ¹⁾, denselben Fehde an.

Auf dieser Feste befanden sich damals zwey Grafen von Kyburg, wahrscheinlich Rudolf und Conrad ²⁾. Sie ver- zweifelten an der Behauptung der Burg. — Um nicht abge- schnitten zu werden, steckten sie solche in Brand, führten ihre Knechte daraus ab, ritten nach Burgdorf, und überließen den

2) Vermuthlich geschah die Wegnahme der Feste Buchegg durch die Grafen von Kyburg während des sogenannten Fal- kensteiner-Krieges (Schw. Gesch. XI. 162—169.) — Freyherr Hemmann von Betsburg, (abstammend aus einem Neben- zweige der Grafen von Falkenstein), war rechtmäßiger Besitzer der Feste Buchegg in Folge seiner Vermählung mit Elisabeth, Schwester des am 1. Febr. 1375. kinderlos verstorbenen Burkhard des Jüngern, Freyherrn zu Buchegg, dessen Großvater, Ritter Burkhard Senn von Münsingen, durch seine Gemahlinn Johanna gemeinschaftlich mit seinem Schwager, Freyherr Ulrich von Signau, zum Besitze der Herrschaft Buchegg ge- langt war; — nach dem am 20. May 1347. erfolgten Tode des Gra- fen Hugo, dessen überlebender Bruder Berchtold (welcher 1324. als Comthur des Deutschen Ordens durch seinen erfolgreichen Wi- derstand gegen den König von Frankreich ein unsterbliches Verdienst um das ganze Deutsche Reich sich erworben [S. 7.]) durch seinen Eintritt in die Kirche dem Erbrecht auf die Besizungen seines vä- terlichen Hauses entsagt hatte. — Da es, des beschränkten Raumes wegen, dem Verfasser nicht vergönnt ist, in die so merkwürdige Geschichte des Hauses Buchegg und seiner Nachfolger tiefer ein- zutreten, so findet er um so eher sich verpflichtet, auf die im XI. Band des Schweizerischen Geschichtsforschers enthaltene, eben so gründliche, als gediegene urkundliche Geschichte der Herr- schaft Buchegg zu verweisen, deren einsichtsvoller Herr Verfasser nicht nur darauf sich beschränkt, der gewählten Aufgabe aufs voll- ständige zu genügen, sondern noch überdies über das innere Wesen des Schweizerischen Mittelalters eben so neue, als wichtige Auf- schlüsse gewährt.

3) Die jüngsten Söhne des Grafen Eberhard II. — Graf Conrad zog nachher nach Preussen, wo er noch im Jahr 1399. die Würde eines obersten Spitalers des Deutschen Ordens und eines Comthuren zu Elbing bekleidete. Schweiz. Ge- schichtsf. XI. S. 180.

rechtmäßigen Eigenthümern der Burg ihre rauchenden Trümmer. Um sich zur Führung des Krieges Geld zu verschaffen, verkauften die Grafen: Berchtold und Rudolf, sein Nefse, an St. Sebastianstag 1383. drey Mühlen zu Burgdorf an die Gräfinn Anna um 700 Gulden ¹⁾, und im April stellten sie Moses dem Juden zu Basel wegen einer Schuld von 100 Florenzer-Gulden einen Bürgen ²⁾. Während sie dieses in Basel verhandelten, rückten die Berner und Solothurner, verstärkt durch Zuzüge aus den Waldstätten, von Zürich, Zug, Glarus, auch von dem Grafen von Savoyen vor Burgdorf, welches aber der täglichen Bewerfung und Beschießung mit Wurfzeugen, Armbrüsten und Büchsen einen entschlossenen Widerstand entgegensetzte, so daß (am nächsten Dienstag vor St. Georgentag 1383.) ein dreywöchentlicher Waffenstillstand abgeschlossen wurde, während dessen durch den Aargau für die belagerte Stadt ein Zuzug heranrückte, und Heinrich von Tettwang, Graf zu Montfort, deren Besatzung durch 200 Reuter verstärkte, so daß mit Ablauf des Waffenstillstandes auch die Belagerung sich endigte ³⁾. Nicht glücklicher waren die Verbündeten vor Olten, wo ein mit Wolkenbruch verbundenes, ungewöhnliches Gewitter zur Aufhebung der Belagerung beytrug. — Dagegen eroberten die Berner die Festen Schwanden, Schnabelburg (zwischen Langenstein und Grünenberg, an der Grenze des Aargaus,) Friesenberg, Schweinsberg und Grimmenstein.

Im Winter 1383—1384. zog Graf Berchtold mit den Bürgern von Burgdorf und den Grafen Simon und Hans von Thierstein gegen Röttenbach an die Leze (Verschanzung), die des Thales Eingang verwahrte. — Die solche besetzenden Landleute aber fochten ritterlich; — so daß ihre Gegner mit

4) Alt. Urkunde d. d. Burgdorf am St. Sebastianstag 1383. Sol. Wochenblatt von 1825. Nr. 47.

5) F. E. Pipitz.

6) Aus einer im Sol. Wochenblatt von 1835. Nr. 28. enthaltenen Urkunde wird gefolgert, daß zuersü nur die Städte Bern und Solothurn um die Mitte Merzmonats die Belagerung von Burgdorf unternahmen, und daß erst, als die Eidsgenossen am Ende der 6ten Woche das Heer der Belagerer bis zur Zahl von 15,000 Mann verstärkten, Burgdorf einen Waffenstillstand schloß, der mit dem Pfingst-Dienstag (12. May) zu Ende gehen sollte.

großem Nachtheil abziehen mußten. — Darauf ergab sich auch Burkhard von Sumiswald, ein Freund und Bundesgenosse Ryburgs, den Bernern, die sein Schloß Trachselwald belagerten, und nahm ihr Bürgerrecht an. — Die Grafen von Ryburg, welche in diesem Kriege ihre letzte Kraft erschöpft hatten, ersuchten jetzt die Eidsgenossen, vermittelnd zwischen sie und die Berner zu treten. — Diese schickten zur Friedensunterhandlung Gesandte nach Bern und Burgdorf. — Am 5ten April 1384. verkauften die Grafen: Berchtold und seine Neffen Ego und Hartmann von Ryburg Thun und Burgdorf mit allem, was dazu gehörte, der Stadt Bern um 37,000 Gulden 1).

Am 7ten April kam zwischen den drey Grafen und der Gräfinn Anna einerseits, den Städten Bern und Solothurn anderseits, der eigentliche Friedensvertrag zu Stande, in welchem jenen ein ewiges Bürgerrecht in Laupen, und, im Falle sie angegriffen würden, die Hülfe jener Städte und ihrer Eidsgenossen zugesichert wurde. — Die Landgrafschaft Burgund mit den dazu gehörenden Rechten und die übrigen Besitzungen blieben ihnen; — für Streitigkeiten wurden Ort und Art der Entscheidung, als höchste Instanz das Gericht der Eidsgenossen zu Luzern festgesetzt 2).

Wenn man den mit diesem Friedensschlusse verbundenen Ankauf von Thun auf den ersten Anblick insofern sich nicht erklären kann, als die Berner solches bereits schon beynabe 61. Jahre früher (zwar unter dem Vorbehalt der Wiedereinlösung nach 10. Jahren) von dem Vater und Großvater jener Grafen angekauft hatten 3), so läßt sich dieses dadurch erklären, als Graf Eberhard 1323. Burg und Stadt Thun den Bernern zwar verkauft, von denselben aber gleichzeitig wieder als Erblehen empfangen, und festgesetzt hatte, daß im Fall er selbst ohne Leibeserben, oder diese ohne Nachkommen absterben würden, Thun alsdann denen von Bern als ihrer rechten Herrschaft zufallen soll 4).

1) Soloth. Wochenblatt von 1825. Nr. 47.

2) Amtliche Sammlung der Aelteren Eidsgen. Abschiede.

3) S. 11. 12.

4) Et. Urkunde d. d. am nächsten Montag nach St. Niklaus-Tag 1323. Jakob Rubin des Rathes: Handvesse der Stadt Thun. — Bern 1779.

Hauptsächlich aber darf nicht übersehen werden, daß der gewaltsame Tod des Grafen Hartmann (S. 11.) schon 1326. König Friedrich veranlaßt hatte, dessen Besitzungen seinen Brüdern, den Herzogen von Oestreich, zu verleihen ¹⁾, — mithin dem Bruder des Verstorbenen, Graf Eberhard, solche zu entziehen; — welcher Entziehung dieser Letztere durch einen am 24sten März 1331. mit den Herzogen von Oestreich (Otto und Albrecht) zu Brugg abgeschlossenen Vertrag dadurch begegnete, daß er ihnen mit seinen Leuten, mit aller seiner Macht zu dienen und zu warten verhiess, wogegen die Herzoge aller Ansprüche auf seine Lehen und Allodien sich begaben ²⁾. — Als nun im Verfolge Bern den Laupner-Krieg siegreich bestand, sah Graf Eberhard sich genöthigt, am 9ten Juli 1342., nebst seiner Gemahlin Anastasia und seinem Sohne Graf Hartmann, die Verhältnisse von Thun betreffend, einen Vertrag abzuschließen ³⁾, was jedoch seine Söhne nicht verhinderte, 1363. Thun (nebst Burgdorf und Oltigen mit allen ihren Zubehörden) den Herzogen von Oestreich zu überlassen, und von denselben wieder zu Lehen zu empfangen ⁴⁾. — Am 13ten

1) „*Fridericus Dei gracia. R. R. S. A. — nos in circo, cum Illustres Lupoldus, Albertus, Heinricus et Otto, Duces Austrie et Stirie Principes et fratres nostri karissimi, — Eisdem fratribus nostris eorumque heredibus, Castra, Municipiones, Opida et Villas, ac jura patronatus Ecclesiarum, que ipsis insunt, ac omnia alia bona, quocunque nomine censeantur, cum universis suis pertinenciis, iuribus, consuetudinibus et obuencionibus quibuscunque, nobis et Imperio, ex morte felicis memorie Hartmanni comitis in Kyburch, ac de homicidio, seu fratricidio in eodem Hartmanno per fratrem suum Eberhardum perpetrato in Burgonia, quod vulgariter Burgunden nuncupatur, vacancia pro aliquali releuaminis consolacione et laborum recompensa, libere in feudum conferimus de Regie plenitudine potestatis. — — — Datum in Selsa IIII Id. Februarii Anno Domini Millesimo Trecentesimo vicesimo sexto. — — —*“ Oestreich unter K. Friedrich dem Schönen von F. Kurz: Beylage Nr. XXX. S. 499.

2) F. E. Pipitz.

3) F. E. Pipitz

4) St. Urkunde d. d. Brugg im Argau am Frentag vor St. Margarethen-Tag 1363. Soloth. Wochenblatt von 1822. Nr. 42.

Julii 1375. verpfändete Graf Hartmann den Bernern die Burg zu Thun aufs Neue um 20,100. Gold-Gulden nach dem Gewichte von Florenz ¹⁾, und am 5ten April 1384. wurde, (wie schon bemerkt), der Verkauf von Thun an Bern vollendet.

Wenn es somit (von dem ersten Kaufsvertrag an gerechnet) 60. volle Jahre dauerte, bis Bern zu Thun's vollständigem Besitze gelangen konnte, wenn in der Zwischenzeit die Frage über dessen Besitz sehr schwankend und wechselvoll erschien, so gereicht es dagegen dessen alten, so wie den neuen Besitzern zu wahrer Ehre, daß sie ihre Verlegenheiten und ihre Streitigkeiten die Stadt Thun selbst nicht entgelten ließen, sondern derselben Freyheiten wiederholt bestätigten.

Die Stadt Thun, (deren Burg dem letzten Herzog von Zähringen ihren Ursprung verdankt) ²⁾, hatte 1256. von Hartmann dem Jüngern, Grafen von Kyburg, ihren ersten, 1264. von dessen Wittwe, der Gräfinn Elisabeth, ihren zweyten Freyheitsbrief empfangen ³⁾; — am 26ten Merz 1316. ertheilten ihr die Grafen Eberhard und Hartmann einen neuen Freyheitsbrief ⁴⁾, am St. Michaels-Abend 1323. zeigte Graf Eberhard den Thunern den Verkauf an Bern an ⁵⁾, am nächsten Mittwoch nach St. Michaelstag 1323. bestätigte die Stadt Bern ihre Freyheiten zum ersten, am 12ten April 1334. zum zweyten, am Sonntag nach St. Mathiasstag 1363. zum dritten, am nächsten Sonntag nach St. Martinsstag 1382. zum vierten Mal ⁶⁾. —

Schon unter den Grafen von Kyburg war Thun bedeutend bevölkert, und sowohl an Ausbürgern, als an Gebäuden erweitert. — Schultheissen des Grafen und mit ihnen 12. Rathsherrn richteten und büßten gemäß den Stadtrechten, die selbst der Graf nicht übertrat. — Ueber 70. edle Geschlechter werden zu ihren äussern Bürgern gezählt ⁷⁾. — Der 1375. getroffenen Uebereinkunft gemäß, fand, (wahrscheinlich bis zum vollständigen Verkauf an Bern), die Einrichtung statt, daß der Rath von

1) A. von Tillier I.

2) Band I. S. 247.

3) Band I. S. 294.

4) S. 12. N. 1.

5) St. Urkunde d. d. St. Michels-Abend 1323. S. Rubin.

6) S. Rubin.

7) Schweiz. Ritterburgen. Bd. II.

Bern zwey seiner Mitglieder vorzuschlagen hätte, von welchen der Graf Einen erwählen würde, der die Burg beziehen, den Titel eines Schultheissen der Stadt Thun führen, und dabey schwören sollte, sowohl die Rechte der Herrschaft Kyburg, als die der Städte Bern und Thun, den alten Verträgen zwischen der Herrschaft Kyburg und der Stadt Bern unbeschadet, zu handhaben. Ebenso wurde der aus 24 Gliedern bestehende Rath von Thun, halb von Kyburg und halb von Bern besetzt, und war verpflichtet, die Wahrung der Rechte beyder Theile zu beschwören 1).

Bern's Erwerbung von Burgdorf unterscheidet sich von derjenigen von Thun darin, daß sie nicht früher angebahnt, sondern durch einen einzigen Kaufvertrag abgeschlossen wurde. — Darin hingegen stimmen beyde Erwerbungen vollkommen zusammen, daß wenige Wochen nach des Kaufes Abschluß Bern auch der Stadt Burgdorf verhieß, sie bleiben zu lassen, zu beschirmen und zu halten bey allen ihren Freyheiten, Rechtungen und guten alten Gewohnheiten 2).

§. 17. Wenn mithin in Thun, sowohl als in Burgdorf, des Wechsels ihrer Herrschaft ungeachtet keine wesentlichen Veränderungen statt fanden, so wurde hingegen Bern selbst, in Folge jenes wiederholten kostbaren Territorial-Erwerbes 3), in seinem Innern in so weit aufgeregert, als man 1375. zum An-

1) A. von Tällier I.

2) Lt. Urkund an dem nächsten Montag nach St. Jörgentag 1384. Soloth. Wochenbl. von 1825. Nr. 47. — Die Gebrüdere Eberhard und Hartmann Grafen von Kyburg hatten 1316. der Stadt Burgdorf einen Freyheitsbrief ertheilt. (Walthers Versuch einer Einleitung zu den Geschichten des bernischen Stadtrechtes II. Hauptstück. Beylage X [LXVI—XCV]), und am 8. Nov. 1322. hatte Graf Eberhard den Burgern zu Burgdorf denselben bestätigt. (S. 12. Nr. 2.) (Band I. S. 246)

3) Neben der bereits schon früher erwähnten Erwerbung von Laupen (S. 34.), Hasle (S. 35.), Thun und Burgdorf und Aarberg, ist noch zu erwähnen der 1352. statt gefundene Ankauf des Städtchens Müllinen am Fuße des Niesen, sammt den zwey Dörfern Mülden und Wengi um fl. 3723. von Freyherrn Thüring von Brandis, so wie der am St. Valentinstag 1380. erfolgte Ankauf der Dörfer Seedorf (mit dem Kirchensatz), Bachwyl, Lobzingen u. s. w. von dem Stift Frienisberg.

Kauf der Burg Thun fl. 20,100. und in den Jahren 1367. bis 1379. für Narberg und Seedorf fl. 18,600. von der Bürgerschaft geborgt, und dafür Schuldbriefe ausgestellt, allein die Rückzahlung zu bestimmter Zeit nicht geleistet hatte. — Deswegen wollte Niemand mehr von den Bürgern sein Geld zu öffentlichen Anleihen hergeben, und der Rath sah sich genöthigt, dasjenige, was er sonst um fünf vom Hundert von den Bürgern erhielt, zu Basel, Freyburg im Breisgau, Neuenburg, Luzern zu mehr als dem doppelten Zinsfusse aufzunehmen, so daß man auf solche Weise vor dem Ende des Krieges eine Summe von mehr als fl. 60,000. an Hauptgut schuldig war. — Dieß veranlaßte zuerst Zusammenkünfte und Unterredungen der Mißvergnügten auf den Gesellschaften, und in der Fastnacht 1384. die Versammlung einer Anzahl unzufriedener Bürger in der Predigerkirche, welche auch die Gesellschaften und Handwerke dahin beriefen, worauf von der vereinigten Gemeinde der ganze Rath abgesetzt, der Schultheiß Otto von Bubenberg (dritter Sohn Johannes des Aelteren) 1) nebst vier andern Rathsgliedern zwar sogleich wieder erwählt, an die Stelle der Uebrigen aber unter ihren Mitbürgern beliebtere Männer gesetzt wurden 2). Kurze Zeit nach dieser Regierungsveränderung wurden am St. Mathiasstag 1384. verschiedene Beschlüsse gefaßt, theils zur Befestigung der neu gewählten Regierung, theils zur Abhülfe früher bestandener Mißbräuche. — Man soll jährlich die Hälfte des Rathes, oder, wenn es nöthig wäre, den größern Theil ändern, so daß niemahls zwey Brüder mit einander im Rath säßen; Niemand dürfe sich für die Grafen von Kyburg oder andere äußere Herren verbürgen; — dem Inhalt der Handfeste zufolge sollen die einträglichen Stellen alljährlich abgeändert werden, es sey denn, daß die Rätthe und die Gemeinde es für zweckmäßiger erachteten, jemand in dem Besitze derselben zu bestätigen. u. s. w. — Wenn diese Bestimmungen nur zu sehr auf Mißtrauen und entzweyende Eifersucht hinweisen, so dürfen deren Ursachen keineswegs nur in der durch die Gebietsvergrößerung herbeigeführten Finanzverlegenheit gesucht, sondern die Regierungsveränderung von 1384. darf vielmehr nur theils als Folge, theils als Gegenwirkung früherer Aufregungen und Veränderungen betrachtet werden.

1) S. 37. Nr. 3.

2) H. von Zillier I.

Da (wie schon bemerkt) die Bürgerschaft der Stadt Bern aus freyherrlichem Adel, lehensfähigen Geschlechtern (achtbaren Bürgern) und Handwerkern bestand, da die große Zahl der Letztern (Handwerker und Landarbeiter) dem reichen Adel, von welchem die meisten derselben abhängig waren, ein so entscheidendes Uebergewicht gab, daß er beynahé ausschliessend zur Schultheissenwürde, und stets in großer Mehrheit in den Rath gewählt wurde, so erregte dieses die Racheiferung der achtbaren Geschlechter, welche durch die Wahl des Cuno Münzer zum Schultheiß ¹⁾ und durch Lorenz Münzers von 1302. bis 1319. ununterbrochene jährliche Bestätigung in der gleichen Stelle zwar ihren ersten Sieg errang und behauptete, von 1319. bis 1350. aber dem freyherrlichen Adel das Uebergewicht insofern überlassen mußte, als während dieser Zeit die Schultheissenwürde beynahé ausschliessend mit dessen Standesgenossen besetzt ward ²⁾. Nachdem aber der an der Spitze des freyherrlichen Adels stehende Johann von Düb enberg der Ältere von der Zeit der Laupenschlacht bis 1350. ununterbrochen das Staatsruder gelenkt (S. 37. Nr. 3.), gelang es den achtbaren Geschlechtern nicht nur, von seiner so rühmlich bekleideten Stelle ihn zu entfernen, sondern sie trieben es so weit, denselben nebst einigen Rätthen auf 100 Jahre und einen Tag aus der Stadt zu verweisen, indem Peter von Balm, der in der Schlacht bey Laupen der Stadt Panner mit großem Ruhme getragen hatte, an seine Stelle gesetzt ward ³⁾.

Peter von Balm's Klugheit und das Ansehen, welches

¹⁾ Band I. 248. 341.

²⁾ Von 1319. an wechselten Johann v. Düb enberg mit Edeln von Nüm lingen, Egerten und Kramburg, bisweilen auch mit Lorenz Münzer. — Von 1334.—1339. behauptete die Schultheissenwürde Ritter Philipp von Rien. Als Dienstmann Graf Eberhards von Kyburg trat er beym Ausbruch des Laupenkrieges von derselben ab, die nun sein Freund Johann von Düb enberg, durch die standhafte Leitung der öffentlichen Angelegenheiten im Laupenkriege bewährt, bis zum Jahr 1350. inne behielt. — Bis 1364. wurde nun die Schultheissenwürde jährlich gewechselt. — Die achtbaren Geschlechter behaupteten sich während dieser Zeit ungestört im Besitze derselben. A. von Tüllier I.

³⁾ Das Geschlecht der Edeln von Balm hatte seinen Sitz bey Oberbalm im Landgericht Sterneberg. — Peter von Balm war Herr zu Uthingen.

der Rath durch die von ihm empfohlene Mäßigung sich erwarb, hielt, so lange er lebte, alle Hoffnung der gestürzten Gegenparthey darnieder. — Daher blieb Johann von Bubenberg während dieser Zeit ruhig und ohne Rache auf seiner Stammburg und dem neu erworbenen Schlosse zu Spiez. An der Spitze seines zahlreichen Gefolges und mit sechs hoffnungsvollen Söhnen war er dem Panner der Stadt gefolgt, und hatte mit Auszeichnung an der Seite seiner Reider gekochten. — Als nun (1364.) die Kunde von Peter von Balms Tode zu seinen Ohren kam, so begab er sich nach seinem, nahe bey Bern gelegenen Stammsitze Bubenberg, wo er zahlreichen Besuch empfing. — Vergebens bemühten sich die Nachhaber die Menge im Zaum zu halten. — Mit jedem Tage schien die alte Vorliebe der Handwerker für das Haus der Bubenberge lebendiger zu erwachen, die Sprache seiner Anhänger an Freymüthigkeit und Unerschrockenheit zuzunehmen. — Stürmisch versammelte sich endlich die ganze Gemeinde Ende Junii in der Predigerkirche, wo die Wiedereinsetzung des alten Bubenbergs mit lauter Stimme gefordert wurde. — Die Rätthe zögerten, und suchten in bestehenden Gesetzen und bindenden Formen Vorwände, um die Befriedigung der Wünsche des Volkes zu vereiteln. — Es war zu spät; diese Ränste beschwichtigten keineswegs die ungeduldige Menge. — Als ihr der Stadtschreiber aus der Handfeste vorlas, daß, wer einmahl vom gemeinen Rath entsetzt worden sey, niemahls mehr in denselben gelangen solle, entstand ein lautes Geschrey; dieses sey nicht das rechte Gesetz; — ja, einer, Namens Gangbein, warf sogar eine Handvoll fauler Kirschen auf die Handfeste, so daß

1) Es hatte derselbe 1338. die Herrschaft Spiez gekauft von Johannes von Strättlingen, nach dem Tode Heinrichs von Strättlingen, Johannsen Sohn. — In diesen Kauf willigen ein Werner Münzer, Johannes von Strättlingen, Tochtermann, Lorenz Münzer, sein Bruder und Bernhard von Bannwil, ihr Schwager, welchen diese Herrschaft 1336. durch Johann und Heinrich von Strättlingen pfandweise verkauft worden war. — Schon am St. Michaelstag 1339. hatten die Berner mit Heren Johannes von Bubenberg, Ritter, einen Vertrag geschlossen, daß er ihnen diesen Krieg aus mit seiner Burg und Feste zu Spiez mit Leuten und mit Gut, so dazu gehören, soll beholfen und berathen seyn wider ihre Feinde u. s. w. Schw. Museum von 1787. 8tes Heft, S. 751.

dem erschrockenen Stadtschreiber das Buch aus den Händen fiel. — Hastig wurde es von einem Bürger aufgehoben, und aus demselben ein Artikel vorgelesen, laut welchem die Gemeinde den Schultheissen erwählen, und alles dasjenige beschließen möge, was zum Nutzen und zur Ehre der Stadt gereiche. — Hierin fand die Gemeinde hinreichende Rechtfertigung ihres Begehrens. — Jubelnd lief der ganze Schwarm vor das Haus des regierenden Schultheissen: Cuno von Holz (genannt Schwarzenburg), von dem er das Stadt-Panner herausverlangte. — Vergebens suchte derselbe sie zu besänftigen. — Endlich reichte er das verlangte Panner zum Fenster hinaus, und flüchtete nach Thun. — Die Gemeinde eilte nun mit dem Panner nach Bubenberg, von wo sie den ehrwürdigen Greis mit seinen Söhnen unter lautem Freudengeschrey im Triumphe wieder in seine Vaterstadt zurückholte. Da er aber in seinen hohen Jahren das ihm angebothene Schultheissenamt nicht mehr annehmen wollte, erhob sie seinen ältesten Sohn, Johann, zu dieser Würde, welcher vor 25 Jahren Laupen gegen die feindliche Uebermacht siegreich behauptet hatte ¹⁾.

Auch nach ihrer Rückkehr blieben Großmuth und Mäßigung in dem Verfahren der Bubenberge vorherrschend. — Ritter Johann blieb bis an seinen Tod (1367. oder 1368.) mit dieser Würde bekleidet, wo er durch seinen Bruder, Junker Ulrich, ersetzt wurde, der sich gleichfalls ununterbrochen bis zu seinem 1381. erfolgten Hinschied in ihrem Besitze erhielt. — An seine Stelle war Cuno von Seedorf erwählt worden ²⁾, der bereits 1358. Schultheiß gewesen war. Ein Jahr darauf folgte ihm der Edelknecht Jakob von Seftingen ³⁾, Tochtersohn des bekannnten Lorenz Münzer. — 1383. wurde Otto von Bubenberg, der dritte Sohn Johannes des Aelteren, wieder zur Schultheissenstelle ernannt, welche er von da an bis zum Jahr 1393. bekleidete. — Wenn aller dieser wiederholten innern Stürme ungeachtet Bern dennoch von der dem

1) S. 37.

2) Aus diesem Geschlechte war schon 1254. Peter, und Cuno selbst 1358, Schultheiß gewesen. — Der Sitz der Edeln von Seedorf befand sich bey Buchsee (zu unterscheiden von Seedorf bey Frienisperg.)

3) Der Sitz der Edeln von Seftingen, von welchen Jakob 1252. Vogt und Pfleger des Stiftes Interlaken, befand sich in der Pfarrey Gurzelen, ungefähr 4 Stunden von Bern.

Gewerbestände das Uebergewicht über die Grundbesitzer verschaffenden theilweisen oder vollständigen Umgestaltung befreit blieb, welche um jene Zeit so manche andere Deutsche Stadt, zunächst auch das benachbarte Zürich, schwer getroffen hatte ¹⁾, so liegt eine wesentliche Ursache davon, daß während des vierzehnten Jahrhunderts zu Bern kein eifersüchtiger Kampf zwischen Patriciern und Handwerkern und kein successives Vordringen der Letztern statt fand, wohl darin, daß die Zahl und der Reichthum der Patricier (des höhern und niedern Adels) in Bern vermuthlich bedeutender, dagegen der Erwerb, mithin auch das Ansehen des Handwerksstandes, nicht so groß war, wie in Zürich. — Vielleicht wurde aber ein gewaltsames Auftreten der Handwerker in Bern auch dadurch verhindert, daß daselbst jene gegenseitige Anhänglichkeit und Liebe längere Zeit hindurch noch fortbauerte, welche in denjenigen größern Staaten oder kleinern Genossenschaften, wo innere Selbsttäuschung oder äußere Gewalt das gleichsam patriarchalische Verhältniß zwischen dem ursprünglichen Stamme und dessen spätem Zuwachs noch nicht umgekehrt, so glücklich und segensreich sich erhalten hat.

Wenn zwar auch in Bern die Handwerker in Gesellschaften (Zünften) sich vereinigten, wenn dieselben eine besondere Gerichtsbarkeit zu erringen suchten, Vorschriften erließen, Bußen auflegten, und sich willkürlich versammelten, so konnte dieses Bestreben der Wachsamkeit und Festigkeit der Regierung nicht entgehen, welche durch eine Verordnung vom 1sten April 1363. alle diese von den Gesellschaften, ohne höhere Bewilligung, erlassenen Vorschriften aufhob, ihnen verbot, ohne Erlaubniß neue zu entwerfen, und bey jeder Gesellschaft vier Stellvertreter der Regierung ernannte, die den Versammlungen beywohnen und die Bußen zu Handen der Stadt beziehen mußten ²⁾. Am 7ten März 1373. wurden die gegen das Zunftwesen erlassenen Verordnungen erneuert; und ein ähnliches Gebot am 8ten August 1392. wiederholt ³⁾. Daß indessen dieser vollständigen Abhängigkeit ungeachtet, worin die Bernerischen Handwerks-Zünfte in bürgerlicher Beziehung fortdauernd erhalten wurden, sie um deswillen zum Besten ihrer Handwerksgenossen, in ihrem innern Haushalt dennoch frey sich bewegen konnten, beweist eine Urkunde des

1) §. 4. (S. 17—33.); §. 7. (S. 58.—67.)

2) A. von Zillier I.

3) Solothurnisches Wochenblatt für 1830. Nr. 1576

niedern Spitals zu Bern d. d. am St. Johannis-Abend 1347., zu Folge welcher die Steinmeger und Steinbrecher (Steinbrüchel) und das Handwerk daselbst eine Pfründe für einen Dürftigen und eine Bettstelle für denselben angekauft haben, welche ihm zum Lager dienen soll, wenn die zwey Ehrbarsten des Handwerks bey ihren Eiden sprechen, daß er seiner nothdürftig sey; — in aller der Weise, wie die Weber und die Fischer eine Pfründe und eine Bettstelle daselbst haben ¹⁾. — Dabey darf es inzwischen nicht übersehen werden, daß die Stadt Bern auch darin von andern Schweizerstädten wesentlich zu unterscheiden ist, nicht nur, daß es ihr gelang, schon frühe ein bedeutendes Gebieth sich zu erwerben, sondern nicht weniger auch ihre Bürgerschaft mit angesehenen Besitzern kleinerer und größerer Grund-Herrschaften zu verstärken, welche dadurch, daß sie die Stadt Bern nicht nur mit ihrer persönlichen Dienstleistung, sondern auch mit dem Zuzug ihrer Herrschaftsangehörigen zur Kriegszeit unterstützten, derselben Streitmacht wesentlich vermehrten, überhaupt dem dortigen Gemeinwesen einen größern Charakter verliehen; — im Gegensatz freylich auch öfters in wiederholte Streitigkeiten solche verwickelten.

Dahin gehört die unter dem Namen des Ringgenberger handels bekannte, und in sofern nicht unwichtige Streitigkeit, als solche ohne kluge Vorsorge der nicht theilhaftigen Bundesglieder in der (in ihrem weitern Umfange) damahls noch jungen Eidsgenossenschaft leicht eine gefährliche Entzweyung hätte veranlassen können. — Johann Freyherr von Ringgenberg (Rinkenber), wohnhaft auf einer gleichnamigen Burg am Brienzlersee und mit Bern verbürgert ²⁾, wurde von den im Lande Unterwalden auf ihren Stammburgen wohnenden Edeln von Hunweil und von Waltersperg ³⁾ so sehr

1) Soloth. Wochenblatt für 1829. Nr. 47.

2) Die Herren von Ringgenberg und Vögte von Brienz waren die mächtigsten Herren am nördlichen Ufer des Brienzlersees. — Sie beherrschten das schöne Land am Brienzlersee zwischen dem Thale von Interlaken und der Landschaft Oberhasle.

3) (Band I. S. 323.) Der Sitz des Geschlechtes der Edeln von Hunweil war da, wo die Pfarrkirche Gysweil steht. — Ein Edler von Waltersperg soll von dem letzten Edeln von Rothberg die Burg Rothberg ererbt haben, von König Albrecht

angefeindet, daß solche dessen Unterthanen dahin aufregten, bey der Landsgemeinde in Unterwalden gegen ihren Herrn um Unterstützung zu bitten, was ihnen auch, dem Rathe alter und angesehenen Männer entgegen, dahin gelang, daß (1354.) die benannte Landsgemeinde dieselben in Schirm und Bund anzunehmen beschloß.

Der Freyherr von Ringgenberg verlangte Aufhebung dieses Landrechts, und beklagte sich gegen Bern. — Bern nahm sich seiner an; — allein ohne Erfolg, bis 1356. die Ringgenbergischen Unterthanen ihrem Herrn weder Dienste, noch Pflichten mehr thun wollten. — Bern versuchte aufs Neue den gütlichen Weg. — Unterwalden wollte sich, (zwar nur mit einer Mehrheit von fünf Stimmen auf der Landsgemeinde), die Freyheit, Landleute anzunehmen, nicht beschränken lassen ¹⁾. Mehrere Jahre verflossen unter gegenseitigen Erörterungen und Beschwerden. — Inzwischen starb Freyherr Johann (1371.). Auch dessen Sohn Peter, obwohl er, gütig und milde, mit seinen Unterthanen gerne in einem friedlichen Verhältniß gelebt hätte, sah zu dringenden Klagen über deren Widerseßlichkeit sich genöthigt. — Bern wandte sich an Uri und Schwyz. — Diese schrieben unverweilt eine Tagsagung nach Luzern aus, bey der auch Zürich sich einfand, und sandten von da eine Bothschaft nach Unterwalden, welches das Landrecht mit Brienz aufhob ²⁾. Nichts desto weniger brachten zehn Jahre später (1381.) die Söhne jener Unruhestifter es dahin, daß dieses Landrecht wieder erneuert wurde. — Nunmehr beschloß Bern strenge Abndung. — Von Jüngern unterstützt zogen sie gen Brienz, und zwangen mit Feuer und Schwert die Empörer sich zu unterwerfen, und das Landrecht mit Unterwalden aufzugeben. — Nach dem Abzug der Berner aber sammelten sich jene aufs Neue. — Auf ihre Mahnung hin zogen ihnen ohne Wissen und Befehl gemeiner Landleute Johann von Waltersperg der Jüngere, Walther von Hunweil und Walther von Tottikon mit ihrem Anhang über den Brünig zu Hülfe, überfielen den Freyherrn von Ringgenberg, führten denselben gefangen nach Unterwalden, plünderten und verbrannten seine Burg. — Jetzt aber zu Ende des XIIIten Jahrhunderts, ihm solche zu verkaufen, genöthigt worden seyn.

1) S. Businger I.

2) S. Businger I.

eilten die Berner aufs Neue nach Brienz. — Die Empörer wurden zum zweyten Mal besiegt, die Urheber der Empörung gefangen nach Bern geführt, die Uebrigen zersprengt, und das Land in Besitz genommen. — Der Zug von Unterwalden kehrte über den Brünig zurück.

Endlich entschieden sich die auf einer Tagsagung zu Luzern versammelten Eidsgenossen dahin, daß der Freyherr von Ringgenberg alsbald in Freyheit gesetzt werde, und alles, was er eingekauft habe, zurückbekommen solle, daß die von Unterwalden unverzüglich und auf ewig dem Landrechte mit den Brienzern entsagen, und niemahls Landrechte schliessen mögen, mit solchen, welche als Pfand, Lehen oder eigen der Stadt Bern oder deren Bürgern zugehören; — daß die von Brienz ihrem Herrn gehorchen, und ohne einigen Abbruch alle Zinse, nicht nur der künftigen, sondern auch der vorigen Jahre abliefern sollen 1).

Und im Jahre darauf wurde auf einer Landsgemeinde zu Wyserlon beschlossen, daß Johann von Waltersperg, Walther von Hunweil und Walther von Tottikon, weil sie das Land in Schaden, Paster und Schaam gebracht, mit all ihren Nachkommen ewig aller Aemter, Rath und Gericht entsetzt und unfähig seyn sollen 2). — So erkannten und bestrafte die alten Schweizer das Unrecht!

§. 18. Diese vollständige Handhabung der Gerechtigkeit zur Tilgung jenes innern Zwistes war indeß um so nothwendiger, die Schweizerische Eidsgenossenschaft durch eine gewaltsame Unterbrechung des schon so oft verlängerten Thorbergischen Friedens (§. 98.) mit einem sehr ernstern, ja lebensgefährlichen Angriff aufs Neue sich bedroht sah.

Das schon seit König Albrechts Zeiten fortdauernde Bestreben des Hauses Habsburg-Österreich, das Herzogthum Schwaben wieder herzustellen und in dessen erblichem Besitze sich zu erhalten auf der Einen, das entgegengesetzte Bestreben der Schwäbischen Stände, zu vollständiger Reichs-Unmittelbarkeit zu gelangen, auf der Andern Seite 3) bilde wohl die wesentlichste Grundursache der in den obern Teutschen Landen stattfindenden

1) Et. Urkund. d. d. in die Corporis Christi 1381. S. Businger I. Neg. Tschudi I. 503.

2) Am St. Valentins-Abend 1382. S. Businger I. Neg. Tschudi I. 504.

3) Band I. S. 358.

langwierigen innern Kämpfe, deren letzter Entscheid um so länger sich verzögerte, als auf keiner Seite ein niederdrückendes Uebergewicht sich zeigte, im Gegentheil Bundesgenossen und Gegner öfters zu wechseln schienen.

Wenn daher weder der Zoll zu Rothenburg, noch der auf Rapperschweil befürchtete Ueberfall als der wahre Grund des aus jenem größern Kampfe hervorgehenden Sempacher-Krieges zu betrachten sind, — so muß man noch weiter zurückblicken, sofern man den Zusammenhang der Ereignisse genügend sich erklären will.

Das Hereinbrechen der unter dem Nahmen der Gugler bekannten fremden Kriegsschaaren hätte in so fern eine friedliche Ausgleichung zwischen dem Hause Oestreich und den Eidsgenossen herbeiführen können, wenn beyde Theile zur Abweisung des gemeinschaftlichen Feindes sich vereinigt haben würden ¹⁾. — Da aber der Herzog von Oestreich bey dem Einfall des Herrn von Coucy in seine Burgen sich zurückzog, da er nach dem erfolgreichen Widerstand der Berner und Luzerner eine Art von Separatfrieden mit dem beydsseitigen Gegner abschloß, und durch die Abtretung von Büren und Rydau denselben gleichsam aufs Neue in's Land zog ²⁾; — da der Coucysche Krieg einen Theil des Schweizerlandes verödete, und da der Herzog von Oestreich während des Kyburgerkrieges die Grafen von Kyburg zu begünstigen schien ³⁾, so mußte eine gegenseitig feindliche Haltung um so eher wiederkehren, als die Schwäbischen Reichstädte mit den Eidsgenossen gegen das Haus Oestreich zu verbünden sich bemühten.

Graf Eberhard von Württemberg (nebst seinem Bruder Ulrich) von dem Kaiser mit der Reichs-Landvogtey von Nieder-Schwaben ⁴⁾ belehnt, regierte die dortigen Reichstädte mit Strenge. — Auf derselben Klage hin lud der Kaiser

1) S. 125.

2) S. 126.

3) S. 135.

4) Zu der Landvogtey Nieder-Schwaben wurden gewöhnlich gezählt die 9 Städte: Esslingen, Neutlingen, Nottweil, Hall, Gmünd, Heilbronn, Wimpfen, Weinsberg, Weil, welchen Städten auch Donauwörth und Nördlingen beygezählt werden können. *V. E. Pfister Geschichte von Schwaben.* II. 2. S. 22.

den Grafen vor dem Reichstag zu Nürnberg; denn des Reiches Unterthanen seyen ihm nur bedingungsweise, nicht als eigentliche Unterthanen und für immer übergeben. — Allein Graf Eberhard achtete nicht auf des Kaisers Geboth, und trat nebst seinem Bruder Ulrich in ein Bündniß mit Herzog Rudolf IV von Oestreich, welcher damals meist zu Diessenhofen wohnte ¹⁾, und nunmehr den Titel eines Herzogs oder Fürsten in Schwaben und Elsaß anzunehmen beschloß.

Als nun die Grafen von Württemberg nicht nachgeben wollten, erklärte der Kaiser dieselben in die Reichsacht, widerrief die Landvogtey=Verlehnung, geboth allen Städten in Ober- und Nieder-Schwaben, daß sie Kaiser und Reich zu Ehren und Nothdurft in die Heerfahrt ziehen sollten, und gab ihnen zu ihrem Landvogt und Hauptmann in dem bevorstehenden Krieg den Pfalzgrafen Ruprecht am Rhein.

Am 30sten August 1360. wurden die Grafen von Württemberg in der Schlacht bey Schorndorf besiegt, und am 31sten gl. M. ein Friede geschlossen, zufolge welchem solche die Bündnisse mit dem Herzog Rudolf von Oestreich aufheben sollten. — Auch Herzog Rudolf unterwarf sich. — Namentlich sollte er allen dem Kaiser widrigen Bündnissen entsagen, und dem Reich, wie seine Vorfahren, gehorsam seyn; — alle Grafen, Freyherren, Edle und Reichs=Ministerialen, welche er sich durch Eide verpflichtet, wieder freysprechen; keine Bischöfe und Aebte wider des Reichs Rechte zu seinen Unterthanen machen, auch wenn sie es selbst wollten; insbesondere aber sollte er versprechen, sich nicht mehr Herzog zu Schwaben und zu Elsaß zu nennen u. s. w. ²⁾.

Um das Jahr 1371. überließ indeß der Kaiser dem Graf Eberhard die Landvogtey in Nieder-Schwaben wieder ³⁾, und verpfändete demselben 1376. die Reichsstadt Weil u. s. w. um 40,000. Florentiner=Gulden; — was einen Aufstand der aufs Neue mit Steuern bedrohten Städte beförderte ⁴⁾, welche gegen die

1) J. C. Pfister II. 2. S. 46.

2) J. C. Pfister II. 2. S. 56. 57.

3) Er bedurfte nun seines Beystandes gegen Pfalzgraf Ruprecht, wie er zuvor diesen gegen Eberhard aufgerufen. Später bedurfte er desselben, um die Steuern, deren die Städte überdrüssig zu werden anfingen, zu erhalten. J. C. Pfister II. 2. S. 97. 128.

4) Schon früher (sobald Wenceslaus zum Römischen König

Grafen von Württemberg glücklich sich behaupteten, und so den Kaiser zu einer für sie günstigen Ausgleichung bewogen. — Ja es entschloß sich derselbe, aufs Neue die Landvogtey über die 12 untern Städte von Graf Eberhard zurückzunehmen, und dieselbe dem Pfalzgrafen Friedrich, Herzog von Bayern, zu übergeben 1).

Nachdem aber der Kaiser Carl IV am 29ten November 1378. zu Prag verstorben war, so verpfändete am 25ten Febr. 1379. dessen Sohn und Nachfolger Wenceslaus des Reichs beyde Landvogteyen in Ober- und Nieder-Schwaben, dazu Augsburg und Giengen, an Herzog Leopold III von Oestreich 2), worauf aber am 4ten Julii 1379. 31 Städte mit ihrem bisherigen Landvogt, dem Pfalzgrafen am Rhein, u. s. w., auf 5 Jahre sich verbündeten, einander treulich beyzustehen, damit sie nicht von ihren Freyheiten verdrungen würden 3), ja sogar am 2ten April 1382. Graf Eberhard von Württemberg eine dreyfache gegenseitige Einung (friedliche Ueber-einkunft) zu Stande brachte 4); welcher am 26ten Julii 1384. ein unter des Kaisers eigener Leitung zu Heidelberg abgeschlossener weit ausgedehnter Landsfriede folgte 5). — Dessen ungeachtet bewarben sich nun die Schwäbischen Städte, als sie von allen Seiten durch des Herzogs von Oestreich Macht sich umgeben sahen, als in Folge der Reichs-Landvogtey alle ihre

erwählt worden war), traten (unter Ulms Leitung) in ein Bündniß die Städte: Ulm, Constanz, Ueberlingen, Ravenspurg, Lindau, St. Gallen, Wangen, Buchhorn, Neutlingen, Rotweil, Memmingen, Biberach, Isny und Leutkirch. J. C. Pfister II. 2. S. 134.

1) Der bereits die obere Landvogtey und mit seinem Bruder, Herzog Stephan, die Landvogtey Elsaß bekleidete, so daß unter ihm als oberstem Landvogt die beyden großen Reichsvogteyen in Schwaben zum ersten Mal vereinigt wurden. J. C. Pfister II. 2. S. 147.

2) S. 122. Nr. 1. 2.

3) J. C. Pfister. II. 2. S. 156.

4) Zwischen Graf Eberhard von Württemberg, den drey Hauptleuten der Löwen-, Wilhelms- und St. Georgen-Gesellschaft, 34 Frey- und Reichsstädten, die den Bund mit einander hielten in Schwaben, Herzog Leopold von Oestreich und seinen Landen im Elsaß, Breisgau, Sundgau, Nargau, Thurgau, Eburwalchen und Schwaben. J. C. Pfister. II. 2. S. 159.

5) J. C. Pfister. II. 2. S. 161.

Angelegenheiten in dessen Hand kamen, ihre Steuern in seine Kammer flossen, mehrere durch die Landgerichte bedrängt wurden, heimlich bey den Schweizerischen Eidsgenossen, daß diese mit ihnen in ein besonderes Bündniß treten möchten. — Die Städte Zürich und Bern zeigten sich dazu nicht ungeneigt; — Schwyz hingegen wollte nicht einwilligen. — Dennoch hielten Dienstag nach St. Mathias-Tag 1385. die Städte Zürich, Bern, Solothurn, Zug und Luzern mit den Städtebothen aus Schwaben, Franken und vom Rhein einen Tag zu Constanz, und kamen dahin überein, daß die 2 Frey- und 36 Reichsstädte, welche den Bund in Schwaben und Franken halten, für sich und ihre lieben Eidsgenossen die 4 Frey- und 9 Reichsstädte, welche den Bund am Rhein halten, mit denen zu Zürich, Bern, Solothurn, Luzern, Zug, zu Schirm, Schutz und Frommen ihrer Städte und Länder, Leute und Güter auf 9 Jahre eine freundliche Gesellschaft und getreue Bündniß schwören u. s. w. 1). Herzog Leopold, dem der Zweck dieses Bündnisses nicht unbekannt, kam nun, noch ehe die Bundeshuldigung in den Städten aufgenommen war, nach Zürich, gewährte denen von Schwyz, weil er wußte, daß sie gegen das Städtebündniß gewesen, auf ihre Bitte, die Abstellung des Geleits zu Rapperschweil; — denen von Luzern aber, weil sie mit Zürich dem Bunde beygetreten, schlug er eine ähnliche Bitte ab. In diesem Zeitpunkt geschah es wahrscheinlich, daß die Verbindung der Schweizerischen Städte mit den Schwäbischen auf der einen, die Vermählung des Herzogs, die Eidsgenossen zu zertrennen, auf der andern Seite, die frühere Erbitterung um so eher erneuerten, als man beyderseits den friedlichen Anschein noch beybehielt.

Als im Sommer des Jahres 1385. ein Streit zwischen dem Herzog und den Reichsstädten sich erhob, und die Schweizerischen Eidsgenossen von den Letztern gemahnt wurden, so suchten jene vor dem Ablauf des Thorbergischen Friedens ihre Mitwirkung abzulehnen, und umgekehrt, als der Herzog, um die Eidsgenossen von den Schwäbischen Städten zu trennen, zu einem Bündniß,

1) Wenn aber die Herrschaft Oesterreich oder jemand anders, der in diesen Zielen angefessen wäre, die Reichsstädte mit Krieg überzüge, so sollen die Schweizerischen bey ihren Eiden unverzüglich dazu thun, so viel sie vermögen, daß die Städte nicht beschädigt werden, und die Reichsstädte ihrerseits sollen jenen hinwiederum dasselbe thun. J. C. P f i s s e r. II. 2. S. 166.

oder einem ewigen Frieden sich anerböth, so wurde diese Anerbietung nicht angenommen, was den Herzog veranlaßte, in einem besondern Vertrage mit den Schwäbischen und Fränkischen Städten sich auszugleichen, nunmehr aber gegen die Eidsgenossen eine feindliche Stellung einzunehmen, seine Burgen zu verwahren, und die Aufhebung der Zölle abzuschlagen.

Was nun des Krieges Ausbruch beschleunigte, war neben dem (zwar unerfüllten) Gerücht eines Ueberfalls der Zürcher und Glarner auf Rapperschweil, hauptsächlich der am 28sten Christmonat 1385. 1) von Luzern aus unternommene, gelungene Ueberfall auf Rothenburg 2). Der von dort vertriebene Pfand-Innhaber, Hermann von Grönenberg, sandte nun Boten und Briefe an den Herzog von Oestreich, eilends auch Luzern in alle Städte und Länder der Schweizerischen Eidsgenossen, und schon am 2ten Jenner 1386. zogen die Banner der vier Waldstätte mit großen Büchsen gegen die Burgen zu Wollhausen und auf den Kapfenberg, brachen und verbrannten sie dem Herrn von Thorberg 3). Auf gleiche Weise gewannen und zerstörten sie die Festen Vielen, Reinaeh und Baldek.

Inzwischen säumte auch der Herzog von Oestreich nicht, mit seinen Getreuen ins Feld zu rücken 4), zwang am 30sten Jenner 1386 5) die Eidsgenossen zur Räumung von Meyenberg und gewann Reichensee. Mittlerweile war es einigen Reichsstädten 6) gelungen, vom 22sten Februar bis zum 17ten Junii 1386. einen Waffenstillstand zu Stande zu bringen 7),

1) Oder 1386, wenn man, wie damahls in Uebung, das Jahr mit dem heil. Weihnachtsfest begann.

2) „Anno M.CCC.LXXXV. die Innocentium cepimus oppidum et castrum Rotenburg.“ Luzernerisches Bürgerbuch Fol. 21. b. (Schweiz. Geschforsch. Bd. X. S. 175. Nr. 58.)

3) Wahrscheinlich in Folge schon früher sich kund gebender gegenseitig sehr gereizter feindlicher Stimmung.

4) Die Eidsgenossen empfingen vom 24. Jenner bis 19. Hornung fünf Absagebriefe von mehr als 70 Grafen, Freyherrn und Edeln.

5) Schw. Geschforsch. Bd. X. S. 175. Nr. 59.

6) Straßburg, Basel, Regensburg, Augsburg, Constanz, Ulm, Rotweil, Nördlingen, Ravensburg, Ueberlingen und Memmingen.

7) Lt. Urk. d. d. 22. Febr. 1386. Schw. Geschforsch. Bd. X.

welcher, gegenseitig nicht genau beobachtet, nur als kurze Pause einem noch ernstern Kampfe voranging. Kaum war derselbe abgelaufen, als in Zeit von 7 Tagen (vom 23ten — 29ten Junii) 17 neue Absagebriefe bey den Eidsgenossen eintrafen, worunter 2 Fürsten, 4 Grafen, 19 Freyherrn, 119 Ritter und Edle sich befanden.

Nach der Erneuerung der Feindseligkeiten versammelte der Herzog ein großes wohlgerüstetes Heer bey Brugg, bedrohte zuerst die Stadt Zürich, rückte dann aber auf einmahl rasch und mit starker Macht den Aargau herauf, ließ Zürich durch den Freyherrn von Bonstetten ¹⁾ im Schach halten, und stand am 7ten Julii in Zofingen. Von da rückte er am 8ten gegen den Sempachersee vor, ging bey Sursee über die Suren und befand sich am 9ten um Mittagszeit im Angesichte der Eidsgenossen, welche, auf die Nachricht hin von des Herzogs Aufbruch, aus Zürich, wo sie in Besatzung gelegen waren, zum Schutze ihrer Heimath abgezogen, und über die Reuß gegangen waren.

Auf diesen bewaldeten Anhöhen oberhalb des von den Luzernern besetzten, darum von den Oestreichern benannten Städtchens Sempach befindet sich, zwischen Hohlwegen und Wasserzügen eingeengt, ein kleines Feld, auf welchem das Schicksal der Waldstätte noch einmahl sich entscheiden sollte.

Auf diesem sehr beengten Raume sah die Oestreichische Reuterey sich gezwungen, abzusteiigen, und den nahenden Kampf zu Fuß zu bestehen, unterstützt durch die zahlreichen Zuzüge aus den Städten und Ländern des Herzogs, die Mannschaft jeder Landstadt unter ihrem Schutheiß.

Nach den Umständen war die Stellung der Oestreicher so gut, als möglich, ausgewählt. — Rechts durch einen Grund, links durch einige Hecken und Gebüsche gedeckt, hinter welchen unter Reinhards von Nöhingen Befehl die Bogenschützen sich befanden. Rückwärts des Haupttreffens stand die Nachhuth unter den Befehlen des Ritter Hans von Oberkirch und des Grafen Friedrich von Zöllern, und unter deren Schutz noch weiter zurück der Troß und das Gepäcke des Heeres.

S. 233.—237. Amtliche Sammlung der älttern Eidsgen. Abschiede. Weilage 25. S. XLII.

1) Der Nöhmlische, welcher 1350. in der Mordnacht zu Zürich gefangen worden war (S. 63. 66.)

Es dauerte bis um Mittag des 9ten Julii 1326. (Montags am St. Cyrillen-Tag), bis die etwa 1400. Mann starken Eidsgenossen zu dem Kampfe gegen den beynabe drey Mahl stärkern Gegner sich anschickten. Vorher aber knieeten sie nieder, ersehnten den Beystand des Allmächtigen, und eilten dann in vollem Laufe dem Feinde entgegen, der, auch seinerseits vorrückend, mit seiner längern Fronte ihre keilsförmig tiefe Schlachtordnung wie mit einem halben Mond zu umfassen drohte, durch die Masse der entgegengehaltenen Spieße den kurzen Schlagwaffen der großentheils unbepanzerten Schweizer überlegen, bereits 60 ihrer tapfern Streiter erlegt hatte, unter welchen der Luzerner und Eidgenossen oberster Feldhauptmann, Alt Schultheiß Peter von Gundoldingen ¹⁾, von Moos, dessen Schwager ²⁾, und Stephan von Silinen; — so daß der Sieg bereits auf des Herzogs Seite sich zu neigen schien.

Da erhob sich plötzlich Arnold von Winkelried von Unterwalden ³⁾, sprach zu seinen Waffengefährten: „Ich will einen Einbruch wagen; sorget für mein Weib und meine Kinder, treue liebe Eidsgenossen, gedenket meines Geschlechtes!“ eilte, dem sichern Tode sich weihend, aus der Ordnung hervor, umfaßte mit seinen Armen einen Theil der entgegenstehenden feindlichen Spieße, drückte sie zu Boden, und eröffnete so eine Lücke, durch welche die Eidsgenossen in die Oestreichische Schlacht-

1) Peter von Gundoldingen (auch Gundeldingen), Werners Sohn, der 1360., und Klausen Bruderssohn, der 1346. 1347. 1350. und 1351. das Luzernische Schultheissenamt inne gehabt, bekleidete diese Stelle beynabe ununterbrochen von 1361.—1384., von welcher Zeit an ein halbjährlicher Wechsel derselben eintrat. — Mithin wohnte er der Schlacht bey Sempach nicht mehr als Schultheiß, wohl aber als Hauptmann bey, starb aber erst drey Tage nach der Schlacht „12. Jul. obiit. Petrus de Gundeldingen, quondam Scultetus opidi lucern.“ Fahrzeitbuch im Hof zu Lucern. Es zeugte derselbe mit seiner Gemahlinn Agnes, (Tochter Ritters Boss von Moos) einen Sohn, Wernher, von dessen fernern Schicksalen und Nachkommenschaft nichts bekannt ist. Schweizerischer Geschichtsforscher Bd. X. S. 241.—245.

2) Heinrich von Moos, Junker, Sohn Fosts von Moos, Ritters und Ammanns zu Lucern 1364.—1366., und Bruder von Gundoldingens Gemahlinn: Agnes von Moos. Schweizerischer Geschichtsforscher Bd. X. S. 186. Nr. 70.

3) Band I. S. 324.

ordnung eindringen, und ihre Hellebarden mit Vortheil gebrauchen konnten. Nicht lange hernach erhielten sie von einem im nahen Walde stehenden Rückhalt eine nicht unbedeutende Verstärkung, deren Eindruck auf die Oestreicher um so entmuthigender war, als sie solche vermuthlich nur als Vortrab einer noch größern Kriegsmacht betrachteten. — Dazu kam noch die außerordentliche Hitze eines schwülen Sommertages, in Folge welcher einige Ritter unter der Last ihrer schweren Rüstung unwirksam erstickten. — Schon sank in der Hand Heinrichs von Escheloh das Hauptpanner von Oestreich, als Ulrich von Arburg es ergriff, hoch emporschwang und tapfer widerstand, bis er verwundet fiel, und mit letzter Lebenskraft ausrief: „Retta Oestreich, retta!“ — Da drang Herzog Leopold herbey, und empfing das Panner von seiner sterbenden Hand. — Abermahls erschien nun dasselbe hoch über den Schaaren. — Schon war das Panner von Habsburg untergegangen; — dort fielen von Mörzburg vier Brüder ¹⁾, der Ritter von Müllinen und viele andere. — Da sprach der Herzog: „Es ist so mancher Graf und Herr mit mir in den Tod gegangen, ich will mit ihnen ehrlich sterben!“ Im Gedränge der Schaaren fiel Er, rang vergeblich, in der schweren Rüstung sich wieder aufzurichten, und wurde erschlagen ²⁾. Als er im Fallen war, erblickte ihn Martin Malterer von Freyburg ³⁾ und warf sich auf den Fürsten, in der Meinung ihn also zu bedecken, und dessen Leben mit dem Seinigen zu beschirmen, da er dann auf dem Herzog erschlagen ward, und dadurch große Treue an seinem Fürsten und Herrn bewies.

Nicht geringere Treue bewies auch Zofingen's Schultheiß und Pannertrager: Niklaus Thut; — als er die siegenden Eidsgenossen auf sich eindringen sah, riß er das Panner schnell von der Stange herunter, stopfte es sich in den Mund, faßte den Stock zwischen die Zähne und empfing so, das Panner rettend, den Tod ⁴⁾. Als nun die Oestreichische Schlacht

1) Walther, Werner, Diebold und Peter.

2) Nach dem Fahrzeitbuche des Bernerischen St. Venzgenmünsters empfing er den Tod in der achten Stunde (8 Uhr Abends des 9. Julius). — Schw. Geschforsch. X. 189. Nr. 76.

3) Martin Malterer Ritter, 1381. Landvogt im Elsfeld, trug bey Sempach das Panner von Freyburg im Breisgau. — Schw. Geschforsch. X. 191. Nr. 79. b.

4) Als nach ausgerufenem sicherem Geleit zur Abhohlung der

ordnung ganz aufgelöst war, und alles zu weichen begann, sahen die Ritter sich nach ihren Pferden um; allein umsonst, weil ihre, die überhandnehmende Flucht bemerkenden Diener damit bereits davon geeilt waren.

Nach gewonnenem Siege dankten die Eidsgenossen dem Herrn im Himmel mit großem Ernst, sandten noch an demselben Abend ab der Wahlstatt mit der Siegesnachricht Boten gen Zürich, Bern und Zug, darüber jedermann in der Eidsgenossenschaft große Freude empfing, und Gott lobete über die Rettung des Schweizerbundes.

Die Eidsgenossen hatten 18 Panner erobert ¹⁾, ihren Sieg jedoch mit dem Verlust von etwa 200 der Ihrigen erkauft ²⁾, welcher aber mit dem weit bedeutendern ihrer Gegner in keine Vergleichung kommt, unter welchen, neben dem (in seinem 35sten Lebensjahre gefallenen) Herzog ³⁾, mehrere Gra-

Leichen der Erschlagenen die Hofinger seinen Leichnam aufhoben und näher besichtigten, fanden sie den Stoß des Panners unter ihm, und das Panner selbst in seinem Munde. — Ersterer ist noch vorhanden, letzteres hingegeben verbrannte bey der dortigen Feuerbrunst von 1396.

1) Unter andern die Panner von Habsburg, von Tyrol, von Thierstein, von Hohenzollern, der Städte Constanz, Schaffhausen, Freyburg im Breisgau, Lenzburg, Rheinfelden u. s. w.

2) Infolge des Jahrszeitbuches, worunter neben den bereits Angeführten: Conrad der Frauenmünster-Abtissinn zu Zürich Vogt, Landammann und Hauptmann, Johann Schuoler, Landschreiber, Heinrich von Moos, u. s. w. von Uri; — Arnold Werd, Claus Stoos, Antoni Betschard, Heinrich von Steinen von Schwyz; — Arnold Niederwylter, Claus Achermann, Claus Würsch, u. s. w. von Unterwalden. M. Eglin Abschilderung und Abschrift aller der Figuren, Wappen und Gemälde nebst Aufschriften, welche in der Schlachtkapelle zu Sempach gemahlt zu sehen. Lucern 1826.

3) Leopolds Leichnam ward schon kurz nach dem Treffen ab dem Wahlplat getragen. — Er sollte vorerst nach Beromünster gebracht werden; was aber Schwierigkeiten fand, und so wurde er einstweilen auf der Höhe zwischen Sempach und Münster in ein Capellchen gesetzt, das noch heut zu Tage das „Leopoldenkapelli“ heist, von da gelangte er nach Königsfelden in die Oestreichische Fürstengruft (Schw. Geschforsch. X. 197.); später wurde er (1770.)

fen ¹⁾, viele Herren ²⁾ und über 700 Ritter, Bürger und Bauern sich befanden ³⁾.

Mit der Schlacht bey Sempach war der Krieg indefs noch lange nicht am Ende. — Im Gegentheil erhielten die Eidsgenossen bald nachher zwey neue Absagebriefe von dem Churfürst von Mainz, Bischof von Bamberg, Burggraf zu Nürnberg sammt 3 Freyherrn und 40 Edeln. — Auch sandte des bey Sempach gefallenen Herzogs zweyter Sohn: Herzog Leopold IV ⁴⁾, seine Absage nach Luzern für sich und alle seine Helfer. — Diese Widersagen empfangen die Eidsgenossen mit Sorgen, doch unerschrocken, indem sie göttlicher Hülfe und Beystandes sich trösteten. — Inzwischen brachten auf Jakobi (25sten Julii) die Reichsstädte bis zum 8ten August wieder eine kurze Waffenruhe zu Stande.

§. 19. Schon am 15ten August 1386. (7 Tage nach Ablauf des Waffenstillstandes) zogen die Eidsgenossen vor Wesen, dessen Belagerung sie so lebhaft betrieben, daß solches schon am 17ten an sie übergeben wurde ⁵⁾. Nachdem in der Zwischenzeit

nach St. Blasien, und endlich 1808. in das kaiserliche Familienbegräbniß nach Wien versetzt.

1) Der Markgraf von Hochberg, 2 Grafen von Fürstenberg, 3 Grafen von Thierstein u. s. w.

2) 2 Herren von Geroldseck, 6 Herren von Eptingen, 4 Herren von Meinach u. s. w.

3) Dem Jahrszeitbuch zufolge waren mit dem Herzog 1400. vom Adel erschlagen, darunter 350. gekrönte Helme; — und waren des Herzogen Leut bey 4000. zu Ross und zu Fuß. Unter den Erschlagenen werden aufgezählt: Hans Freyherr von Dachsenstein, Domprobst zu Straßburg und des Herzogs Landvogt im Sundgau und Ober-Elßas (Schw. Geschforsch. X. 193.); Hans Ulrich, Freyherr von Hasenburg, Thüring und Hans von Hallwyl, der Schultheiß von Schaffhausen mit 200. Rittern und Knechten, der Schultheiß mit 12 Mann von Sofingen, der Schultheiß mit 14 Mann von Narau u. s. w. Das von Gundoldingens Blut gefärbte Luzernerische Hauptpanzer befindet sich in Luzern, Herzog Leopolds Panzerhemd wird in dortigem Zeughaus, dasjenige von Winkelried in dem Zeughaus zu Stanz aufbewahrt. Auf dem Schlachtfeld wurde eine Capelle errichtet, 1695. zum ersten, 1750. zum zweyten Mal erneuert.

4) S. 122. Nr. 2.

5) Hierauf ließen die Eidsgenossen einen Bogt zu Wesen, der

die Zürcher, Luzerner und Zuger überdies noch einige andere Unternehmungen versucht hatten, ward am 18ten October 1386. bis Lichtmess 1387. ein neuer Waffenstillstand abgeschlossen, welcher in Verfolg bis Lichtmess 1388., und nochmahls vom 2ten bis 16ten Hornung 1388. verlängert, wegen seiner schlechten Beobachtung aber mit dem Nahmen des bösen Friedens bezeichnet wurde.

Inzwischen hatten die ihrer vorigen Herrschaft treu ergebenen, gegen die Eidsgenossen hingegen sehr feindlich gestimmten Bürger von W e s e n ¹⁾ mit den benachbarten Oestreichischen Hauptleuten in ein geheimes Einverständniß sich gesetzt, welchem zufolge in der Nacht des 22ten Hornung 1388. die zu W e s e n stehende Eidsgenössische Besatzung von aussen und innen mit weit überlegener Macht angegriffen, nur zum kleinern Theil dem Tode entrinnen konnte.

Auf der Glarner Mahnung hin vereinigten sich zwar die Zuzüger von Zürich, Uri, Schwyz und Unterwalden zu Pfäfersikon (am Zürichersee) zogen aber schon am 3ten Tag (28. Hornung) wieder heim, weil sie selbst überfallen zu werden besorgten.

Nachdem nun die Glarner dem Oestreichischen Heere gegenüber mit voller Kriegsmacht unter dem Landpanner bey drey Wochen lang ihre Lagen besetzt gehalten, so schickten sie eine Bottschaft an die Oestreichischen Räte nach W e s e n, um einen Frieden abzuschliessen. — In Folge dessen wurden ihnen am 25ten Merz schriftliche Friedensvorschläge übersandt ²⁾, welche die Glarnerischen Abgeordneten 4 Tage später, theilweise anzunehmen, sich zwar bereit erklärten, hingegen dafür bathen, bey dem Eidsgenössischen Bunde und ihren alten Freyheiten sie verbleiben zu lassen.

Ihre Bitten blieben fruchtlos; und als nach einigen Tagen ein sehr bedeutendes Oestreichisches Heer bey W e s e n sich verin ihrem Nahmen die Stadt verwahre und verbüthe, mit der Einrichtung, daß jeder Ort für 4 Monat denselben bestellen, und die Sebrordnung bey Zürich anfangen sollte.

¹⁾ Als die Uebergabe an die Eidsgenossen stattfand, zogen einige dortige Bürger nach Wallenstadt, nach dem Gaster u. s. w., indem sie lieber ihre Heimath, als ihre bisherige Herrschaft verlassen wollten.

²⁾ Neg. Tschudi *Chronicon* I. 543.

sammelt fand 1), so blieb nichts anders mehr übrig, als der Entscheid mit den Waffen.

Donnstags den 7ten April 1388. zog unter der Anführung des Grafen von Toggenburg, der Freyherren von Thorberg und von Klingenberg der Gewaltthane des Despotischen Heeres von Weseu aus mit aller Macht in der Marschrichtung gegen Glarus, und erschien noch vor Anbruch des Tages an der Leze bey Näfels 2). Hinter dieser Leze stand, als der Angriff geschah, Mathias am Bühl mit nicht mehr als 200. Mann 3), welche, in Folge des Landsturms, um etwa die Hälfte zwar noch verstärkt wurden, nach tapferer Gegenwehr aber die Einnahme der Leze durch die feindliche Uebermacht nicht mehr verhindern konnten.

Während nun solche über Näfels und Mollis sich ausbreitete, und bereits über Metstal hinauf bis gegen Glarus hin vorrückte, rief Mathias am Bühl den von der Leze

1) Es kamen gen Weseu: Graf Donat von Toggenburg mit 1600. Mann, Graf Walraff von Thierstein, Freyherr Peter von Thorberg, Freyherr Ulrich von Sag, Herr von Kapoltstein aus dem Elsass, Herr Johannes von Klingenberg Ritter, Landvogt im Hegau, jeder mit seinem Volk; die Städte Schaffhausen, Billingen, Radolfzell, Stein, Winterthur, Diessenhofen, Frauenfeld, Baden, Brugg, Rapperschwil, Bregenz, Feldkirch. u. a., auch die Landschaften Schwarzwald, Alettgau, Hegau, Algau, Rheinthal, Thurgau, das Kyburgeramt, Grüningeramt, Aargau, die Mittel-march, Uznach und Gaster alle mit ihrem Volk und Panner, nebst dem Kriegsvolk der Grafen von Werdenberg, im Ganzen 15000. Mann. Meg. Tschudi I. 545. — Nach andern war dieses Heer nur 5000., 6000. oder 8000. Mann stark.

2) Diese Leze (S. 71. Nr. 2.) bildete eine Gränzwehre, welche zu Verschließung des Glarnerischen Linththales bestimmt war, wo solches in das weite Wallenseethal sich ausmündet. — Sie lehnt sich mit beyden Flügeln an die Felswände des linksseitigen Nautli- und des rechtsseitigen Weglingerbergs, wird aber durch die Linth unterbrochen. — Unabhängig von dieser, den Thalgrund an einer seiner engsten Stellen verschließenden Näfelfer-, befindet sich auf der Höhe des rechten Linthufers, vorwärts Weglingen, die Weglingerleze, bestimmt zur Verschließung der Straße von Aerenzen her. — (Neujahresblatt der Feuerwerkergesellschaft in Zürich XXV. 8. 9.) (Band I. S. 382.)

3) Nach andern nur mit 150. Mann.

Reihe zerstreuten Glarner zu, daß sie mit dem Panner an die Kauti ziehen, und die Felswände dieses Berges in ihrem Rücken behalten sollten, damit sie von den Feinden nicht möchten umgeben werden. — Da folgten zuerst Einige diesem rettenden Zuruf; — nach und nach aber kamen Mehrere, und hoben das Panner hoch empor.

Wie nun die zerstreuten Glarner ihr Panner ¹⁾ auf der Höhe noch aufrecht sahen, so fiengen sie an, in kleinen Schaaren sich wieder zu sammeln und bis auf die Kauti sich durchzuschlagen.

Aber auch das Oestreichische Heer (in Flanke und Rücken bedroht) sammelte sich aufs Neue, indem dessen Reuterey, heftig aber truchtlos, gegen die Glarner ansprengte; weil diese durch herabgeworfene Steine die Pferde scheu machten ²⁾.

Als nun endlich die Glarner ihre Feinde zwar zum weichen bringen, mit dem Oestreichischen Fußvolke aber einen heißen Kampf bestehen, so erscheint noch zu rechter Zeit, nebst etlichen Glarnern, der kleine aber tapfere Zuzug von Schwyz ³⁾, und bricht hervor mit großem Geschrey. Dieses gab den beynahe

1) Dieses Panner ist noch vorhanden in der Landes-Pannerlade nach einem unterm 31sten Januar 1822. von einer dazu verordneten Commission aufgenommenen Inventarium. J. Trümpp, M. Dr. Verzeichniß der alten Schlachtpanner und Fahnen, welche sich auf dem Rathhaus zu Glarus noch vorfinden. Glarus 1828.

2) Sie sammelten sich nach und nach bey 350. Mann um das Panner am Kautiberg. — Als die Oestreichischen Reuter gegen sie ansprengen, spricht Landammann Vogel (der mit den ersten Zuzügern von Mollis und Glarus an der Rehe erschienen war), zu seinem Häuflein: „Rufet Gott an, Er ist barmherzig, ein Beschirmer der Waisen; Der vermag die Todten zu erwecken, Der mag auch uns helfen!“ — Sie fallen auf ihre Kniee und bethen. — Nun empfangen sie die anstürmenden Schaaren mit Steinen, woraus unter den Leuten Verwirrung und Gedränge entsteht. M. Schuler.

3) Als am Tage vor der Schlacht Morgens früh der Glarner Mahnung nach Schwyz kam, beriefen die Schwyzer eilends die Bewohner der benachbarten Dörfer in ihre Gemeinde und schickten von Stund an 50. Mann den Glarnern zu Hülfe, von denen 30. Mann noch am nähmlichen Tag über die Berge zogen, und zu Reichisau (an der Gränze des Glarnerlandes) übernachteten.

ermüdeten Glarnern neuen Muth und große Erquickung, und entschied den Rückzug ihrer Feinde, welche bis an die unter dem Gedränge ihrer Fliehenden einbrechende Brücke von Wesen sich verfolgt sahen.

Als nun die Glarner ihre Gegner gänzlich geschlagen, und das Schlachtfeld behauptet hatten, da zogen sie wieder von der Wesnerbrücke hinauf gen Näfels auf die Wahlstatt bey der Nauti, knieeten nieder und dankten Gott für Seine gnädige Hülfe und Errettung. — Elf Panner ¹⁾ und viele Rüstungen waren die Trophäen jenes glänzenden Sieges, der der Feinde eine große Zahl ²⁾, die Glarner und ihre Zuzüger (neben mehr, als 100. Verwundeten) nur 55. Mann an Erschlagenen gekostet hatte ³⁾.

1) Die Panner von Detsch, von Toggenburg, von Montfort, von Thorberg, Schaffhausen, Billingen, Stuttgart, Winterthur, Frauenfeld, Zell und Wesen. — Diese Panner alle wurden damals in der Kirche von Glarus aufgehängt. Gegenwärtig sieht man noch deren Abzeichnung auf Pergament in der Pannerlade.

2) Worunter Ritter Johann von Klingenberg, Hauptmann des Hegauischen und Schwarzwaldischen Volks, Freyherr Ulrich von Say, welcher das Detschische Panner trug, Freyherr Johannes (oder Ulrich) von Bonsetten (der gleiche, welcher 1350. in der Mordnacht zu Zürich gefangen worden), Ritter Gottfried Müllner, 7 Edle von Landenberg u. s. w., 75 Mann aus der Stadt und Hof Rapperschweil, 54. Mann aus der Stadt Schaffhausen, 42. Mann von Zell, 42. Mann von Wesen, 40. Mann von Frauenfeld u. s. w. Neg. Tschudi. — Für die 62. Bürger von Rapperschweil, welche in der Schlacht bey Näfels umgekommen, wurde eine Jahreszeit gestiftet. Gesch. v. Rapperschweil (Jahrzeitbuch von Rapperschweil im April). — Unter den 1388. bey Näfels gefallenen Todten fanden sich 80. Bürger von Winterthur. J. C. Troll. — Ungefähr 20 Monate nach der Schlacht begab sich der Abt von Mäti (Band I. 345.), dessen Bruder, Hans von Wagenburg, auch allda erschlagen war, mit vielen Gräbern (Arbeitern) gen Näfels, ließ einen Theil der in große Gruben beerdigten Leichen wieder ausgraben, nahm auch eine Schaufel in die Hand, half durchsuchen und ließ 579. Leichname hinabführen, um sie im Kloster zu Mäti zu begraben.

3) 51. Landleute von Glarus, 2. von Schwyz und 2 von Uri. — Schon seit 1389. ununterbrochen feyern die Glarner im Sinne ihrer frommen Vorfahren das Andenken jener Rettung ihres Vaterlands.

Am zweyten Tag nach der Schlacht rückten die Glarner vor Wesen, dessen Bewohner aber bey der Nachricht von ihrer Annäherung aus der Stadt entflohen, die Einen auf den Amdmer-Berg, die Mehrern aber zu Schiffe, den See hinauf gen Wallenstadt; worauf jene Wesen's sich bemächtigten, solches verbrannten und zerstörten.

Am nähmlichen Tag (Samstags den 11ten April 1388.) waren die Zürcher auf der Glarner Mahnung hin 700. Mann stark ausgezogen, entschlossen sich aber, in Folge der Nachricht von Wesen's Einnahme, zur Belagerung von Rapperschweil, dessen Besatzung unter Peter von Thorberg's Commando bis auf 700. Mann fremder Kriegsleute anstieg ¹⁾.

Allein auch die Eidsgenossen waren mit großer Macht vor Rapperschweil gezogen, besonders die Zürcher hatten allen ihren Zeug vor die Stadt geführt: Büchsen, Blyden, Ragen, Leitern, Schirmdächer und anderes, was dazu diente, die Städte zu nöthigen. — Daraus beschossen und bewarfen die Belagerer Rapperschweil ohne Unterlaß. — Aber die Belagerten wehrten sich trefflich und fest, besonders die Bürger, sowohl Männer als Weiber.

Nachdem diese Belagerung bereits bey drey Wochen gedauert hatte, und der Stadthauptmann bemerkte, daß alle Anstalten zum Sturme getroffen würden, hätte er, in der Besorgniß zu unterliegen, die Uebergabe der Stadt nicht ungern gesehen. — Da fielen ihm die Rapperschweiler gar bald in die Rede, so daß er davon schweigen mußte.

Hierauf gingen am 1ten May 1388. um 8 Uhr Vormittags die Eidsgenossen unerschrocken und hart an den Sturm, stürmten die Stadt an allen Orten zu Land und See, und trieben dieses so lange, bis sie durch die Mauer eine Oeffnung in einen Keller brachen, dabey aber gleichzeitig der auf der Mauer stehenden

1) Es befanden sich nähmlich daselbst geschickte Genueser-Schützen und andere Soldner aus der Lombardie, die Herzog Barnabas Visconti von Mailand seinem Tochtermann, dem Herzog Leopold von Oestreich, vor vielen Jahren in dessen Dienst überlassen hatte. — Diese verstanden sich gar wohl auf's kriegen und wußten, wie man sich sowohl in, als vor Städten und Schlössern halten und wehren müsse; denn sie hatten während eines großen Theils ihres Lebens sich darin geübt. — Ferner befanden sich daselbst die Zuzüger von Waldshuth; auch die Leute aus der mittlern March, und sonst viel Volks, das nach der Schlacht bey Näfels dahin gekommen war.

Befagung so heftig zusetzten, daß diese die Sturmflüde weder bemerken, noch verwehren konnte. — Weil es nun den in den Keller eingedrungenen Eidsgenossen bey der Arbeit sehr warm geworden, so ließen sie sich schnell an's Trinken, trugen auch, (statt den Einbruch zu verfolgen,) ihren ausserhalb stürmenden Waffenbrüdern, die Durst hatten, Wein heraus. — Da wurden die in der Stadt des Einbruchs plötzlich gewahr, brachen eilig den Estrich auf, der über dem Keller sich befand, und trieben mit heisser Asche und siedendem Wasser, (das die Frauen bereit hatten, und herbeytrugen), die Angreifer wieder zum Keller hinaus.

Nachdem nun der Sturm 7 bis 8 Stunden lang, bis um 3 Uhr Nachmittags, fortgedauert hatte, so ließen die Eidsgenossen davon ab, hoben Morgens die Belagerung auf, und zogen unverrichteter Sachen mit einander wieder heim. — Rapperschweil aber ordnete eine jährliche Kreuzfahrt und Armenspende, darum, daß sie ehrlich hielten wider die Eidsgenossen, welche die Stadt stürmten an dem Maytag.

Rapperschweil's ausdauernder und erfolgreicher, Wessens' erbitterter, aber unglücklicher, des Zofingischen Schultheissen dem ihm anvertrauten Panner bis in den Tod getreuer, heldenmüthiger Widerstand gegen die Eidsgenossen; — überhaupt der Oestreichischen Schweizerstädte pflichttreuer Zuzug in dem Zeitpunkt der Entscheidung beweisen es hinreichend, wie ungegründet es wäre, wenn man in dem langen Kampf um das Uebergewicht im Schweizerland die Oestreichischen Schweizer im Allgemeinen, als zum Abfall von ihrer angestammten Herrschaft freywillig sich hinneigend, darstellen wollte ¹⁾.

Nicht nur gehörten ihre wehrfähigen Bürger zum Kerne des Oestreichischen Fußvolks, nicht nur widerstanden sie auch da bis aufs Aeufferste, wo sie beynah allein standen; — sondern ihrer folgerechten Ausdauer ist es wohl hauptsächlich zuzuschreiben, daß die Oestreichische Oberherrlichkeit nicht schon weit früher aus den Schweizerischen Gauen verschwand.

Man darf dieses nicht aus dem Auge verlieren, wenn man die Natur jener Gegensätze nicht verkennen will. — Die Oest-

1) Luzern sowohl, als Glarus betrachteten das Haus Oestreich nicht als ihre erbliche, gleichsam nur als eine ihnen aufgedrängene Herrschaft. — Die Stadt Zug ergab sich den Eidsgenossen nicht freywillig, sondern erst nothgedrungen.

reichliche Herrschaft im Schweizerland war eine einheimische, keine fremde; — daher war der gegen sie sich erhebende Widerstand nicht ein gemeinschaftliches Bestreben, eines aufgedrungenen fremden Joches sich zu entledigen.

Das Haus Habsburg-Oestreich suchte seine anererbten Besitzungen zu erweitern. — Die Waldstätte setzten dieser Bestrebung einen unbefiegbaren Widerstand entgegen, und verstärkten sich durch Verbündete. — Allein, so wie überhaupt in jener Zeit eine unbedingte Gewaltherrschaft in Ländern Deutscher Zunge so viel, als unbekannt, so war auch die Herrschaft des Hauses Oestreich über ihre Schweizerischen Unterthanen so milde, daß die Letztern, solche, aufs Ungewisse hin, an ein anderes Verhältniß zu vertauschen, nicht geneigt waren, sondern im Gegentheil in Vertheidigung ihrer Herren nicht nur derselben Rechte, sondern ebensowohl auch die ihnen von jenen ertheilten eigenen Berechtigungen und Freyheiten zu verfechten und zu erhalten sich bemühten.

§. 20. Wenn dagegen auf Seite der Eidsgenossen die Ueberzeugung fest stand, daß die Erhaltung jedes einzelnen Bundesgliedes mit der Erhaltung des Bundes innig verbunden sey, so wurde solches dennoch niemahls so weit ausgedehnt, daß von einem Bundeszwang (d. h. von einer die einzelnen Bundesglieder niederdrückenden Bundesgewalt) die Rede hätte seyn können. — Bey hereinbrechender Noth wurden die Bundesglieder zwar um Zuzug gemahnt. — Wenn aber ein einzelnes Bundesglied aus besondern Gründen nicht entsprechen konnte, so sah es keinen kränkenden Vorwürfen sich ausgesetzt.

So geschah es, daß bey Beginnen des Sempacherkrieges neben der zwey Jahre früher statt gefundenen Regierungsveränderung ¹⁾ und anderen Ursachen die Gefahr drohende Nähe der Oestreichischen oder Oestreichisch gesinnten Plätze Freyburg, Wangen, Nydau und Büren, die Stadt Bern an einer activen Theilnahme verhinderte, zu welcher sie zwar sich verpflichtet fand, als bey des Herzogs schnellem Vorrücken durch den Aargau ihre Eidsgenossen in der Nähe sich bedroht sahen; — dennoch aber durch die Besitzungen ihrer Feinde, des Ritters von Thorberg, der Gräfinn von Valangin, Besitzerinn von Willisau ²⁾

1) S. 142.

2) Zufolge einer Urkunde d. d. Zofingen am Samstag nach St. Ulrichstag 1386. eröffnete Mechthild (Maha) Gräfinn von Narberg-Valendis ihre Feste Willisau dem Herzog Leopold von Oestreich. Schw. Geschichtsforscher Bd. X. S. 239.

und Herzog Leopold's ganzes Heer von denselben abgeschnitten war, mithin an der Schlacht bey Sempach keinen Theil nehmen konnte.

Beym Ausgange des nach jener Schlacht abgeschlossenen Waffenstillstandes (S. 159.) schickte Bern am 11ten August 1386 einen Absagebrief nach Freyburg, worauf der schon im Laupenkrieg statt gefundene zerstörende Kampf zwischen jenen beyden Schwesterstädten sich erneuerte (S. 37. 41—44.); — der zwar durch den vom 8ten October 1386. bis zum 16ten Februar 1388. verlängerten Waffenstillstand unterbrochen, nach dessen Ablauf jedoch mit grosser Heftigkeit fortgesetzt wurde.

Daß aber neben Freyburg's beharrlichem Widerstand auch die von der Herrschaft Detsch an Herrn von Coucy verpfändeten, jedoch von beydseitigen Söldnern besetzten, festen Plätze Büren und Nydau den Bernern sehr im Wege standen, läßt um so leichter sich erklären, als die dortigen Besatzungen die umliegende Gegend durchstreiften, Kaufleute und Reisende angriffen. — Daher kam es, daß die Berner, beyder Plätze zu bemächtigen, sich entschlossen; — und Büren schon Anfang's April nach kurzer Belagerung einnahmen, — und am 7ten May nebst den Solothurnern mit zahlreichem Belagerungszeug vor Nydau erschienen, dessen Besatzung, Ritter Johann du Rosay, (ein geübter Krieger aus der Picardie,) commandirte. — Als nun die Belagerten, des anhaltenden Schießens und Werfens ungeachtet, sich nicht ergeben wollten, sondern herzhafte sich vertheidigten, so wurde die Stadt bestürmt, eingenommen und die Besatzung gezwungen, mit bedeutendem Verlust in die Burg sich zurückzuziehen, worauf nach einer beynabe vierwöchentlichen Belagerung, (am 11ten May) die Uebereinkunft zu Stande kam, solche in Zeit von sechs Wochen mit freyem Abzug zu übergeben, wenn sie während dieser Zeit nicht entsetzt würde; — in Folge welcher auch wirklich am 21sten Brachmonat 1388. Herr du Rosay nebst der Besatzung, (die aus Noth schon 3 Pferde verzehrt hatte), freyen Abzug erhielt.

Als man aber die Gebäude des eroberten Schlosses näher untersuchte, fand man in einem Thurm unter halb verfaulten Kleibern den Bischof von Lissabon und den Prior von Alcaçova, welche auf ihrer Rückkehr von Rom zwischen Solothurn und Büren durch Nydauische Söldner aufgehoben, geplündert und gefangen worden waren. — Diese unglücklichen Priester wurden in Bern aufs Trefflichste bewirthet, so wie auch mit Kleibern,

Pferden und Geld zur Reise versehen. — Bald darauf schickten sie aus Dankbarkeit nicht nur die 300. Ducaten zurück, welche die Stadt auf diese Ausgaben verwendet hatte, sondern überdies ein Geschenk von 1000. Ducaten als Steuer an dem gegenwärtigen Kriege.

Am 3ten Julii 1388. begehrt die Berner einen Waffenstillstand zu einer Unterredung mit den Freyburgern. — Als aber die Gemeinde von Freyburg das Verlangen der Berner erfuhr, daß sie die Sache der Herzoge verlassen, Frieden schliessen, und sich wieder mit Bern verbünden, allein dann noch für den Loskauf ihrer Feldfrüchte, welche die Berner sonst abmähen lassen würden, 5000. Gulden bezahlen sollten, erklärten sie einmüthig, lieber sterben, als so demüthigende Bedingungen eingehen zu wollen. — Hierauf erhielt zwar am 16ten Julii 1388. Freyburg die in 260. Picardischen Lanzen, (unter denen 50. Ritter sich befanden), nebst 100. Armbrüst- und Bogenschützen bestehende, erwartete Hülfe des Herrn von Concy unter Anführung dessen Connetable: des Herrn Johann von Doyes, als Oberbefehlshaber. — Dieser Zug gereichte jedoch den Freyburgern nur zu vorübergehendem Vortheil, indem er schon am 9ten August wieder abzog, worauf dieselben aufs Neue von äusserer Hülfe sich entblößt sahen.

Nachdem nun inzwischen auch im Nordosten des Schweizerlandes in einzelnen Streifzügen und Gefechten der Krieg sich verlängert, nachdem die Abte von Einsiedeln und Wetztingen zur Friedensvermittlung vergebens sich bemüht hatten, so erschienen ehrbare Boten der Reichsstädte: Constanz, Rotweil, Ravenspurg, Ueberlingen, Lindau, Wasel u. s. w. zu Zürich, und ruheten nicht, bey drey Wochen lang, mit ihren Unterhandlungen, bis sie am 1ten April 1389. zwischen dem Herzog von Oestreich und den Eidsgenossen einen Frieden zu Stande brachten, auf sieben Jahre, bis auf St. Georgstag 1396. 1), zufolge welchem die Letztern, während der bemeldten Zeit, ihre Eroberungen mit Friede inne haben sollten. — Einzig wird Wessen an die Herrschaft Oestreich zurückgegeben, unter dem Beding, daß während des Friedens

1) Et. Urk. d. d. 1. April 1389. Tagfahungs- Abschiedes-
Beylage Nr. 29. S. 1. (Reg. Tschudi I. 559. ff.)

feiner der alten Bewohner, so viel ihrer den Eidsgenossen falsch geschworen, zu Wesen wohne oder baue.

(S. 21.) Während somit in den letzten Zeiten des Sempacherkrieges Buren's und Rydau's Eroberung unter die wichtigsten Ereignisse zu zählen sind, weil beyde Städte nur nach einem sehr ernstem Angriff in der Sieger Gewalt fielen, so ist es beachtenswerth, daß die Stadt Bern nichts desto weniger denselben alle von ihren frühern Herren erlangten Freyheiten, und der Stadt Buren, den von selbigen erhaltenen einträglichen Land- und Wasserzoll ließ, und sich mit den Rechten der früheren Besitzer dieser Städte begnügte. — Denn damahls noch waltete der Begriff vor, daß die Beherrscher mehrerer Länder, Völker und Volksstämme jedem derselben seine hergebrachten Rechte, Gesetze, Freyheiten und Sitten zu lassen, sie zu schützen, zu ehren, und sich in dessen Regierung darnach zu richten schuldig, aber nicht befugt seyen, das Opfer aller jener Güter, einer willkürlichen Gleichförmigkeit zu Liebe, ihnen abzdringen 1).

Daß diese Grundsätze der unwandelbaren Gerechtigkeit nicht nur in Ländern Teutscher Zunge, sondern ebensowohl auch in der Romanischen Schweiz ihre Anwendung fanden, beweisen unter anderm die Freyheitsbriefe, welche im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts die Grafen von Savoyen einigen der bedeutendsten Städte des Waadtilandes ertheilten, die, weit entfernt von jeder Tendenz zu Ausdehnung der Herrscherrechte, im Gegenteil durch eine besondere Sorgfalt sich auszeichnen, die bereits erlangten Rechte jener Städte auf keine Weise zu gefährden. — So erklärt Ludwig von Savoyen, Herr der Waadt, in einer im Januar 1328. zu Gunsten der Stadt Milden ausgefertigten Urkunde, es geschehe nur aus reinem gutem Willen, daß jeder Hausvater (jeder, der einen Feuerherd halte), ihm 6 Groschen Tournois erlege, daß man von irgend einem unter ihnen nicht mehr fordern könne, als die 6 Groschen; immerhin so, daß der, welcher die benannten 6 Groschen nicht bezahlen könnte, nach seinem Vermögen bezahlen würde u. s. w.; — indem er auch für Yverdun und Morsee in ähnlichem Sinne sich ausspricht 2).

1) Band I. S. 356. 357.

2) Et. im Februar 1328. ausgefertigten Urkunden. *Documents relatifs a l'histoire du Pays de Vaud dès 1293 a 1750. Genève Decembre 1817.*

So sind in einer von Graf Amadeus von Savoyen am 14ten Julii 1359. der Stadt Milden ertheilten Urkunde ausführlich alle Rechte und Pflichten der dortigen Bürger festgesetzt. — Der Herr soll schwören, daß er erhalten werde die Rechte und Gewohnheiten benannten Orts; — die Bürger ihrerseits sollen schwören, treu zu erhalten und zu bewahren seine Rechte und seine Ehre. — Niemand darf in den Gränzen der Stadt Milden ergriffen werden, ohne Vorwissen der Bürger, wenn er nicht Räuber, oder als solcher anerkannter Verräther oder Mörder ist, oder irgend ein anderer, welcher offenkundig ein Verbrechen begangen hätte, für das er eine körperliche Züchtigung verdient haben würde. — Der Herr wird keinen Bürger aufnehmen, noch einen Bürger einen Eid leisten lassen, ohne Vorwissen der Bürger. —

Wer in den Garten oder Baumgarten von Jemandem hineintritt, ohne Erlaubniß dessen, dem er zugehört, wenn es nicht ist im Verfolgen seines Thiers oder seines Vogels, wenn diese Besitzungen beschloffen sind, und es am Tag ist, so wird er schuldig seyn, 10 Sols dem Herrn, und 5 Sols dem, welchem der Garten oder Baumgarten zugehört; — wenn er zur Nachtzeit eingetreten ist, so wird er 60 Sols dem Herren zahlen, und 10 Sols dem, dessen der Garten ist; — wenn er aber seinem Thier oder seinem Vogel gefolgt, so wird er nur zur Bezahlung der Verursachten Beschädigung angehalten 1). —

Diese anscheinend bis ins Kleinliche gehende Sorgfalt, jeden Eingriff in das Eigenthum eines Andern zu verhüten und gehörig zu bestrafen, ist insofern sehr beachtenswerth, als solche auf ein tief gegründetes Rechtsgefühl schließen läßt, welches zahlreicher Rechtsverletzungen ungeachtet, allgemein so verbreitet war, daß der gleiche Herrscher, welcher mit dem Schwert in der Hand, Unrecht zu begehen sich nicht scheute; — ohne bewaffneten Widerstand hervorzurufen, zu — das Unrecht zum allgemeinen Gesetz erhebenden — Nachsprüchen sich nicht leicht entschließen durfte 2). Obschon in den Zeiten des sogenannten Faustrechts und einer weit schonungslosern Kriegesart einzelne Gewaltthaten unstreitig weit leichter, und derselben richterliche Bestrafung weit schwerer war, als in spätern Jahrhunderten, — so wurde dennoch deren verderbliche Wiederholung we-

1) *Documens relatifs à l'histoire du Pays de Vaud.*

2) *Band I. S. 357.*

sentlich beschränkt, einerseits durch das aus der Zersplitterung der Grundherrschaft hervorgehende größere Gleichgewicht, anderseits durch die gegen ungerechte Uebermacht abgeschlossenen zahlreichen Bündnisse, hauptsächlich aber durch das, aller Ausartungen und Verirrungen ungeachtet, damahls noch vorherrschende religiöse Gefühl, durch die Furcht vor der das Unrecht verfolgenden Göttlichen Strafe.

Wenn auch die mit diesem religiösen Gefühle innig verbundene äussere Macht der (in den Zeiten der sinkenden Kaiserergewalt für die Völker des Germanischen Europa den einzigen gemeinsamen Haltpunkt darbietenden) Kirche für derselben inneres Leben eher nachtheilig, als zuträglich war, wenn nur zu oft auch ihre Diener über weltlichen Bestrebungen ihre geistlichen Pflichten versäumten, ja verletzten, so darf nichts desto weniger über wohlthätige Einfluß der Kirche auch auf das äussere Leben der Menschen und der Völker nicht übersehen werden, indem dieselbe die aus dem vorchristlichen Heidenthume herstammende Rohheit und Schonungslosigkeit fortwährend milderte, durch Hinweisung auf die Göttliche Gerechtigkeit die Rechtsverletzungen bedeutend verminderte, und da, wo sie im Besitze weltlicher Herrschaft sich befand, in der Regel, mit Schonung regierte.

In letzterer Beziehung dürfen die geistlichen Ritterorden um so weniger übersehen werden, als dieselben einerseits in doppeltem Sinne eine hohe Bestimmung zu erfüllen hatten, anderseits in Folge ihrer ausgedehnten Besitzungen auch in unserm Vaterland auf dessen innere Entwicklung einen nicht unwesentlichen Einfluß äusserten ¹⁾. So erwarben sich die *Johanniter-Ritter*, nachdem sie 1286. die Herrschaft *Wädenschweil* angekauft ²⁾, (wahrscheinlich um zwischen *Bubikon* und *Wädenschweil* eine sichere Verbindung herzustellen), das Bürgerrecht zu *Napperschweil* ³⁾ und schlossen zu gegensei-

1) Band I. S. 350—353.

2) Band I. S. 352.

3) St. Urf. d. d. 11. Febr. 1303. liessen sie sich von der verwitweten Gräfin *Elisabeth von Napperschweil*, *Heinrich*, dem *Ammann*, *Schultheiss zu Napperschweil* u. s. w. brieflich beurkunden, daß selbige Bürger, wie früher in *Napperschweil* seyn sollen, und daß, ihnen deßhalb unschädlich, ihr Haus in *Napperschweil*, wo selbige Bürger sind, *Hans Wernlicher*, dem

Es hatte nämlich, um daselbst ein Johanniterhaus zu errichten, am 26ten März 1358. Graf Hugo von Werdenberg, Meister des Johanniterordens in Teutschen Landen, nebst den Brüdern des Ordenshauses Wädenschweil, von dem Freyherrn Conrad von Thengen, Probst zu Embrach, und seinem Bruder, Johann von Thengen, auch für ihre Brüder, Rudolf und Friedrich, den Hof und den Kirchensatz zu Rüfnacht um 1093. Mark löthigen Silbers erkaufte ¹⁾, welchem Patronatsrecht laut Päpstlichem Breve vom 16ten Febr. 1373. die Kirche Rüfnacht incorporirt wurde ²⁾.

Zu dem Besitze des früher den Freyherrn von Eschenbach zugehörenden Hofes, so wie des Kirchensatzes zu Seengen gelangte der Johanniter-Orden dadurch, daß Berchtold

zu Zürich in der Stadt Gesellschaft deshalb zu leisten sich verpflichten. Herrn F. u. Lindinner, Geschichte der Besetzungen und Commenden des Johanniter-Ordens von St. Johannes-Spital zu Jerusalem, im Canton Zürich. Bd. I. *Manuscr.*

Der Johanniter-Orden besaß in der Stadt Zürich zwey Häuser; das Eine, das den Commenthureyen Wädenschweil und Wubikon zugehörnde Haus zum Weißen Kreuz an der untern Kirchgass ^{*)}, und das andere gleichnamige der Commenthurey Klingnau angehörige Haus in der Brunnngass ^{**)}.

1) Herrn. F. u. Lindinner, Gesch. d. Wes. des Johann. Ord.

2) Herrn. F. u. Lindinner, Gesch. d. Wes. des Johann. Ord. — In das zu Rüfnacht errichtete Ordenshaus sollen 12 Brüder, 6 Priester, und 6 Diener eingesetzt werden. — Von dem Johanniter-Haus in Rüfnacht ist die Vogtey zu Rüfnacht zu unterscheiden, welche Gottfried Müllner, Hofmeister des Herzogs Leopold von Oestreich und dessen Vorfahren als Reichslehen besessen hatte, auch, lt. Urk. vom 15. Nov. 1379., von Kaiser Wenceslaus damit belehnt worden war; die es aber lt. Urkund d. d. Mittwoch nach Pfingsten 1384. (unter kaiserlicher Genehmigung) um 400 Mark Silber der Stadt Zürich verkaufte.

Regesten von Junker Staatsarchivar Gerold Meyer von Knouau. Nr. 177. 178. in dem Archiv für Schweizerische Geschichte Bd. I.

^{*)} Es heißt solches 1370. Graf Hugen Haus (d. h. des Obersten Meisters und Commendthurs Graf Hugo von Werdenberg) S. Bögelin, altes Zürich S. 171.

^{**)} 4 Pfd. gaben die St. Johanner von Klingnau von ihrem Haus in der Brunnngassen. S. R. Morbors, Excerpta aus alten Seckelamts-Rechnungen.

von Eschenbach noch als minderjährig bei dem Commenthur Hugo von Werdenberg, Statthalter und Receptor des St. Johannes-Spitals zu Jerusalem durch Deutschland, Böhmen und Pohlen, um Aufnahme in den Johanniter-Orden gesucht, in dessen Haus Hohenrain aufgenommen, und daß derselbe durch Freyherr Heinrich von Thengen als Vormund der Söhne des sel. Berchtold von Eschenbach ¹⁾ (im Einverständniß mit seinen Brüdern), um väterliches und mütterliches Erbe, mit dem Hof und Kirchensatz zu Seengen ausgerichtet worden ²⁾.

Als Inhaber der Ordenshäuser zu König ³⁾ und zu Summiswald ⁴⁾ unweit Bern und im Emmenthal, erweiterten in jenen Gegenden auch die Deutschen Ritter ⁵⁾ ihren Grundbesitz. — Schon in der ersten Zeit nach der Grün-

1) Berchtold II. war Sohn Walther III. und nebst demselben Stifter des Klosters Eschenbach, Urenkel des 1226. verst. Walther II., des Stammvaters der Hauptlinie des Hauses Eschenbach. — Berchtold II. Söhne waren Walther IV. (Bd. I. S. 369.) Mangold und Berchtold. — Mittheilungen der Zürch. Gesellsch. für vaterl. Alterth. VI. 1842.

2) H. v. F. U. Lindinner, Gesch. der Bes. des Johann. Ord. I.

3) Im August 1227. durch Kaiser Heinrich VII. an den Deutschen Orden übertragen. (Bd. I. S. 351. 352.)

4) Durch Urkunde d. d. Ulm den 13. Febr. 1225. schenkte Künold von Summiswald *) in Gegenwart König Heinrich VII. und des Reichs Fürsten dem Deutschen Orden den Kirchen in Summiswald und Escholzmatt mit dem Patronat und Vogteyrecht über dieselben, nebst seinen damit verbundenen Rechten und allem seinem Gut in Feld, Wald und Wasser, sowie die Berge Nidung und Arne und das Eigenthum der seinen Vasallen daselbst von ihm übertragenen Erblehen, gegen die von dem Orden übernommene Verpflichtung, zu Summiswald beständig 2. Priester zu halten, und in dem daselbst zu bauenden Spital Armen und Reisenden nach Maßgabe der Einkünfte des Hauses, Aufnahme und Pflege zu gewähren. Fr. Stettler, Versuch einer Geschichte des deutschen Ritterordens im Canton Bern 1842.

5) Bd. I. S. 351. Nr. 2.

*) Die Edeln von Summiswald scheinen sich unter dem ersten Abel befunden zu haben, der in dem neu gegründeten Bern sich niederließ. — Denn wir finden einen Cuno von Summiswald als den 2ten Schutzherrn Berns im Jahr 1225.

zung des Hauses zu König bewährte sich der fromme Sinn des in der Umgegend und zu Bern wohnenden Adels, durch reichliche Vergabungen an dasselbe. —

Durch Kauf mit Richard von Makenberg (Maggenberg), handelnd, mit Einwilligung seines Vaters, Joh. von Makenberg, Schultheiß von Freyburg, gelangte das Ordenshaus im Jahr 1345. in den Besitz der Herrschaft Bümpflich mit Gerichtsbarkeit und allen Zubehörden um 370. Florentiner-Gulden. — Von dem nämlichen Richard v. Makenberg war bereits früher (1338.) durch Vergabung der Kirchsatz und die Kastenvogtey Wahleren nebst allen seinen in dieser Pfarrey gelegenen Gütern an das Haus König gelangt ¹⁾.

In dem Kirchspiel König verdankte dasselbe einen großen Theil seines Besitzes theils den Schenkungen, theils den Verkäufen der Ritter von Egerten ²⁾. Auch das Ordenshaus zu Summisdald erweiterte den seinigen in Folge von Ankäufen und Schenkungen ³⁾; indem es (auf ähnliche Weise, wie das Johanniter-Haus Wädenschweil 1342. das Bürgerrecht von Zürich), 1371. das Bürgerrecht von Bern annahm ⁴⁾;

1) Fr. Stettler.

2) Schon vor der Erbauung Fern's wurde dieses Geschlecht, dessen Burg auf dem Gurten stand, zu den ritterlichsten in Burgund gezählt. — Später finden wir die Ritter von Egerten im Besitze ausgedehnter Güter am Gurten, zu König, Schlier, Ober-Wangen und Wahleren; — sie waren mit den von Dübenberg und dem übrigen benachbarten Adel von den ersten Bewohnern Berns, wo wir sie bald an der Spitze des Gemeinwehens, sowie als bedeutende Häuserbesitzer in der neu erbauten Stadt finden.

Fr. Stettler.

2) So kaufte durch Kaufbrief vom 25. Junii 1398. das Haus Summisdald die Burg Trachselwald, nebst Leuten, Gütern, Gerichten, die Gerichte zu Ranflüh und Weissenbach nebst dem Amt Rütli und der Hälfte der Feste Reynach von Burkhard von Summisdald. Fr. Stettler.

2) Mangold von Brandis, Commenthur, sein Bruder, Werner von Brandis und die übrigen Brüder des Deutschen Ordenshauses Summisdald nahmen 1371. das Bürgerrecht von Bern an, mit Versprechen, einen Adel (Unterpand) von 50 Pfd. in der Stadt zu haben, jährlich auf Andreastag, statt aller übrigen Steuern und Tellen, wovon sie befreyt blieben, 5 Pfd. zu entrichten, und in Kriegszeiten ihre Leute zum Schutz der Stadt herzu-

nachdem der vortige Rath das Ordenshaus zu König sammt allen seinen gegenwärtigen und zukünftigen Besitzungen bereits 1256. in seinen Schutz aufgenommen hatte ¹⁾. —

§. 22. Um jedoch den, bis in spätern Zeiten noch fort-dauerndern, oft sehr ausgedehnten Grundbesitz dieser und anderer geistlicher Genossenschaften in seinem Ursprung richtig zu beurtheilen, darf man die schon öfters erwähnte Verschiedenheit des Verkehrs nicht aus dem Auge verlieren, welcher zufolge die meisten Leistungen oder Vergabungen statt in Geld, in Abtretung von Naturalgefällen, oder von Grundstücken bestanden ²⁾. Wenn hiedurch, so wie durch die Verkäufe und Verpfändungen ³⁾, im Laufe der Jahrhunderte, der geistlichen Stiftungen Grundbesitz fortdauernd sich vermehrte, so darf man um so weniger annehmen, daß der volle Ertrag jener ausgedehnten Ländereyen denselben zu gut kam, als sie, in Ermanglung hinreichender Arbeiter, um solche selbst zu bebauen, öfters zur Verpachtung sich gezwungen, und wenn dieselbe in Erb-Pacht (Erb-Lehen) sich verwandelte ⁴⁾, zuletzt auf ein bestimmtes, jährliches Ra-geben; wenn sie muthwillig das Bürgerrecht verlassen, so sollen sie 50 Pfd. bezahlen. Fr. Stettler.

1) In Folge Vertrags, datirt Wislisburg auf Epiphaniae 1256.
Fr. Stettler.

2) So übergeben 1354. Johanns, Jakob, Pantaleon und Rudolf, Rüpolz zum Thor Ritters sel. Söhne ans Kloster Seldnau (Bd. I. S. 345.) einen Hof zu Vasselstorf, giltet 18 Stück an Korn zur Aussteuer ihrer zweyen Schwestern Elisabeth und Guta. — So übergibt 1373. Conrad Dietschi der Schuhmacher Bürger Zürich dem Seldnau den Kelnhof zu Wiedikon vor die Aufnahme seiner Schwester — u. s. w. *Historia Monasteriorum Tigurinorum*. Manuscr. auf der Stadtbibl. Zürich.

3) So verkaufen 1321. am nächsten Zinsstag vor St. Walpurgo Zult Rudolf Müllner Ritter und Gottfried Müllner sein Vetter ihr Gut zu Wiedikon gen. Stollengut, so 14 Mütt Kernen und 50 Eyer giltet, an Hugen Leutpriester zu St. Peter zu Handen der Pfreund St. Catharina Altars in vorgenannter Kirch St. Peter um 144 Pf. unter des Raths Fertigung. — 1281. verkauft Johannes Pilgrin Bürger Zürich der Abtey Dienstmann an die Probstey auf dem Zürichberg einen Wald auf dem Zürichberg in dem jungen Holz und in Widen. — *Hist. Monast. Tigur.*

4) 1270. verkauft Jakob Müller an das Seldnau die

turalgefälle sich beschränkt sahen, indem sie von ihrem ursprünglichen Eigenthum nicht viel mehr, als den grundherrlichen Titel übrig behielten, das Verfügungsrecht darüber hingegen ihrem Erbpächter überließen. Wenn mithin jene ausgedehnten geistlichen Besitzungen auf rechtmäßigem Wege erworben werden konnten, wenn hierüber im Allgemeinen derselben Besitzer kein gegründeter Vorwurf trifft, so hindert dieses keineswegs, daß nicht einzelne Mitglieder auch des geistlichen Standes, ihrer höhern Bestimmung vergessend, ungerechte Handlungen sich erlauben konnten, und solche sich erlaubten. — Ob jene 1370. statt gefundene, folgenreiche Gefangensetzung des Schultheissen Peter von Gundoldingen und des Johann in der Au

alte Sub zu Wiedikon aber ein Lehen von der Abtey um 18 Mark Silber. — 1277. bestätigt Elisabeth, Aebtissin zum Fr. Münster, dem Kloster Seldnau den 1270. mit Jakob Müller getroffenen Kauf der alten Sub zu Wiedikon mit Vorbehalt 1. Den: Zins vor die Abtey. — 1370. verkauft Eberhard Mülner, Ritter, Schultheiß, an Seldnau $3\frac{1}{2}$ Mütt Kernen jährlicher Gült auf einer Wiesen auf dem Sihlfeld bey dem Lehegraben, Erbe von der Abtey Zürich. *Hist. Monast. Tigur.* — „Da das Ordenshaus (zu Köniz) seine ausgedehnten Besitzungen nicht alle selbst bearbeiten konnte, so gab es dieselben, nach damaliger überall verbreiteten Übung, zum großen Theil in Erblehen zu Bewirthschaftung — Von solchen Erbpachten rühren bekanntlich noch die jetzigen Wernher Wasser, Commenthur und die andern Ordensbrüder des Hauses von Köniz 11 Zucharten oder Hoffstätten bey Köniz an mehrere in der Urkunde benannte Partikularen zu rechten Erblehen, mit Beding, daß die genannten Leute und ihre Erben von einer jeglichen Hoffstatt oder Zuchart jährlich auf St. Martinstag 5 s. und 2 Sommerhühner Zins geben und von einer jeglichen jährlich auf Verlangen des Ordenshauses 2 Tagwerke mit 2 Mannen leisten in des Hauses Neben, auch bei Handänderungen den Erbschatz vom Betrag eines Jahrzinses bezahlen. — Keiner der Lehenleute soll weder zur Mühle, noch zum Backofen, noch für die Tavernen anderswo Gemächs kaufen, als auf des Klosters Gütern; selbst gepflanzten Wein mag man ausschenken; wer von jenen verpachteten Grundstücken mehr als eine Zuchart besitzt, soll wenigstens eine Zuchart zu Neben bepflanzen; auch wird den Erbpächtern die Nutzung von Wunn und Weid und von des Hauses Allment zugesichert.“ *Fr. Stettler Gesch. des deutschen Ritterordens im Cant. Bern. S. 28. 29.*

von Luzern durch Probst Bruno Brun und dessen Bruder Herdegen Brun in vollem Sinne dahin zu rechnen sey, läßt um so weniger mit hinreichender Sicherheit sich entscheiden, als uns deren Veranlassung nicht näher bekannt ist, und auch in der entgegengesetzten Richtung eine heftige Bewegung obgewaltet zu haben scheint.

Da Bürgermeister Rudolf Brun kurze Zeit vor seinem Tode mit den Herzogen von Oestreich einen Dienstvertrag abschloß ¹⁾, und dessen Sohn Bruno, Probst zum Großen Münster, von dem Schwiegervater Herzog Rudolf's von Oestreich, Kaiser Carl IV, 1354. zu seinem Capellan und geheimen Rathe bestellt worden war ²⁾, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß auch des Bürgermeisters Bruno's Söhne die Zuneigung ihres Vaters für das Haus Oestreich bewahrt; — daß der später, im Kampfe für die Unabhängigkeit seiner Vaterstadt, bey Sempach gefallene Schultheiß Peter von Gundoldingen ³⁾ eine entgegengesetzte Gesinnung bewiesen, und dieser Widerspruch ein beydsseitig feindliches Verhältniß werde veranlaßt haben, welches so weit führte, daß, als im Spätfahr 1370. der Schultheiß von Gundoldingen nebst Johann in der Au von Luzern an einem stark besuchten Markttage (Freytags den 13ten September) nach Zürich gekommen war, Probst Bruno und dessen Bruder Herdegen Brun, beyde unfern der Stadt aufheben und gefangen nehmen ließen, was auf der entgegengesetzten Seite eine solche Aufregung hervorbrachte, daß man die Sturmglocke anzog, zur Befreyung der Verhafteten, jedoch vergeblich, hinauseilte, und, als der Rath zögerte, auf den folgenden Tag die Gemeinde zusammenberief, welche den Beschluß faßte, daß, wenn Probst Bruno und

1) S. 105.

2) S. 109. — Et. Urk. vom 5. April 1363. verleiht Kaiser Carl IV dem Bruno Brun, Probst zu Zürich, seinem Capellan und seinen Nachfolgern die Gnade, daß sie in ihren Dörfern Fluntern, Nieden, Müschlikon und Rufers Stock und Galgen haben mögen und daselbst von des Kaisers und des Reiches wegen über Hauptverbrechen richten sollen, bis der Kaiser oder seine Nachkommen dies widerrufen. — Et. Urkunde vom 30. August 1363. verleiht Carl IV seinem Capellan, Bruno Brun, Probst zu Zürich, und seinen Nachfolgern obige Gnade auf ewige Zeiten. S. Meyer von Knonau Regesten Nr. 150. 151.

3) S. 156. Nr. 1.

dessen Bruder Herdegen Brun bis am Montag (16. Sept.) beyde Männer nicht ledig ließen, und in die Stadt lieferten, beyde Brüder auf ewig verwiesen seyn sollen; — würden sie aber gehorchen, so sollen dann der Rath, die Junftmeister und die Zweyhundert erkennen nach ihrer Bescheidenheit, wie der Angriff und die That abzuleiten und zu bessern sey ¹⁾. — Auf diesen Beschluß hin wurden die Gefangenen zwar unbeschädigt wieder ausgeliefert; — als aber die beyden Brüder Brun dem Ausspruch des Rathes sich nicht unterwerfen wollten, so wurde beschlossen, daß, wenn sie oder einer ihrer Helfer und Diener, so zu der That geholfen und gerathen haben, je mehr in der Stadt gegriffen würden, daß sie über denselben richten sollen, als über einen verschuldeten Mann ²⁾. — Was jedoch deulich beweist, daß es hiebey um Mehreres, als um die Ahndung jener Gefangennehmung sich handelte, sind die allgemeinen Bestimmungen, welche dem Gemeindsbeschluß vom 14ten Sept. 1370. beygefügt wurden, welchen zufolge, wenn vor den Bürgermeister, Rätthe und Junftmeister Sachen kommen, sie seyen neu oder alt, das ihnen zu richten empfohlen wird, sie dieses unverzüglich ausrichten. — Dünkte es aber die Junftmeister, die zu Zeiten bey den Rätthen sitzen, daß der Bürgermeister oder Rath daran säumig seyn wollte, so sollen dieselben Junftmeister zu einander gehen, und auch die Rätthe, die gerne dabey seyn wollen u. s. w. ³⁾.

Dieser, die Befugniß der Junftmeister auf Kosten von Bürgermeister und Rath erweiternde Beschluß erscheint mit einer drey Jahre später erfolgten Veränderung des Geschwornen Briefes (einer Stadtverfassungs-Revision) in so fern in engem Zusammenhang, als durch dieselbe des Bürgermeisters Gewalt beschränkt, und dagegen die Erweiterung der Befugniß der Junftmeister bestätigt wird.

Dieser, im Jahr 1373. festgesetzte zweyte Geschworne Brief ⁴⁾ unterscheidet sich von dem ersten d. d. 16. Julii 1336. ⁵⁾ hauptsächlich darin, daß die halbjährige Erneuerung des Rathes

1) Et. Urk. d. d. 14. Sept. 1370. F. F. Gottinger. (Schw. Museum für hist. Wissensch. I. 255.—258.)

2) Et. Contumaz- Urtheil vom 14. Okt. 1370. F. F. Gottinger.

3) Schw. Mus. für hist. Wissenschaften I. 257. 258.

4) d. d. St. Andrestag. 1373.

5) S. 25. 26.

nunmehr dem Bürgermeister, dem abgehenden Rath und den Zunftmeistern zukommt ¹⁾, so wie auch bey Säumnis des Rathes die den Zunftmeistern 1370. eingeräumte Befugnis bestätigt wird.

Ob schon in dem Geschwornen Briefe selbst hierüber nichts enthalten ist, so fand dennoch nach dem 1383. statt gefundenen Tode des um seine Vaterstadt hochverdienten Bürgermeisters, Ritter Rüdiger Manes ²⁾, die wesentliche Veränderung statt, daß man 1384. zum ersten Mal mit jedem halbjährigen Termin der beyden neu eintretenden Räte einen Bürgermeister, hiemit jährlich zwey Bürgermeister erwählte ³⁾, wessnachen um H. Weihnacht: Herr Johannes Vinko ⁴⁾; im Sommer: Herr Rudolf Schwend ⁵⁾, zu Bürgermeistern ernannt und nach dem 1390. erfolgten Tode des Letztern dessen Stelle durch

1) Bis dahin wurde der neue Rath erwählt von dem Bürgermeister in Zuzug von sechs Mitgliedern des abgehenden Rathes. (S. 25.)

2) Es war derselbe seit der ersten Verfassungsveränderung Mitglied des Rathes, und hatte seit 1361. (mithin etwa 22 Jahre lang) die Bürgermeisterstelle bekleidet, war aber um deswillen, so wenig, als dessen Vorgänger (S. 104.), im Dienste seiner Vaterstadt reich geworden; im Gegentheil befand er in den Greisenjahren durch ökonomische Noth und Unordnungen in der eigenen Familie sich gedrängt. J. J. Sottinger (Schw. Mus. f. hist. Wissensch. I. 240.)

3) S. Hirzel I. 343.

4) Johannes Vinko (oder Fink) aus einem der freyen ritterbürtigen Geschlechter. — (Schon unter den bekannten Räten der Stadt (M^o 111.) kommt ein Conrad Fink vor). — Im vierzehnten Jahrhundert wohnten die Finken oben und unten an der Kirchgasse. S. Vögelin altes Zürich S. 49. 47. 170. 197.

5) Rudolf Schwend wurde 1370. Rathsherr, 1374. Secfelmeister, 1387. ward er bey einem Zug ins Wehthal und bey dem Kräbenstein zum Ritter geschlagen. — Dessen Sohn Johannes Schwend gelobt lt. Urkund vom 3 Jenner 1398. mit der (ihm von seinem Schwager Burkhard von Schlatt für fl. 600, seiner Gattin Heimsteuer, u. s. w. verpfändeten) Feste Moshburg zu warten — und soll die genannte Feste derer von Zürich und ihrer Helfer und Diener offen Haus seyn, so oft sie dessen nothdürftig sind. (S. Hirzel II. 44. 45.) — Von diesem angesehenen alten Geschlechte wurde 1306. in der Grußkirche zum Großen Münster ein Altar gestiftet, (wie denn, wiewohl beynabe erloschen, an der

Herrn Rudolf Schön ersetzt wurde 1). Inzwischen scheint, der vorherrschenden, entgegengesetzten Richtung ungeachtet, unter den einflussreichsten Mitgliedern des Zürcherischen Rathes eine Zuneigung für das Haus Oestreich immer noch fortgedauert, ja sogar im Frühjahr 1393. den Abschluß eines Bündnisses zwischen den Herzogen von Oestreich und dem Rath der Stadt Zürich herbeugeführt zu haben, in welchem Zürich seine frühern Bündnisse mit den Eidsgenossen zwar vorbehält, jedoch unter der Bedingung, daß die Stadt denselben wider die Herrschaft Oestreich nicht helfen soll, um das Gut, um die Leute, um die Gerichte, welche die Eidsgenossen dem Haupte Oestreich entwehrt und eingenommen haben, in der Zeit, da der jüngste Krieg in dem sechs und achtzigsten Jahre sich anhob u. s. w. 2).

Hievon unterrichtet, verfügten sich Abgeordnete der Eidsgenossen nach Zürich, woselbst der Rath ihre ernste Einsprache zuerst mit Widerwillen aufnahm; — als aber der erste Gesandte von Luzern an der Spitze einer verstärkten Abordnung ihren Vortrag erneuerte, und derselben, Abgesandte von Bern und Solothurn sich noch beygesellten, so wurde endlich der große Rath zusammen berufen, welcher in Zeit von acht Tagen die ganze Gemeinde zu versammeln beschloß; — die sodann jenen Bund gänzlich aufhob, dem großen Rathe aber die Beurtheilung der Fehlbaren überließ, von denen zwey frey-

Gewölbsdecke, da, wo der Altar stand, die beyden Wappen der Schwenden jezo noch zu sehen sind.) (S. Bögelin S. 36. 184.)

1) Er bewohnte das Haus zum Winkel bey dem Lindenthor, welches im 14ten und 15ten Jahrhundert dem Geschlecht der Schönen zuständig war.

2) Et. Urkunde d. d. Wien am St. Ulrichstag 1393. — In diesem, zwischen den Herzogen Albrecht, Wilhelm, Leopold, Ernst und Friedrich von Oestreich und dem Rath der Stadt Zürich vom nächsten St. Georgstag auf 20 Jahre abgeschlossenen Vertrag ist ein bestimmter Kreis festgesetzt, innerhalb dessen gegenseitige Bundeshülfe stattfinden soll, dessen Umfang von der Grimsel, der Aare nach bis Hasle, von da nach Freyburg im Wechtland, von dort über Nydau, Biel, Solothurn, bis an die Ausmündung der Aare in den Rhein, sodann Rheinaufwärts über Schaffhausen und Stein und den Bodensee hinauf bis an den Berg, den man nennt den Mannen, von da bis an den Wallensee, vom Wallensee die Richtung außerhalb Clarus hinauf, bis an die Furka und von da wieder bis

willig sich entfernten ¹⁾, drey verwiesen ²⁾, und drey andere in geringerem Maße geahndet wurden ³⁾.

In Folge dieser tief eingreifenden Rückwirkung traten nicht nur, an die Stelle der bisherigen, zwey neue Bürgermeister: Johannes Manes ⁴⁾ und Heinrich Meiß ⁵⁾, — sondern es wurde, schon 20 Jahre nach der Festsetzung des zweyten, Samstags nach St. Jakobstag 1393. ein dritter Geschwornener Brief aufgerichtet, d. h. die Stadtverfassung aufs Neue dahin revidirt, daß, was ein Bürgermeister, die Rätthe, die Zunftmeister, der Große Rath der Zweyhundert gemeiniglich, oder der Mehrtheil unter ihnen fürhin richten oder setzen, das zu befolgen, soll die ganze Gemeinde schwören; — daß die Rätthe aus der Constabel und auch aus den Zünften und Hand-

an die Grimsele bestimmt wird; (mithin über einen großen Theil des heutigen Teutschen mit Ausschluß des Romanischen Schweizerlandes sich ausdehnt. —) Reg. Tschudi I. 571.—573.

1) Bürgermeister Schön mit einem verwandten Rathsherrn gleichen Geschlechtes. S. Hirzel II. 19.

2) Zunftmeister Johannes Erishaupt, Heinrich Landolt und Rudolf Mos. S. Hirzel II. 20—22.

3) Johannes Bink der ältere (wahrscheinlich der zweyte Bürgermeister), Rudolf Wehel und Conrad Wirth. S. Hirzel II. 22. 24

4) Es war derselbe 1364. Seckelmeister, 1375. Bauherr.

5) Der Ritter Heinrich Meiß (Sohn Heinrichs und der Verena Manes von Manegg) welcher die Bürgermeisterstelle von 1393.—1409. — und von 1423.—1426. bekleidete, befand sich schon um das Jahr 1400. im Besitze des zuerst Manessischen, dann Finkischen, dann Schwendischen sogenannten Steinhäuses *), welches während beynabe vier Jahrhunderten im Besitze seines Geschlechtes geblieben ist, als des einzigen unter den heutigen Zürcherischen Geschlechtern, dessen Vorfahren schon vor der Verfassungsveränderung von 1336. in dem Rath der Stadt Zürich sich befunden **), dessen Familienglieder mithin seit mehr als 600 Jahren in dem Zürcherischen Magistrate Stellen bekleidet haben; als eines der wenigen edlen Zürcher-Geschlechter, dessen ebenso edle mütterliche Abstammung dem Freund der Geschichte, Zürichs große Vergangenheit zurückeruft, durch welche Vermählung die Familie Meiß auch zu bedeutendem Grundbesitze gelangte. — In

*) Früher gehörte das Haus zur alten Meisen einem Meiß an. S. Bögelin S. 161.

**) Heinrich 1187. Walthar 1253.—1259. Heinrich 1265.—1270. u. s. w.

werkern erwählt werden 1); — daß bey innewesthenden Zunftmeisterwahlen der Rath der Zweyhundert entscheiden; — daß, so wie der Rath, auch der Bürgermeister vierzehn Tage vor beyden Sonnenwenden von den Rätthen, den Zunftmeistern und dem Großen Rath der Zweyhundert erwählt werden soll, u. s. w. 2).

Wenn mithin die wesentlichste Veränderung darin besteht, daß auch zünftige Bürger für rathsfähig erklärt 3), und dem Großen Rath eine ausgedehnte, bestimmte Befugniß eingeräumt wurde 4), so geschieht dagegen von der Wahl der Mitglieder des Großen Rathes noch keine Erwähnung. — Es darf jedoch vermuthet werden, daß schon damals die, sowohl der Constafel, als jeder Zunft zugetheilten Mitglieder der Zweyhundert von den Mitgliedern des Kleinen und Großen Rathes jeder Zunft ernannt, und von dem gesammten Großen Rathe bestätigt wurden 5). Auf jeden Fall muß in Zürich, so wie auch

der St. Maria Capelle bey dem Großen Münster befindet sich die Meisengruft, welche Bürgermeister Heinrich Meiß für sich und seine Nachkommen erkauft und einrichten ließ. S. Wögelin S. 41. 192.

1) Der erste Geschworne Brief bestimmte, daß in den Rath erwählt werden sollen 6 Ritter, oder Edelknechte an der Ritter statt, und 7 ehrbare Bürger von den Constafeln, zusammen 13; — der zweyte, daß ein Rath erwählt werden soll von Rätthern, von Edelleuten, von ehrbaren Bürgern, den Constafeln — bis auf 13; — der dritte, daß man von den Constafeln, und auch von den Zünften und Handwerkern ehrbare Leute in den Rath setzen soll.

2) St. Urk. d. d. Samstag nach St. Jakobstag 1393. Reg. Etschudi Chronikon I. 575—579. Helvetische Bibliothek 6tes Stück. Zürich 1741.

3) D. i. wählbar als Rathsglieder, nicht als Zunftmeister.

4) Erst in diesem dritten Geschwornen Briefe werden die Befugnisse des Großen Rathes festgesetzt. — Spuren von einem Großen Rath (seinem Zugang zum Rath aus der Bürgerschaft) finden sich schon vor 1336. (S. Hirzel I. S. 28.) — Im ersten Geschwornen Brief steht hierüber nur eine beyläufige Andeutung (S. Hirzel I. 142.), im 2ten hingegen wird des gemeinen Rathes der Bürger der Zweyhundert erwähnt (S. Hirzel I. 325.).

5) In dem 4ten Geschwornen Brief von Samstag vor St. Sebastianstag 1498. ist bestimmt, daß die Constafel 18, jede Zunft 12 Mann in dem Großen Rath haben, und daß, wenn einer abginge, die übrig gebliebenen Klein- und Großen Rätthe der Constafel (oder

in andern Schweizerstädten die Stellung ihrer damaligen Großen Rätthe von derjenigen der gleichnamigen Behörden in den nach dem Repräsentativ-System regierten heutigen Schweizercantonen wesentlich darin unterschieden werden, daß die modernen Großen Rätthe (als Repräsentanten der gesammten Staatsbürgerchaft) gleichsam die Grundlage des ganzen Staats-Organismus bilden, die Regierung und das oberste Gericht erwählen; — wo hingegen in früherer Zeit der städtische Organismus ursprünglich von dem Rathe ¹⁾ ausging, und der Große Rath nur als dessen unterstützende, oder controllirende Verstärkung zu betrachten war. — Ja es ist nicht unwahrscheinlich, daß, in Uebereinstimmung mit einer in den Waldstätten noch bestehenden ähnlichen Einrichtung ²⁾, jene vormahligen Großen Rätthe damit begonnen hatten, daß, um bey wichtigern Verathungen, die Einberufung einer außerordentlichen Bürgergemeinde auszuweichen, dennoch aber des Rathes Verantwortlichkeit zu vermindern, jedes Rathesglied, einige seiner ihm als zutrauenswürdig bekannten Mitbürger ersuchte, der betreffenden Rathssitzung beyzuwohnen, welche alsdann in eine sogenannte Rätth- und Burgerversammlung sich erweiterte. — Wenn somit durch die erhöhte Befugniß des Großen Rathes die Rückkehr einer unbefugten, oligarchi-

der Junft) einen andern erwählen sollen — die Erwählten sollen dem Großen Rath vorgestellt und von demselben bestätigt werden. S. Hirzel, Zürch. Jahrbücher. Bd. IV. S. 51. 52.

1) Die Benennung „Kleiner Rath“ kam erst später auf.

2) Wenn in außerordentlichen Geschäften Land-Rath gehalten wird, kann der Landammann einige andere Landleute ab den Straßen in den Rath berufen. — Diese werden die berufenen Landleute genannt. — Wenn aber solche wichtige Geschäfte vorkommen, welche eigentlich nicht vor den Landrath gehören, deren wegen man aber nicht für nothwendig erachtet, eine Landsgemeinde zu berufen, oder, wenn von der Landsgemeinde dem Landrath Geschäfte auszutragen überlassen worden, wird ein zwey- oder dreyfacher Landrath zusammenberufen. In diesem Fall nimmt jeder der ordentlichen Landrätthe in den zweyfachen einen, in den dreyfachen Landrath aber zwey Landleute, welche ihn am verständigsten dünkten, mit sich. J. C. Fäsis Staats- und Erdbeschreibung der Helvetischen Eidsgenossenschaft. Der Canton Uri. Band II. S. 162. 163.

Mit dieser Einrichtung scheint schon in der Vor-Brunnischen Ver-

schen Tendenz verhütet, und die Zürcherische Stadtverwaltung in ihrem Innern auf eine breitere Grundlage festgestellt wurde, so erweiterte sich auch im Aeußern ihr Wirkungskreis neben den bereits schon erwähnten ¹⁾, durch die Erwerbung von Höngg ²⁾, Meilen ³⁾, Thalweil ⁴⁾, Erlenhach ⁵⁾, bey welchen ausschliessend aus dem Corporationsgut oder dem Privatvermögen der Bürger der Stadt Zürich besprochenen, so wie bey allen vorkommenden ähnlichen Ankäufen, zu beachten ist, daß dieselben vom Ankauf des Grundbesitzes in unserer Zeit nur darin sich unterscheiden, daß bey der noch nicht so weit

fassung diejenige Bestimmung im Einklang, daß, wenn im Rathe die Meinungen getheilt waren, „mag der minder teil sin Ding fürbas zien unter die Burger. — Wo sie alle gesamlet worden, die der rat dazu wil, und unter denen, wo der merteil übereinkompt, das geschicht.“ S. Hirzel, Zürcherische Jahrbücher B. I. S. 28.

1) S. 251.

2) Abt und Convent von Wettingen verpfänden an Bürgermeister, Rätb und Burger der Stadt Zürich ihre Vogtey zu Höngg, welche sie von dem seel. Herrn Johannes von Sehein (Seon) an sich gebracht haben. Lt. Urk. d. d. 10. Herbstmonat 1384. Manuscripte des seel. Herrn Obmann Füßli.

3) Frau Verena von Ebersperg, Gemahlinn Herrn Albrechts von Landenberg verpfändet ihrer lieben Stiefmutter Freyfrau Anna von Hingen, Wittwe Peters sel. von Ebersperg, um fl. 500 in Gold von ihrer Heimsteuer die Vogtey zu Meilen am Zürichsee, lt. Urk. d. d. 15. Junii 1384. — Sodann verpfändet benannte Frau Anna von Hingen, verwitwete von Ebersperg, solche an die Bürgermeister, Rätbe und Burger der Stadt Zürich, lt. Urk. d. d. Samstag nach St. Maria Magdalena-Tag 1384. Manuscripte des seel. Herrn Obmann Füßli.

4) Andreas Seiler, Burger zu Zürich, hatte von Nikolaus Bebenheim, Ritter von Colmar das Pfand, das dieser von der Herrschaft Desvreich um 75 Mark auf dem Dorf und der Vogtey Thalweil erhalten hatte, mit 100 Goldgulden käuflich an sich gebracht, und hernach der Stadt Zürich in gleichem Preis überlassen, lt. Urk. d. d. 3. Nábmonats 1385. S. Hirzel I. S. 345. Memorial der Gemeindsverwaltung von Zürich an die Helvetische Regierung, 1801. S. 117. 317.

5) Die nach Einsiedeln lebenspflichtige Vogtey Erlibach

fortgeschrittenen Gütervertheilung der Umfang der betreffenden Grundbesitzungen noch weit größer, dieselben aber in Folge des Lehensverbandes, der Patrimonial-Gerichtbarkeit und der Hörigkeit mit Rechten und Gefällen begabt, und mit Beschwerden belegt waren, welche heut zu Tage den Grundbesitzern weder zu gut kommen, noch zur Last fallen. — Es standen mithin die, solche Grundbesitzungen ankaufenden, einzelnen Personen oder Genossenschaften, gegenüber den (mit sehr verschiedenen Berechtigungen und Verpflichtungen darauf wohnenden) Angehörigen derselben, so lange in ihrem vollen Rechte, als sie die ihnen rechtmäßig zukommenden Befugnisse zum Nachtheil ihrer Unterthanen nicht widerrechtlich auszudehnen sich erlaubten.

Daß somit die Stadt Zürich damahls auf der Bahn des wahren, aufsteigenden Fortschrittes sich befand, ergibt sich neben der Erweiterung ihres Gebietes, hauptsächlich daraus, daß es ihr bereits noch am Schlusse des vierzehnten Jahrhunderts gelang, durch die Uebernahme der Reichsvogtey sowohl, als durch Befreyung von der Reichsteuer einer vollständigen Unabhängigkeit schon sehr bedeutend sich zu nähern.

Nachdem nämlich der (gleich seinem Vater: Kaiser Carl IV.) gegen die Stadt Zürich sehr günstig gestimmte König Wenceslaus¹⁾ bereits schon früher mit mehrern Freyheitsbriefen sie erfreut hatte²⁾, so erklärte derselbe, daß,

am Zürichsee hatte schon 1335. Graf Johann von Habsburg an Graf Kraft von Toggenburg, Probst zum Großen Münster in Zürich, für 137 Mark Silber verpfändet (lt. Urk. Zürich am Samstag nach St. Valentinstag). Im Jahr 1345. kaufte diese Vogtey Graf Friedrich IV von Toggenburg (Nesse des Grafen Kraft) von den Grafen Johann, Rudolf und Gottfried von Habsburg, und 1400. verkaufte solche dessen Sohn, Graf Donat, (Oheim des letzten Grafen von Toggenburg: Friedrich VI) um 350 Gulden, lt. Urk. d. d. 3. Herbstmonat 1400. der Stadt Zürich. C. Wegelin Gesch. des Toggenburg. Memorial der Gem. Verw. v. Zürich. S. 118 317.

1) Kaiser Carl IV. ließ seinen ältesten Sohn Wenceslaus, König von Böhmen und Ungarn, schon zwey Jahre vor seinem 1388. erfolgten Tod zu seinem Nachfolger erwählen.

2) Am 11ten Sept. 1376. bestätigte König Wenceslaus den Zürchern ihre Rechte, Begnadigungen, Freyheiten, guten Gewohnheiten, Handfesten und Bündnisse, insbesondere das mit den Städten Bern und Lucern, und mit Uri, Schwyz und Un-

nachdem er vom Bürgermeister, Rath und Bürgern der Stadt Zürich unterwiesen worden, daß es bey ihnen oft an einem Vogte gebreche, weil ein solcher von der Vogtey sich nicht zu ernähren vermöge, er die Reichsvogtey und die Gewalt, einen Reichsvogt selbst zu ernennen, der in ihrem Rathe sitze, und je nach Befinden der Mehrheit desselben über das Blut richte, den Zürichern übergeben habe 1).

Und am gleichen Tage überläßt er ihnen, für sich und seine Nachfolger die jährliche Reichsteuer von 100. fl. gegen Erlegung von 1000. Rheinischen Gulden 2).

terwalden. — Er wiederholt diese Bestätigung, unter Strafe gegen die sie Verlesenden, am 27sten Sept. 1376., bestätigt am 19ten Februar 1379. Der Zürcher Befreyung von fremden Gerichten, am gleichen Tag die Urkunde seines Vaters, betreffend die Geächteten, erneuert gleichzeitig die Bestätigung von 1376., ertheilt ihnen am 24sten Februar 1379. die Freyheit, daß Niemand auf ihr Gut oder Habe einen Zoll oder Geleit lege, befreyt sie gleichzeitig auf zehn Jahre von allen Reichssteuern, — ertheilt denselben am 25sten Julii 1384. die Freyheit, bey Erledigung einer Hofrichtersstelle, einen andern Hofrichter zu bestellen, und überträgt diesem den Blutbann, — trifft Verfügungen, die in Zürich befindlichen Juden betreffend, am 31sten Merz 1392. und am 24sten Junii 1400. G. Meyer von Knonau Regesten. Nr. 169. 170. 174. 172. 173. 174. 175. 176. 179. 184. 190.

1) Lt. Urk. d. d. 24sten Junii 1400 G. Meyer von Knonau Regesten. Nr. 189. S. Hirzel II. 49. 50.

2) Lt. Urk. vom 24sten Junii 1400. G. Meyer von Knonau Regesten. Nr. 191. S. Hirzel II. 51. 52.

Daß die Stadt Zürich wohl daran that, von dieser Reichsteuer sich loszukaufen, um gegen weiter gehende, künftige Ansprüche sich zum Voraus zu verwahren, beweist ein im Jahr 1395. von König Wenceslaus einem Ritter von Bodmann ertheilter Befehl, dem Conrad von Kraien aufzutragen, auf der Stadt Zürich Güter 4000. Mark Silber aufzunehmen; welcher Befehl, in Folge derselben Gegenvorstellungen, zwar widerrufen, Ritter Conrad von Kraien aber, seine Besoldung als Reichsvogt zu verlangen, dadurch veranlaßt wurde, für welche Forderung die Stadt mit 200. Gulden sich mit ihm abfand. — 1396 und 1398. ertheilte derselbe dem Georg von Rosil die Vollmacht, die Reichsteuer von der Stadt Zürich zu beziehen, befriedigte sich aber, als der dortige Rath erweisen konnte, daß viele Zeit nicht mehr als 100. Gulden gefordert und bezahlt worden. S. Hirzel II. S. 38. 40. 41. 43.

Daß, obschon sie seit langer Zeit keine wesentliche Beschränkung durch die kaiserlichen Reichsvögte erfahren hatten, die Züricher nichts desto weniger einen grossen Werth darauf setzten, von derselben oberherrlicher Gewalt für immer befreyt zu werden, erklärt sich sehr leicht aus der Besorgniß, daß in der Folgezeit unter mächtigern Kaisern und unternehmenden Vögten diese Reichsvogtey, in Verletzung ihrer wohl erworbenen Freyheiten, zu einer bedeutendern Gewalt wieder anstreben, auf's Neue eine Art von Erblichkeit ansprechen, und mit der Einbusse ihrer mühevoll errungenen Reichsfreyheit endigen möchte 1).

Daß dieser Reichsvogt, (als erster Blutrichter), so lange die Schweizerische Eidsgenossenschaft mit dem Teutschen Reiche verbunden war, (als, obschon ohne irgend eine äussere Wahlbeschränkung, dennoch aus kaiserlicher Vollmacht von den Stadtbehörden eingesetzt,) seinen bisherigen Titel beybehielt, war folgerecht; daß aber auch, nachdem der Reichsverband längst aufgelöst war, bis 1798 die, einem der beyden Sekelmeister übertragene Stelle eines Reichsvogtes immer noch fortbauerte 2), ja daß bis 1831. unter dem Volke dieser Rahme immer noch gehört wurde, scheint zu beweisen, daß man früherhin auf die Veränderung alt hergebrachter Benennungen einen weit geringern Werth setzte, als seitdem in späterer Zeit.

§. 23. Eine ähnliche steigende Entwicklung, ein ähnlicher allmählicher Fortschritt von größerer oder geringerer Abhängig-

1) Von 1097—1218. befand sich die Stadt Zürich unter der erblichen Reichsvogtey der Herzoge von Bähringen, von 1218. an ließ Kaiser Friedrich II. seine Rechte durch verschiedene Reichsvögte verwalten, 1262. erklärte König Richard der Stadt Zürich Reichs-Unmittelbarkeit auf das Förmlichste, 1273. verordnet König Rudolf, daß der von ihm gesezte Königliche Vogt jedesmahl nur zwey Jahre im Amt bleiben, und dann auf fünf Jahre nicht ernennbar seyn soll. (Band I. S. 216. 255. (N. 5.) 274. (N. 2.) 299.

Wenn sodann auch von den nachfolgenden Kaisern der Stadt Zürich Freyheiten bekätigt und erweitert wurden, so darf man auf der andern Seite eben so wenig übersehen, welche sehr bedeutende Summen von König Rudolf her von der Stadt Zürich an die Kaiser sind bezahlt worden, besonders um wiederholte Verpfändungsversuche von sich abzuwenden.

2) S. S. Neu Eidsgen. Lexicon XX. 313. S. S. Bluntschli Memorabilia Tigurina S. 356.

keit zu dem endlichen Ziel vollständiger Unabhängigkeit fand, so wie in der Stadt Zürich, so auch in den übrigen städtischen und ländlichen Gemeinden statt, aus welchen nach und nach der dreizehnörtigen alten Eidsgenossenschaft Kreis sich vollendete; — an jedem Orte in seiner Art ¹⁾).

Während das durch wiederholte kaiserliche Freyheitsbriefe nicht weniger begünstigte Bern ²⁾ seinen befestigten Umfang erweiterte ³⁾, sein Gebieth bedeutend vergrößerte ⁴⁾, überhaupt schon in dem ersten Jahrhundert der Schweizerischen Eidsgenossenschaft in höherm Aufschwung allen übrigen Bundesgliedern voranstele, gelang es Luzern, eines 1340. beynahe über die

1) Band I. S. 346.

2) Bern's Freyheiten wurden bestätigt und zum Theil erweitert 1314. durch Friedrich, 1348. und 1365. durch Carl IV., 1376. und 1398. durch Wencslaus, 1400. durch Ruprecht. — Lt. Urk. d. d. Samstag zunächst nach St. Valentinstag 1348, bestätigt Kaiser Carl IV. alle Pfandschaften, welche die Berner inne, und welche Kaiser Heinrich dem Hugo von Buchegg u. s. w. verpfändet hatte. (Sol. Wochenbl. f. 1827. Nr. 20.) — Lt. Urk. d. d. Lausanne 6ten May 1365. bestätigt derselbe feyerlich die Handfeste von 1218. (Band I. S. 256.) — Lt. Urk. d. d. h. Kreuzestag 1365. ertheilt er der Stadt Bern die Vergünstigung, auf sechs Meilen im Umkreis alle Pfandschaften des Reichs an sich zu lösen. Lt. Urk. d. d. Neuenburg, Sonntag nach St. Margaretha 1398., bestätigt Kaiser Wencslaus der Stadt Bern ihre Befreyung vom Hofgerichte, und gibt ihr Erlaubniß, in ihrem gesammten Gebieth über Hals und Hand zu richten, nebst dem Bann über schädliche Leute. — Auch hatte dieser Kaiser ihr den Besiß aller an sich gebrachten Güter und Lehen des Reiches bekräftigt. (A. v. Tillier I.)

3) 1364. wurde Bern auf der Seite, wo es nicht von der Aare umflossen ist, mittelst einer neu angelegten Befestigung bedeutend erweitert. — Die Arbeit wurde mit solchem Fleiße betrieben, daß das ausgedehnte Werk nach 18. Monaten vollendet war. Berner Neujahrsblatt von 1824.

4) Neben den bereits schon früher angeführten Erwerbungen müssen Dberhofen, Unterseen, Balm und Frutigen noch erwähnt werden. (S. 42. 33—35. 45. 133. 138. 140. 141.)

„Strenge Beobachtung bestehender Gesetze und herkömmlicher Rechtsbegriffe gewann der neuen Herrscherinn die Liebe der Völker. — Die Städte blieben bey den Freyheiten, welche sie unter den früheren Herren besaßen.“ A. v. Tillier I.

ganze grössere Stadt sich erstreckenden Brandes ungeachtet 1), schon 1366. einen Vertrag mit dem Hause Oestreich zu Stande zu bringen, vermöge dessen es von den der Herrschaft zu entrichtenden jährlichen Steuern sich los- 2) und verschiedene Gerechtfamen ankaufte 3); so wie es durch die Erwerbung von Rothenburg, Ebikon, Habsburg, Willisau und Büron auch ein äusseres Gebieth sich verschaffte 4).

Inzwischen bemühten sich drey Waldstätte weniger dahin, in einem weitem Umfang sich auszudehnen, als vielmehr jede äussere Einmischung in ihre innern Angelegenheiten zu beseitigen. — So gelang es den Urnern 1360. und 1377. den Zoll zu Fluelen anzukaufen 5), 1319. verlieh ihnen König Wences-

1) Luzern war anfänglich nur von Holz erbaut. — Aber schon 1398. erging bey Anlaß eines von Hans Kupferschmid, einem Luzerner Bürger, in Stein erbauten Hauses der Rathschluß: „Daß „hinfür keine Häuser von Holz erbut werden sollen, und daß man „von Oberkeits wegen zu allen neuen Häusern ansehnliche Zuschuse „von Baumaterialien unentgeltlich herzugeben sich anheischig mache.“
H. Businger: Die Stadt Luzern und ihre Umgebungen.

Dieser früher zum größern Theil hölzernen Bauart ist es wohl zuzuschreiben, daß, so wie im dreyzehnten, so auch im vierzehnten Jahrhundert in verschiedenen Schweizerstädten bedeutende Feuerbrünste statt fanden. — So zu Zürich 1313. (H. S. Bluntschli Mem. Tig. S. 66), zu Bern 1302. 1368. 1382. 1383. 1388. 1391. (A. v. Tillier I.), zu Schaffhausen 1353. und 1373. (Schaffh. Neujbl. Nr. 10.), zu Genf 1321. und 1334. (J. Picot I.)

2) Infolge des Herzogl. Oestr. Urbars von 1309. hatten die Bürger der Stadt Luzern gegeben eines Jahres bey dem Weissen zu Steuer 55. Mark Silbers, bey dem Mindesten 40. Mark Silbers.

3) Die der Fischenzen in dem See und an der Neuf, der Mühlen an der Neuf, der Ziegelhütte, der Mehlg, die Brodscholl, den Hofstätt zum Kauf, Salz- und Ankenhaus, zu den Rathsstuben u. s. w. — die Wyher zu Littau, das Eigenthal, den Bürgenberg, den Güttsch, die Allmend gegen Kriens, die Wälder um die Stadt nebst verschiedenen Alpen und andern Waldungen. H. Businger.

4) Die Stadt Luzern löste 1395. Rothenburg ein um 4800 fl. von Hermann von Grünenberg.

5) Von Kaiser Heinrich hatte Graf Werner von Homburg den Zoll zu Fluelen am Pfaffen Jenner 1313. als Pfand erhalten;

Laus den Blutbann, und 1393. wurden die Anstände derselben mit der Abtey Fraumünster durch einen Rechtspruch beiseitigt ¹⁾).

— zufolge der Erbvereinigung vom 11ten Brachmonat 1315. machte dessen mütterlicher Halbbruder, Graf Johannes von Habsburg, darauf Anspruch, und verpfändete in Folge dessen am 9ten Hornung 1337. die Hälfte dieses Zolles an Johannes von Attinghausen, Landammann zu Uri, auf 5. Jahre. — Dagegen hatte schon Kaiser Ludwig (Et. Urk. vom Weinmonat 1329.) den Zoll von Fluelen, als durch den Tod des Grafen Werner von Homburg (des Jüngern) dem Reiche heimgefallen, betrachtet, und daher (Et. Urk. vom 12ten Merz 1344., 21sten Christmonat 1345., 14ten Hornung und 1sten May 1347.) denselben dem benannten Johannes von Attinghausen verpfändet, mit der Begünstigung, daß derselbe diesen Zoll geben und verschaffen möge, wem er wolle; — was auch von König Carl IV. (Et. Urk. vom 16ten Weinmonat 1353) bestätigt wurde. Der Reichszoll zu Fluelen im Lande Uri 1313.—1353. (Der Geschichtsfreund; Mittheilungen des hist. Vereins der 5. Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. 1ster Band. Einsiedeln 1843. S. 14.—26.)

Nach dem Tode des Freyherrn von Attinghausen übergeben 1360. Frau Ursula von Attinghausen und ihr Sohn Johannes von Sumpellen die Hälfte des Zolls dem Lande Uri, welches hernach (1377.) dessen andere Hälfte von Frau Margaretha von Rudenz um 300. Goldgulden erkaufte. (Geschichte von Uri. Band I.)

1) Die Streitigkeiten zwischen der Abtey Fraumünster und den Urnern scheinen schon aus den Zeiten König Albrechts herzustammen, weil damahls das im Lande Uri von Esferer angekaufte Gut von Lehtern mit Steuern belegt ward (Et. Urk. d. d. St. Martinstag 1308; — Fraumünsteramts-Dokumente Band I. S. 73. 74.). — Später erhoben sich Anstände zwischen der Abtey und ihren Meyern zu Bürgeln und Ortsfeld (Erstfeldern) ^{*)}, welche eine schiedsrichterliche Entscheidung veranlaßten (Et. Urk. d. d. 8. May 1338; — Fraum. Amts-Docum. II. 248.—253.). — 18. Jahre nachher entschied Ulrich von Wolfen-

^{*)} Wahrscheinlich befanden sich alte, der Fraumünsterabtey zugehörigen Besitzungen und Einkünfte im Lande Uri in vier Meyerämtern abgetheilt: Attors, Bürgeln, Erstfeld und Silenen. — Dieses waren aber keine Grundherrschaften; indem auch andere Besitzer in den nämlichen Localitäten Ländereyen und Einkünften besaßen. (Fr. de Gingins la Sarras. Arch. s. v. Schw. Gesch. I. 38.)

So kauften sich in Unterwalden 1368. Alpnach los von den Freyherrn von Wollhausen, 1378. Hergiswyl am Fusse des Pilatus von dem Herrn von Pittau.

schief, Landammann zu Unterwalden, als Obmann eines Schiedsgerichts, daß die Urner der Abtey Fraumünster die Zinse und Nutzungen, die sie von ihrem Gut genommen oder entzogen hätten, wieder werthen und in Gewähr setzen sollen. (U. Urk. d. d. Sonntag nach St. Valentin 1356.; — Frmsteramts Doc. II. 383.—385) — Nichts desto weniger dauerten die Beschwerden der Abtey Fraumünster gegen die Urner noch lange fort, und führten endlich so weit, daß 1392. Heinrich Goldast, Decan zu Constanz, die Lehtern, nach wiederholter Citation, mit dem Banne belegte, und nur in der Hoffnung eines gütlichen Vergleichs sie davon befreyte (U. Urk. Frmsteramts Doc. II. 703—716.; 719—727.; 731—739.; 743—770.); — welche Hoffnung sich auch wirklich erfüllte, indem U. Urk. d. d. 18ten August 1393. (Frmsteramts Doc. II. 773—776.; B. Schmid II. 177. ff.) die Urner sich erklärten, den durch die Rathsböthen von Zürich, Luzern, Schwyz und Unterwalden erlassenen Rechtspruch getreulich zu halten, namentlich die Abtey Fraumünster in den ruhigen Besiz (in ruhig, nützlich Gewehr) wieder einzusetzen aller ihrer Güter, ihrer Schweigen, ihrer Fälle, ihrer Zinse, ihrer Sehdnen, ihrer Meyerämter und anderer ihrer Freyheiten, Nutzungen und Rechte, die sie in ihrem Lande habe, in gleichem Maß, wie sie solche gehabt, ehe sie ihr entzogen worden u. s. w. — Da diese Streitigkeiten ungefähr gleichzeitig mit den Kriegen zwischen dem Hause Desreich und den Waldstättern begannen, und nicht lange nach dem 1389. abgeschlossenen, länger dauernden Frieden sich endigten, so scheinen dieselben in so fern hiemit im Zusammenhange sich befunden zu haben, als in solch unruhigen Zeiten dergleichen streitige Gefälle um so schwerer zu beziehen, um so leichter zu verweigern sind. — Dabey darf indes nicht übersehen werden, daß alle diese Streitigkeiten mehr privatrechtlicher, als politischer Natur waren, indem der Abtey Fraumünster zwar bedeutender Grundbesiz im Lande Uri zugehörte, solche aber um deswillen noch keineswegs als Landesherrinn zu betrachten war. (Band I. S. 319.) — Ehe man aber von den sehr verwickelten Territorialverhältnissen, und den damit verbundenen, verschiedenen persönlichen Abstufungen, welche, so wie anderwärts, damahls auch in Uri statt fanden, ein genaues, klares Bild sich verschaffen, und hierauf gegründet, die vorliegenden und ähnliche Erscheinungen vollständig sich erklären kann, muß man zuerst in die damahligen örtlichen und persönlichen

So gelangte 1390. an einer abgetheilten Stelle am Vierwaldstättersee das (als einer der kleinsten aber glücklichsten Freystaaten berühmte) Gersau ebenfalls durch Loskauf zu seiner Freyheit ¹⁾, nachdem solches schon 1359. in den Ewigen Bund der vier Waldstätte war aufgenommen worden ²⁾.

Daß die Glarner, ihrer Aufnahme in die Schweizerische Eidsgenossenschaft ungeachtet, ihre Verpflichtungen gegen das Stift Seckingen pünktlich erfüllten, ergibt sich daraus, daß die nach Schließung des Bundes verlangten 42. Bürgen durch die Aebtissinn Margaretha von Grünenberg im Jahr 1371. der Bürgschaft wieder entlassen wurden ³⁾.

Im Jahr 1390. ließen sie unter der Aebtissinn Clara Anna von Hohenklingen in Beyseyn einer ansehnlichen Oestreichischen Gesandtschaft zu Zürich die Zehnten, den Todtenfall, die Zinse und andere Einkünfte, die das Stift bisher von dem

Verhältnisse so tief eindringen können, wie solches auf eine so einsichts- und verdienstvolle Weise geschehen ist in: *Essai sur l'état des personnes et la condition des terres dans le pays d'Ury, au XIII. Siècle par Mr. Fred. de Gingins la Sarraz.* (Archiv für die Schweizerische Geschichte. Erster Band. S. 17—66.).

1) Lt. Urk. d. d. Freytag nach unsers Herrn Fronleichnamstag 1390. verkünden Johannes, Peter und Agnes von Moos, Geschwister, Bürger zu Luzern, daß sie denen zu Gersau die ihnen von der Herrschaft Oestreich verpfändeten dortigen Gerichte und Steuern, mit allen an sie gekommenen Rechten, um 690 Pfund Pfennige an Blapperten, jeden Blappert für 20. Pfening verkauft haben; (weicher Betrag, das Pfund Pfening zu 5. Gulden gerechnet, 3450. Gulden beträgt)

Ursprünglich soll ganz Gersau dem Stift Muri gehört haben, später kam solches an das Haus Habsburg, sodann pfandweise an die Freyherren von Namstein, und von diesen an die Edeln von Moos. Kurzgefaßte Geschichte des Freystaates Gersau. Zug 1817.

2) Lt. Urk. d. d. zisten Augustmonat 1359. und Gegenbrief von gleichem dato, worin die vier Waldstätte den Kirchengenossen von Gersau und Wetgis (Weggis) die Zusicherung ertheilen, daß sie, sie alle und alle ihre Nachkommen, für ihre rechten geschwornen Eidsgenossen halten u. s. w. Tagfahrungs-Abschiede. Beyl. Nr. 21. 22. S. XXXVII. XXXVIII. (Reg. Tschudi I. 451. ff.)

3) L. Wirz Helv. Kirchengesch. II.

Land bezogen hatte, durch den Zürcherischen Bürgermeister, Rudolf Schwend, und 6. Rathsherrn (von welchen drey von Glarus nach Zürich gezogen waren) unveränderlich schätzen; nach welcher Schätzung das Capital der Einkünfte von den Weiden und Herden 2022. Gulden betrug. — Jede der 14. Tagwen, in die das Land damahls eingetheilt war, stellte für die richtige Bezahlung der Zinse dieses Capitals zwey Männer als Bürgen; — worauf jeder so bald möglich sich zinsfrey kaufte; — so daß einzig noch die geringe jährliche Gebühr von 16. Gulden übrig blieb, welche bis auf die neuern Zeiten die Glarner dem St. Fridolin'sstift in Seckingen entrichteten 1).

Wenn der zunehmende Geldmangel das Stift Seckingen, in diesen Loskauf einzuwilligen geneigter machte, so geschah es aus dem gleichen Grund, warum auch der Bischof der Stadt Basel eines seiner Rechte und Besizthümer nach dem andern verpfändete oder verkaufte.

So verpfändete der Bischof am St. Gregorientag 1373. um die Summe von 12,500. fl. guter und schwerer von Florenz der Stadt Basel den mehrern und den mindern Zoll, den das Stift in der Stadt hatte, und am gleichen Tag sein Münzrecht um 4000. fl. 2). — 1385. verpfändete er derselben das Schultheissenamt der mehrern Stadt, so wie die Erlaubniß, das Schultheissenamt der minderen Stadt, welches den Erben des Conrad von Bärenfels verpfändet war, abzulösen; — ferner die Stadt Urfiz als Pfand, weil er die schuldigen 4000. fl. nicht bezahlen konnte; verpfändete ihr auch sein Silbergeschirr für 400. fl. 3).

1) E. Witz Helv. Kirchengeschichte II. Der Vertrag zwischen dem Stift Seckingen und den Glarneren wurde abgeschlossen im Merz 1390. — Et. Urk. d. d. Samstag vor St. Maria-Magdalena-Tag 1393. ertheilten Lebtrissinn und Capitel des Stiftes Seckingen den Glarneren eine Quitung für alle verfallenen, verlassenen Zinse und Nuhungen. — Et. Urk. d. d. am nächsten Samstag vor St. Maria-Magdalena-Tag 1395. — verkauft das Stift Seckingen den Glarneren seine bisherigen Nuhungen und entzieht sich gänzlich aller Berechtigung, Forderung und Ansprach an dieselben. Reg. Eschudi I. 562, 575, 586.

2) P. Därs II. 1. Beytr. zur Gesch. Basels.

3) Beyträge zur Geschichte Basels, herausgegeben von der histor. Gesellschaft zu Basel. Basel 1839.

So genehmigte er am Aten Tag nach Bartholomäi 1389, die bereits 1386. statt gefundene Einlösung Klei n = B a s e l's A), von den Herzogen Leopold, Wilhelm, Ernst und Friedrich von O e s t r e i c h 2), verpfändet der Stadt Basel am gleichen Tag für 4000. fl. Stadt und Amt D e l s p e r g. Außer diesen 4000. fl. blieb er derselben noch 1260. fl. schuldig, die er (wie seine Ausdrücke lauten) solcher zu zahlen nicht vermögend wäre. — Bald darauf entlehnte er von selbiger 500. fl., welche er mit Innbegriff der versessenen Zinse an andere abführen mußte 3). Und im Jahr 1400. verkaufte er der Stadt Basel um 22,000 fl. die Burg und Stadt W a l d e n b u r g, die Feste H o m b u r g und die Stadt L i e c h s t a l l 4). — Wenn somit in Zeit von weniger als 30. Jahren bedeutende Besitzungen und Rechte vom Bischof auf die Stadt Basel übergangen, wenn mithin die Letztere aus ihren früherhin abhängigen Verhältnissen allmählig zur selbstständigen Herrinn emporstieg, so würde es dennoch sehr unbillig seyn, solche irgend eines ungerechten Gewaltsschrittes beschuldigen zu wollen, weil sie ihre neuen Erwerbungen dem Bischof nicht mit Gewalt entriß, sondern sie von demselben erkaufte. — Eben so unbillig wäre es aber auch umgekehrt, einen Herrn, dessen Untergebene, wiederholter sehr schwerer Prüfungen ungeachtet, so viel sich erwerben können, um eine Besizung desselben nach der andern an sich zu kaufen 5), eines habfüchtigen Terrorismus anzuklagen,

1) Band I. S. 295.

2) St. Nrf. d. d. Samstag nach St. Gallentag 1386. P.

D. S. II. 1.

3) P. D. S. II. 4.

4) St. Nrf. d. d. Feria secunda nach Jacobi Apostoli 1400.

P. D. S. II. 4.

5) Nicht wenig half dazu der Wohlstand; dessen die Bürger von Basel schon damals sich erfreuten; eine Folge nicht nur des Handels, sondern auch des Gewerbsseiffes und Haushälterischer Wirthschaft. — Schon im Jahr 1362 konnte Basel wieder dem Grafen von Habsburg Geld auf Zins leihen; und 1371 ließ es sogar dem Herzog Leopold von O e s t r e i c h Belagerungszeug. — In jenen schweren Kriegszeiten waren die offenen Vorstädte häufig dem Brand und der Plünderung Preis gegeben. — Deswegen beschloß man, auch die Vorstädte in den Umfang der besetzten Stadt mit einzuschließen. — Vom Jahr 1386. bis zum Jahr 1398. wurden neue weitere Mauern und Stadtgräben außerhalb der Vorstädte aufgebaut von einem

weil im letztern Falle die Beherrscher gewöhnlich sich bereichern, die Untertanen verarmen, nicht umgekehrt.

Gerade eben um deswillen, weil die geistlichen und weltlichen Herren des Mittelalters ihre Untertanen nicht nach Willkür besteuern konnten, während die gegen eine, ihren aufblühenden Gewerbsfleiß niederdrückende, schrankenlose Concurrenz gesicherten, mithin verhältnismäßig sehr bemittelten städtischen Bürgerchaften in der Selbstbesteuerung von Aussen her nicht beschränkt waren, konnten die Letztern um so leichter emporsteigen, und mußte ein Theil der Erstern desto schneller dahin sinken. — Wenn mithin die Schweizerische Eidsgenossenschaft

Ende der Stadt zum andern (vom Rhein bis wieder an den Rhein) im J. 1099. Zinnen und 41. Thürmen. — (Das Johanner-Paus gab eine Summe Geldes, damit dessen Besetzung auch innerhalb der neuen Befestigung begriffen werde.) — So wie 14. Jahre später der Stadt Zürich (S. 187.) so übertrug bereits am 1sten August 1386. König Wenceslaus der Stadt Basel die dortige Reichsvogtey, nachdem schon (St. Urk. d. d. Karlstein III. Kal. apr. und d. d. Prag am 6. Palmabend 1357.) Kaiser Carl IV. über das Recht, Kriegs- und adeliche Lehen ferner zu besitzen, daß die Basler wegen den bischöflichen Schulden nicht bekümmert werden, und nirgends, als vor ihrem Schultheißengerichte belangt werden sollen, derselben Freyheitsbriefe ertheilt hatte. Basler Neujahrsblatt von 1841. P. Dchs II. 1.

1) „In der, den freyen, wie den unterthänigen Städten und Gemeinheiten stets offenen Hülfquelle der Selbstbesteuerung gegenüber den, streng, oft auch enge begränzten Einkünften und Berechtigungen des hohen Landadels, lag der Schlüssel zu dem schnellen Aufblühen jener Gemeinheiten, und der öffentlichen wie der persönlichen Freyheit, auf einer, und dem Sinken und allmählig geräuschlosen Untergang so vieler grossen Dynastienhäuser des Mittelalters auf der andern Seite. — Vermöge jener Geldquellen waren die Gemeinwesen beyder Arten jeden Augenblick in Verfassung, die drückenden, stets wiederkehrenden Geldverlegenheiten der Grafen und Herren, denen diese durch Verpfändungen und Verkäufe zu begegnen wußten, zu benutzen, und denselben eine Besetzung, ein Recht um das andere, oft auch um Preise abzuhandeln, die selbst damals niedrig waren, und diese Güter auf die rechtmäßigste Weise an sich zu bringen. — Die baar erlegten Kaufsummen verflüchtigten sich schnell in den Händen des geldbedürftigen Adels, der nach Veräußerung seiner Hülfquellen, unrettbar zu Grunde gehen mußte; wozu noch das so mächtige Sinken des Verhältnisses

damahls in jenem, für Menschen, Familien und Staaten so glücklichen Lebensalter sich befand, wo man zwar in der Fülle der Jugendkraft keine Hindernisse fürchtet, aber eben so wenig zu entkräftenden Uebertreibungen sich verleiten läßt —; so weit die eigene Befugniß reicht, Rechtsverletzungen strenge ahndet, vorzüglich aber alles entfernt, was die Göttliche Strafe herbeiführen könnte —: so ist in dieser löblichen Tendenz wohl der wichtigste Beweggrund zu den beyden Eidsgenössischen Verträgen zu suchen, welche unter den Nahmen des Pfaffen¹⁾ und des Sempacherbriefes²⁾ bekannt sind. Während der sogenannte Pfaffenbrief vorzüglich dahin zu zielen scheint, unbefugte äussere Einwirkung abzuwenden, den Zug vor fremde Gerichte zu verbiethen, für Fremde und Einheimische die Strassen sicher zu stellen, — kann der Sempacherbrief als die erste gemeinschaftliche Kriegsverordnung betrachtet werden, welcher zufolge kein Eidsgenosse dem andern freventlich oder mit Gewalt in die Häuser laufen, und Jemandem das Seine darin nehmen, alle, die mit dem Pauner ziehen, auch bey einander bleiben sollen, als biedere Leute, wie ihre Vorfahren von jeher

„zwischen dem Real- und Nennwerth des Geldes das Uebrige that. —
 „Dagegen hielten die Werthe der erkauften und erworbenen Grund-
 „besitzungen, Naturaleinkünfte, Gerechtigkeiten und Freyheiten, mit
 „den steigenden Bedürfnissen aller folgenden Zeitalter vollkommen
 „Schritt, oder eilten denselben mitunter noch voran, und bildeten
 „so die Grundlage eines beneidenswerthen Wohlstandes und einer
 „öffentlichen Freyheit, deren sich bey weisem Walten so viele,
 „nicht bloß Schweizerische, sondern auch Teutsche, Italienische und
 „Niederländische Städte und Landschaften Jahrhunderte hindurch
 „erfreuten. — Welche Lehre für heutige Staatsverwaltungen, die
 „nur baare Geldintranz als Hebel ihrer Finanzkünste gelten, und
 „sich durch die dürrn Ergebnisse der vier Species zur Veräußerung
 „ihres Grundbesitzes und ihrer Domanialeinkünfte, mit dieser aber,
 „zur Enterbung von Kindern und Kindeskindern verführen lassen.“
 Schweizerischer Geschichtsforscher. Band XI. S. 320.
 321. Urk. Geschichte der Herrschaft Buchegg.

1) Et. Urk. d. d. 7ten Weinmonat 1370., abgeschlossen von Sürich, Luzern, Zug, Uri, Schwyz und Unterwalden. Tagssatzungs-Abscheide Beyl. 24. S. XL. (Reg. Tschudi I. 472.)

2) Et. Urk. d. d. 10ten Heumonat 1393. Tagssatz.-Absch. Beyl. 30. S. LIII. (Reg. Tschudi I. 574.)

gethan haben. — Und wie der Allmächtige Gott mit Seinem Göttlichen Munde geredet hat, daß Seine Häuser des Gebethes Häuser sollen geheissen werden, so setzen sie Gott zu Lob, daß keiner der Ihrigen kein Kloster, Kirche oder Capelle aufbreche oder öffne, darin einzugehen, um zu brennen, zu verwüsten oder zu nehmen, das darinnen ist, das zu der Kirche gehört, heimlich oder öffentlich; — es wäre denn, daß ihre Feinde oder ihr Gut in einer Kirche würde gefunden, das mögen sie wohl angreifen und schädigen u. s. w.

Ungefähr ein Jahr nach Abschluß des Sempacherbrieves wurde der Waffenstillstand zwischen der Herrschaft Oesterreich und den Eidsgenossen auf 20. Jahre (bis zum 23ten April 1415.) verlängert ¹⁾, und wahrscheinlich in Berücksichtigung seiner längern Dauer die in der Zwischenzeit geltenden Rechtsverhältnisse festgesetzt. — So sollen die in ihren Landmarchen und Legenen gefessenen Glarner der Herrschaft Oesterreich alljährlich geben 200. Pfund Züricher-Pfenning; die Gerichte in ihrem Land sollen sie dagegen nach Gefallen besetzen und entsetzen. — Die von Urnen und von Bilenpach sollen diesen Frieden aus denen von Glarus gehören, die Urner an die Herrschaft Oesterreich 22. Pfund, die Bilenpacher 3. Pfund jährliche Steuer geben.

Die Schwyzer sollen kein Bürger, noch Landmann mehr nehmen, die den Herren von Oesterreich oder den Ihrigen zugehören. — Die von Hurdern und die von der Ufenau mit allen Steuern und Diensten sollen während des Friedens bey der Herrschaft und den Ihrigen bleiben. — Die Zuger und das Amt sollen während des Friedens 20. Mark Silbers jährlich auf St. Martinstag der Herrschaft zur Steuer geben. — So lange kein Krieg ist, so sollen die Zuger die Feste St. Andres dem zukommen lassen, der dazu das Recht hat. — Die Luzerner mögen während des Friedens die Gerichte zu Entlibuch und in den Aemtern zu Wolhausen haben. Doch sollen die Entlibucher und die Aemter von Wolhausen der Herrschaft Oesterreich jährlich auf St. Martinstag 300. Pfd. gemeiner Stäbler Pfenning entrichten. — Die Sempacher

¹⁾ Et. Urk. d. d. 16ten Heumonats 1394, abgeschlossen von den Herzogen von Oesterreich mit Zürich, Bern, Solothurn, Luzern, Zug und das Amt Uri, Schwyz und Unterwalden und Glarus. Tagsatz. Absch. Beyl. Nr. 31. S. LV. (Reg. Tschudi I. 581—585.)

sollen diesen Frieden hindurch bey den Eiden bleiben, die sie den Luzernern geschworen haben; doch sollen sie ihre bisherige Steuer nach Straßburg entrichten.

Auf diese Weise schloß sich das für unser Vaterland so wichtige vierzehnte Jahrhundert in glücklichem Frieden. — Die Schweizerische Eidsgenossenschaft hatte, ihres noch jugendlichen Alters ungeachtet, lebensgefährliche Angriffe wiederholt erfahren, mit Gottes Hülfe aber wiederholt glücklich bestanden. — Sie hatte die Feuerprobe ausgehalten!

S. 24. Sowie aber zufriedene Ruhe und ungestörtes Glück unter fehlbaren Menschen nur selten von längerer Dauer sind, so ließen auch die Eidsgenossen, vielleicht gerade darum, weil sie damals von keinem äußern Angriffe sich bedroht sahen, desto eher sich verleiten, in fremde Angelegenheiten sich einzumischen.

Was indessen in jener Zeit wohl hauptsächlich dazu beitrug, in nähern und fernern Kreisen Unruhe zu erregen, und blutige Kämpfe zu veranlassen, war das Verlangen der Steuerberechtigten, zu Bestreitung ihrer steigenden Bedürfnisse den Steuerbetrag zu vergrößern, gegenüber dem Bestreben der Steuerpflichtigen, ganz oder theilweise der Steuern sich zu entledigen. — Am ehesten kam es bis zum blutigen Entscheid da, wo in Folge einer Handänderung, nachsichtige, durch strengere Grundherren ersetzt wurden. — Sobald aber das Glück der Waffen auf Seite der Steuern verweigernden Ansprecher sich neigte, so steigerten sich ihre Ansprüche nach Weise jenes Gallischen Heerführers, der sein Schwert mit in die Waagschaale warf; — und sie gingen immer weiter und weiter, bis zuletzt auch sie ihre Schranke erreichten. — Vielleicht, daß noch überdies eine mit dem Schatten entschwundener Größe sich brüstende Eitelkeit auf der Einen, — trotziges Selbstgefühl, Freude an der Erniedrigung der von Rechtswegen höher Gestellten auf der andern Seite jene Kämpfe noch stärker entflamten, in welchen die Städte immer mehr eine vermittelnde Rolle übernahmen ¹⁾. —

1) Daß die Städte einen gewaltsamen Untergang des Adels (der edeln und der freyen Grundbesitzer) zu verhüten sich bestreben, erklärt sich schon daraus, weil an den meisten Orten die ersten rathsfähigen, stadtbürgerlichen Geschlechter selbst aus Edeln und Freyen bestanden (S. 17.), welche mit der zunehmenden, industriellen Bevölkerung innerhalb ihrer Stadtmauern einen ähnlichen Kampf zu bestehen hatten, wie außerhalb derselben, die Grundherren mit

Dieses ist im Allgemeinen die Geschichte jenes lange dauernden Streites, der, unter dem Nahmen des Appenzellerkrieges, mit dem Kampfe der Appenzeller gegen das Stift St. Gallen begann, auf einen größern Kriegsschauplatz sich erweiterte, sich wieder in engere Grenzen zurückzog, und mit der Appenzeller bedingter Unabhängigkeit endigte.

Zu den Zeiten der Herzoge von Zähringen, gehörte der größte Theil des Landes, welches nunmehr den Kanton Appenzell bildet, zum Thurgau. — Als Rudolf von Habsburg den kaiserlichen Thron bestieg, vereinigte er die Stellen des Landvogts und des Landrichters und die Kastvogtey über die Vogtey und das Stift St. Gallen in der Person Ulrichs von Ramschwag. — Die Nachfolger desselben als Landvögte waren in jener Zeitfolge: Jakob, Hofmeister von Frauenfeld, Hermann von Bonstetten, ein Ritter von Königsegg und Hans von Sehen. Unter ihnen standen die Vögte, welche über königliche Herrschaften und über Gemeinden freyer Leute gesetzt wurden; — daher die im Nahmen des Kaisers von Vögten verwalteten Städte und Landschaften Reichsstädte und Reichsländlein hießen.

Die Abtey St. Gallen besaß, sowie die Edeln von Rosenbergh, Roschach, Urstein, Trogen u. a. m. bloß die Territorialrechte; — nur die Sonderleute, waren ihre eigentlichen Unterthanen; — alle übrigen Bewohner des Landes aber gehörten unmittelbar dem h. Römischen Reiche.

ihren Unterthanen; — einen lange dauernden Kampf, der aber keineswegs überall zu Gunsten des Handwerke treibenden Gewerbsstandes sich entschied, sondern, besonders im nördlichen Teutschland, (wofelbst der Handelsstand mit den edeln Geschlechtern das Stadregiment theilte), mit der Erhaltung oder der Wiederherstellung der alten Ordnung sich endigte, wozu des Hansebundes (Band I. S. 267. Nr. 1.) entschiedene und kraftvolle Maßnahmen wesentlich beitrugen *).

*) Von der Versammlung der Hanse zu Lübeck wurde 1418. einmüthig beschloffen, daß, wer in einer Hansestadt Aufruhr gegen den Rath erzeuge, das Leben verliere, und in keiner Bundesstadt Schutz finden soll; daß, wenn in einer verwandten Commune der Rath abgesetzt wäre, dieselbe auffier aller Verbindung mit der Conföderation bliebe, bis sie Abbitte und Busse gethan, und die Verdrängten wieder hergestellt, beharre sie aber in ihrer Empörung, verhaßt, (aus dem Bunde ausgeschlossen) seyn sollte. F. W. Barthold deutsches Bürgerthum in Pommern, um die Mitte des 15ten Jahrhunderts. Fr. von Raumer hist. Taschenbuch. Zehnter Jahrgang S. 39. Wiedereinsetzung der frühern Stadtobrigkeit in Braunschweig durch die Hanse 1380. — F. F. v. Hornmayer Taschenbuch s. Vaterl. Gesch. 1837. S. 250—253.

Durch die Verpfändungen indessen, die Belehnungen und Rechtsamen, welche die Abtey St. Gallen nach und nach sich erwarb, gelang es ihr, wenn nicht zur Oberherrlichkeit selbst, doch zur Ausübung aller oberherrlichen Rechte zu gelangen 1).

So wie es aber im Allgemeinen neuen Herrn damahls weit schwerer wurde, ihren neuen Unterthanen gegenüber, sich zu behaupten, als da, wo ein alter Herrscherstamm die angekommene Treue seiner Untergebenen besaß und verdiente; so lag in der Pünktlichkeit, womit die Abte von St. Gallen die Entrichtung der schuldigen Gebühren von ihren neu erworbenen Unterthanen zu beziehen sich gleichsam gezwungen sahen 2), wohl eine Hauptursache des beharrlichen Widerstandes von Seite der Leztern; — welcher Widerstand damit begann, daß sie durch Bündnisse sich zu verstärken suchten.

Nachdem nämlich die Städte Ulm, Constanz, Ueber-

1) S. E. Zellweger Geschichte des Appenzellischen Volkes. Band I. S. 203 ff. Abt Cuno löste von Ulrich von Königsegg die Reichsvogtey zu Trogen und Tiefen um 2400 Pfund Häller (lt. Kaufbrief von 1381.) die zu Schwänberg von Egloff von Roschach um 1490 Pfund, die zu Niederhelfenschweil von Peter und Wolfram von Heven mit 350 Pfunden ein. (Urk. Schwarzenbach 1401.) Das Mayeramt Scheftenau bey Hberg kaufte er von Agnes von Wolfurt, der Frau des Ulrich von Ebersberg, (Urk. Scheftenau 1382.) um 200 Pfunde und die freyen Vogteyen zu Dberuhwil und Weldenwil von der Familie Ramschwag um 800 Pfunde (Kaufbrief 1398.) — Er zog auch die Reichsteuer in den vom Abte Hermann von Bonstetten an das Stift erlösten Vogteyen; Appenzell, Tiefen, Hundwil, Wittenbach, Gofau, Herisau an sich, da er den Grafen von Königsegg, die solche seit dem J. 1343. im Pfande hatten, 1400 Pfund Häller auszahlte. (Quittung des Ulrichs von Königsegg für die geleistete Bezahlung 1381.) — Vor ihm hatte Abt Jörg schon die Vogtey zu Gofau von Eberhard von Königsegg mit 300 Pfund Pfenningen (Urk. Gofau 1373.) und früher von Hermann von Grifensee die zu Romishorn angekauft (Urk. Romishorn 1367.) S. von Arg Geschichte des Kantons St. Gallen. Bd. II. S. 82–84.

2) Unter dem Abte Hermann von Bonstetten zu St. Gallen, welcher 1360. starb, kamen die Einkünfte des Stiftes so sehr herab, daß die sechs Mitglieder desselben kaum standesgemäß leben konnten. P. Gall Morell und P. Athanas Tschopp Geschichte der Schweiz S. 127.

lingen, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Wangen, Buchhorn, Neutlingen, Rotweil, Memmingen, Biberach, Ißni und Leutkirch am 3ten Heumonath 1376 1), um einander beyzustehen, sich verbündet hatten, so trafen die Leute von Appenzell, Hundweil, Arnäschen, Gais und Teuffen, mit Bewilligung des Abtes Georg von Wildenstein, diesem Bunde bey. Am 26ten Herbstmonath 1377. 2) und am 22ten May 1378. gaben die Städtebothen denselben zu Ulm die erste Verfassung, zufolge welcher die benannten Gemeinden ungefähr 13 Männer erwählen sollen, als ihre Obrigkeit 3).

Nachdem nun aber Abt Georg am 31ten May 1379. verstorben war, so erhoben sich Streitigkeiten zwischen dessen Nachfolger und den Appenzellern, die durch den schiebsrichterlichen Spruch der Reichsstädte vom 11ten Weinmonath und 16ten Wintermonath 1379. für einweilen zwar gehoben wurden, welche jedoch derselben spätere Erneuerung nicht zu verhindern vermochten 4). — Abt Cuno ließ die Gefälle mit Strenge einziehen, hielt strenger als je auf die Rechtsamen der Abtey, ließ es jene, die an den vergangenen Streitigkeiten gegen ihn Antheil genommen hatten, entgelten, gestattete den Bögten, die er nach erworbener Reichsvogtey bestellt, aber mit geringem Gehalte bedacht hatte, die Landleute mit zu harten Geldstrafen zu belegen, und veranlaßte dadurch, daß er 1391. die Stadt Wyl durch Oestreichische Krieger zum Gehorsam brachte, das Gerücht, daß er das ganze Land dem Herzog von Oestreich übergeben habe u. s. w.; welches, obschon es grundlos war, die Appenzeller dennoch sich nicht mehr benehmen ließen, son-

1) S. 151. Nr. 4.

2) J. C. Zellweger I. 202. J. C. Zellweger Urkunden I. 1. Nr. 114. S. 252.

3) J. C. Zellweger I. 285. J. C. Zellweger Urk. I. 1. Nr. 116. S. 259.

4) J. C. Zellweger I. 297. 298. J. C. Zellweger Urk. I. 1. Nr. 122. 123. 124. 125. S. 297—304. Zufolge dieser Rechtsprüche sollen die Appenzeller und ihre Zugehörigen dem Abt Cuno huldigen. Der Abt, sein Convent und Gotteshaus sollen ihren Ammann in den vorgenannten Ländern und das Gericht und Ammannschaft mit allen Freveln, mit Zwingen und Bännen und mit allen Rechten inne haben, niessen, besetzen und entscheiden, wie es von Alter bisher kommen ist.

bern, um davor sich zu bewahren, daß sie vom Stifte nicht entäußert würden, am 17ten Jenner 1401. mit der Stadt St. Gallen ein Bündniß abschlossen ¹⁾. Die ersten Folgen dieses Bündnisses waren: allgemeiner Ungehorsam, wildes Pöchen, Verweigerung der Steuern, und Ausbruch gegenseitiger Fehden. — Nichtsdestoweniger gelang es den obbenannten zehn Reichsstädten, durch ihre Dazwischenkunft den Aufstand wieder zu beruhigen, in Folge welcher sie auf einem zu Ravensburg abgehaltenen Bundestage, in ähnlichem Sinne, wie 22 Jahre früher, schiedsrichterlich dahin urtheilten, daß der Abt die Amtleute frey nach seinem Gewissen bestellen könne, daß die betreffenden Aemter, so lange 125 Mark als Reichsteuer bezahlen müßten, bis der Kaiser, von dem das Stift solche im Pfande hätte, sie herabsetzen würde u. s. w. ²⁾. Als aber die Appenzeller ihr Bündniß in Kraft zu erhalten wünschten, deswegen dem Abte, der es abgeschafft wissen wollte, das Recht bothen, dieser solches jedoch nicht annahm, so erneuerten sich die Feindseligkeiten um so eher, als auch die Stadt St. Gallen am 1ten Weinmonat 1402. den förmlichen Absagebrief dem Abt übersandte ³⁾, der aber durch Mangel an Geld, an Leuten und an Waffen zu einer gütlichen Ausgleichung sich gezwungen sah, welche durch die Vermittlung der mehrerwähnten Reichsstädte insofern zu Stande kam ⁴⁾, als

1) Bund der Stadt St. Gallen mit Appenzell, Suntwyl, Urnäsch, Trogen, Tüffen, den Sonderleuten, Gais, Wittenbach, Gosau, Herisau, Waldkirch und Bernhardzell, lt. Urk. vom 17ten Jenner 1401. J. C. Zellweger, Urk. I. 1. Nr. 145.

2) J. v. Arg. II. 101. — Richtungsbrief zwischen Abt Cuno und denen von St. Gallen, Appenzell, Suntwyl, Urnäsch und Teuffen d. d. 27. Junii 1401. — Spruchbrief zwischen Abt und Stadt St. Gallen und Appenzell d. d. 27. Junii 1401. — J. C. Zellweger, Urk. I. 1. Nr. 147. 148.

3) J. C. Zellweger, Urk. I. Nr. 153.

4) Anlaßbrief von Abt Cuno und dem Convent an die Städte um den See d. d. 2. Nov. 1402. — Anlaßbrief der Stadt St. Gallen und derer von Appenzell an Bürgermeister Strölin von Ulm, ihren Streit mit Abt Cuno betreffend d. d. 2. Nov. 1402. Schiedspruch der Bothen von den Städten des Bundes um den See zwischen der Stadt St. Gallen und Appenzell und dem Abt, worin den erstern untersagt ist, ohne Vorwissen des Abts

die Stadt St. Gallen, so wie die Gemeinden Wittenbach, Gossau, Büren und Waldkirch dem schiedsrichterlichen Spruch sich unterwarfen, ihr Bündniß aufgaben und dem Abte wieder huldigten; — die Appenzeller hingegen bey den Schwyzern um Unterstützung sich bewarben, und dieselbe (Zürichs Abmahnung ungeachtet ¹⁾), erhielten. — In Folge eines mit denselben abgeschlossenen Landrechtes sandten die Schwyzer (an deren Spitze noch Ital Reding der Aeltere stand) den Appenzellern Bernher Anshelm (oder Amsele), der ihre Regierung einrichten und ihr Landammann seyn sollte, während Lóri oder Lappacher von Schwyz bestimmt wurde, ihnen als Hauptmann im Kriege vorzustehen ²⁾.

Der nach so langen fruchtlosen Friedensbemühungen unvermeidlich gewordene Krieg begann (ungefähr zu Anfang des Jahres 1403.) mit einzelnen Streifzügen, auf welchen die Appenzeller das Dorf Waldkirch abbrannten, die beyden Schlöffer Glattburg und Eppenbergr zerstörten, die Stadt St. Gallen selbst angriffen (30. Jenner), das Schloß Rosenbergr einäscherten, so wie dagegen die Krieger der Reichsstädte Herisau gänzlich zerstörten.

Um aber einen noch wichtigern Entscheid herbeyzuführen, trafen die Zuzüger von Constanz, Ueberlingen, Ravensburg, Lindau, Wangen, Buchhorn und Arbon nebst den Angehörigen der Stiftslande zu St. Gallen mit den dortigen Bürgern zu einem etwa 5000 Mann starken Heere zusammen; und nachdem sie den Georg von Ems fruchtlos an die Appenzeller abgesandt hatten, sie zum Abstehen von

und Convents mit irgend Jemand ein Bündniß zu machen d. d. 2. Nov. 1402. — Spruchbrief der Städte des Bundes um den See zwischen dem Abt und der Stadt St. Gallen und Appenzell. F. E. Zellweger, Urk. I. 1. Nr. 154. 155. 156. 157.

1) Zürich ernennt den Bürgermeister Heinrich Meis zum Obmann in dem Streit zwischen denen von Appenzell und dem Abt lt. Urk. d. d. 3. May 1403. — Zürich mahnt die von Schwyz, den Appenzellern nicht behülflich zu seyn lt. Urk. d. d. 17. Nov. 1403. — Zürichs Versuch zwischen den Appenzellern und dem Abt Frieden zu stiften lt. Urk. d. d. 30. Nov. 1403. F. E. Zellweger, Urk. I. 1. Nr. 159. 160. 161.

2) F. E. Zellweger. — Die Appenzeller suchten Hülfe bey den Eidsgenossen, fanden sie aber nur bey Schwyz. Reg. Zschudi I.

ihren Bundesgenossen zu ermahnen, schickten sie sich zum Einbruch an.

Da die Appenzellergränze, in steilen Höhen und tiefen Gründen abwechselnd und meist mit dichtem Wald bedeckt, der Angriffspunkte nur wenige darbott, so wurde wahrscheinlich um deswillen für das St. Gallische Kriegsheer die Angriffsstraße von St. Gallen über Speicher nach Trogen ausgewählt, obgleich auch hier das Terrain für die Neuterey nichts weniger, als günstig war.

Wenn auch die auf diesem Punkte vereinigte Kriegsmacht der Appenzeller im Ganzen nicht über 700 Mann betrug ¹⁾, so verstanden sie es dennoch, ihre Stellung so vortheilhaft auszuwählen, daß die Gegner von ihrer Uebermacht keinen Gebrauch machen, dagegen zu gleicher Zeit von verschiedenen Seiten her gedrängt werden konnten.

Sie hatten nämlich, wie es scheint, auf verschiedenen Punkten die zugänglichsten Theile ihrer Grenze vorzüglich da, wo von Aussen her kommende Straßen in's Land hineinführten, durch zweckdienliche Verschanzungen, durch sogenannte Lehen gesichert ²⁾. Hinter einer solchen Lehe hielten sich die Appenzeller verborgen, während an der rechten Seite des den

¹⁾ Nämlich 300 Schwyzer, 200 Glarner und 200 Appenzeller.

²⁾ (Band I. S. 322, 332, 383.) S. 71. Diese Lehen waren in ihrer Bauart von einander verschieden, nach den Hülfsmitteln des Bodens und der Zeit, welche auf ihre Erbauung verwendet werden konnte. — Bald wurden sie durch eine Mauer gebildet; — bald benutzte man einen Bach, um ihren Graben mit Wasser anzufüllen; — in dem gegebenen Falle wurde wahrscheinlich quer durch den Hohlweg, von einem steilen Abhang zum andern, ein tiefer Graben gezogen, und derselbe auf der innern Seite durch auf einander geschichtete Baumstämme noch bedeutend verstärkt. XXVII. Neujahrsbl. der Feuerwerkerges. in Zürich S. 5. — Daß solche Lehen auch im Appenzellerland schon früher angelegt wurden, beweist die Urkunde d. d. 20. Jenner 1346, durch welche die Herren von Sarg den Appenzellern auf dem Kamor eine Lehe zu erbauen bewilligen, indem sie dem Gotteshaus St. Gallen und den Landleuten zu Appenzell in der Alpe, die ihnen eigen ist, das gegeben haben, zu rechten eigen, daß sie immerdar da eine Lehe haben und machen sollen, wenn sie wollen, mit einer Mauer allda, womit sie wollen, damit das Land Appenzell desto fester und sicherer sey. J. C. Belweger, Urk. I. 1. Nr. 87.

Zugang bildenden Hohlweges Harsch von Teuffen mit einer 80 Mann starken Vorwache stand. Vermuthlich noch weiter vorwärts auf der linken Seite hatten im Walde bey den Häusern, Loch genannt, die Schwyzer und Glarner in einem Hinterhalt sich aufgestellt, um den durch die Versperung des Passes aufgehaltenen Gegner von beyden Seiten her anzugreifen. Donnerstags den 15ten May 1403, verliessen diese St. Gallen, indem 200 Zimmerleute mit Axten voranzogen, Schützen zu Pferde, dann Reisige ihnen folgten und Fußvolk den Zug schloß. — Ungehindert rückten sie über den Einsenbühl bis Loch vor, die Reuter durch den Hohlweg hinaus bis an die Leze, welche durch die Zimmerleute eröffnet werden sollte. — Während nun die Reuter, der Eröffnung des Durchpasses harrend, in der hohlen Gasse zusammengedrängt, anhalten mußten, begannen jene rechts auf der Höhe stehenden 80 Appenzeller mit kräftigem Arme gewaltige Steine auf sie herunter zu rollen, und ihre Pferde scheu zu machen. Die Reuter, die dagegen sich nicht wehren konnten, drängten rückwärts, und vermehrten dadurch die Unordnung des hinter ihnen stehenden Fußvolkes um so eher, als dasselbe von den aus ihrem Hinterhalte bey Loch hervorgerückten Schwyzern und Glarnern angegriffen wurde; — und als nun vollends auch die hinter der Leze verborgenen Appenzeller hervorbrachen, so war derselben Sieg, so wie die Flucht ihrer Gegner entschieden, welche jedoch, um durch den Ausfall in die Ebene die Früchte des Sieges nicht zu gefährden, nur bis auf die Anhöhe, Mättersed genannt, verfolgt wurden.

Wenigstens 250. Mann von dem St. Gallischen Heere wurden erschlagen; — unter denselben beyde Bürgermeister von St. Gallen, 99 Mann von Constanß, 30 Mann von Lindau u. s. w., sowie auch die Panner von Constanß, Ueberlingen, Lindau und Buchhorn in die Hände der Sieger fielen 1).

1) Zwoy Appenzeller fanden auf der Wahlstatt einen Bürger von St. Gallen, Hartmann Ringgli, der verwundet, aber noch am Leben war. Sie verbanden ihn, und führten denselben unter den Armen bis zum Einsenbühl, denn sie erkannten ihn, daß er sie oft beherbergt hatte. Als seine Frau, die den vorigen Tag niedergekommen war, dieses vernahm, ging sie ihm vor Freuden bis ans Speisethor entgegen; — die Freude dauerte aber kurz; denn am folgenden Tag verschied er an seinen Wunden. — Die spätesten Nach-

Die Appenzeller hingegen hatten keinen einzigen Mann verloren; — nur drey waren verwundet worden. Darum fielen sie auf der Wahlstatt nieder, um Gott dafür zu danken, daß sie von Ihm gewürdigt worden, fast ohne Verlust den Sieg zu erringen.

In Folge desselben eroberten und zerstörten sie die Burgen zu Glanz, in der Schwendi und bei Herisau, durchstreiften alle Besetzungen des Abtes, legten auch zu Niederglatt, Niederbüren bey Scheffertshorn, und in Wittenbach Verschanzungen an, um ihre Eroberungen zu erhalten. — Ebenso gelang es ihnen, der Schlösser Roschach, Hufen bey Bernang, und Burgau bey Oberglatt sich zu bemächtigen, und dieselben, so wie die Fegen, mit Wachen zu besetzen.

Die wiederholten Ausfälle dieser Besatzungen mochten dazu beytragen, daß die verbündeten Reichsstädte nach einem Frieden sich sehnten, der am 23ten April 1404. in Form eines schiedsrichterlichen Spruches zu Stande kam ¹⁾, sowie am 9ten Heumonath gl. Jahres eine ähnliche Auseinandersetzung die streitigen Verhältnisse zwischen der Stadt St. Gallen und den Appenzellern beseitigte ²⁾.

In Folge dieser, den Abt von Unterstützung entblößenden Ausgleichung suchte und fand derselbe einen mächtigeren Bundesgenossen in Herzog Friedrich von Oestreich ³⁾, in dessen

kommen werden noch das Andenken der beyden Männer ehren, wenn auch ihre Nahmen, wie diejenigen so vieler Edeln, nur im Buche des Himmels eingeschrieben sind. S. C. Zellweger I. 342

1) Friedensschluß zwischen den Städten Constanz, Ueberlingen, Ravenspurg, Lindau, St. Gallen, Wangen, Buchhorn, Memmingen, Kempten, Sni, Leutkirch und Wyl im Thurgau einer, und den Ländern Appenzell und Schwyz anderseits. d. d. 23. April 1404. S. C. Zellweger Urk. I. 1. Nr. 162.

2) Spruchbriefe der Reichsstädte zwischen der Stadt St. Gallen und Appenzell, d. d. den 9ten Julii 1404. S. C. Zellweger, Urk. I. 1. Nr. 164, 165, 166, 167, 168, 169.

3) Friedrich IV. geb. 1382. verst. 24ten Junii 1439, vierter Sohn des bey Seimach gefallenen Herzogs Leopold III., vermählt in erster Ehe mit Elisabeth, Tochter König Ruprechts, in zweyter Ehe mit Anna, Tochter Herzog Friedrichs von Braunschweig.

Schutz er sich begab ¹⁾; — die Appenzeller hingegen verbündeten sich mit dem mit der Herrschaft Detsch zerfallenen Grafen Rudolf von Werdenberg (Schwarzer Fahne) ²⁾, den sie nach dem Tode Loppachers von Schwyz ³⁾ zu ihrem Hauptmann erwählten; — der auch für des Appenzeller-Landes Sicherstellung dadurch besorgt war, daß er von Gossau bis zum Kietliwald, bey Gais, alle angreifbaren Stellen durch Lehnen von Stein, Holz und Erde bewahrte, hinter welchen er Vorräthe von Steinen anhäufen ließ.

Von Seite des Grafen von Toggenburg stand nichts zu besorgen ⁴⁾, die Stadt St. Gallen aber hatte am 1ten Julii 1405. mit den Appenzellern ihr Bündniß erneuert ⁵⁾,

1) Lt. Urk. 1405. am Sonntage nach Philipp und Jakob der zwölff Boten. F. v. Urk II. 128. c.)

2) Das Geschlecht von Montfort theilte sich um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts in zwey Aeste, deren einer den Namen Montfort, mit der rothen Fahne, zu Feldkirch, Bregenz und Tettnang fortführte, der andere von seiner Beszung Werdenberg hieß. — Der A. der Werdenberg theilte sich in den schwarzer Fahne zu Werdenberg, Bludenz, und in den weisser Fahne, zu Sargans, Sonnenberg u. s. w. Dem Grafen Rudolf, Heinrichs Sohn (Eberhards Enkel), hatte der Herzog Rheinegg abgekauft, und Werdenberg mit Gewalt abgenommen.

3) Er war bey Buch an der Glatt von einem Pfeile getroffen worden, und starb fünf Wochen nachher. — Seinem Wunsche gemäß wurde seine Leiche zu Einsiedeln begraben.

4) Fortwährend trachtete Graf Friedrich VI. von Toggenburg (Sohn Diethelm VII., Neffe Donat I.) dahin, ein wenigstens nicht unfriedliches Verhältniß mit den Appenzellischen Bergleuten aufrecht zu erhalten, weßnaben er Manches, was er bey andern Gesinnungen leicht hätte verhüten mögen, stillschweigend übersah. — Ungeachtet ihm später der Herzog von Detsch die Fortsetzung des Krieges übertrug, so ließ sein damaliges schonendes Verfahren gegen die Appenzeller diese wohl einsehen, daß sie an dem Grafen von Toggenburg keineswegs einen erbitterten Gegner zu fürchten hätten. — Später jedoch bekriegte er dieselben von Sargans aus, wurde aber mit Verlust zurückgewiesen, und am 8ten May 1406. vermittelte Zürich einen Frieden zwischen dem Grafen von Toggenburg, den Appenzellern und der Stadt St. Gallen. C. Wegelin I.

5) S. C. Zellweger I. 2. Nr. 175.

und eine Besatzung von 400. Appenzellern eingenommen. — Inzwischen theilte der Herzog seine bey Arbon versammelten und daselbst durch die Angehörigen des Abtes von St. Gallen und des Bischofs von Constanz verstärkten Kriegsvölker in zwey Haufen; den einen führte er selbst von Arbon gegen St. Gallen; den andern, stärkern, entsendete er durch das Rheinthal nach Altstätten, um von da ins Appenzellerland einzudringen. — Es mochte dazu ein günstiger Erfolg um so wahrscheinlicher seyn, als das Wetter regnerisch und stürmisch war, da das Oestreichische Heer am Morgen des 17ten Brachmonats 1405. von Altstätten her gegen die Höhe am Stoß hinanzog.

Allein diese Vermuthung scheiterte an der Wachsamkeit der Appenzeller, welche, 400. Mann stark, unter Rudolf von Werdenbergs Anführung in einiger Entfernung rückwärts hinter der, auch diesen Gränzpaß verschliessenden Lege sich aufgestellt hatten, indem sie auf dem durch den Regen schlüpfrig gewordenen Boden barfuß desto sicherer standen, während die Angreifer nicht nur den Nachtheil des Bodens gegen sich hatten, sondern auch den Oestreichischen Bogenschützen die Sehnen der Armbruste, vom Regen erschläfft, den Dienst versagten.

Die Appenzeller ließen demnach ruhig ihre Gegner heranrücken, die Lege eröffnen, und einen Theil davon durch die Lücke hereindringen. — Da begannen sie, Steine, Stöcke u. s. w. auf dieselben hinunter zu rollen, dadurch ihre Ordnung zu brechen und sie zum Falle zu bringen, stürzten sich dann den Stürmenden entgegen den Berg hinunter mit großem Geschrey, bewarfen solche zuerst mit handvölligen Steinen, und trieben sie sodann auf die Lege zurück, die ihrer engen Sturmücken wegen, den Rückzug der Weichenden, sowie das Vorrücken des noch aufferhalb der Lege stehenden stärkern Oestreichischen Schlachthaufens verhinderte, welcher plötzlich eine weisse Schaar erblickte, vom Sommersberg heran rückend: die Frauen und Töchter von Gais, welche die weissen Hemden über ihre Kleider angezogen hatten, um den Sieg mit zu erkämpfen, und durch ihre unerwartete Erscheinung denselben wirklich entschieden, in dessen Folge die Appenzeller ihre Gegner bis an die Mauern von Altstätten verfolgten. —

Der Verlust der Oestreicher war sehr bedeutend ¹⁾. Die

1) Unter den Gefallenen befanden sich: der Vogt zu Feldkirch Herr von Schlandersberg, Goswig und Wilhelm

Appenzeller verlohren nicht mehr als zwanzig Mann, unter ihnen Uli Notach ¹⁾ und Hans Duppli von Appenzell, Hans Hufli und Hans Bogelscherz von Glarus.

Als der auf dem Hauptlisberg (Rosenberg) stehende Herzog die Niederlage am Stoß erfahren hatte, zog er sich, von St. Gallens Besatzung verfolgt, nach Arbon zurück. — Die St. Galler und Appenzeller aber rückten vor ins Rheinthal, bestürmten Altstätten, eroberten Werdenberg, Sargans und das Schloß Hohen-Sar.

Wenn auch ein am 24ten Wintermonat 1405. gemeinschaftlich unternommener Zug ins Thurgau durch den Widerstand derer von Constanz und Bischofszell an weiterer Ausdehnung beschränkt wurde, so gelang es ihnen dagegen (über Hummelwald, Uznach und Grynau) die untere March am Zürchersee mit 400. Mann zu überziehen, ohne Widerstand solche einzunehmen, und schenkungsweise sie an Schwyz zu überlassen.

Durch einen von den Abgeordneten des Kaisers und den Boten einiger Reichstädte am 6ten Heumonats 1406. zwischen Herzog Friedrich und den Appenzellern nebst ihren Verbündeten vermittelten, bis zum 23ten April 1407. ausgehnten Waffenstillstand ²⁾ wurden die Feindseligkeiten zwar unterbrochen, mit erneuerter Lebhaftigkeit aber fortgesetzt, als (Ende Brachmonats 1407.) die Appenzeller die zwey Schlöffer Alt- und Neu-Ems belagerten und eroberten, einen fruchtlosen Angriff auf Constanz unternahmen, Wyl und Bischofszell durch Uebergabe gewannen, und verschiedener Schlöffer im Thurgau sich bemächtigten.

Späterhin setzten sie unter Graf Rudolf von Werdenberg über den Rhein, und eroberten die beyden Schlöffer

von Ems, Rudolf von Rosenberg-Berneck, Hans von Sehen, Landvogt des Herzogs im Thurgau u. s. w.

¹⁾ Während des Kampfes an der Leze verfolgten 12 Gegner den Uli Notach, der einzeln abwärts gegen den Firschberg sich zurückzog. — Hier stand ein Hüttchen, an das er sich lehnte. — Tapfer wehrte er sich gegen diese Zwölfe, hatte schon fünf derselben erschlagen, als endlich Einer von hinten die Hütte anzündete, worauf er, von Menschen unbesezt, nur den Flammen unterlag.

²⁾ J. C. Sellweger, Urf. I. 2. Nr. 188.

Dosters und Montfort. — Von da überstiegen sie ungehindert die Felswand, die man ersteigen mußte, um nach dem Arlberg zu kommen, und durch das Stanzertal bis zu der Brücke, die über den Inn nach Landeck führt. — An diesem Punkte fanden sie Widerstand, den sie besiegten, und bis Imst verfolgten, wo ein neues Treffen begann, in welchem sie das Banner von Tyrol eroberten, von da über Reuti und das Joch bis Immenstadt vordrangen, dort jedoch das Ziel ihrer Siege erreichten, indem sie lange davor liegen blieben, ohne es einnehmen zu können; — daher sie wieder zurückkehrten, bey Ellhofen aber ein siegreiches Treffen bestanden.

Diese wiederholten Siege, (in deren Folge 64 Schlösser eingenommen und 30 derselben zerstört wurden,) versetzten ganz Schwaben in Schrecken und Trauer, so daß der Kaiser, der Graf von Würtemberg und der Burggraf zu Nürnberg am 12ten Weinmonat 1407. eine bedeutende Kriegsmacht sammelten, damit in den Thurgau einfielen, von den heranzrückenden Appenzellern aber und deren Bundesgenossen von weiterem Vordringen abgehalten wurden.

Um ihres gefährlichen Gegners, des Grafen Wilhelms von Montfort, sich zu entledigen, begannen die Appenzeller, des ungewöhnlich harten Winters ungeachtet, am 8ten Christmonat 1407. die Belagerung der Stadt Bregenz, und setzten dieselbe über einen Monat lang fort, bis sie am 13ten Jenner 1408. bey einem dichten Nebel durch das Heer der Ritterschaft des St. Georgenschildes überfallen, und in die Flucht geschlagen wurden.

Ungehindert konnten zwar die Appenzeller über den Rhein zurückkehren, verlohren hingegen alle ihre Eroberungen auf dem rechten Rheinufer; so daß ihnen ausserhalb ihrer Gränzmärchen nur das Rheintal und die Herrschaft Frischenberg noch übrig blieb.

Inzwischen erließ Kaiser Ruprecht am 11ten April 1408. zu Constanz einen Rechtspruch¹⁾, welcher zwar auch von den Appenzellern angenommen wurde, ohne daß jedoch der Friede noch zurückkehrte; um so weniger, als nach Ablauf des zweyjährigen Waffenstillstandes mit der Herrschaft Deste-

1) B. C. Zellweger, Urf. I. 2. Nr. 201.

reich¹⁾ im Frühjahr 1410. der Krieg sich erneuerte und mit der Oestreichischen Besignahme des Rheintals sich endigte²⁾.

Schon früher hatte die Ritterschaft des St. Georgenschildes ihren Bund mit der Stadt Constanz gegen die Appenzeller erneuert³⁾, als der am 10ten Jenner 1410. erfolgte Tod Kaiser Ruprechts⁴⁾ und derjenige des Abts Cuno (am 19ten Weinmonat 1411.) den Wiederausbruch eines größern Krieges verhinderte, dagegen aber am 24sten Wintermonat 1411. den Abschluß eines Landrechtes mit den 7 Orten der Schweizerischen Eidsgenossenschaft wahrscheinlich beschleunigte, welchem zufolge die Appenzeller ohne Gutheissen der 7 Orte in keinen Krieg sich einlassen dürfen, auf eigene Kosten den Eidsgenossen Hülfe leisten müssen, dieselben die Artikel des Bundes verändern, ja solchen nach Belieben aufgeben können⁵⁾.

Wenn hieraus aufs Neue hervorgeht, wie die alten Eidsgenossen bei ihren Bündnissen weit mehr nur ihre eigene Sicherheit, als die Rechtsgleichheit im Auge behielten, wenn die Appenzeller sich nicht weigerten, auch auf ungleiche Bedingungen hin, einen Bundesvertrag einzugehen, welcher ihnen gegen äussere Angriffe zum Stützpunkte diente, wenn sie somit das er-

1) In der Friedensvermittlung des Kaisers Ruprechts war ein zweijähriger Stillstand zwischen dem Herzog von Oestreich und den Appenzellern festgesetzt worden.

2) Im May 1410. erschien der Graf von Sulz, Oestreichischer Landvogt im Thurgau, mit bedeutender Macht vor Rheineck, welches nach einer viertägigen Belagerung von den Appenzellern verlassen, und, damit ihre Feinde sich nicht darin festsetzen könnten, angezündet wurde. — Auch Altstätten wurde drey Wochen lang belagert, dann aber insgeheim geräumt, indem die Bürger auszogen und sich mit den Appenzellern ins Gebirge flüchteten; — worauf solches, da es die Belagerer leer fanden, ebenfalls abgebrannt wurde.

3) Et Urk. d. d. 14. Merz 1409. F. C. Zellweger Urk. I. 2. Nr. 205.

4) Nach der (von einem Theil der Reichsstände nicht anerkannten) Entsetzung des Königs Wenceslaus am 20sten August 1410. war zuerst Herzog Friedrich von Braunschweig, und nach dessen schnell erfolgtem Tode Pfalzgraf Ruprecht III. an dessen Stelle ernannt worden.

5) F. C. Zellweger Urk. I. 2. Nr. 213.

sehnte Ziel einer, wenn auch nicht förmlichen, doch factischen Unabhängigkeit nach dem, unter dem Nahmen des Appenzellerkrieges bekannten, mehrjährigen Kampfe endlich erreicht hatten, wenn zu dem für sie günstigen Entscheide desselben, neben einer ungewöhnlichen Tapferkeit, ihre und ihrer Verbündeten ununterbrochene Kriegsübung wesentlich beytrug, so wird hingegen die Erörterung der dabey obwaltenden Rechtsverhältnisse desto schwieriger. — Wenn auch, den wiederholten schiedsrichterlichen Sprüchen zufolge, die streitigen Rechtspunkte mehr zu Gunsten des Abtes sich entschieden, so scheint die (vielleicht nicht grundlose) Besorgniß der Appenzeller (auf ähnliche Art, wie einst Luzern und Glarus) früh oder spät die Abt St. Gallische mit der Oestreichischen Herrschaft vertauschen zu müssen, zu ihrem beharrlichen Widerstand wesentlich mitgewirkt zu haben.

Dazu kam noch, daß die Neigung zur Unabhängigkeit in dem damaligen Zeitpunkt nicht nur auf die Appenzeller sich beschränkte, sondern mehr und weniger auch über andere näher und ferner liegende Gaue sich ausdehnte ¹⁾.

Wenn aber beynabe ununterbrochen die Schwyzer als Kampfgeübte Waffengefährten der Appenzeller sich bewiesen, so würde es wohl ganz grundlos seyn, die Ursache hievon in einem weltbürgerlichen Freyheits-Ideale auffinden zu wollen. — Weit wahrscheinlicher ist es vielmehr, daß dieselben, in der Besorgniß, früh oder spät von der mächtigen Herrschaft Oestreich aufs Neue bekriegt zu werden, und am Ende doch noch unterliegen zu können, mit einem Kreise von ihnen abhängiger Bundesgenossen, gleich mit einer Vormauer, sich zu umgeben, und, bey sich darbiethendem Anlaß ihr eigenes Gebieth zu erweitern

1) So wollte sich die Bauerschaft im Algau von ihren Herrschaften losreißen und in einen Bund vereinigen. — Sie standen besonders in Klagen gegen das Hochstift Augsburg, das seine Besitzungen bis zu den obern Gebirgsgegenden ausgebreitet hatte. — Auch gegen die Stadt Memmingen waren Beschwerden. — Da thaten die Reichsstädte in Schwaben als Schiedsrichter den Ausspruch, daß die Untersaßen dem Bischof zu Augsburg, wie der Stadt Memmingen, die Gebühr zu leisten hätten, wie bisher. S. C. Pfister II. 2 237.

Auch zu Trient hatten um jene Zeit (1407. 1408. 1411.) wiederholte Aufstände statt. El W. Gr. zu Brandis: Tirol unter Friedrich von Oestreich.

trachteten; — auch abgesehen davon, daß derjenige, der das Hirtenkleid mit dem Waffenkleid für längere Zeit einmahl vertauscht hat, des letztern nur mit Mühe sich wieder entwöhnen kann.

Wenn dagegen die fortwährend den friedlichen dem kriegerischen Vandalenwerb vorziehende Stadt Zürich ¹⁾ an der be-

1) Greifensee (1319. von Elisabeth Gräfinn von Rapperschweil, Gemahlinn des Grafen Rudolf von Habsburg-Laufenburg nebst ihrem Gemahl, dem Herzoglich-Österreichischen Marschall Hermann von Landenberg (S. v. Arg II. 5.); 1370. von Ulrich von Hohen-Landenberg an Graf Friedrich von Toggenburg verkauft), wurde von Graf Friedrich VI. von Toggenburg lt. Urk. vom 25sten Tag des andern Herbstmonats 1402. (seine feste Stadt und Burg zu Greifensee mit dem See, mit Leuten und Gütern u. s. w.) der Stadt Zürich verpfändet. Hätte er während der Dauer des (1400. auf 18. Jahre mit der Stadt Zürich abgeschlossenen) Bürgerrechts die Lösung nicht gethan, so soll keine Lösung mehr statt finden, und das Pfand Eigenthum der Stadt Zürich seyn. (S. Hirzel II. 70. 71. Memorial d. Gem. von Zürich. S. 118. Beyl. Nr. 33.) Die Feste Liebenberg mit dem Hof zu Liebenberg, mit dem Hof im Brand, mit der Mühle zu Liebenberg u. s. w., so wie die Vogtey Mannedorf verpfändet für sich, seine Mutter, seinen Bruder u. s. w. Ritter Hermann Gefler um 1000. Goldgulden der Stadt Zürich, lt. Urk. vom nächsten Mittwoch vor St. Gallitag 1405. (S. Hirzel II. 77. 78. Mem. S. 118. Beyl. 34.)

Die einß Eschenbachischen, später von den Herzogen von Oestreich zuerst an Rudolf von Arburg, 1339. an Johannes von Hallweil verpfändeten Vogteyen und Aemter zu Maschwanden, zu Sorgen und zu Rüsclikon u. s. w. verpfänden lt. Urk. vom 28sten Jenner 1406. Rudolf von Hallweil, Johannes Grimm von Grünenberg Ritter, Walther und Thüring von Hallweil um 2000. alte Goldgulden der Stadt Zürich. (Herrn Obm Füßli seel. Beytr. zur Gesch. der Stadt und Landschaft Zürich. Bd. XVIII. Mscr.)

Grünlingen, ursprünglich Rapperschweilisch, dann St. Gallisch, dann an die Freyherrn von Regensperg, später an das Haus Habsburg-Österreich verlichen (Band I. S. 279. 350.), nebst den Dinghöfen zu Sombrechtikon und zu Mönchaltorf verpfänden lt. Urk. vom 11ten Heumonats 1408. Ritter Hermann und Wilhelm Gefler (Söhne Hrn. Heinrich Gefler und Frau Margaretha von Ellerbach)

waffneten Unterstützung der Appenzeller gar keinen Theil nehmen wollte, sondern Schwyz wiederholt davon abmahnte, so darf in diesem beharrlichen Widerspruch, so wie in dem ungefähr gleichzeitigen, auch die Eidsgenossen entzweyenden Streit zwischen Stadt und Amt Zug der erste Keim jenes allmählig bis zum offenen Kampfe sich steigern den unglücklichen Zwistes gefunden werden, welcher etwa 30. Jahre später die Schweizerische Eidsgenossenschaft mit gänzlicher Auflösung bedrohte.

§. 25. Vermuthlich schon seit früher her zeigte sich zwischen der Stadt Zug und den mit derselben verbundenen äussern Gemeinden (dem äussern Amt) eine Eifersucht ¹⁾, welche zur Folge hatte, daß im Jahr 1400. die Pöstern verlangten, daß Sigill, Panner und Briefe ihnen herausgegeben werden sollen, um solche in einer ihnen gefälligen Gemeinde niederlegen zu können. — Die Stadt weigert sich; — die Gemeinden lassen Drohungen fallen; — die Stadt fordert die Eidsgenossen auf, ihre im Bundesbriefe garantirten Rechte in Schutz zu nehmen — und die Gemeinden an das angebotene Recht zu weisen. — Die Gemeinden wandten sich an die Landleute zu Schwyz, die, der Abmahnung ihres Rathes ungeachtet, sogleich zu ihnen standen. — Zürich, Uri und Unterwalden eilten nach Luzern, um auf einem daselbst abzuhaltenden

um 8000. Rheinische Goldgulden der Stadt Zürich. (Mem. der Gem. = Berw von Zürich. S. 118. Beyl. 35.)

Et. Urkunde Sonntag Lätare zu Mittenfasten 1409. überläßt Herzog Friedrich von Oestreich um 7000. Gulden der Stadt Zürich die Herrschaft Regensperg, und, mit Vorbehalt ihrer Rechte, die Stadt Bülaach, (welche 1376. von Hans von Thengen an Markgraf Otto von Hochberg, und von diesem 1384. an Herzog Leopold von Oestreich verkauft worden.) S. Hirzel II. 97. Mem. S. 119.

1) Vielleicht wurde diese Eifersucht noch dadurch vermehrt, daß König Wenceslaus, nachdem derselbe (am 16ten Oct 1379.) Stadt und Amt Zug, daß Niemand sie vor andern Gerichten ansprechen möge, berechtigt hatte, am 24sten Junii 1400. der Stadt Zug die Freyheit verlieh, daß sie sammt denen, die sie zu ihnen aus ihrem Amt in die Stadt zu Zug berufen, Todschläge, Raub, Brand u. s. w. und über das Blut richten sollen und mögen. — E. Fr. Nchsfhr. von Zan Staatsrechtliches Verhältniß der Schweiz zu dem deutschen Reiche. Bd. III. S. 81—84.; 95—97. (Urf. Nr. XII. XVI.)

Tage dem Ausbruche des Streites zuvorzukommen, — von Luzern aus wurden nun vier Boten mit offenem Mahnbrieft an den Rath zu Schwyz gesandt, daß er ihnen helfe, die drey Gemeinden an's Recht zu weisen. — Allein vom stürmenden Volke geschreckt, faßte der Rath keinen Beschluß; im Gegentheil mahnten die Schwyzer, am St. Gallentag Morgen (16. Okt.) 1404. vor Zug zu seyn. — Um 2. Uhr nach Mitternacht befanden sie sich vor der Stadt, die Gemeinden stießen zu ihnen, überfielen die Schlafenden, und zwangen den Bürgern das Versprechen ab, um ihre Streitigkeiten auf den Ausspruch derer von Schwyz zu kommen. — Die Boten von Zürich, Uri und Unterwalden eilten nun wieder nach Luzern, wo Abgeordnete von Zug ihnen das Vorgesessene erzählten. — Ohne die Boten von Schwyz vorzulassen, wurde beschossen, daß Luzern im Nahmen Aller schnell ausziehen und Zug einnehmen soll; — der Gewalthaufe der andern Stände werde am Sonntag vor St. Simon und Judä zu Steinhausen eintreffen. — Sogleich brachen 3000. Luzerner auf, fuhren Nachts über den Zugersee, und wurden durch eine ausgebrochene Mauerlücke eingelassen, worauf sie mit den Bürgern vor das Rathhaus drangen, und Panner und Siegel wieder zu sich nahmen. — Am verabredeten Tage trafen zu Steinhausen 10,000 Mann ein, und zogen nach Baar. — Sogleich ergaben sich die Gemeinden, versprechend, der Eidsgenossen Spruch und Strafe anzunehmen.

Wie auch die Schwyzer durch sorgsame Verwendung derer von Bern, Solothurn und Glarus sich dem Ausspruche der Boten zu unterziehen versprochen, wurde zu Baar im Feld ein Tag auf Beckenried gesetzt; — und als nach Aufforderung die von Schwyz erklärt, daß sie kein besonderes Recht auf Zug und seine Angelegenheiten haben, auf Freytag vor Martini gesprochen: — die Schwyzer sollen die den Zugern abgenommenen Briefe, an denen die Eidsgenossenschaft auch Theil habe, herausgeben; — sie sollen Freundschaft mit allen Städten und Ländern haben, die dieser Sache wegen ausgezogen, vorzüglich mit denen von Zug, und, ohne spätere Kränkungen, vergessen, was geschehen ist; — an die Kriegskosten sollen sie den vier Orten 1000. Gulden zahlen; diese machen sich verbindlich, nach Erhaltung der Summe der Stadt Zug 600. Gulden zu geben, damit sie unter die Geschädigten ausgeheilt werden u. s. w.

Zehn Tage später (am Montag nach St. Othmartag) entschieden die genannten Boten nach angehörten Kundschaften, Für- und Widerrede die Anstände zwischen Baar, Aegeri und Menzingen einer-, und der Stadt Zug anderseits dahin, daß der Pannerherr gemeinschaftlich von der Stadt und den Gemeinden, aber aus der Bürgerschaft erwählt werden, und bey ihm das Panner aufbewahrt seyn soll, — Briefe und Siegel soll die Stadt versorgen; — jene aber dem äussern Amt geliehen werden, wenn es deren Einsicht zum Behuf der Freyheiten verlange 1).

Wichtiger und bedenklicher, als diese Streitfragen, erscheint die gegenseitige Stimmung der Eidsgenossen, welche daraus hervorgeht. — Konnte auch der Friede damahls noch erhalten werden, so beruhte dessen längere Fortdauer wohl mehr auf äussern Gründen, als auf innerer Uebereinstimmung der Gemüther; und wenn auch die Störung des fünfzigjährigen Friedens mit der Herrschaft D e s t r e i c h zu gemeinschaftlichem Kampfe die Eidsgenossen vereinigte, wenn eine blutige Entzweyung noch weiter sich hinausshob, so ist es nur zu wahrscheinlich, daß lange Zeit das Feuer unter der Asche brannte, ehe es zum Ausbruche kam.

Nach Beendigung des Appenzeller-Krieges bewarb sich im Jahr 1412. Herzog Friedrich von D e s t r e i c h, durch viele Fehden erschöpft, (vielleicht auch in der Ungewißheit über die Gesinnung des neu erwählten Königs Sigmund) 2) bey den

1) Dr. Fr. Karl Stadlin: Die Geschichten der Gemeinden Aegeri, Menzingen und Baar. Des ersten Theils dritter Band. S. 211—218. Tagf.-Absch. Nr. 77. 78. Reg. Tschudi I. 623—626.

Dieses Friedensschlusses ungeachtet scheinen die äussern Gemeinden immer noch nach einer Separatverbindung mit Schwyz sich bemüht zu haben, indem am 2ten Merz 1405. die Eidsgen. Boten gegen die vom äussern Amt Zug den Spruch erlassen, daß die bestehenden Landrechte Einzelner unter ihnen mit Schwyz aufgehoben, und für die Zukunft solche untersagt seyen, so wie die Gemeinden Baar, Aegeri und die ab dem Berg in Geldbussen (von zusammen 600. fl.) verfällt werden. Tagf.-Absch. Nr. 78.

2) Nach König Ruprechts Tod wurde zuerst Rodocus, Markgraf zu Mähren, und nach dessen schon am 8ten Jenner 1411. erfolgten Hinschied Sigmund, zweyter Sohn Kaiser Carl IV., zum Römischen König erwählt.

Eidsgenossen um Verlängerung des Waffenstillstandes bis auf 50. Jahre. — Indem die Eidsgenossen diesem Antrag nur zaudernd entsprachen, ward derselbe am 28ten May 1412., mit Einschluß Solothurns und der Appenzeller, dahin abgeschlossen, daß während dieser 50. Jahre die Eidsgenossen alle Lehen und Pfänder, die sie inne haben, namentlich die Schwyger die March behalten sollen 1).

Diesen Frieden zu unterzeichnen fanden einige der Oestreichischen Städte bedencklich, so daß, damit der Friede nicht rückgängig werde, der Herzog besonders nach Schaffhausen, Rheinfelden, Laufenburg, Sickingen, Waldshuth, Brugg, Baden, Narau, Mellingen, Lenzburg, Bremgarten, Sursee, Zofingen, Rapperschweil, Frauenfeld und Diesenhofen zu schreiben, und alles Ernstes, den Friedensbrief zu siegeln, sie zu mahnen, sich bezogen fand.

Vielleicht, daß jenem Widerstreben ein Vorgefühl zum Grunde lag, daß jener Friede die Dauer eines halben Jahrhunderts bey weitem nicht erreichen werde, daß mithin eine auf längere Waffenruhe gegründete Entwaffnung noch gefährdrohender werden könne, als bey kürzeren Friedensterminen die Fortdauer einer wachsamem kriegerischen Haltung. — Und in der That war jene Besorgniß nicht ungegründet. — Die für das ganze Christliche Abendland so folgenreiche grosse Kirchenversammlung zu Constanz entzog die Mehrzahl jener Städte der Oestreichischen Herrschaft und brachte sie unter die Oberherrlichkeit der Schweizerischen Eidsgenossen.

2. Vom Concilium zu Constanz bis zum (sogenannten) Ewigen Frieden mit Frankreich; von 1415 — 1516.

S. 26. Wenn es nicht zu oft wiederhohlt werden darf, daß die Folgezeit mit der Vergangenheit in einem weit innigern Zusammenhang sich befindet, als es bey nur flüchtiger Beobachtung der Reihenfolge der äusseren Begebenheiten

1) Et. Urk. d. d. 28ten May 1412. Tagf. - Absch. Wehl. Nr. 32. S. LXI. Reg. Tschudi I. 659—662.